

1988

BAND XXXIX

AUSZÜGE DER

REVUE

INTERNATIONALE

DE LA CROIX-ROUGE



Zweimonatsschrift des
Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
im Dienst der Internationalen Rotkreuz-
und Rothalbmondbewegung



INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

- CORNELIO SOMMARUGA, Dr. jur. der Universität Zürich, Dr. h.c. *rer. pol.* der Universität Freiburg (Schweiz), *Präsident* (Mitglied seit 1986)
- DENISE BINDSCHIEDLER-ROBERT, Dr. jur., Honorarprofessorin am Institut universitaire de hautes études internationales, Genf, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, *Vizepräsidentin* (1967)
- MAURICE AUBERT, Dr. jur., *Vizepräsident* (1979)
- ULRICH MIDDENDORP, Dr. med., Chef der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Winterthur (1973)
- ALEXANDRE HAY, Dr. h.c. der Universitäten Genf und St. Gallen, Anwalt, ehemaliger Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank, *Präsident von 1976 bis 1987* (1975)
- RICHARD PESTALOZZI, Dr. jur., ehemaliger Vizepräsident des IKRK (1977)
- ATHOS GALLINO, Dr. h.c. der Universität Zürich, Dr. med., Bürgermeister von Bellinzona (1977)
- ROBERT KOHLER, Dr. sc. pol. (1977)
- RUDOLF JÄCKLI, Dr. sc. (1979)
- DIETRICH SCHINDLER, Dr. jur., Professor an der Universität Zürich (1961-1973) (1980)
- HANS HAUG, Dr. jur., ehemaliger Professor an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, ehemaliger Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes (1983)
- PIERRE KELLER, Dr. phil. (International Relations, Yale), Bankier (1984)
- RAYMOND R. PROBST, Dr. jur., ehemaliger Schweizer Botschafter, ehemaliger Staatssekretär beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten in Bern (1984)
- ODILO GUNTERN, Dr. jur., ehemaliges Mitglied des Schweizer Ständerats (1985)
- ANDRÉ GHELFI, ehemaliger Zentralsekretär und Vizepräsident des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbands (1985)
- RENÉE GUIBAN, Generalsekretärin des internationalen «Institut de la Vie», Mitglied der schweizerischen Stiftung *Pro Senectute*, Mitglied der «International Association for Volunteer Effort» (1986)
- DANIEL FREI, Dr. phil., Professor für Politische Wissenschaft an der Universität Zürich (1986)
- ALAIN B. ROSSIER, Dr. med., ehemaliger Professor für die Rehabilitation von Paraplegikern an der Universität Harvard, *Privatdozent* an der Medizinischen Fakultät der Universität Genf, Präsident der «International Medical Society of Paraplegia» (1986)
- ANNE PETITPIERRE, Dr. jur., Rechtsanwältin, Diplom der Dolmeterschule Genf (1987)
- PAOLO BERNASCONI, Rechtsanwalt, *lic. jur.*, Lehrbeauftragter für Wirtschaftsstrafrecht an den Universitäten St. Gallen und Zürich, ehemaliger Generalstaatsanwalt in Lugano, Kommissar der Schweizer Stiftung *Pro Juventute* (1987)
- LISELOTTE KRAUS-GURNEY, Dr. Jur. der Universität Zürich (1988)

EXEKUTIVRAT

CORNELIO SOMMARUGA, *Präsident*
MAURICE AUBERT
RICHARD PESTALOZZI
ATHOS GALLINO
RUDOLF JÄCKLI
PIERRE KELLER
ANDRÉ GHELFI

INHALTSVERZEICHNIS

1988

Band XXXIX

ARTIKEL

	Seite
Hans-Peter Gasser: Ein Mindestmass an Menschlichkeit bei Unruhen und Spannungen — Vorschlag für einen Verhaltenskodex	3
Maurice Aubert: Die Frage des höheren Befehls und die Verantwortung der militärischen Führer im Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977	51
Cornelio Sommaruga: Die <i>Revue internationale de la Croix-Rouge</i> im Dienste der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	93
 Zusammenarbeit und Entwicklung innerhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	
Entwicklung der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und Zusammenarbeit	98
Dario L. R. Dantas dos Reis: Entwicklung der Nationalen Gesellschaften und Zusammenarbeit aus der Sicht des Kapverdischen Roten Kreuzes	102
Troels Mikkelsen: Entwicklung: multilaterale und bilaterale Beziehungen innerhalb des Roten Kreuzes	109

Jeanne Egger: Entwicklung der Nationalen Gesellschaften und Zusammenarbeit — Beitrag des IKRK von 1981 bis 1987	115
Yves Sandoz: Die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften: eine stetige Herausforderung	122

Flüchtlinge und Konfliktsituationen

Jean-Pierre Hocké: Durch Handeln schützen	145
Françoise Krill: Das Wirken des IKRK für die Flüchtlinge	149

Rotes Kreuz und Menschenrechte

André Durand: Das Menschenrechtsdenken der Gründer des Roten Kreuzes	200
---	-----

Das Internationale Museum des Roten Kreuzes

Ein Gespräch mit Laurent Marti	222
--------------------------------	-----

Daniel Frei †: Humanitäres Völkerrecht und Rüstungskontrolle	251
Philippe Eberlin: Akustische Unterwassererkennung von Lazarettschiffen	266

125. JAHRESTAG DER ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG 1988

Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

Gemeinsame Botschaft der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	132
Dr. Dmitry D. Venedictov: Das Rote Kreuz weltweit und in der UdSSR: Geschichte und Perspektiven	173
Alexandra Issa-el-Khoury: Libanesisches Rotes Kreuz: von den Ereignissen gebeutelt	195
Seminar: Information und Verbreitung des humanitären Völkerrechts als Beitrag zum Frieden (Leningrad, 10.-14. Oktober 1988)	282
Kolloquium über die unmittelbaren Vorläufer des Roten Kreuzes (Genf, 26.-28. Oktober 1988)	284

Eröffnung des Internationalen Museums des Roten Kreuzes (Genf, 29. Oktober 1988)	293
---	-----

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Wahl eines neuen Mitglieds des IKRK	28
Offizieller Besuch des Präsidenten des IKRK in Japan	28
Der österreichische Bundeskanzler beim IKRK zu Besuch	30
Missionen des IKRK-Präsidenten (März-April)	71
Der Präsident der Republik Östlich des Uruguay beim IKRK	75
Drei neue Mitglieder im IKRK	128
IKRK: Jacques Moreillon verlässt die Institution	129
Präsident des IKRK in Kuba (Mai-Juni)	130
Bundesrätin Elisabeth Kopp beim IKRK zu Besuch	131
Das IKRK bestimmt eine neue Direktion	179
Offizielle Besuch beim IKRK (Juli-August)	180
Zum Tod von V. H. Umbricht, Ehrenmitglied des IKRK	182
Zum Tod von Professor D. Frei, Mitglied des IKRK	183
Zum Tod von Paul Ruegger	228
Der Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft beim IKRK (September-Oktober)	232
Wahl eines neuen Mitglieds in das IKRK	233
Offizielle Besuche beim IKRK (November-Dezember)	296
Jüngste Missionen des IKRK-Präsidenten (November-Dezember)	297

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

125. Jahrestag der Gründung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	31
Cornelio Sommaruga: Ehrung der Pioniere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	32
Verbreitung: Ein Experiment des Marokkanischen Roten Halbmonds	76

Das Tschadische Rote Kreuz 146. Mitglied der Bewegung . .	134
Profil des Roten Kreuzes von Benin — Strategie der Entwicklung	234

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977 (Stand vom 31. Dezember 1987)	37
Guyana tritt den Protokollen bei	40
Neuseeland ratifiziert die Protokolle	79
Die Demokratische Volksrepublik Korea tritt Protokoll I bei . .	81
Paul-Reuter-Preis zuerkannt	81
Katar tritt Protokoll I bei	135
Zum 125. Jahrestag der Bewegung — Kolloquium über die Vorläufer des Roten Kreuzes	185
Republik Liberia tritt den Protokollen bei	241
Die Salomon-Inseln treten den Protokollen bei	299
Bundesrepublik Nigeria tritt den Protokollen bei	299

BIBLIOGRAPHIE

Human Rights in Internal Strife: Their International Protection (Theodor Meron)	41
Bibliography of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts	43
Derecho humanitario internacional	44
Geist und Gestalt des Roten Kreuzes (Anton Schlögel)	83
Die humanitäre Intervention und ihre juristischen Aspekte — Schutz des Arztes im freiwilligen Einsatz	85
Essais sur le concept de «droit de vivre» — Zum Gedenken an Yougindra Khushalani	186

International Law and the Use of Force by National Liberation Movements (Heather Ann Wilson)	242
Handbook on the Law of War for Armed Forces (Frederic de Mulinen)	244
Répertoire sur l'enseignement du droit international humanitaire dans les milieux académiques	300
Neue Veröffentlichungen	302
Inhaltsverzeichnis 1988	304

Die Revue internationale de la Croix-Rouge
 übermittelt all ihren Lesern der deutschen
 Ausgabe auf diesem Wege
 ihre besten Wünsche für 1988.

JANUAR-FEBRUAR 1988

ISSN 0250-5681

BAND XXXIX, Nr. 1

AUSZÜGE revue
DER internationale
 de la
 croix-rouge

Inhalt

Seite

Hans-Peter Gasser: Ein Mindestmass an Menschlichkeit
 bei Unruhen und Spannungen — Vorschlag für einen
 Verhaltenskodex 3

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Wahl eines neuen Mitglieds des IKRK 28

Offizieller Besuch des Präsidenten des IKRK in Japan 28

Der österreichische Bundeskanzler beim IKRK zu Besuch . . 30

*AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES
 UND DES ROTEN HALBMONDS*

125. Jahrestag der Gründung des Internationalen Komitees vom
 Roten Kreuz 31

Cornelio Sommaruga: Ehrung der Pioniere des
 internationalen Komitees vom Roten Kreuz 32

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977 (Stand vom 31. Dezember 1987)	37
Guyana tritt den Protokollen bei	40

BIBLIOGRAPHIE

Human Rights in Internal Strife: Their International Protection (Theodor Meron)	41
Bibliography of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts	43
Derecho humanitario internacional	44

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

Das **Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)** bildet zusammen mit der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und den 145 anerkannten Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, ist das Gründungsorgan des Roten Kreuzes. Als neutraler Mittler in bewaffneten Konflikten und bei Unruhen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen Kriegen und Bürgerkriegen und von inneren Unruhen und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen. Damit leistet es einen Beitrag zum Weltfrieden.

Die *Revue Internationale de la Croix-Rouge* wird seit 1869 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlicht.

Sie erscheint alle zwei Monate in drei Hauptausgaben in Französisch, Englisch und Spanisch. Die nachstehenden Auszüge sind deutsche Übersetzungen von darin veröffentlichten Artikeln.

REDAKTEUR: Jacques Meurant, Dr. sc. pol., Chefredakteur
ADRESSE: Revue Internationale de la Croix-Rouge
17, avenue de la Paix
CH-1202 - Genf, Schweiz

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist nur für die von ihm gezeichneten Texte verantwortlich.

Ein Mindestmass an Menschlichkeit bei Unruhen und Spannungen Vorschlag für einen Verhaltenskodex

von Hans-Peter Gasser*

Von Zeit zu Zeit sehen sich Staaten heftigen Erschütterungen ausgesetzt. Man spricht dann von Spannungen, Ausschreitungen, Unruhen, Ausnahme- oder Belagerungszustand, Aufstand oder Revolution. Alle diese Ausdrücke bezeichnen einen Zustand, der das Gegenteil von Gerechtigkeit, Ordnung, Stabilität und Frieden im Lande selbst ist. Die Geschichte lehrt uns, dass Ereignisse dieser Art häufig vorgekommen sind, und durch die Medien erfahren wir täglich, dass sie auch weiterhin vorkommen. Kaum ein Staat hat nicht im Verlauf seiner Geschichte Zeiten der Unsicherheit und der damit einhergehenden Gewalttätigkeiten, von Konflikten und anderen Auseinandersetzungen gekannt.

Der Anlass zu solchen Schwierigkeiten wechselt von Situation zu Situation. Eine Untersuchung der Ursachen, die zu Gewaltausbrüchen führen, wäre sicherlich sehr verlockend, ist jedoch nicht Ziel dieser Abhandlung **Hier sollen vielmehr die Folgen von Gewalt im innerstaatlichen Bereich untersucht werden.** Diese Folgen machen sich auf verschiedenen Ebenen bemerkbar. Zunächst auf **politischer Ebene**: der innerstaatliche Minimalkonsens ist nicht mehr gegeben, und der Dialog zwischen den verfeindeten politischen Kräften ist abgebrochen. Schwere Divergenzen ziehen auch die **rechtliche** Ordnung eines Landes in Mitleidenschaft: der Rückgriff auf die Ausnahmegesetzgebung gefährdet langfristig die Grundlagen des Rechtsstaates. Auswirkungen

* Der Autor ist Rechtsberater der Direktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Dieser Artikel ist ein persönlicher Beitrag und bindet das IKRK in keiner Weise.

sind ebenfalls auf **wirtschaftlicher** Ebene zu beobachten, denn die Wirtschaftslage eines Staates, der sich über längere Zeit in einem Zustand des Aufruhrs befindet, verschlechtert sich allmählich, in gleichem Masse wie die Lage auf **sozialer** Ebene, wo ein langanhaltender Ausnahmezustand tiefgreifende Änderungen in der Sozialstruktur des Landes hervorruft. Und es gäbe gewiss noch eine Reihe anderer Folgen zu erwähnen, die gleichermassen einen Staat oder eine Gesellschaft in den Grundfesten erschüttern könnten. Indessen treten die ersten und unmittelbarsten Folgen auf **humanitärer** Ebene zutage: sie stellen eine direkte Bedrohung für die Würde, das Wohlbefinden, die Gesundheit, die Freiheit und das Leben des Menschen dar.

Ziel dieser Abhandlung ist, **neue Ansätze vorzuschlagen, um zu einem besseren Schutz, das heisst einer erhöhten Achtung der menschlichen Werte in Situationen innerstaatlicher Unruhen und Spannungen zu gelangen.** Wir legen einen Text vor mit einer Anzahl Grundsätze, die von jedermann und unter allen Umständen als ein absolutes Minimum beachtet werden müssen, weil sie ein Mindestmass an Menschlichkeit verbürgen: ein **«Verhaltenskodex» mit Grundregeln, die eigens auf die durch Unruhe und Spannungen geschaffenen Probleme zugeschnitten sind.** Dieser Verhaltenskodex will auch eine Aufforderung an alle — Behörden **und** Einzelpersonen, die sich ihnen widersetzen könnten — sein, auf jegliche Gewalt dem Menschen gegenüber zu verzichten oder deren Anwendung innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf ein Mindestmass zu beschränken.

Gleich zu Anfang wollen wir klarstellen, dass der Zweck der im Verhaltenskodex enthaltenen Regeln darin besteht, die Anwendung von Gewalt **jeglicher Art** einzuschränken, um damit die Not des in innerstaatliche Unruhen und Spannungen verwickelten einzelnen zu lindern. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen zwangsläufig alle diejenigen angesprochen werden, die in der Wirklichkeit auch Gewalt anwenden. Das sind in erster Linie die Vertreter des Staates. Auf einer anderen Ebene sind das aber auch alle jene Personen, die, in Auflehnung gegen die Behörden, Gewalttaten verüben. Aus der Sicht unserer Problemstellung steht dabei die Frage der Rechtmässigkeit oder der Legitimität der Anwendung von Gewalt durch die Vertreter der Behörden nicht im Vordergrund. **Der Verhaltenskodex will einesteils daran erinnern, dass jede übermässige Gewaltanwendung dem Menschen gegenüber vermieden werden soll und, anderenteils, dass einem Notleidenden Hilfe zuteil werden muss, selbst wenn eine erlaubte Handlung dieses Leiden verursacht hat.** Beispielsweise ändert die Tatsache, dass der Belagerungszustand erklärt — oder nicht erklärt — wurde oder

dass, falls dies geschehen ist, die getroffenen Massnahmen den Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Abkommen entsprechen, nichts an der Pflicht, die hiernach erwähnten Grundregeln zu berücksichtigen. Desgleichen ist die Frage, ob eine Regierung nach demokratischen Grundsätzen bestellt worden ist oder nicht, in diesem Zusammenhang unerheblich. **Kurz, falls Unruhen und Spannungen Probleme humanitärer Art hervorrufen, müssen die im vorgelegten Verhaltenskodex enthaltenen Regeln befolgt werden.**

Unruhen und Spannungen: die Problemstellung

Kein völkerrechtlicher Text definiert den weitläufigen Begriff «Unruhen und Spannungen». Gewiss, Artikel 1 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) verweist auf «Fälle innerer Unruhen und Spannungen», definiert sie jedoch nicht. Begriffe wie «Tumulte» oder «vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen» in derselben Bestimmung müssen als Beispiele und nicht als Elemente einer Definition betrachtet werden ¹.

Die meisten völkerrechtlichen Verträge über den Schutz der Menschenrechte erlauben den Vertragsstaaten, im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, bestimmte Verpflichtungen und Garantien ausser Kraft zu setzen ². Andererseits können sich die Staaten nicht der zwingenden Verpflichtung entziehen, eine Mindestzahl von Rechten zu beachten, die ausdrücklich in den verschiedenen Abkommen aufgeführt sind ³. Diese Bestimmungen reichen jedoch nicht aus, um das Anwendungsgebiet für einen Kodex der hier vorgesehenen Art zu definieren. Denn das Recht, von der Pflicht zur Beachtung der Gesamtheit der Garantien abzuweichen, ist nicht an das Vorhandensein von Kriterien gebunden, die uns aus humanitärer Sicht

¹ Sandoz, Swinarski, Zimmermann (Hrsg.): *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, Genf 1987 — Kommentar zu Artikel 1 Abs. 2 des Protokolls II, Ziffer 4474.

² Die Beschreibung des Ausnahmezustands ist je nach Abkommen verschieden. Siehe: *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte* vom 16. Dezember 1966, Artikel 4; *Amerikanische Menschenrechtskonvention* vom 22. November 1969, Artikel 24; *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* vom 4. November 1950, Artikel 15. Die *Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker* kennt keine solche Bestimmung.

³ Siehe Fussnote 2.

als ausschlaggebend erscheinen. So können beispielsweise gewisse Probleme humanitäre Massnahmen erfordern, ohne dass die Behörden ihr Recht auf Suspendierung völkerrechtlicher Verpflichtungen geltend machen. Aus ähnlichen Gründen darf der Anwendungsfall für die in einem Verhaltenskodex enthaltenen Regeln für innere Unruhen und Spannungen nicht von der Erklärung eines Belagerungszustandes durch die nationalen Behörden abhängig gemacht werden. Hingegen muss sehr wahrscheinlich bei Vorliegen eines offiziell erklärten oder tatsächlich bestehenden Belagerungszustandes auf einen solchen Kodex zurückgegriffen werden.

Wie gesagt, die Situation, für die wir diesen Verhaltenskodex erstellen wollen, wird bisher in keinem der Abkommen über die Menschenrechte definiert. Diese Tatsache bietet Vor- und Nachteile. Auf der einen Seite würde den Regierungsvertretern ein Eingehen auf neue Vorschläge erleichtert, wenn sie sich auf gesicherte Grundlagen stützen und mit allgemein bekannten Begriffen arbeiten könnten. Unser Vorschlag hätte so einem schon angenommenen Text angeschlossen werden können, und die Gefahr, unbekanntes Neuland zu betreten, wäre weniger gross gewesen. Auf der anderen Seite erlaubt die Tatsache, dass keine bindende Begriffsbestimmung vorliegt, eine neue Fragestellung, die Möglichkeiten für neue Lösungen eröffnen kann.

Der Versuch, den Anwendungsbereich für einen Verhaltenskodex in Fällen innerer Unruhen und Spannungen fest zu umgrenzen, wäre wohl ohnehin zum Scheitern verurteilt: eine gezwungenermassen starre und einschränkende Definition könnte den verschiedenen Erscheinungsformen der Gewalt nicht erschöpfend Rechnung tragen. Daher wird die einfache Beschreibung einiger ihrer charakteristischen Aspekte dem Ziel unseres Vorhabens dienlicher sein.

Fälle innerer Unruhen und Spannungen sind gekennzeichnet durch ein Ausmass an Gewalt, welche solche «normaler» Zeiten übersteigt. (In diesem Zusammenhang sprechen wir von «normaler» Gewaltanwendung, wenn es sich um «gewöhnliche» alltägliche Kriminalität oder, auf einer anderen Ebene, um die «üblichen» polizeilichen Repressionsmassnahmen innerhalb der gesetzlichen Grenzen handelt). Hier tritt dann gewöhnlich die Gewalt offen zutage, und die Behörden greifen zu Unterdrückungsmassnahmen, die über das übliche Mass hinausgehen und etwa folgende Merkmale aufweisen:

- Massenverhaftungen, häufig gefolgt von willkürlich verordneter Haft
- schlechte Haftbedingungen

- Verschwinden von Personen, nicht anerkannte Inhaftierung
- Misshandlungen, die in Folter ausarten können
- Geiselnahme
- Aufhebung oder Missachtung der elementarsten Rechtsgarantien, um nur einige wenige zu nennen.

Es geht jedoch nicht nur um Situationen, in denen offene Gewalt herrscht; schon das blosse Bestehen eines durch Unterdrückung gekennzeichneten Regimes kann ernsthafte humanitäre Probleme heraufbeschwören.

Alle diese Phänomene sind Ausdruck oder Folge von Verletzungen der Grundrechte des Individuums, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) proklamiert und durch die verschiedenen Verträge über die Menschenrechte bzw. durch Gewohnheitsrecht garantiert werden. Schwere Verletzungen der Menschenrechte sind daher ein Hinweis auf das Bestehen einer Situation, auf die der Kodex abzielt. Indessen darf man nicht ausser acht lassen, dass sich eine humanitäre Betrachtungsweise weniger mit der tatsächlichen Verletzung von Rechten beschäftigt — selbst wenn diese sehr schwer wiegen — als **mit den Folgen dieser Rechtsverletzung für das Opfer**. Diese Folgen lassen sich in einem einzigen Ausdruck zusammenfassen: **menschliches Leiden**. Die humanitäre Sicht will der konkreten Situation des Opfers gerecht werden, indem sie ihm Schutz und Hilfe bietet; sie zielt weder auf Wiedergutmachung noch auf die Wiederherstellung der rechtsstaatlichen Ordnung ab.

Bei unserem bescheidenen Versuch, den Anwendungsbereich für einen Verhaltenskodex für Unruhen und Spannungen zu umschreiben, müssen wir nochmals die Frage des Ursprungs der Gewalt, die humanitäre Probleme schafft, anschneiden. Gewiss, man denkt zunächst an die Vertreter der Staatsgewalt, die in Ausübung ihrer Funktion, oder ausserhalb derselben, ihre Befugnisse überschreiten. Dennoch sollte man nicht vergessen, dass Einzelpersonen, Gruppen und Splittergruppen ebenfalls Anlass für humanitäre Probleme sein können, nämlich dann, wenn sie anderen Menschen Leid zufügen. Geiselnahme, Mord und nicht anerkannte Inhaftierung sind genauso Angriffe auf das Leben und die menschliche Würde der Opfer, wenn sie von Einzelpersonen begangen werden. Deswegen soll der vorgelegte Verhaltenskodex auch ausserstaatliche Gewaltanwendung betreffen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat eine umschreibende Definition dessen veröffentlicht, was es unter «inneren

Unruhen» und «inneren Spannungen» versteht ⁴. Dieser Text zählt zu seinen internen Richtlinien. Er dient dem IKRK zur Ermittlung der Situationen, in denen es der Regierung seine Dienste anbietet für seine Schutztätigkeit (Situationen, die über den Anwendungsbereich der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle hinausgehen). Eine solche Tätigkeit besteht hauptsächlich im Besuch von Haftstätten mit dem Ziel, das Los der im Zusammenhang mit Unruhen und Spannungen inhaftierten Personen zu verbessern und sie dadurch vor etwaigem Gewaltmissbrauch zu schützen ⁵.

Ein Blick auf das Recht

Schlechte Haftbedingungen, Geiselnahme oder Folter — um nur drei der allzu häufig im Zusammenhang mit Unruhen und Spannungen auftretenden Vorkommnisse anzuführen — geben Anlass zu menschlichem Leiden, das manchmal den Tod zur Folge hat. Aus humanitärer Sicht gilt es, ein doppeltes Ziel anzustreben. Für den Fall innerer Unruhen und Spannungen müssen Vorkehrungen getroffen werden, um (a) das Auftreten humanitärer Probleme zu vermeiden, und (b) die Leiden der Opfer zu beenden oder zumindest zu verringern. Sodann muss Hilfe geleistet werden, und zwar ungeachtet jeglicher rechtlichen Bewertung etwaiger Verstöße gegen die Rechtsordnung.

In erster Linie wird man sich selbstverständlich der **innerstaatlichen Rechtsordnung** zuwenden auf der Suche nach rechtlichem Schutz gegen Gewalt und Willkür. Denn es obliegt dem innerstaatlichen Recht, mit seinen Institutionen und Verfahren zur Verhütung und Ahndung von Rechtsverletzungen, die Rechte des einzelnen zu garantieren. Dennoch ist es eine bekannte Tatsache, zumindest seit der Proklamation der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1948, dass die Wahrung der «allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde» ⁶ auch Sache der Völkergemeinschaft ist. Auf juristischer Ebene kommt dies durch die internationale Rechtssetzung zum Schutze der Menschenrechte mit ihren verschiedenen, durch Regeln des Gewohnheitsrechts vervollständigten Abkommen zum Ausdruck.

⁴ Siehe *The International Committee of the Red Cross and Internal Disturbances and Tensions, ICRC Protection and Assistance Activities in Situations not Covered by International Humanitarian Law*, Genf 1986, S. 4 ff., und *International Review of the Red Cross*, Januar-Februar 1988, S. 12.

⁵ Siehe Fussnote 4, S. 11 ff. bzw. S. 18 ff.

⁶ Erster Absatz der Präambel der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*.

Die Regeln des Völkervertragsrechts und des Gewohnheitsrechts zum Schutze der **Menschenrechte** sind jederzeit anwendbar. Selbst in Situationen innerer Krisen sind die Behörden gehalten, sie zu achten, es sei denn, der Ausnahmezustand werde erklärt «in Zeiten eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht» (um die Worte des Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966, Art. 4 Abs. 1 zu gebrauchen). In einem solchen Falle können sie einige menschenrechtliche Garantien ausser Kraft setzen, die Verpflichtung aber bleibt, jederzeit und unter allen Umständen, den «Kernbereich» der Grundrechte zu respektieren, d.h. diejenigen Menschenrechte zu garantieren, deren Achtung selbst in Zeiten akuter Krise als ein «Mindeststandard» zur Wahrung der menschlichen Würde gilt ⁷.

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (vom 16. November 1966), die Amerikanische Menschenrechtskonvention (vom 22. November 1969), die (europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (vom 4. November 1950) enthalten alle eine Liste unantastbarer (notstandsfester) Rechte. Es sei hier besonders hervorgehoben, dass die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker (vom 28. Juni 1981) keine besonderen Vorschriften für Ausnahmesituationen kennt.

Entsprechend dem Pakt der Vereinten Nationen und den europäischen und amerikanischen Konventionen ist es untersagt, folgende Rechte zu suspendieren:

- das Recht auf Leben (Pakt, Art. 6; europäische Konvention Art. 2; amerikanische Konvention, Art. 4)
- Verbot der Folter (jeweils Art. 7, 3 bzw. 5)
- Verbot der Sklaverei (jeweils Art. 8, 4 bzw. 6)
- Verbot rückwirkender Strafmassnahmen (jeweils Art. 15, 7 bzw. 9).

Im UN-Pakt und in der amerikanischen Konvention sind zudem noch folgende Rechte ausnahmslos geschützt:

- das Recht auf Anerkennung der Rechtspersönlichkeit (Art. 16 bzw. 18)
- Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18 bzw. 12).

⁷ Siehe für diesen Fragenkomplex insbesondere den Bericht von Nicole Questiaux: *Study on the implications for human rights of recent developments concerning situations known as states of siege or emergency*, drawn up for the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities of 27 July 1982 (E/CN.4/Sub.2/1982/15). Vgl. auch International Commission of Jurists, *States of Emergency, Their Impact on Human Rights*, 1983.

Ausschliesslich die amerikanische Konvention fügt der Aufzählung noch folgende unantastbare Rechte hinzu:

- die Rechte der Familie (Art. 17)
- die Rechte des Kindes (Art. 19)
- das Recht auf eine Staatsangehörigkeit (Art. 20)
- das Recht auf Teilnahme am öffentlichen Leben (Art. 23).

Ausschliesslich der UN-Pakt erkennt dem Inhaftierungsverbot bei Unfähigkeit, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, Unantastbarkeit zu (Art. 11).

So steht es um das vertragliche Recht. Einige unabdingbare Rechte gehören ebenfalls zum Gewohnheitsrecht oder sind sogar zwingende Normen des Völkerrechts (*ius cogens*). Sie sind somit für die gesamte Staatengemeinschaft bindend. In seinem berühmten Urteil im Fall des Korfu-Kanals wies der Internationale Gerichtshof auf gewisse allgemeine Rechtsgrundsätze und Rechtsgüter hin, wie z.B. allgemeine Erwägungen der Menschlichkeit⁸. Der Kontext erlaubt es uns hier jedoch nicht, näher auf die Frage nach der Liste unantastbarer Rechte, denen ein absoluter Wert zukommt, einzugehen. Wir setzen vielmehr das Bestehen solcher grundlegenden Rechte, die ein Staat in keinem Fall aufheben kann, voraus.

Eine kurze Betrachtung des **humanitären Völkerrechts**, das in bewaffneten Konflikten Anwendung findet, könnte zur Bestimmung dieses gemeinsamen Kernbereichs von immer und allorts anwendbaren Rechten beitragen. Dieses besondere Gebiet des Völkerrechts, das bei eher beschränktem Anwendungsbereich eine besonders ausgedehnte Kodifizierung erfahren hat, weist auch einen «Kernbereich grundlegender Rechte» auf, die es bei jeder Form bewaffneten Konflikts zu beachten gilt. Diese Rechte sind in dem allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3, der sich auf nicht internationale bewaffnete Konflikte bezieht, niedergelegt. Die Lehre erkennt dem (auch gewohnheitsrechtlich verankerten) Inhalt des Artikels 3 *jus cogens* Charakter zu und erklärt ihn somit als für alle Staaten zwingend verbindlich. Folglich kann angenommen werden, dass Artikel 3, über sein spezifisches Anwendungsgebiet hinaus, Regeln zum Ausdruck bringt, die auf jede Form bewaffneten Konflikts zutreffen. Der Internationale Gerichtshof bestätigte dies vor kurzem mit seinem Urteil im Fall Nicaragua

⁸ International Court of Justice, *Corfu Channel case*, Judgment of 9 April 1949 (merits), p. 22.

gegen die Vereinigten Staaten ⁹. Der Gerichtshof gelangte nämlich zum Schluss, dass der Inhalt des Artikels 3 ein «Mindestmass» darstellt, das in jedem bewaffneten Konflikt beachtet werden muss.

Tatsächlich entspricht dieser in Artikel 3 formulierte «Mindeststandard» des humanitären Völkerrechts weitgehend der Gesamtheit der Garantien, die die Behörden selbst in Krisensituationen nicht aufheben können. Da diese Grundsätze in bewaffneten Konfliktsituationen, einschliesslich **nicht internationaler** bewaffneter Konflikte, als zwingende Normen gelten, sollten sie logischerweise auch — und vor allem — bei Unruhen und Spannungen in Kraft bleiben. Dementsprechend können wir schliessen, dass das Völkerrecht die Staaten ausnahms- und bedingungslos verpflichtet, die menschliche Person zu schützen auf dem Wege der Beachtung bestimmter Grundregeln, und zwar selbst «in Zeiten eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht» ¹⁰.

Ein neuer Text?

Welche Gründe sprechen für die Abfassung eines neuen normativen Textes für Situationen innerer Unruhen und Spannungen? Wir unterscheiden derer drei:

1. Die in den Menschenrechtsabkommen enthaltenen Listen unantastbarer Rechte tragen den bei Unruhen und Spannungen auftretenden besonderen **Problemen und Bedürfnissen nur ungenügend Rechnung**. Beispielsweise steht die Beibehaltung des Inhaftierungsverbots im Falle der Unfähigkeit, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen (Pakt, Artikel 11), in keinerlei Verhältnis zu den wahren Anforderungen eines Ausnahmezustandes. Die in den Abkommen aufgeführten unantastbaren Rechte sind aus der langen Liste jener Rechte ausgewählt worden, die jederzeit garantiert werden. Ihre Formulierung ist auf Friedenszeiten zugeschnitten, und die Garantien berücksichtigen nicht die mit Unruhen oder Spannungen einhergehenden besonderen Probleme. Man steht häufig unter dem Eindruck, die Liste der unantastbaren Rechte sei das Resultat eines Ausscheidungsverfahrens, das sich eher durch die Frage hat leiten lassen, welche Garantien die Behörden in

⁹ International Court of Justice, *Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua versus United States of America)*, Judgment of 27 June 1986 (merits), paragraph 218 (p. 104).

¹⁰ In den Worten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 4 Abs. 1.

Krisenzeiten *nicht* gewährleisten wollen, als durch die Suche nach Garantien, die in Zeiten von Unruhen und Spannungen *besonders notwendig* sind, um Leben und Menschenwürde zu schützen.

Indessen sollte man nicht vergessen, dass das geschriebene Recht der Menschenrechtsabkommen nicht die einzige Quelle des in Krisensituationen anwendbaren Völkerrechts darstellt. Es gibt auf diesem Gebiet auch gewohnheitsrechtliche Grundsätze. Darüber hinaus können allgemeinen Rechtsgrundsätze die geschriebenen Garantien ergänzen oder vervollständigen. Wir denken da zum Beispiel an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Frage, ob der Rechtsschutz der Person in Ausnahmeständen tatsächlich Lücken aufweist, wird somit nicht einfach zu beantworten sein.

Ziel unseres Unternehmens ist die Zusammenstellung geltender Regeln, die unmittelbar den besonderen Erfordernissen entsprechen, die in Fällen innerer Unruhen und Spannungen auftreten. Der vorliegende Text erhebt nicht den Anspruch, den Erlass neuer Rechtsnormen vorzuschlagen; es sollen vielmehr **Regeln in Erinnerung gerufen werden**, denen üblicherweise gewohnheitsrechtlicher Charakter beigegeben wird oder die einen allgemeinen Rechtsgrundsatz konkretisieren. **Die grundsätzliche Bedeutung der durch die vorgeschlagenen Regeln geschützten Rechtsgüter dürfte eine allseitige und unumstrittene Anerkennung sicherstellen. Die Abgrenzung zwischen Normen des geltenden Rechts und Rechtsregeln, die sich allmählich herausbilden, ist jedoch nicht immer klar ersichtlich. Aus diesem Grunde mögen Meinungsverschiedenheiten auftreten hinsichtlich des rechtlichen Wertes der einen oder anderen Regel. Deren Legitimität, davon sind wir überzeugt, wird aber ausser Zweifel stehen.**

2. In Fällen innerer Unruhen und Spannungen stehen die mit der Beibehaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung beauftragten Behörden vor grossen Schwierigkeiten. Die Gefahr ist besonders gross, dass die Lage ausser Kontrolle gerät und mehr oder weniger schwere Verletzungen selbst der elementarsten Menschenrechte geschehen. Daher ist es so wichtig, Schutzvorkehrungen vorzunehmen, die ein «Ausgleiten» verhindern sollen. Desgleichen ist die Ausbildung der für die öffentliche Ordnung verantwortlichen Personen (Polizei und militärische Streitkräfte, zivile und militärische Strafgerichtsbarkeit usw.) eine zugleich wichtige und heikle Aufgabe. Ein Verhaltenskodex kann als eine Zusammenfassung von Grundsätzen gelten, die das Verhalten der mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung betrauten Kräfte (im weitesten Sinne) leiten sollen. Ein solcher Text muss deshalb einen didaktischen Wert haben.

3. Völkerrechtliche Verpflichtungen wenden sich im allgemeinen an Staaten und nicht an einzelne Staatsbürger. Das gilt auch für die menschenrechtlichen Abkommen: sie schränken die Befugnisse der Staatsmacht gegenüber den ihrer Gewalt unterstellten Einzelpersonen ein. Wie die Menschenrechtsabkommen wendet sich auch der Katalog unabdingbarer Rechte an die Obrigkeit. Beim humanitären Völkerrecht liegen die Dinge etwas anders, da sich die Verpflichtungen an beide Seiten eines bewaffneten Konflikts richten. Das gilt auch für nicht internationale bewaffnete Konflikte, obwohl hier zumindest eine Partie nicht durch eine Regierung vertreten ist. Innere Unruhen und Spannungen sind hingegen definitionsgemäss keine bewaffneten Konflikte, da das entscheidende Element des Zusammenstosses zwischen zwei militärisch organisierten Streitkräften fehlt. Die Personen, die sich gegen die Regierung auflehnen («die Demonstranten», «die Aufständischen», «die Revolutionäre» usw.) sind keine unmittelbaren Adressaten völkerrechtlicher Verpflichtungen. Indessen müssen aber auch diejenigen, die sich gegen die Obrigkeit auflehnen, zur Mässigung angehalten werden. Ein Verhaltenskodex soll der Weg sein, um all jene anzusprechen, die zu Mitteln der Gewalt gegen Personen greifen, und ihnen einige Grundregeln in Erinnerung zu rufen.

Somit liegen unserer Ansicht nach gute Gründe vor für die Zusammenstellung von Regeln, die den Anforderungen innerer Unruhen und Spannungen besonders angepasst sind. Und doch hat sich das IKRK — das schon seit 1919 in solchen Situationen seine Schutztätigkeit ausübt, vor allem in der Form von Besuchen von Personen, die «auf Grund der Umstände» inhaftiert sind ¹¹ — nie für zuständig gehalten, Normen für diese Lagen zu entwickeln. Zwar hat sich das IKRK durchaus bemüht, die Kompetenzgrundlagen für sein Handeln zu definieren (in der Form eines Artikels in den Statuten der Bewegung ¹² und von Resolutionen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz ¹³. Es hat jedoch den Weg, den es so erfolgreich beim Recht bewaffneter Konflikte eingeschlagen hat — die Kodifikation und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts — in dem uns hier

¹¹ Siehe die in Fussnote 4 erwähnte Veröffentlichung, sowie die Arbeit von Jacques Moreillon, *Le Comité international de la Croix-Rouge et la protection des détenus politiques*, Lausanne 1973.

¹² Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, angenommen von der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz im Oktober 1986, Artikel 5d; siehe ebenfalls die Statuten des IKRK (vom 21. Juni 1973 — z.Zt. in Revision), Artikel 4d.

¹³ Siehe für Nachweise und für Texte die in Fussnote 4 angeführte Veröffentlichung des IKRK.

interessierenden Bereich *nicht* eingeschlagen. Das IKRK zieht es in der Tat vor, ohne die Hilfe völkerrechtlicher Abkommen zu wirken.

Diese Haltung darf keineswegs dem Zufall oder einem Mangel an Vorstellungsvermögen zugeschrieben werden. Das IKRK hat sich nämlich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob die Ausarbeitung neuer Normen für diesen Fragenkomplex angebracht sei oder nicht. Bereits im Jahre 1971 unterbreitete das IKRK der Konferenz der Regierungssachverständigen über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten einen Entwurf zu einer *Erklärung der Grundrechte des Menschen in Zeiten innerer Unruhen oder öffentlichen Notstandes* ¹⁴. Neben einer kurzen Einleitung, mit einer Definition des Anwendungsbereichs, enthält der Entwurf acht Grundregeln, die «unterschiedslos und unter allen Umständen» eingehalten werden müssen. Die Sachverständigenkonferenz, die beauftragt worden war, die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts vorzubereiten — was dann am 8. Juni 1977 zur Annahme der zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 führte — beschloss jedoch, nicht auf den Entwurf einzugehen ¹⁵. Die im Bericht enthaltenen kurzen Hinweise erwecken den Anschein, die Sachverständigen hätten auf eine Diskussion des IKRK-Vorschlags verzichtet, um das Hauptziel der Konferenz, nämlich die Aufarbeitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, nicht in Gefahr zu bringen. Weiterhin geht aus dem Bericht hervor, dass, nach Meinung von Regierungssachverständigen, eine Weiterverfolgung des Gedankens auf ernsthafte Hindernisse stossen könnte, da, nach den Worten eines Experten, «diese Frage unmittelbar die Souveränität der Staaten berührt» ¹⁶. Der Schluss drängt sich auf, dass die Tagesordnung überlastet war; der Entwurf wurde deshalb beiseite gelegt.

Die Jahre nach 1972 standen ganz unter dem Zeichen der Verhandlungen, der Annahme und der Verbreitung der Zusatzprotokolle von 1977. Es stand ausser Frage, gleichzeitig noch ein weiteres, anspruchsvolles Projekt zu verfolgen. Erst von 1983 an interessierte sich das IKRK für den rechtlichen Schutz der Opfer innerer Unruhen und

¹⁴ Conference of Government Experts on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts, *Protection of victims of non-international armed conflicts*, Volume V of the documentation presented by the ICRC, Geneva, 1971, S. 85-88.

¹⁵ Conference of Government Experts on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts (Second session), Report on the work of the Conference, Volume 1, Geneva, 1972, Ziffern 2.564-2.570, S. 124 f.

¹⁶ Bericht (siehe oben Note 15) Ziffer 2.567, S. 125.

Spannungen, und es befragte eine Reihe von Sachverständigen. Bis heute hat es keine konkreten Vorschläge vorgelegt^{17, 18}.

Entwurf für einen «Verhaltenskodex für Unruhen und Spannungen»

Die Zeit ist nun gekommen, die Erfahrungen aus den Diskussionen und Überlegungen zu den verschiedenen Vorschlägen auszuwerten. Mit dem alleinigen Ziel, einen Beitrag zur Debatte um einen verbesserten Schutz der dem Spiel von Gewalt und Gegengewalt ausgesetzten menschlichen Person zu leisten, legen wir nachstehend im eigenen Namen einen Vorschlag für einen «Verhaltenskodex für Unruhen und Spannungen» vor. Dieser Text stützt sich auf interne Arbeiten und auf das Ergebnis zahlreicher Diskussionen zwischen Experten ausserhalb des IKRK ab.

Der nachfolgende Text¹⁹ möchte an einige Grundsätze **erinnern**, deren Respektierung in Fällen innerer Unruhen und Spannungen von besonderer Bedeutung ist. Es ist kein Entwurf für ein neues Abkommen, sondern ein Verhaltenskodex («Code of conduct»). Diese Form scheint uns geeigneter zu sein, um Regeln in Erinnerung zu rufen, die es «im Einsatzgebiet» zu beachten gilt. Wir verzichten beispielsweise auf jeglichen Verweis auf konkrete rechtliche Bestimmungen. Die gewählte Form macht deutlich, dass kein neues Recht geschaffen, sondern vielmehr **bestehende Verpflichtungen in Erinnerung gerufen werden sollen**.

Der überwiegende Teil der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regeln ist zweifellos aus dem Recht der Menschenrechte übernommen worden. Dieses Vorgehen drängte sich insofern auf, als Unruhen und Spannungen ohne weiteres in den Anwendungsbereich dieses Rechtsgebiets fallen. Die Hauptaufgabe der Menschenrechte besteht ja darin,

¹⁷ Siehe Tätigkeitsberichte des IKRK 1983, S. 87; 1984, S. 89; 1985, S. 87 ff. und 1986, S. 88.

¹⁸ Zum gesamten Fragenkomplex siehe die Arbeiten von Professor Th. Meron, der 1983 ebenfalls die Erarbeitung und Verabschiedung eines Textes vorschlug — vorerst in der Form einer Erklärung. Dieser Text soll die spezifisch auf Situationen innerer Unruhen und Spannungen anwendbaren Regeln enthalten. — Theodor Meron: «On the Inadequate Reach of Humanitarian and Human Rights Law and the Need for a New Instrument.» *American Journal of International Law*, Band 77 (1983) 589, 605/6. Vom gleichen Autor: «Towards a Humanitarian Declaration on Internal Strife», 78 *AJIL* 859 (1984); und *Human Rights in Internal Strife: Their International Protection*. Hersch Lauterpracht Memorial Lectures, Cambridge 1987.

¹⁹ Siehe unten, S. 18.

die Einzelperson vor dem Missbrauch der Macht seitens derer zu schützen, die sie innehaben. Damit werden jedoch die Probleme, die als Folgen von Gewaltausbrüchen auftreten, nur ungenügend berücksichtigt. Die klassischen Menschenrechtsnormen müssen daher durch zwei weitere Kategorien von Bestimmungen vervollständigt werden: einesteils durch Handlungspflichten (wie beispielsweise die Beistandspflicht gegenüber Verwundeten) und andererseits durch Verhaltensregeln (wie die Verpflichtung, die Anwendung von Gewalt auf ein Mindestmass zu beschränken). Obwohl die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle in diesen Fällen nicht anwendbar sind, sind sie doch für die Formulierung einiger der Regeln herangezogen worden. Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass selbst das humanitäre Völkerrecht nichts anderes ist als die Konkretisierung allgemeiner Regeln oder grundlegender Prinzipien des allgemeinen Völkerrechts und deren Anpassung an die spezifischen Probleme bewaffneter Konflikte.

In Fällen innerer Unruhen und Spannungen kann der Ursprung der unkontrollierten Gewalt ebenso auf seiten der Behörden wie auf seiten der sich dagegen auflehrenden Einzelpersonen liegen. Da die Gewalt unterschiedlicher Herkunft ist, müssen sich die Regeln an alle richten, die Gewalt anwenden und dadurch das Leben oder die Würde Unschuldiger bedrohen. Der Kodex kann und will weder den Behörden noch den Einzelpersonen irgendeine Legitimität oder Legalität zuerkennen. Er beschränkt sich darauf, einige Grundregeln in Erinnerung zu rufen, deren Achtung jedem jederzeit und unter allen Umständen obliegt.

Der Entwurf verzichtet auf eine Definition des Anwendbarkeitsbereichs, da die tatsächlichen Voraussetzungen zu verschiedenartig sind. Die den Worten «Unruhen und Spannungen» innewohnende Bedeutung muss genügen, um die Anwendung dieser Regeln in Gang zu setzen. Dieses Vorgehen ist juristisch vertretbar, da die aufgeführten Regeln ohnehin Teil des jederzeit anwendbaren Völkerrechts sind.

Obschon der Inhalt der Regeln durchaus normativen Charakter hat, wurde bei der Formulierung auf eine juristische Fachterminologie weitgehend verzichtet. Denn dieser Text wendet sich an alle und muss daher für alle verständlich sein.

Ein solcher Verhaltenskodex berührt in keiner Weise die Frage nach der Anwendbarkeit völkerrechtlicher Abkommen. Niemand kann also diesen Kodex einer völkerrechtlichen oder innerstaatlichen Verpflichtung, die einen umfassenderen Schutz bietet, entgeghalten.

Es ist wohl müssig, darauf zu verweisen, dass die Annahme eines solchen Verhaltenskodex auf keinen Fall die Anwendung von Gewalt rechtfertigt. Keine der Regeln darf als Vorwand dienen, Gewalt zu

legitimieren, oder als Aufruf, sie zu tolerieren. Wie in seinem einleitenden Absatz ausgeführt, ist die Verantwortung der Regierung für den Schutz oder die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung einer der Grundpfeiler jeglicher Ordnung, welche die Respektierung der Grundrechte erst möglich macht. Die angeführten Regeln sollen lediglich an die Grenzen erinnern, welche die Gewalt — selbst die rechtmässige — nicht überschreiten darf, damit die «allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnende Würde» (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) gewahrt werden kann.

VERHALTENSKODEX FÜR UNRUHEN UND SPANNUNGEN

Terrorakte oder Folter, blinde Gewalt oder erzwungenes Verschwinden, Geiselnahmen oder jede andere Art von schweren Angriffen auf die menschliche Würde sind durch nichts zu rechtfertigen. Deshalb müssen auch in Zeiten von inneren Unruhen und Spannungen, ungeachtet ihres Ausmasses, gewisse grundlegende Regeln des geschriebenen oder des gewohnheitsrechtlichen Völkerrechts durch jedermann beachtet werden.

Der vorliegende Verhaltenskodex erinnert an Regeln, die selbst bei Unruhen und Spannungen eingehalten werden müssen, mit dem Ziel, ihnen eine grösstmögliche Verbreitung zu geben. Der Text richtet sich an alle. Weder die Verantwortung der Behörden für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung noch irgendeine Begründung seitens der Gegner der öffentlichen Ordnung rechtfertigen eine Verletzung dieser Regeln.

*

* *

Selbst bei Unruhen und Spannungen kann und muss jedermann zumindest folgende Regeln einhalten, ohne jede Diskriminierung:

1. Jeder Mensch hat Anrecht auf eine Behandlung, welche der dem Menschen innewohnenden Würde Rechnung trägt. Sein Leben, seine körperliche und seelische Unversehrtheit sowie seine Ehre müssen geschont werden, unter allen Umständen und was immer ihm auch vorgeworfen wird. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

2. Es sind insbesondere untersagt: vorsätzliche Tötung, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder

Strafe, Geiselnahme, das Verschwindenlassen von Personen, Kollektivstrafen sowie alle terroristischen Gewalttaten, Methoden und Praktiken, gleichviel ob sie von Vertretern des Staates oder von irgendeiner anderen Person verübt werden.

3. Die mit der Ausübung von Polizeigewalt beauftragten Personen müssen die Anwendung von Gewalt auf das unbedingt erforderliche Mindestmass beschränken, aus Achtung für die menschliche Würde.

4. Niemand darf willkürlich seiner Freiheit beraubt werden. Jeder, der festgenommen, inhaftiert, interniert oder dessen Freiheit auf eine andere Weise beschränkt wird, muss unverzüglich über die Gründe unterrichtet werden, die zu einer dieser gegen ihn gerichteten Massnahmen geführt hat. Wer für die Inhaftierung einer Person verantwortlich ist, hat die Pflicht, deren Familie über ihr Schicksal aufzuklären. Die gegen eine Person ergriffenen Massnahmen müssen regelmässig überprüft werden.

5. Jedermann, dem seine Freiheit entzogen worden ist, muss menschlich behandelt werden. Er hat Anrecht auf korrekte Haftbedingungen, insbesondere was die Hygiene, die Ernährung, die Unterbringung und, gegebenenfalls, die Arbeit anbetrifft. Verwundete oder kranke Häftlinge haben Anrecht auf eine ihrem Zustand entsprechende Pflege. Jeder, dem seine Freiheit entzogen worden ist, muss die Möglichkeit haben, in regelmässigen Abständen Nachrichten mit seinen Angehörigen austauschen zu können.

6. Andere Einschränkungen der persönlichen Freiheit, namentlich Zwangsumsiedlung oder zwangsweise Zuweisung eines Aufenthaltsortes, dürfen nur durch Entscheidung einer zuständigen Behörde vorgenommen werden. Die von einer solchen Massnahme betroffenen Personen müssen menschlich behandelt werden. Niemand darf seiner Staatsangehörigkeit beraubt oder seines eigenen Landes verwiesen werden.

7. Niemand darf wegen Handlungen oder Unterlassungen verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar waren.

8. Niemand darf verurteilt und keine Strafe darf vollstreckt werden, ohne dass ein Urteil durch ein unparteiisch zusammengesetztes und die grundlegenden Rechtsgarantien respektierendes Gericht ausgesprochen worden ist. Jedermann, der einer strafbaren Handlung beschuldigt ist,

- a. muss solange als unschuldig vermutet werden, bis seine Schuld gesetzlich nachgewiesen ist;

- b. muss über die Einzelheiten der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung unterrichtet werden;
- c. darf die erforderlichen Rechte und Mittel zu seiner Verteidigung in Anspruch nehmen;
- d. muss ohne unangemessene Verzögerung vor Gericht gestellt werden.

Eine unter Folter abgegebene Erklärung gilt weder dem Opfer noch Dritten gegenüber als Beweismittel.

Jeder Verurteilte wird über seine etwaigen Rechte, gerichtliche und andere Rechtsmittel einzulegen, unterrichtet.

9. Insoweit die Beibehaltung der Todesstrafe als notwendig erachtet wird, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen verhängt werden. Die Todesstrafe darf nicht gegen Personen ausgesprochen werden, die bei Begehung der Straftat noch nicht achtzehn Jahre alt waren; zudem darf sie nicht an schwangeren Frauen oder Müttern mit Kleinkindern vollstreckt werden. Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung zu bitten; er muss von diesem Recht unterrichtet werden.

Jede summarische oder willkürliche Hinrichtung gilt als vorsätzliche Tötung.

10. Allen Verwundeten und Kranken muss ohne Benachteiligung Hilfe und Pflege zukommen. Die ärztliche Betreuung dieser Personen ist zu erleichtern. Niemand darf aus dem alleinigen Grund bestraft werden, Verwundeten oder Kranken Beistand geleistet zu haben.

11. Die zuständigen Behörden werden auf jede nur mögliche Weise versuchen, das Schicksal der als vermisst gemeldeten Personen zu erhellten. Sie unterrichten die Angehörigen über den Stand oder das Ergebnis der Nachforschungen.

12. In Anbetracht ihres Alters steht Kindern ein besonderer Schutz zu, insbesondere wenn sie ihrer Freiheit beraubt sind. Sie dürfen auf keinen Fall gezwungen oder ermutigt werden, an Gewalttaten teilzunehmen.

13. Die zuständigen Stellen treffen alle erforderlichen Massnahmen, damit diese Regeln allgemein bekannt und beachtet werden. Sie machen sie zum Bestandteil der Ausbildung all jener, die Polizeigewalt ausüben, wie beispielsweise Polizeibeamte, Personal der Haftstätten

und, gegebenenfalls, Mitglieder der Streitkräfte. Jede Missachtung dieser Regeln wird von den zuständigen Behörden auf Grund der nationalen Gesetzgebung strafrechtlich verfolgt.

*
* * *

Anmerkung — Einziges Ziel dieses Verhaltenskodexes ist, an einige Grundregeln zu erinnern, die selbst bei Unruhen und Spannungen zu beachten sind. Er darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er den durch das geschriebene oder gewohnheitsrechtliche Völkerrecht oder durch die innerstaatliche Gesetzgebung gewährleisteten Schutz einschränkt.

KURZER KOMMENTAR ZU DEN DREIZEHN REGELN DES «VERHALTENSKODEXES FÜR UNRUHEN UND SPANNUNGEN»

Erste Regel

Diese Regel ist der Gesamtheit der in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Rechte entnommen, insbesondere der Garantie für das Recht auf Leben. Dieses Recht gehört zu den unantastbaren Rechten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (vom 16. Dezember 1966, Artikel 6) und der regionalen Menschenrechtsabkommen. Es hat gewohnheitsrechtlichen Charakter. Die Abkommen über humanitäres Völkerrecht (Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsoffer und die beiden Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977) schützen das Leben und die Würde der menschlichen Person in Zeiten bewaffneter Konflikte.

Der Aufruf, die Unversehrtheit der menschlichen Person ungeachtet der gegen sie erhobenen Vorwürfe zu achten, scheint eine Notwendigkeit zu sein, da in den durch Hass und Misstrauen geprägten Unruhen und Spannungen verabscheuenswürdige Handlungen der einen Seite die andere häufig zur Annahme veranlassen, alles sei gegenüber der dieser Handlungen verdächtigen Person erlaubt.

Zweite Regel

Die verschiedenen Verbote treffen ausnahmslos Gewalttätigkeiten, ungeachtet ihres Ursprungs. Sie sind verschiedenen völkerrechtlichen Abkommen entnommen, insbesondere den Menschenrechtsverträgen, den humanitärrechtlichen Abkommen und auch dem Gewohnheitsrecht. Es sei hier noch besonders hervorgehoben, dass diese Verbote auch Handlungen betreffen, die von Dritten auf Betreiben von Vertretern des Staates hin ausgeführt werden.

Zusätzlich zu der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, beziehe man sich auf folgende Dokumente:

- Internationaler Pakt über politische und bürgerliche Rechte (vom 16. Dezember 1966), insbesondere Art. 6 und 7, die unter keinen Umständen ausser Kraft gesetzt werden können;
- Konvention gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984;
- Internationale Konvention gegen Geiselnahme vom 17. Dezember 1979;
- die regionalen Abkommen zum Schutz der Menschenrechte.

Siehe ebenfalls gewisse Berichte, die auf Anlass der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen verfasst worden sind, wie beispielsweise

- Berichte des Special Rapporteur on questions relevant to torture (zuletzt E/CN.4/1987/13, of 13 January 1987);
- Berichte des Special Rapporteur on summary and arbitrary executions (zuletzt: E/CN.4/1987/20, of 22 January 1987);
- Berichte der Working Group on enforced or involuntary disappearances (zuletzt: E/CN.4/1987/15, of 24 December 1986).

Dritte Regel

Gegenstand dieser Regel ist die Anwendung von Gewalt durch im staatlichen Auftrag handelnde Personen. Sie stützt sich auf den Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen (vgl. Resolution 34/169 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 17. Dezember 1979). Artikel 3 dieses Kodexes hält folgendes fest: «Beamte mit Polizeibefugnissen dürfen Gewalt nur dann anwenden, wenn dies unbedingt notwendig ist, und nur in dem Mass, wie es die Ausübung ihrer Pflichten erfordert.» Der diesen Artikel 3 begleitende Kommentar fügt bei: «Das einzelstaatliche Recht beschränkt die Gewaltanwendung durch Beamte mit Polizeibefugnissen gewöhnlich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Mittel. Es versteht sich, dass diese Grundsätze der Verhältnismässigkeit bei der Auslegung dieser Bestimmung zu achten sind.»

Vierte Regel

Zweck dieser Regel ist es, den willkürlichen Entzug der Freiheit zu verhindern und die nicht anerkannte Inhaftierung, die allzu häufig zum Verschwinden und damit zum Tode des Opfers führt, zu untersagen. Neben das Verbot der heimlichen Inhaftierung tritt die Pflicht der Behörden, die Angehörigen einer festgenommenen Person über deren Schicksal aufzuklären. Dieses Recht der Familien, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren, ist heutzutage für internationale bewaffnete Konflikte ausdrücklich anerkannt (vgl. Protokoll I, Artikel 32). Somit darf man aus gutem Grund dafür eintreten, dass dieses Recht auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts anerkannt wird. Obwohl diese Bestimmung keine direkte Entsprechung in den Menschenrechtsabkommen hat, kann man eine Beziehung mit Artikel 9 der Menschenrechtserklärung herstellen, der die willkürliche Festnahme und Inhaftierung verbietet, sowie mit Artikel 16 Absatz 3 derselben Erklärung, demzufolge die Familie Anspruch auf Schutz hat.

Fünfte Regel

Gegenstand dieser Regel ist die Gewährleistung menschlicher Behandlung einer inhaftierten Person, aus welchem Grund sie sich auch immer in Haft befindet. Die darin enthaltenen Vorschriften entstammen insbesondere den *Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Strafgefangenen*, die vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung von Verbrechern (Genf 1955) angenommen und vom Wirtschafts- und Sozialrat gebilligt worden sind (Resolution 663C (XXIV) vom 31. Juli 1957 mit Änderung gemäss Resolution 2076 (LXII) vom 13. Mai 1977). Vgl. auch die *Grundsätze ärztlicher Ethik* im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Anhang der am 18. Dezember 1982 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen Resolution 37/194).

Sechste Regel

Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihre Zusatzprotokolle legen die Grenzen für die Beschränkung der individuellen

Freiheit klar fest. Das allgemeine Völkerrecht hingegen kennt weniger klare Bestimmungen. Die Pflicht, die von solchen Massnahmen betroffenen Personen mit Menschlichkeit zu behandeln, ist aber in allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts verankert.

Siebte und achte Regel

Diese beiden Regeln sollen jedermann einen gerechten Prozess verbürgen. Die Justizgarantien gehören allerdings nicht zu den unabdingbaren, notstandsfesten Rechten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (vgl. Artikel 14). Dennoch besteht ein offensichtlicher Zusammenhang zwischen dem Schutz bestimmter Rechte, notstandsfest oder nicht, und den Justizgarantien, die allein die tatsächliche Durchsetzung dieser Rechte erlauben. Man beziehe sich auf die im Informationsdokument der Menschenrechtskommission vom 28. September 1984, E/CN.4/1985/4, veröffentlichten *Syracusa Principles on the Limitation and Derogation Provisions in the International Covenant on Civil and Political Rights (1984)*, sowie Human Rights Quarterly, Band 7 (1985), S. 3-34.

Es ist interessant festzustellen, wie deutlich der den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsame Artikel 3 und, noch ausgeprägter, Artikel 6 des Protokolls II ein gerechtes Gerichtsverfahren garantieren. Wenn es möglich ist, in einem nicht internationalen Konflikt die Respektierung eines Mindestmasses von Justizgarantien zu verlangen, so darf mit Recht erwartet werden, dass sich der Gedanke eines gerechten Gerichtsverfahrens auch bei inneren Unruhen und Spannungen durchzusetzen vermag.

Beide Regeln sind dem Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte von 1966 entnommen, ebenso wie Artikel 75 von Protokoll I vom 8. Juni 1977 (welches die grundlegenden Garantien im Fall internationaler bewaffneter Konflikte kodifiziert) und Artikel 6 von Protokoll II vom 8. Juni 1977 betreffend nicht internationale bewaffnete Konflikte.

Neunte Regel

Das allgemeine Völkerrecht verbietet die Todesstrafe in Fällen innerer Unruhen und Spannungen nicht. Die neunte Regel will somit lediglich auf die Grenzen verweisen, die bei der Verhängung von

Todesstrafen eingehalten werden müssen. Diese Grenzen beruhen auf dem Recht auf Leben, ein Recht, das keinerlei Einschränkung zulässt. Für die Abfassung dieser Regel wurde Artikel 6 von Protokoll II vom 8. Juni 1977 als Beispiel herangezogen. Siehe ebenfalls die *Safeguards guaranteeing protection of the rights of those facing the death penalty* (Anhang der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrates vom 25. Mai 1984).

Zehnte Regel

Verwundeten und Kranken Beistand zu leisten sowie alles daran zu setzen, um diese Hilfe möglich zu machen oder zu erleichtern, zählen zu den Grundpflichten des humanitären Völkerrechts. Sie müssen auch ihren Platz finden auf einer Zusammenstellung von Regeln, deren Ziel der Schutz oder der Beistand für Opfer innerer Unruhen oder Spannungen ist. Es geht hier um eine Pflicht zum Handeln, d.h. die Behörden, deren Vertreter, aber auch Einzelpersonen sind gehalten, die notwendigen Massnahmen zu treffen. Ihnen dürfen daraus keinerlei nachteilige Folgen erwachsen.

Elfte Regel

Diese Regel über die Pflicht, Nachforschungen über den Verbleib Vermisster anzustellen, kann mit dem, was hinsichtlich der *vierten Regel* gesagt worden ist, in Verbindung gebracht werden. Man erinnere sich, dass Protokoll I vom 8. Juni 1977 ein Recht der Familien, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren, festlegt (Artikel 32). Das Verschwinden von Personen hat bei Unruhen und Spannungen solche Ausmasse angenommen und hat Anlass zu solch unsäglichem Leiden gegeben, dass die Pflicht zur Nachforschung ganz besonders hervorgehoben werden muss.

Zwölfte Regel

Die Erinnerung an einige spezifische Verpflichtungen Kindern gegenüber muss wohl kaum besonders gerechtfertigt werden. Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht gewähren den Kindern besonderen, ihrem Alter entsprechenden Schutz. Der Aufruf, Kinder nicht zur

Begehung von Gewalttaten zu benutzen, ist beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen entnommen (Protokoll I, Artikel 77 und Protokoll II, Artikel 4 Absatz 3). Dieses Gebot ist ein Beispiel für die allgemeine Verpflichtung, Kindern besonderen Schutz zu gewähren, eine Verpflichtung, die zu den zwingenden Normen des Gewohnheitsrechts gehört.

Dreizehnte Regel

Diese letzte Regel erinnert an die Pflicht, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die im Verhaltenskodex enthaltenen Regeln all denen bekannt sind, die sie zu befolgen haben. Diese Pflicht folgt unmittelbar aus der Verpflichtung, die jedem Staat obliegt, gewohnheitsrechtliche oder vertragliche Bindungen, die er eingegangen ist, zu respektieren. Auch der Hinweis auf die Pflicht der Staaten, Verstösse gegen das Völkerrecht strafrechtlich zu verfolgen, ist als einfacher Hinweis zu verstehen.

Hans-Peter Gasser

Dr. jur. **Hans-Peter Gasser** wurde 1939 in Zürich geboren. Er promovierte an der Universität Zürich und erwarb sich den LL. M. an der Harvard Law School (1968). Nach einer Tätigkeit im Gerichtswesen und der öffentlichen Verwaltung (1966-1969) war er in den Jahren 1970-1972 als Delegierter des Internationalen Komitees von Roten Kreuz (IKRK) im Nahen Osten tätig. Sekretär und Stellvertretender Generalsekretär des Schweizerischen Wissenschaftsrates in Bern von 1972-1977, übernimmt Dr. Gasser 1977 die Leitung der Rechtsabteilung des IKRK bis zu seiner Ernennung zum Rechtsberater des Direktors für allgemeine Angelegenheiten im Jahre 1983. Seit 1986 ist er Rechtsberater der Direktion. Dr. Gasser ist Verfasser zahlreicher Artikel und Vorträge über verschiedene Fragen des humanitären Völkerrechts und hat bereits mehrere Artikel in der *Revue* veröffentlicht.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

WAHL EINES NEUEN MITGLIEDS DES IKRK

Die Versammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) hat auf ihrer letzten Sitzung im Jahre 1987 **Frau Liselotte Kraus-Gurny** als neues Mitglied des Komitees gewählt.

Frau Liselotte Kraus-Gurny stammt aus Zürich. Sie promovierte in Rechtswissenschaften und war von 1961 bis 1972 in der Rechtsabteilung des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge tätig. Die folgenden Jahre widmete sie ihrer Familie sowie Aufgaben in der Genfer Gemeinde- und Kantonspolitik, wo sie sich vor allem im Bereich der Erziehung und Bildung engagierte.

Mit der Ernennung von Liselotte Kraus-Gurny zählt das Komitee, das ausschliesslich aus Schweizer Bürgern besteht, 21 Mitglieder.

OFFIZIELLER BESUCH DES PRÄSIDENTEN DES IKRK IN JAPAN

Vom 6. bis 14. Dezember 1987 hat Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK, Japan einen offiziellen Besuch abgestattet.

In Begleitung von Hans Spiess, Honorardelegierter des IKRK in Japan, Peter Küng, Chef der Regionaldelegation für den Fernen Osten, sowie Cédric Neukomm, Delegierter für Verbreitung und Zusammenarbeit in Asien, nahm der Präsident zuerst an einem Symposium zum Thema «From small peace to large peace» teil, das vom Japanischen Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit dem Fernsehsender NHK, der Zeitung ASAHI SHIMBUN und mit Unterstützung der Schweizerischen Bankgesellschaft organisiert wurde.

In seiner Ansprache würdigte der Präsident des IKRK das Japanische Rote Kreuz und dankte ihm für die Unterstützung, die es im Laufe seines hundertjährigen Bestehens dem IKRK stets gewährt hat. Anschliessend gab er einen Überblick über die gegenwärtigen Aktionen des IKRK.

In den Debatten dieses Symposiums unter der Leitung bekannter Universitätsprofessoren wurde die positive Rolle der Bewegung und ihr Beitrag zum Frieden hervorgehoben. Insbesondere empfahlen die Teilnehmer, dass Japan die Tätigkeit des IKRK vermehrt unterstützt und die Protokolle vom 8. Juni 1977 ratifiziert.

Anlässlich dieses Symposiums wurde Cornelio Sommaruga durch Aussenminister Sosuke Uno empfangen. Der Präsident des IKRK wies seinen Gesprächspartner insbesondere auf die Bedeutung einer stärkeren Unterstützung des IKRK durch die japanische Regierung hin und gab seinem Wunsch Ausdruck, dass Japan bald die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen ratifiziert.

Der Minister bezeugte seine Hochachtung für die Arbeit des Roten Kreuzes und dankte dem IKRK für seine Anstrengungen bezüglich verschiedener Fragen, die für Japan von Interesse sind. Weiter kündigte er eine Spende von 30 Millionen Yen (rund 300 000 Schweizer Franken) als ausserordentlichen Beitrag zur Tätigkeit des IKRK auf den Philippinen an.

Ferner traf sich Präsident Sommaruga mit dem zurücktretenden Premierminister, Yasuhiro Nakasone, sowie mit verschiedenen Persönlichkeiten aus der japanischen Politik und Wirtschaft in Tokyo und Osaka.

Schliesslich wurde der Präsident des IKRK vom Präsidenten des Japanischen Roten Kreuzes, Yamamoto, sowie dessen engsten Mitarbeitern empfangen. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm durch Kronprinz Akihito der «GOLDEN ORDER OF MERIT», die höchste Auszeichnung des Japanischen Roten Kreuzes, verliehen.

DER ÖSTERREICHISCHE BUNDESKANZLER BEIM IKRK ZU BESUCH

Der Bundeskanzler der Republik Österreich, **Dr. Franz Vranitzky**, hat am 2. Februar das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) besucht, wo er von Präsident Cornelio Sommaruga und mehreren Mitgliedern des Komitees empfangen wurde.

In seiner Begrüßungsrede dankte der Präsident des IKRK dem Bundeskanzler für die Unterstützung, die Österreich dem IKRK gewährt. Er erinnerte zudem daran, dass die grosse Anzahl von Konfliktsituationen in der Welt im Interesse der Opfer die fortwährende diplomatische Unterstützung gerade durch neutrale Staaten erfordert.

Nachdem sich Bundeskanzler Vranitzky ins Goldene Buch des IKRK eingetragen hatte, besprach er mit dem IKRK-Präsidenten Fragen der Anwendung und der Verbreitung des humanitären Völkerrechts, der Finanzierung der Institution und der Arbeit der 41 Delegationen des IKRK in der ganzen Welt.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

125. JAHRESTAG DER GRÜNDUNG DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Im Anschluss an eine Sitzung der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft, einer philanthropischen Gesellschaft unter dem Vorsitz von Gustave Moynier, wurde am 9. Februar 1863 ein fünfköpfiger Ausschuss einberufen, dessen Mitglieder Henry Dunant, Dr. Louis Appia, General Guillaume-Henri Dufour, Dr. Théodore Maunoir und Gustave Moynier selbst waren. Sie hatten die Aufgabe, die Schlussfolgerungen aus Henry Dunants Buch, Eine Erinnerung an Solferino, in die Tat umzusetzen und sich allem voran der Frage der Schaffung freiwilliger Helfer für die Truppen im Felde zu widmen.

Dieses Datum ist in die Geschichte eingegangen, denn der Ausschuss legte den Grundstein zu dem, was am 17. Februar 1863 das Internationale Komitee der Hilfsgesellschaften für die Verwundetenpflege und spätere Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden sollte. Denn, wie Gustave Moynier schreibt, stellt der 9. Februar 1863 den eigentlichen Beginn des Roten Kreuzes dar.

Zur Feier des 125. Jahrestages dieses Ereignisses wurde am 9. Februar 1988 am früheren «Casino de Genève», wo am 9. Februar 1863 das Fünferkomitee gegründet worden war, eine Gedenktafel angebracht. Aus Anlass der Enthüllung dieser Tafel ergriffen verschiedene Persönlichkeiten das Wort: Pierre Wellhauser, Präsident des Regierungsrates von Republik und Kanton Genf, Claude Haegi, Bürgermeister der Stadt Genf, Cornelio Sommaruga, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Catherine Santschi, Vorsitzende der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft, sowie Roger Durand, Präsident der Henry Dunant-Gesellschaft.

Die Revue hat das grosse Vergnügen, im folgenden die Ansprache des Präsidenten des IKRK zu veröffentlichen, die «Ehrung der Pioniere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz».

Zur Erinnerung an die erwähnte Zeremonie veröffentlichen die Henry Dunant-Gesellschaft, das IKRK und die Genfer Gemeinnützige Gesellschaft gemeinsam eine Broschüre mit allen Ansprachen.

*
* *

Ehrung der Pioniere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

von Cornelio Sommaruga,
Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

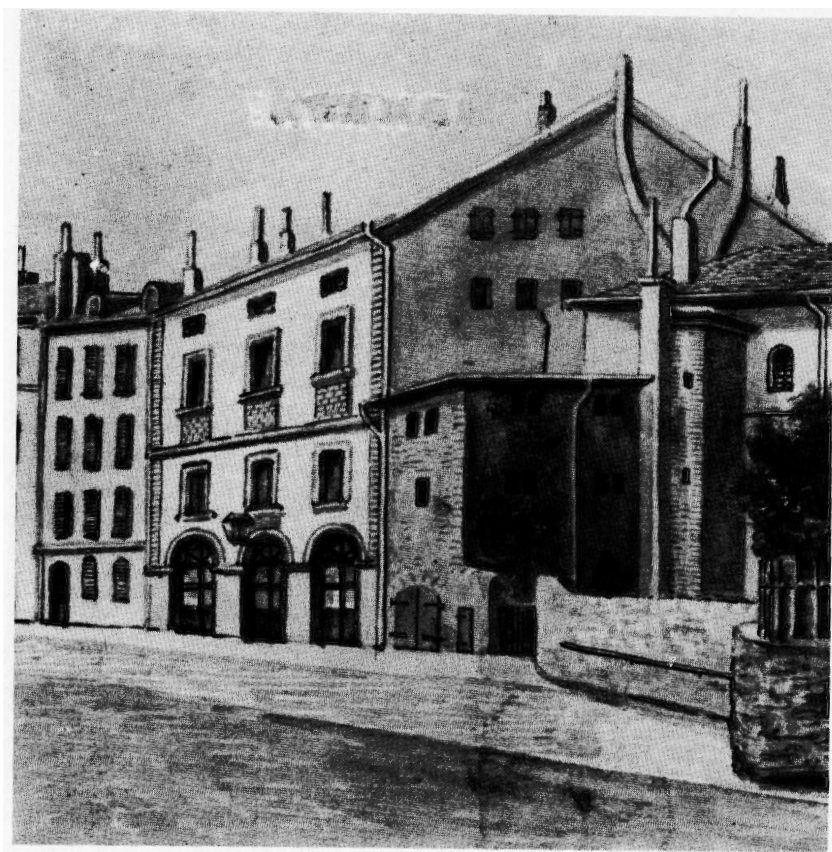
Am 9. Februar 1863 um sechs Uhr abends versammelten sich die Mitglieder der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft unter dem Vorsitz von Gustave Moynier im ehemaligen «Casino». Nacheinander sollten in der Versammlung die Veröffentlichung einer Volksausgabe französischer Klassiker, die Unterstützung kriegsführender Truppen durch freiwillige Sanitätskorps (gemäss der Schlussfolgerung Henry Dunants in seinem Buch «Eine Erinnerung an Solferino») sowie die Gründung einer landwirtschaftlichen Kolonie für schwierige Kinder behandelt werden!

Wer hätte damals die Bedeutung dieses Tages vorausgesehen, der nach den Worten Gustave Moyniers den eigentlichen Beginn des Roten Kreuzes darstellt! Wer weiss heute noch, wenige Eingeweihte ausgenommen, wie die fünf Genfer Henry Dunant, Louis Appia, Gustave Moynier, General Dufour und Théodore Maunoir in jener ordentlichen Versammlung, die sich schliesslich als eine ausserordentliche erweisen sollte, den Grundstein zum Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und somit zur gesamten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung legten?

Das IKRK freut sich daher ganz besonders, dass es zur Gedenkstunde dieses Ereignisses gekommen ist, dank der sehr aktiven Henry Dunant-Gesellschaft, in Zusammenarbeit mit den Behörden von Republik und Kanton sowie der Stadt Genf. Durch die Ehrung der Pioniere der weltumfassendsten aller humanitären Bewegungen setzen wir auch



Gedenktafel, die am 9. Februar 1988 am früheren «Casino de Saint-Pierre»,
Rue de l'Evêché Nr. 3, Genf, angebracht wurde.
(Foto: Service des Monuments et Fontaines der Stadt Genf)



Das frühere Casino (an den drei Arkaden zu erkennen) an der Rue de l'Evêché Nr. 3. Im Erdgeschoss versammelte sich die Genfer Gemeinnützige Gesellschaft, der am 9. Februar 1863 das «Fünferkomitee» einberief.

Philip Jamin (1848-1918) — Aquarellzeichnung (Ausschnitt).
Kunsthistorisches Museum, Genf.

einen Anhaltspunkt, eine Orientierungshilfe in der Geschichte des humanitären Gedankens; mit dieser Gedenktafel hinterlassen wir ein wenn auch bescheidenes, so doch bedeutungsvolles Symbol für den selbstlosen, international geprägten Geist, auf den unsere Stadt Genf heute so stolz sein kann wie damals.

* * *

Es ist in der Tat kein blosser Zufall, dass das hier gefeierte Ereignis an diesem Ort stattfand und dass Genf zur Wiege des Roten Kreuzes wurde. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist die Stadt Calvins eine wohlhabende, ganz Europa offene Stadt, das Zentrum der internationalen Wohltätigkeit. Unter den zahlreichen philanthropischen Gesellschaften, wo Wohltätigkeit unter den vielfältigsten Formen geübt wird, setzt sich die Genfer Gemeinnützige Gesellschaft besonders aktiv zugunsten von Benachteiligten, Waisen und Gefangenen ein. In Genf predigt Jean-Henri Merle d'Aubigné die humanitäre Pflicht gegenüber den Benachteiligten; sein Aufruf an die Gemeinden, die Leiden der Opfer der im damaligen Europa — insbesondere in Italien — wütenden Konflikte zu lindern, wird weitherum gehört und befolgt. Aus Genf kommen auch Samariter aller Art, um den Wehrlosen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit oder Konfession materiellen und geistigen Beistand zu leisten.

Schon vor Solferino regierte dieser grosszügige, selbstlose Geist die Stadt — erlauben Sie mir die Wendung —, schon damals getragen von den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit und Neutralität. Zweifellos waren diejenigen, die wir heute ehren, von diesem Geist inspiriert.

Noch musste aber dieser Geist mit seiner im Keim vorhandenen humanitären Botschaft offenbart werden, um der Nachwelt erhalten zu bleiben: Am 25. Juni 1859 gelang dies Henry Dunant durch seine Geste, wie sie uns in *Eine Erinnerung an Solferino* überkommen ist. Oder, wie François Mauriac einmal sagte, ein durch die Umstände bedingtes Werk wurde zum Kristallisationspunkt eines Schicksals. Des Schicksals Henry Dunants, gewiss, aber auch desjenigen des Roten Kreuzes.

* * *

Den Menschen Henry Dunant kennen wir sehr wohl. Sein Buch ist eine vollständige Darstellung seiner selbst, durchtränkt von einer hochempfindlichen Sensibilität, von genialem Weitblick und Überzeugungs-

kraft. Dieses Buch ging ganz Europa durch Mark und Bein. Doch die Ideen des Genies Henry Dunant sind noch wenig klar, die Möglichkeiten liegen brach: Es wird eines Gustave Moynier, Präsident der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft, bedürfen, um zu klären, zu präzisieren und auszuformulieren.

Und gerade darin, dass sich zwei so verschiedene Menschen begegneten, liegt das Wunderbare: Henry Dunant, nach Moyniers eigenen Worten der geistige Vater des Roten Kreuzes, mit seinem fruchtbaren Weitblick, der es besser als jeder andere verstand, sich dem Leidenden zuzuwenden, ihn zu trösten und ihm geistigen und materiellen Beistand zu leisten; Gustave Moynier, der Dialektiker, der Organisator, der Theoretiker sozialer Phänomene. Heiss und kalt, Feuer und Wasser, Phantasie und Vernunft, aber auch Leidenschaft und Skepsis vereinigten sich. Dunant und Moynier, weit davon entfernt, sich gegenseitig aufzuheben, werden ihre Kräfte vereinen und ihrem gemeinsamen Ziel widmen, um ihm Form und Kraft zu verleihen: menschliches Leiden lindern, das Herz und den gesunden Menschenverstand sprechen lassen inmitten von Gewalt und Elend. Hierzu musste man handeln und noch einmal handeln, damals wie heute.

* * *

Mit unserer zeitlichen Distanz merken wir, dass vielleicht auch diese fünf Männer nicht völlig zufällig zusammenkamen. Es gibt ja so vieles, das sie eint. Gewiss, da ist der äussere Rahmen, wie wir soeben gesehen haben, aber sie waren einander auch im Glauben verbunden.

Die Wohltätigkeit ist ihnen mehr als eine Pflicht — sie ist ihnen eine Herzenssache. Sie gehören denselben philanthropischen und kulturellen Kreisen an: Dunant und Appia sind Mitglieder der Evangelischen Gesellschaft; Dunant, Dufour und Appia treffen sich in der Geographischen Gesellschaft; Moynier, Dufour und Appia gehören der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft an. Ebenso ihre Erfahrungen: Diejenigen Dunants und Moyniers sind uns schon bekannt. Louis Appia, sehr rasch von der Kriegschirurgie begeistert, wird zum Botschafter der Genfer Wohltätigkeit in den Krankenhäusern Piemonts und der Lombardei; Dr. Maunoir, ein Mann von ausserordentlicher Intelligenz, teilt sich auf zwischen seiner Familie und den Patienten, die seine Geduld, seine Fürsorge und seine Güte schätzen. General Dufour schliesslich, dessen Mässigkeit und Umsicht während des Sonderbundskrieges ihm den Ruf eines Friedensstifters bringen.

Ja, es war wirklich ein ausserordentliches Zusammentreffen von fünf Menschen, die ihrer Zeit weit voraus waren: Henry Dunant, dessen spontane Geste in Solferino schon Wirken und Grundsätze des Roten Kreuzes ahnen lässt, Appia, der bei Solferino unterschiedslos in den italienischen Krankenhäusern operiert, Dufour, dessen Anweisungen an seine Offiziere 1847 schon gewisse grundlegende Bestimmungen der Genfer Abkommen vorwegnehmen.

* * *

Im Grunde handelt es sich nicht einzig darum, die Schaffung eines freiwilligen Sanitätskorps anzuregen. Dunants Gedanken gehen weiter, viel weiter: Die Staaten müssen veranlasst werden, «einen internationalen, vertragsmässigen und geheiligten Grundsatz festzustellen, der, einmal angenommen und gegenseitig anerkannt, als Basis zur Errichtung von Hilfsgesellschaften für Verwundete in allen Teilen Europas dienen würde».

Diese enorme Aufgabe geht das Fünferkomitee am 17. Februar 1863 an, um sie mit dem Abschluss der I. Genfer Convention am 22. August 1864 zu Ende zu führen. Die Durchführung dieses Unternehmens erforderte grosse Entschlossenheit, Hartnäckigkeit, Phantasie, Wagemut, «Agitation», wie Dunant sagen würde. Vielleicht brauchte es auch eine Spur Verrücktheit derer, die sich Illusionen hingeben — Illusionen, die schöpferische Kräfte anregen.

Vor allem andern galt es, die Zweifel zu überwinden. Noch am Abend jenes 9. Februar ist sich General Dufour mit seinem militärischen Realismus des Gelingens ihres Unternehmens nicht sicher, Gustave Moynier ist ganz und gar nicht überzeugt, dass der Berliner Kongress der beste Weg sei, die Ideen Henry Dunants zu verbreiten, Moynier auch, der noch am Vorabend der Konferenz vom Oktober 1863 durchblicken lässt, wie klein und schwach sich die Mitglieder des Fünferkomitees angesichts des grossartigen Zieles, das sie sich gesteckt hatten, vorkommen, und wiederum Moynier, der daran zweifelt, dass die Vertreter der Regierungen die Neutralität des Sanitätspersonals akzeptieren werden, eine Idee, die Dunant seit Berlin ohne Befragen seiner Kollegen in den Raum gestellt hatte.

Man kommt nicht umhin, diese weitere geniale Idee Dunants hervorzuheben, an der auch Dr. J. Basting, Sanitätsoffizier der holländischen Streitkräfte, beteiligt war: die Neutralität — eine Idee, die in der Folge auch bei den anderen Mitgliedern des Komitees Anklang findet.

Vergessen wir nicht, dass die Idee der Neutralität zu jener Zeit noch neu ist; es läuft keineswegs den Sitten und Gebräuchen zuwider, Ärzte und Sanitäter als Kombattanten anzusehen, und Dunant wird alle Mühe haben, seine Freunde von diesem Grundgedanken zu überzeugen. Jedoch will es die Ironie der Geschichte, dass die Neutralität auf der Konferenz von 1863 leichter durchkommt als die Schaffung freiwilliger Hilfskorps!

* * *

Wenn wir heute diese Gedenktafel hier anbringen, wollen wir diese fünf Männer gemeinsam ehren, die allein mit ihrer tiefen Motivation, ihrer Phantasie und ihrem Wagemut bewusst die Geschichte «herausforderten», als sie den Grundstein zu einer universellen Bewegung legten, die heute lebendiger, aber auch nötiger ist denn je.

In Erinnerung an dieses bescheidene Fünferkomitee, das ursprünglich nur vorübergehend bestehen sollte, kann das IKRK, das ich hier vertrete, stolz sein auf die seit 125 Jahren zugunsten leidender Menschen erfüllte Aufgabe; es kann die ihm auferlegte Verantwortung besser abschätzen, die uns — heute mehr denn je — zur bedingungslosen Treue gegenüber den so einfachen Geboten eines Dunant, Appia, Dufour, Maunoir und Moynier verpflichtet: menschliches Leiden lindern, verringern und wenn möglich beseitigen; die Ehrfurcht vor dem einzelnen hochhalten, nicht weil er diesem oder jenem Staat angehört, sondern ganz einfach, weil er ein Mensch ist; sich voll und ganz mit jedem einzelnen identifizieren, der leidet; die Grenzen des humanitären Handelns kennen, unabdingbare Voraussetzung für die Einheit und Universalität des Roten Kreuzes.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977

Stand vom 31. Dezember 1987

Im folgenden geben wir eine chronologische Liste der Staaten, die bis zum 31. Dezember 1987 Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, angenommen am 8. Juni 1977, geworden sind.

Der Name der Staaten wird in abgekürzter Form angegeben. Die Numerierung der Vertragsparteien der Protokolle ist in zwei Spalten aufgeteilt. In der ersten steht die Zahl der Vertragsparteien des Protokolls I, in der zweiten die der Vertragsparteien des Protokolls II.

In der dritten Spalte ist durch einen Buchstaben vermerkt, welche offizielle Urkunde beim Depositär, dem Schweizerischen Bundesrat, eingegangen ist: R- Ratifikation; B- Beitritt.

In der vierten Spalte wird aufgezeigt, ob die Ratifikation/der Beitritt von Vorbehalten oder Erklärungen (gemäss der vom betreffenden Staat selbst gewählten Bezeichnung) begleitet war. Ausserdem weist der Vermerk «Int. Kommission» darauf hin, dass der betreffende Staat durch Abgabe der in Artikel 90 Absatz 2 des Protokolls I vorgesehenen Erklärung die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkannt hat.

PROTOKOLLE			OFFIZIELLES	ART DER URKUNDE	BEMERKUNGEN
I	II		DATUM DER EINTRAGUNG		
1978					
1	1	Ghana	28. Februar	R	
2	2	Libyen	7. Juni	B	
Inkrafttreten der Protokolle: 7. Dezember 1978					
3	3	El Salvador	23. November	R	

1979					
4	4	Ecuador	10. April	R	
5	5	Jordanien	1. Mai	R	
6	6	Botswana	23. Mai	B	
7		Zypern	1. Juni	R	nur Protokoll I
8	7	Niger	8. Juni	R	
9	8	Jugoslawien	11. Juni	R	Erklärung
10	9	Tunesien	9. August	R	
11	10	Schweden	31. August	R	Vorbehalt; Int. Kommission
1980					
12	11	Mauretanien	14. März	B	
13	12	Gabon	8. April	B	
14	13	Bahamas	10. April	B	
15	14	Finnland	7. August	R	Erklärungen; Int. Kommission
16	15	Bangladesh	8. September	B	
17	16	Laos	18. November	R	
1981					
18		Vietnam	19. Oktober	R	nur Protokoll I
19	17	Norwegen	14. Dezember	R	Int. Kommission
1982					
20	18	Korea (Rep.)	15. Januar	R	Erklärung
21	19	Schweiz	17. Februar	R	Vorbehalte; Int. Kommission
22	20	Mauritius	22. März	B	
23		Zaire	3. Juni	B	nur Protokoll I
24	21	Dänemark	17. Juni	R	Vorbehalt; Int. Kommission
25	22	Österreich	13. August	R	Vorbehalt; Int. Kommission
26	23	St. Lucia	7. Oktober	B	
27		Kuba	25. November	B	nur Protokoll I
1983					
28	24	Tansania	15. Februar	B	
29	25	Vereinigte Arabische Emirate	9. März	B	Erklärung
30		Mexiko	10. März	B	nur Protokoll I
31		Moçambique	14. März	B	nur Protokoll I
32	26	St. Vincent und die Grenadinen	8. April	B	

33	27	China	14. September	B	Vorbehalt
34	28	Namibia*	18. Oktober	B	
35	29	Kongo	10. November	B	
36		Syrien	14. November	B	
					nur Protokoll I; Erklärung
37	30	Bolivien	8. Dezember	B	
38	31	Costa Rica	15. Dezember	B	

1984

	32	Frankreich**	24. Februar	B	nur Protokoll II
39	33	Kamerun	16. März	B	
40	34	Oman	29. März	B	
41	35	Togo	21. Juni	R	
42	36	Belize	29. Juni	B	Erklärung
43	37	Guinea	11. Juli	B	
44	38	Zentral- afrikanische Republik	17. Juli	B	
45	39	West-Samoa	23. August	B	
46		Angola	20. September	B	nur Protokoll I; Erklärung
47	40	Seychellen	8. November	B	
48	41	Rwanda	19. November	B	

1985

49	42	Kuwait	17. Januar	B	Erklärung
50	43	Vanuatu	28. Februar	B	
51	44	Senegal	7. Mai	R	
52	45	Komoren	21. November	B	
53	46	Heiliger Stuhl	21. November	R	
54	47	Uruguay	13. Dezember	B	
55	48	Surinam	16. Dezember	B	

1986

56	49	St. Christopher und Nevis	14. Februar	B	Erklärungen; Int. Kommission Erklärungen; Int. Komm.***
57	50	Italien	27. Februar	R	
58	51	Belgien	20. Mai	R	
59	52	Benin	28. Mai	B	

* Beitrittsurkunden hinterlegt durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia.

** Bei seinem Beitritt zu Protokoll II gab Frankreich eine Mitteilung zu Protokoll I ab.

*** Vom 27. März 1987.

60	53	Äquatorial- guinea	24. Juli	B	
61	54	Jamaika	29. Juli	B	
62	55	Antigua und Barbuda	6. Oktober	B	
63	56	Sierra Leone	21. Oktober	B	
64	57	Guinea-Bissau	21. Oktober	B	
65	58	Bahrain	30. Oktober	B	
66	59	Argentinien	26. November	B	
	60	Philippinen	11. Dezember	B	Erklärungen nur Protokoll II

1987

67	61	Island	10. April	R	Vorbehalt; Int. Kommission
68	62	Niederlande	26. Juni	R	Erklärungen; Int. Kommission
69		Saudi-Arabien	21. August	B	Vorbehalt
70	63	Guatemala	19. Oktober	R	
71	64	Burkina Faso	20. Oktober	R	

Am 31. Dezember 1987 waren 71 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 64 von Protokoll II.

Guyana tritt den Protokollen bei

Die Kooperative Republik Guyana hinterlegte am 18. Januar 1988 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittsurkunde zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I bzw. Protokoll II).

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Kooperative Republik Guyana am 18. Juli 1988 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 72, von Protokoll II auf 65.

BIBLIOGRAPHIE

HUMAN RIGHTS IN INTERNAL STRIFE: THEIR INTERNATIONAL PROTECTION

Zu Anfang dieser Studie über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte bei inneren Unruhen* steht folgende Aussage: «Im Idealfall sollte eine zusammenhängende Reihe von Normen bestehen, die den Schutz der Menschenrechte unter allen Umständen sichern: Die Skala der zu erfassenden Situationen sollte von internationalen bewaffneten Konflikten bis zu unbewaffneten internen Konfliktsituationen reichen».¹ Der Verfasser wirft die Frage auf, ob der rechtliche Schutz der Einzelperson im gegenwärtigen System wirklich so umfassend, wie obige Aussage fordert, gewährleistet ist, insbesondere in Situationen, die weder als Frieden noch als bewaffnete Auseinandersetzung gelten können, nämlich bei inneren Unruhen. Eine gewissenhafte Analyse der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts lässt ihn zu dem Schluss kommen, dass keine solche zusammenhängende Reihe besteht und der völkerrechtliche Schutz der menschlichen Person eine Rechtslücke aufweist. Diese Rechtslücke tritt dort in Erscheinung, «wo das humanitäre Recht und die Menschenrechte ineinandergreifen, d.h. bei inneren Unruhen». Sie muss geschlossen werden, sagt der Autor, und er schlägt vor, eine Erklärung über innere Unruhen abzufassen, mittels derer die grundlegenden Menschenrechte in solch besonders schwierigen Situationen gewahrt würden.

Innere Unruhen zu umschreiben ist eine problematische Angelegenheit. Obwohl Vorkommnisse dieser Art allgegenwärtig sind, gibt es keine Urkunde des Völkerrechts, die sie definiert. Mit Sicherheit weiss der Völkerrechtler nur eines, dass nämlich das humanitäre Recht nicht auf innere Unruhen anwendbar ist, denn es ist der Teil des Völkerrechts, der sich spezifisch mit Problemen beschäftigt, die aus bewaffneten Konflikten erwachsen. Diese wiederum sind dadurch gekennzeichnet, dass sich bewaffnete Kräfte gegenüberstehen. Andererseits nimmt jedoch das Leiden, das die Bevölkerung eines durch innere Unruhen zerrütteten Landes trifft, solche Ausmasse an, dass, wie der Autor unmissverständlich darlegt, ein normales, «Friedenszeiten» entsprechendes Vorgehen den Bedürfnissen der Situation nicht mehr gerecht werden kann.

Bei der Vorstellung und Besprechung der verschiedenen Versuche, die unternommen wurden, den Begriff «innere Unruhen» zu definieren und entsprechende Regeln in das Völkerrecht einzuführen, behandelt der Autor die Tätigkeiten von so unterschiedlichen Institutionen wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die «Overseas Private Investment Corpora-

* Meron, Theodor: *Human Rights in Internal Strife: Their International Protection* (Der Völkerrechtliche Schutz der Menschenrechte bei inneren Unruhen — Übersetzung IKRK). Hersch Lauterpacht Memorial Lectures. Cambridge: Grotius Publications United, 1987 (172 S.)

¹ Übersetzung IKRK.

tion». Ein Element tritt jedoch deutlich aus den verschiedenen Beschreibungen des Autors hervor: *Gewalt*, die zur *Missachtung der Menschenrechte* führt (Isolationshaft, Folter, Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Tötung usw.) und *menschliches Leiden* hervorruft. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass Ausschreitungen dieser Art sowohl von Regierungen als auch von privaten Gruppen begangen werden können.

Ein ganzes Kapitel ist der Untersuchung der Tätigkeit gewidmet, die das IKRK im Zusammenhang mit inneren Unruhen entwickelt und die darin besteht, Haftstätten aufzusuchen, um die besonders exponierte Gruppe der politischen Häftlinge vor Machtmissbrauch zu schützen. Die Analyse des Autors zeugt von seiner umfassenden Kenntnis über das Vorgehen des IKRK in Situationen, wo keine spezifische Rechtsgrundlage vorliegt, auf die sich die Institution abstützen könnte. Nach Ansicht des Autors verhindert der fehlende rechtliche Rahmen eine Ausweitung der Tätigkeit auf Bereiche, die allen Bedürfnissen des Opfers entsprechen würden. Andererseits könnte man auch sagen, dass eben dieser fehlende rechtliche Rahmen die notwendige Anpassungsfähigkeit und Flexibilität zulässt, ohne die die Erfüllung der Aufgaben in Fällen, wo Regierungen keine bindenden völkerrechtlichen Regeln anerkennen wollen, nicht wahrgenommen werden könnte.

Nachdem der Autor nachgewiesen hat, dass die humanitären Probleme bei inneren Unruhen durch die Menschenrechte unzureichend erfasst werden und dass das humanitäre Recht auf dieses Thema gar nicht eingeht, befürwortet er nachdrücklich die Abfassung eines neuen Textes. Da die Aushandlung eines formellen Vertrages in diesem Bereich unter den heutigen Voraussetzungen ganz und gar ausgeschlossen scheint, könnte eine nicht bindende Erklärung erfolversprechender sein. Ein ganzes Kapitel ist dem normativen Inhalt eines solchen Textes gewidmet.

Ungeachtet der Frage, ob man der vom Autor aufgestellten These, derzufolge bei inneren Unruhen eine Rechtslücke im Schutz der menschlichen Person besteht, beistimmt oder nicht, schliesst Merons Buch mit Sicherheit eine Lücke in der Rechtsliteratur. Seine sorgfältige Analyse der Verbindungen zwischen Menschenrechten und humanitärem Recht bietet einen ausgezeichneten Ausgangspunkt für künftige Diskussionen zu dem Thema eines erhöhten Schutzes der Menschenrechte bei inneren Unruhen. Der Vorschlag des Autors, eine Erklärung in bezug auf innere Unruhen abzufassen, ist zeitgerecht und zudem ein nützlicher Beitrag zu der immerwährenden Debatte um den Fragenkreis, wie auf rechtlicher Ebene den spezifischen, aus inneren Unruhen erwachsenden humanitären Problemen Rechnung getragen werden kann. Der Autor ruft hiermit zur Tat auf, in einem Bereich, der allzu lange von der Völkerrechtsgemeinschaft vernachlässigt worden ist. Man sollte ihm Gehör schenken.²

Hans-Peter Gasser

² Dieses Buch ist eine erweiterte Fassung der Hersch Lauterpacht Gedenkvorlesungen, die der Autor im Jahre 1986 am Research Centre for International Law der Universität Cambridge (U.K.) gehalten hat.

BIBLIOGRAPHY OF INTERNATIONAL HUMANITARIAN LAW APPLICABLE IN ARMED CONFLICTS *

Die Leser der *Revue* kennen zweifellos die erste Ausgabe dieser Bibliographie, die für alle unentbehrlich ist, die sich mit humanitärem Völkerrecht beschäftigen¹. Ihr Erfolg war so gross, dass sie sehr bald vergriffen war, was das IKRK und das Henry-Dunant-Institut zur Herausgabe einer überarbeiteten und ergänzten zweiten Auflage veranlasste. Im übrigen ist, wie wir aus der Einleitung erfahren, vorgesehen, die Bibliographie periodisch auf den neuesten Stand zu bringen.

Frau Huong Thi Huynh, die schon die erste Auflage besorgte, begnügte sich jedoch nicht mit einer einfachen Nachführung, sondern nahm eine systematische Durchgliederung vor und fügte insbesondere ein Register bei; dieser grosse Arbeitsaufwand dürfte sich für den Forscher als äusserst nützlich erweisen. Wer in der ersten Ausgabe zehn, zwanzig, dreissig Seiten weit suchen musste, um eine Veröffentlichung über ein bestimmtes Thema zu finden, das die — schon sehr weit getriebene — Systematik nicht unmittelbar erfasste, wird den Wert dieser Neuerung zu schätzen wissen, die in juristischen Bibliographien nicht eben häufig ist.

Die Bibliographie umfasst, ohne geographische oder sprachliche Beschränkung, ein weites Feld von Veröffentlichungen aus dem Bereich des humanitären Völkerrechts und ist in sechs Teile gegliedert:

- Allgemeine Studien (auch über den Wirkungsbereich des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds)
- Kodifizierung des humanitären Völkerrechts
- Internationale bewaffnete Konflikte
- Nicht internationale bewaffnete Konflikte
- Anwendung des humanitären Völkerrechts
- Neutralität in Kriegszeiten

Diese Bibliographie, deren Umfang von etwa 5000 Titeln in der ersten Ausgabe von 1980 auf nunmehr etwa 6600 erweitert wurde, ist übrigens ein erfreulicher Beweis für das zunehmende Interesse am humanitären Völkerrecht, das in akademischen Kreisen auf der ganzen Welt zu verzeichnen ist. Die grössere Zahl aufgenommener Werke ist zum Teil auch darauf zurückzuführen, dass Veröffentlichungen verzeichnet sind, die Themen ausserhalb des Anwendungsbereichs des humanitären Völkerrechts behandeln. Dies scheint unerlässlich, wenn man bedenkt, wie etwa die humanitären Grundsätze und die völkerrechtlichen Regeln auf dem Gebiet der Menschenrechte bei inneren Unruhen und Spannungen miteinander verquickt sind. Aber im

* Zweite, überarbeitete Auflage. Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Henry-Dunant-Institut. Genf 1987, 604 S. + XXIX, zweisprachig Englisch-Französisch.

¹ Siehe die Besprechung von Jean Pictet in der englischen Ausgabe der *Revue* vom März-April 1982, S. 128.

wesentlichen ist diese grössere Anzahl von Titeln auf die sehr ermutigende Entwicklung bei den Verbreitungsbemühungen des humanitären Völkerrechts in akademischen Kreisen zurückzuführen. Denn jeder Autor, der in der Bibliographie genannt ist, hat sich nicht nur um die Wissenschaft verdient gemacht, sondern ist auch ein «Kämpfer» an der «Verbreitungsfront», ohne die das humanitäre Völkerrecht toter Buchstabe bliebe.

Es ist also zu hoffen, dass alle, die das humanitäre Völkerrecht anwenden und zu achten haben, immer mehr auf diese «Kämpfer» zurückgreifen, deren Bibliographie auch eine Art Erfolgsbilanz darstellt.

Marco Sassòli

DERECHO HUMANITARIO INTERNACIONAL

Humanitäres Völkerrecht

Das hier vorgestellte Werk wurde in russischer Sprache verfasst und liegt bisher lediglich in spanischer Übersetzung vor¹.

Thema ist die Schaffung und Neubestätigung des internationalen Systems zum Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, um Verletzungen derselben zu bekämpfen.

Der Autor, Professor für Völkerrecht, Stellvertretender Vorsitzender der Vereinigung sowjetischer Juristen und Mitglied des Weltfriedensrates, versucht in knapper Form Wirkung und Einfluss des Sozialismus und der Gesetzgebungspraxis der sozialistischen Länder auf die Entwicklung dieses besonderen Bereichs im internationalen Recht aufzuzeigen. Nach Ansicht des Verfassers ist es der sozialistischen Auffassung von den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den entsprechenden Bemühungen um deren Verwirklichung zu verdanken, wenn das Völkerrecht heute zu einem Recht des Friedens und der friedlichen Koexistenz zwischen souveränen, unabhängigen Staaten geworden ist.

¹ Igor Blischenko: *Derecho Humanitario Internacional*. Moskau: Editorial Progreso 1987. 226 Seiten (Originalfassung: Russisch).

Der Verfasser legt zunächst seine Auffassung vom humanitären Völkerrecht dar, dessen Existenzberechtigung darin bestehe, günstige Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass jeder einzelne in Friedens- wie in Kriegszeiten Grundfreiheiten und -rechte genießen kann.

Eine eingehende Analyse der verschiedenen Quellen und Elemente, die seine Entwicklung beeinflussen, so etwa die Rechtsprechung, erlaubt, das humanitäre Völkerrecht als «Gesamtheit der internationalen Rechtsnormen» zu definieren, «die einerseits die Grundfreiheiten und -rechte des Menschen in Friedens- wie in Kriegszeiten bestimmen und andererseits die Rüstungsbegrenzung und den Einsatz von Waffen festlegen, um zur Abrüstung zu gelangen».

Um seine Aufgabe erfüllen zu können, stützt sich das humanitäre Völkerrecht auf einige allgemein anerkannte Grundsätze, deren wichtigste für den Autor das Recht der Völker und Nationen auf Selbstbestimmung sowie der Grundsatz des Humanismus sind. Letzterer kommt insbesondere in den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen zum Schutz der Zivilbevölkerung, der Kriegsgesunden und der zivilen Objekte zum Ausdruck.

Sodann folgen eine Schilderung und eine Analyse des internationalen Systems zum Schutz der Menschenrechte und des Beitrags der UdSSR zu dessen Entwicklung. Der Verfasser würdigt die «wahrhaft demokratische» neue sozialistische Gesellschaft und den sowjetischen Staat, der Friede und Sicherheit garantiert. Er zeigt anhand von Beispielen auf, dass der Sozialismus entscheidenden Einfluss auf die gesamte Entwicklung des humanitären Rechts nimmt.

Ein drittes Kapitel ist den bewaffneten Konflikten und dem in diesen Fällen anwendbaren humanitären Völkerrecht gewidmet, das, wie der Autor erklärt, auf die Vermeidung bewaffneter Konflikte oder gegebenenfalls den Schutz ihrer Opfer abzielt.

Unter Hinweis auf die neuen Aspekte, welche die Konflikte seit dem Zweiten Weltkrieg prägen, befasst sich die Analyse vor allem mit der Entwicklung des humanitären Völkerrechts nach 1945 und den Bemühungen, die die Völkergemeinschaft und insbesondere das IKRK zur Erweiterung des Schutzes der Zivilbevölkerung und Sicherstellung von Schutz und Hilfe auch für die Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte unternommen haben. Das Ergebnis dieser Bemühungen war die Annahme der beiden Protokolle von 1977.

Die Analyse setzt sich, unter Einhaltung der zu Beginn des Werkes gegebenen Definition, auch mit den internationalen Rechtsnormen und -kriterien bezüglich des Verbots bzw. der Beschränkung bestimmter klassischer Waffen sowie von Kernwaffen auseinander.

Die detaillierte und ausgezeichnet belegte Untersuchung des bestehenden internationalen Rechtssystems zum Schutz der Menschenrechte gelangt zu dem Schluss, dass dieses zwar schon beachtenswert sei, jedoch noch zahlreiche Bemühungen erfordere, um seine Wirksamkeit zu erhöhen.

Im letzten Kapitel des Buches erinnert der Autor sodann an drei Elemente, die für einen wirksamen Schutz der Grundfreiheiten und -rechte wesentlich sind, und legt folgende Vorschläge hinsichtlich ihrer Weiterentwicklung vor:

Zunächst die Erweiterung des Systems internationaler Rechtsnormen, die die Staatssicherheit gewährleisten. Es obläge dabei den Regierungen und internationalen Organisationen, ein Klima des «Vertrauens» zu schaffen und die optimalen Mittel zur Lösung der Probleme in den internationalen Beziehungen zu bestimmen.

Zweitens sei die internationale Verantwortung für die Verstösse gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten neu zu bestätigen und zu erweitern.

Drittens wäre das System der Vereinten Nationen zum Schutz einer wirksamen Ausübung der Rechte und Freiheiten auszubauen, und zwar durch Ausarbeitung von Instrumenten und Verfahren, die auf die Einhaltung der diesbezüglich angenommenen Entschliessungen und Beschlüsse abzielen.

Abschliessend weist der Autor nachdrücklich darauf hin, dass sämtliche Bemühungen dazu beitragen, das moderne Völkerrecht zu einem mächtigen Instrument im Kampf der demokratischen Kräfte zugunsten des Friedens und der Sicherheit der Völker, der Demokratie und des sozialen Fortschritts zu machen.

Cristina Pellandini

Offizielle Gedenkmedaille zum 125. Jahrestag der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Zur Feier des 125. Jahrestages der Bewegung gibt die Henry Dunant-Gesellschaft, in enger Zusammenarbeit mit den Institutionen des Roten Kreuzes in Genf, eine Gedenkmedaille heraus. Beschreibung:

Gold	eine Unze Feingold (24 Karat)	SFr. 1500.-
Silber	zwei Unzen Feinsilber (999,9)	SFr. 150.-
Bronze	drei Unzen	SFr. 50.-
Luxuskollektion	drei Medaillen, mit persönlichem Zertifikat und Widmung des Künstlers	SFr. 1900.-

Die Medaille wurde durch Bernard Bavaud aus Vevey (Schweiz) gestaltet, dessen Entwurf im Anschluss an einen internationalen Wettbewerb ausgewählt wurde. Die Ausführung besorgt Huguenin Médailleurs, Le Locle (Schweiz).

Kaufbedingungen

Die Preise verstehen sich netto (Warenumsatzsteuer, Etui, Versand und Versicherung für die Schweiz inbegriffen).

Bestellungen bei: Henry Dunant-Gesellschaft
Chemin Haccius 10
CH - 1212 Grand-Lancy/Genève
Tel. (022) 94 17 70

Die Gewinne, die die Henry Dunant-Gesellschaft aus dem Verkauf dieser Medaille erzielt, werden ganzheitlich für das Kolloquium über die Vorläufer des Roten Kreuzes sowie für Publikationen im Zusammenhang mit, dem 125. Jahrestag des Roten Kreuzes verwendet. (Vgl. hierzu Auszüge aus der *Revue internationale de la Croix-Rouge* Nr. 6, November-Dezember 1987, S. 332).

AUSZÜGE
DER revue
internationale
de la
croix-rouge

Inhalt	Seite
Maurice Aubert: Die Frage des höheren Befehls und die Verantwortung der militärischen Führer im Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977	51
<i>INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ</i>	
Missionen des IKRK-Präsidenten	71
Der Präsident der Republik Östlich des Uruguay beim IKRK .	75
<i>AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS</i>	
Verbreitung: Ein Experiment des Marokkanischen Roten Halbmonds	76
	49

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Neuseeland ratifiziert die Protokolle	79
Die Demokratische Volksrepublik Korea tritt Protokoll I bei . .	81
Paul-Reuter-Preis zuerkannt	81

BIBLIOGRAPHIE

Geist und Gestalt des Roten Kreuzes (Anton Schlögel)	83
Die humanitäre Intervention und ihre juristischen Aspekte — Schutz des Arztes im freiwilligen Einsatz	85

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

Das **Internationale Komitee vom Roten Kreuz** (IKRK) bildet zusammen mit der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und den 145 anerkannten Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, ist das Gründungsorgan des Roten Kreuzes. Als neutraler Mittler in bewaffneten Konflikten und bei Unruhen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen Kriegen und Bürgerkriegen und von inneren Unruhen und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen. Damit leistet es einen Beitrag zum Weltfrieden.

Die *Revue Internationale de la Croix-Rouge* wird seit 1869 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlicht.

Sie erscheint alle zwei Monate in drei Hauptausgaben in Französisch, Englisch und Spanisch. Die nachstehenden Auszüge sind deutsche Übersetzungen von darin veröffentlichten Artikeln.

REDAKTEUR: Jacques Meurant, Dr. sc. pol., Chefredakteur
ADRESSE: Revue Internationale de la Croix-Rouge
17, avenue de la Paix
CH-1202 - Genf, Schweiz

*Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist nur für
die von ihm gezeichneten Texte verantwortlich.*

**Die Frage des höheren Befehls und
die Verantwortung der militärischen Führer***
im Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen
vom 12. August 1949
über den Schutz der Opfer internationaler
bewaffneter Konflikte
(Protokoll I) vom 8. Juni 1977

von Maurice Aubert

Einleitung

Die Frage des höheren Befehls ist in der einschlägigen Literatur ausgiebig behandelt worden¹, denn für diesen komplexen Problemkreis ist keine einfache Lösung zu finden. Ein Militärangehöriger, der einen Befehl verweigert, setzt sich der strafrechtlichen Verfolgung durch das für ihn verbindliche innerstaatliche Recht aus. Die verschiedenen Militärstrafgesetzgebungen sehen im allgemeinen vor, dass der Richter in schweren Fällen, und insbesondere zu Kriegszeiten, die Todesstrafe verhängen kann. Andererseits darf die Tatsache, dass ein Untergebener einen gegen das humanitäre Völkerrecht verstossenden Befehl auf Veranlassung seines militärischen Vorgesetzten ausgeführt hat, nicht einfach dazu führen, dass er seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit entgeht.

* in der Schweiz und in Österreich: «Kommandanten».

¹ Siehe namentlich die Monographien von Ekkehart Mueller-Rappard: *L'ordre supérieur militaire et la responsabilité pénale du subordonné*, Diss., Pedone, Paris 1965 und L.C. Green: *Superior Orders in National and International Law*, Sijthoff, Leyden 1976.

Es gilt somit, die den beiden Grundsätzen Disziplin und Verantwortung innewohnende Antinomie zu untersuchen. Zunächst ist festzustellen, wie sich die Problemstellung seit den Nürnberger Prozessen entwickelt hat. Dabei werden die Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 hinsichtlich strafrechtlicher Sanktionen in Erinnerung gerufen. Danach wollen wir näher auf die Diskussionen eingehen, die diese Frage auf der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts in den Jahren 1974 bis 1977 (hiernach CDDH) hervorgerufen hat. Anschliessend wird die Tragweite der im Protokoll I enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Ahndung schwerwiegender Verletzungen einer Überprüfung unterzogen, um festzustellen, dass die ausgedehnte Verantwortung der militärischen Vorgesetzten und militärischen Führer weitgehend das Nichtvorhandensein von Bestimmungen aufwiegt, die eine Berufung auf den höheren Befehl als Rechtfertigungsgrund einschränken. Dieser Grundsatz unterliegt den Regeln, die im jeweiligen nationalen Recht die Militärdisziplin bestimmen. Die vorliegende Arbeit bezieht sich dabei vorwiegend auf das Schweizer Recht. Weiter ist zu untersuchen, in welchem Masse die gesetzlichen Bestimmungen über die Befehlsbefolgung in der Schweizer Armee dem Befehlsempfänger die Verantwortung auferlegen, sich dem Befehl zu widersetzen, wenn dieser das humanitäre Völkerrecht verletzt. Schliesslich gilt es festzustellen, inwieweit die von der Schweiz bei der Ratifikation des Protokolls I gemachten Vorbehalte sich auf unser Thema auswirken.

1. Von den Nürnberger Prozessen bis zu den im Rahmen der Vereinten Nationen unternommenen Arbeiten

Nach Feststellung verschiedener Autoren bestand vor dem Zweiten Weltkrieg — obschon die Frage des höheren Befehls nicht endgültig gelöst war — eine Lehrmeinung, die die Theorie des absoluten Gehorsams weitgehend ablehnte (ein Soldat ist kein Roboter) und der zufolge dem Untergebenen eine, allerdings sehr beschränkte Verantwortung für die ausgeführten Befehle zuerkannt wurde². Dagegen bestimmt das Statut für den Nürnberger Internationalen Militärgerichtshof in Artikel 8, dass dem Angeklagten die Tatsache, auf Befehl eines Vorgesetzten

² Vgl. H. Lauterpacht, *Oppenheim Int. Law*, Band II, 6. Ausg., S. 454 Nr. 2 mit Hinweisen.

gehandelt zu haben, nicht als Strafausschliessungsgrund zugute kommt, sondern nur als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden kann³. Diese Bestimmung schliesst somit weitgehend die Berufung auf den geschuldeten Gehorsam gegenüber einem erhaltenen Befehl als Rechtfertigung aus. Der Untergebene, der sich gegen das Völkerrecht vergangen hat, muss für schuldig befunden und verurteilt werden; es können ihm lediglich mildernde Umstände zuerkannt werden. Hier sei allerdings darauf hingewiesen, dass dieser Grundsatz im allgemeinen nur auf die grossen Verbrecher Anwendung gefunden hat. Verschiedenen Autoren zufolge stellte die Bestrafung feindlicher Kriegsverbrecher vor allem ein politisches Problem dar⁴. Es ist hervorzuheben, dass diese Regel, die mit strafrechtlichen Bestimmungen einiger Staaten kollidierte, bei Prozessen «kleiner» Kriegsverbrecher nicht angewandt werden konnte.

Heute, mehr als vierzig Jahre später, kann noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob den Bestimmungen des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs, des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats in Deutschland sowie den innerstaatlichen Verfügungen zur Ahndung von Kriegsverbrechen eine völkerrechtsbegründende Wirkung zugesprochen werden kann oder nicht⁵. So haben die Vereinten Nationen die Frage der Nürnberger Prinzipien aufgegriffen und sie der Völkerrechtskommission zur Bearbeitung anvertraut. Seither hat der von dieser Kommission verfasste Artikel IV, der den höheren Befehl behandelt, zu zahlreichen Diskussionen Anlass gegeben.

Der von der Völkerrechtskommission im Jahre 1954 erarbeitete Entwurf für einen Kodex⁶, der die Nürnberger Prinzipien einschliesst, ist nach mehreren Vorlagen vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen praktisch *ad acta* gelegt worden. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass diese Kommission sich zur Zeit mit einem Entwurf zur Kodifizierung der Verbrechen gegen den Weltfrieden und die

³ Artikel 8 des Statuts für den internationalen Militärgerichtshof, unterzeichnet in London am 8. August 1945; Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizblatts für die Britische Zone: «Das Nürnberger Juristenurteil» (All. Teil), Hrsg. Rechts- und Staatswissenschaftl. Verlag G.m.b.H., Hamburg.

⁴ Siehe beispielsweise P. Boissier: *L'épée et la balance* (Schlussbemerkungen). Genf 1953; M. Lauterpacht: «The Law of Nations and the Punishment of War Crimes» in *British Yearbook of International Law* (B.Y.I.L.), 1944, S. 71; E. Mueller-Rappard, *op. cit.*, S. 201; Radbruch: «Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht» in *Süddeutsche Juristenzeitung*, S. 105 ff.

⁵ Siehe hierzu E. Mueller-Rappard, *op. cit.*, S. 223.

⁶ *Annuaire de la Commission du Droit International*, 1954, Doc. A/CN.4/88, SS. 26-35.

Sicherheit der Völkergemeinschaft beschäftigt. Ein von ihrem Bericht-erstatte eingetragter Vorschlag für einen Artikel 8c schliesst, vom Notstand abgesehen, den höheren Befehl als Rechtfertigungsgrund aus⁷. Da jedoch bis auf den heutigen Tag keine die Nürnberger Prinzipien umschliessende Kodifikation formell anerkannt worden ist, bleibt deren Wert als völkerrechtliche Norm dahingestellt. Wie man sieht, gehen die Lehrmeinungen auseinander⁸, und es ist nicht unsere Absicht, in dieser schwierigen Frage eine Entscheidung zu treffen.

2. Die Genfer Abkommen von 1949

Im Anschluss an die Empfehlungen der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Stockholm 1948) hatte das IKRK eine Sachverständigengruppe einberufen, die sich ebenfalls mit unserem Thema auseinandersetzte. Sie legte einen Entwurf für einen Artikel vor, wonach es einem Beschuldigten nicht möglich gewesen wäre, sein Handeln durch Berufung auf den Befehl eines Vorgesetzten zu rechtfertigen, wenn er unter den gegebenen Umständen erwiesenermassen hinreichend erkennen konnte, dass er an einer Verletzung der Genfer Abkommen beteiligt war⁹. Die Diplomatische Konferenz von 1949 verwarf diesen Vorschlag¹⁰.

Die in den Abkommen vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen unterscheiden zwischen schwerwiegenden Verletzungen und sonstigen Verstössen. Was die ersteren anbelangt, so sind alle Vertragsstaaten berechtigt und verpflichtet, sie gemäss dem Grundsatz des *aut punire aut dedere* (bestrafen oder ausliefern) zu ahnden. Sie verpflichten sich, Personen, die schwerwiegende Verletzungen begangen oder den Befehl

⁷ Bericht der Völkerrechtskommission über die Arbeiten ihrer 37. Session, 1986, Vorschlag für einen Artikel 8c von Doudou Thiam, Doc. A/41/10 SS. 109-110.

⁸ Blishchenko Igor: «Responsabilité en cas de violation du droit international humanitaire» in *Les Dimensions Internationales du Droit Humanitaire*, Paris, Pedone und Unesco, Genf, Henry-Dunant-Institut, 1986, S. 330; David Eric: «L'excuse de l'ordre supérieur et l'état de nécessité» in *Revue Belge de Droit International*, 1978-1979, Bd. XIV, S. 70; Röling Bert: «Criminal Responsibility for Violations of the Laws of War», in *RBDI*, 1976-I, Bd. XII, S. 20.

⁹ Vgl. *Remarques et propositions du CICR aux Gouvernements invités à la Conférence Diplomatique de 1949*, Genf 1949, Nr. 6.

¹⁰ Maunoir J.-P.: *La répression des crimes de guerre devant les tribunaux français et alliés*, Diss., Juristische Fakultät der Universität Genf, 1956, S. 231 ff.

dazu gegeben haben, strafrechtlich zu verfolgen und sie entweder ihren Gerichten zu überantworten oder auszuliefern¹¹.

Die schwerwiegenden Verletzungen umfassen vorsätzliche Tötung, Folter, unmenschliche Behandlung einschliesslich biologischer Versuche, vorsätzlich zugefügte Leiden oder jede andere Form des Angriffes auf die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit. Mit eingeschlossen sind ebenfalls die durch keine militärische Notwendigkeit gerechtfertigte, grossangelegte widerrechtliche oder willkürliche Zerstörung und Aneignung von Gütern¹².

Das III. Abkommen erwähnt ferner Nötigung eines Kriegsgefangenen, in den Reihen der feindlichen Streitkräfte zu dienen, sowie den Entzug seines Rechts auf ein ordentliches und unparteiisches Gerichtsverfahren¹³. Das IV. Abkommen erweitert die Reihe der schweren Verletzungen durch Verschleppung, rechtswidrige Überführung oder Gefangenhaltung sowie Geiselnahme¹⁴.

Die Staaten, die die Genfer Abkommen ratifiziert haben, übernehmen die Verantwortung, im Falle von Verstössen eine Strafverfolgung einzuleiten. Es ist also festzustellen, dass der Grundsatz, dem zufolge der höhere Befehl keinen Strafausschliessungsgrund darstellt, nicht in den Genfer Abkommen enthalten ist. Zwar kann man vermuten, dass den Staaten eine gewohnheitsrechtliche Verpflichtung obliegt, die Nürnberger Prinzipien zu achten, jedoch wird die Frage, ob der höhere Befehl als Strafausschliessungsgrund berücksichtigt wird oder nicht, von der nationalen Gesetzgebung des Staates bestimmt, in dem die Strafverfolgung eingeleitet wird.

3. Die Beratungen auf der Diplomatischen Konferenz

In dem vom IKRK verfassten Entwurf zum Protokoll I war für Artikel 77 im wesentlichen folgendes vorgesehen:

- niemand darf wegen Gehorsamsverweigerung bestraft werden, weil er sich einem von einem Vorgesetzten erteilten Befehl widersetzt, dessen Ausführung eine schwere Rechtsverletzung darstellen würde;

¹¹ Genfer Abkommen (GA) von 1949, Artikel 49 (GA I) — 50 (GA II) — 129 (GA III) 146 (GA IV).

¹² Genfer Abkommen von 1949, Artikel 50 (GA I) — 51' (GA II) — 130 (GA III) — 147 (GA IV).

¹³ Artikel 130.

¹⁴ Artikel 147.

- die Tatsache, auf Befehl eines Vorgesetzten gehandelt zu haben, entbindet den Beschuldigten nicht von seiner strafrechtlichen Verantwortung, wenn er erwiesenermassen in der Lage war, seine Beteiligung an einer schweren Verletzung zu ermassen, und wenn er die Möglichkeit hatte, sich diesem Befehl zu widersetzen.

Wie vom Vertreter des IKRK hervorgehoben, beruhen diese Bestimmungen auf einem der Grundsätze, die im Statut des Nürnberger Gerichtshofs verankert sind¹⁵. Der Entwurf dieses Artikels, der schliesslich verworfen wurde, hat Anlass zu ausgedehnten Diskussionen gegeben¹⁶. Es wurden Befürchtungen laut, denen zufolge diese Bestimmung als Einmischung in das Strafrecht der Staaten ausgelegt werden könnte¹⁷. Andere wiederum vertraten die Ansicht, die die Ahndung von Verletzungen betreffenden Bestimmungen seien, insbesondere in Anbetracht der Einfügung von Artikel 77 (Artikel 87 im endgültigen Text) über die Pflichten der militärischen Führer, völlig ausgewogen und böten ausreichende Garantien zur Verhinderung oder Ahndung aller Verstösse, seien sie nun auf eine Unterlassung zurückzuführen oder nicht. Dieser Auffassung wurde die These entgegengestellt, wenn man schon die Verantwortung der militärischen Führer Sanktionen aussetze, müsse man gerechterweise mit der individuellen Verantwortung ebenso verfahren¹⁸. Darüber hinaus wirft der Entwurf des Artikels 77 die heikle Frage auf, inwieweit sich Untergebene nach ihrem innerstaatlichen Recht den Befehlen ihrer Vorgesetzten überhaupt widersetzen können¹⁹. Er könnte sogar dazu ermutigen, die innerstaatlichen Gesetze nicht anzuwenden²⁰. Angesichts der Verwerfung von Artikel 77 erklärte der Vertreter des Vatikans, die Konferenz habe sozusagen die in Nürnberg entwickelten Rechtsgrundsätze begraben und dadurch einen Rückschritt des humanitären Rechts verursacht.

Nach der Verwerfung dieser Bestimmungen dürfte es sehr viel schwieriger erscheinen, die Nürnberger Prinzipien als Teil des Völkerrechts zu betrachten, denn logischerweise hätten sie ins humanitäre Völkerrecht aufgenommen werden müssen. Dem wird manch einer entgegenhalten, die fehlende vertragliche Verankerung dieser Regel

¹⁵ CDDH/I/SR. 51 in *Actes de la Conférence Diplomatique sur le Droit Humanitaire* Bd. IX, S. 125, Abschn. 20.

¹⁶ Siehe hierzu den Artikel von Eric David, *op. cit.* S. 68 ff.

¹⁷ Namentlich seitens des Vertreters von Grossbritannien an der Diplomatischen Konferenz; siehe CDDH/I/SR. 51, *op. cit.* S. 139.

¹⁸ CDDH/7/SR. 45, Anhang in *Actes CDDH*, Bd. VI, S. 330.

¹⁹ *Id.*, S. 329.

²⁰ *Id.*, S. 332.

stehe durchaus nicht ihrem Fortbestehen als gewohnheitsrechtliche Regel im Wege. Es besteht sogar teilweise die Auffassung, der Gedanke, dass man sich nicht einfach durch einen höheren Befehl rechtfertigen könne, sei Teil des regionalen Gewohnheitsrechts der westlichen und der sozialistischen Staaten²¹. Welche Meinung man im Zusammenhang mit diesem Thema auch immer vertreten möge, wir glauben nicht, dass man wirklich von einem Rückschritt des humanitären Rechtes sprechen kann. Denn damit es Allgemeingültigkeit erlangt, darf dieses Recht nicht von einem Sieger auferlegt werden, sondern muss von allen Parteien frei anerkannt sein. Selbst in der Annahme, dass den Prinzipien «die Tür gewiesen» worden ist, besteht kein Grund, dass sie nicht unter anderen Umständen dennoch Aufnahme im Völkerrecht finden. Gesetzt den Fall, die Zahl der Staaten, welche die Prinzipien freiwillig in ihre Gesetzgebung eingliedern, nähme ständig zu, wäre dies wohl schon ein ausreichendes Druckmittel, um eine unumstrittene Aufnahme der Grundsätze in das Völkerrecht zu erreichen.

Im innerstaatlichen Recht zahlreicher Staaten wird heute anerkannt, dass sich der Untergebene nicht mit einem höheren Befehl von seiner strafrechtlichen Verantwortung befreien kann. Je nach der juristischen Tradition des betreffenden Landes ist diese Bestimmung entweder in der Militärstrafgesetzgebung oder in der Strafgesetzgebung enthalten, oder sie ist aus der Rechtsprechung hervorgegangen. In jedem Falle beruht die gewählte Lösung auf den bei den Nürnberger und Tokyoter Urteilen entwickelten Prinzipien.

Ungeachtet der Vielfalt der Formulierungen stellt das nationale Recht jeweils eine Verbindung her zwischen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen und dem Handlungsspielraum, über den er bei der Ausführung des erhaltenen Befehls verfügt. Somit kann man davon ausgehen, dass die Justizbehörden selbst dann, wenn das innerstaatliche Recht den höheren Befehl nicht anerkennt, bei der Feststellung, inwieweit der Untergebene seine Verantwortung wahrgenommen hat, den Zwang berücksichtigen müssen, dem er ausgesetzt war. Die Praxis des innerstaatlichen Rechts zahlreicher Staaten scheint daher im allgemeinen den Nürnberger Prinzipien zu entsprechen²².

²¹ Cassese Antonio: *Violenza, Diritto nell'era nucleare*, Bari 1981, S. 147.

²² Siehe hierzu die eingehende Studie von L.C. Green, *op. cit.*, 374 Seiten. Der Autor untersucht hier die Situation in 26 Ländern, die alle juristischen Traditionen und Tendenzen der gegenwärtigen Völkergemeinschaft widerspiegeln.

Während Protokoll I die absolute Gehorsamspflicht gegenüber dem höheren Befehl und damit eine jederzeitige Rechtfertigung durch denselben nicht kennt, ist hingegen die andere Seite des Problems, nämlich die Pflicht des Vorgesetzten, seine Untergebenen zu kontrollieren, umfassend bestätigt worden. Man kann sich sogar fragen, ob diese Lösung nicht vorteilhafter ist. Wenn ein hoher Verantwortlicher einen Befehl erteilt, der das humanitäre Recht verletzt, erfolgt die Befehlsausführung nicht geradlinig, sondern verteilt sich, von der Spitze der Pyramide aus, über eine zunehmende Anzahl von Zwischenpersonen, um schliesslich eine Vielzahl von Befehlsempfängern zu erreichen. Obwohl die letzteren sich der Widerrechtlichkeit der begangenen Tat bewusst sind, neigen sie dazu, ihre Verantwortung unter Berufung auf die grosse Anzahl der Mitverantwortlichen zu bagatellisieren und sich bloss als Teil eines Räderwerks zu betrachten, das durch den «von oben» kommenden Befehl in Gang gesetzt wurde. Hinzu kommt, dass es ein gehöriges Mass an Mut verlangt, um sich in dem von Gewalt und Angst geprägten Klima des Kriegszustandes einem Befehl zu widersetzen. Im Protokoll I wird das Problem unter einem anderen Blickwinkel betrachtet, indem man von der Verantwortlichkeit des Vorgesetzten ausgeht. Wenn dieser den Befehl erhält, eine schwerwiegende Verletzung zu begehen, sieht er davon ab, ihn weiterzuleiten, und zwar nicht, um sich einem höheren Befehl zu widersetzen, sondern weil er sich bewusst ist, dass seine Befehlsgewalt mit seiner persönlichen Verantwortung für das Verhalten seiner Untergebenen einhergeht. Gemäss Protokoll I ist der Vorgesetzte, der einen höheren Befehl erhält, kein Mittelsmann, sondern auf jeder Stufe wirklich ein Vorgesetzter, der die Verantwortung für die an seine Untergebenen weitergeleiteten Befehle trägt. Die Achtung des humanitären Rechts wird somit nicht durch die Drohung erreicht, dass man sich nicht auf einen höheren Befehl berufen können. Sie beruht vielmehr auf dem Grundsatz, dass die Ausübung der Befehlsgewalt mit Pflichten verbunden ist, was aus psychologischer Sicht einen viel grösseren Anreiz darstellt. Im nachstehenden werden wir versuchen zu veranschaulichen, inwieweit sich die Bestimmungen des Protokolls I mit den Nürnberger Prinzipien überschneiden.

4. Die schweren Verletzungen gemäss Protokoll I

Im Protokoll I wurde unverändert der in den Abkommen enthaltene Grundsatz beibehalten, dass zwischen schwerwiegenden Verletzungen einerseits und sonstigen Verstössen andererseits zu unterscheiden ist. Allerdings ist der Katalog der schweren Verletzungen beträchtlich erweitert worden²³. Die schweren Übergriffe gegen die Gesundheit sowie die geistige und körperliche Unversehrtheit (Verstümmelungen, medizinische Versuche, Entfernung von Organen usw.) werden ausführlich beschrieben²⁴. Darüber hinaus gelten als schwere Verletzungen vorsätzlich ausgeführte Handlungen, die den Tod zur Folge haben oder zumindest schwere Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit darstellen. Sie bestehen darin, dass man beispielsweise

- die Zivilbevölkerung einem Angriff aussetzt;
- unterschiedslos wirkende Angriffe gegen die Zivilbevölkerung oder gegen gefährliche Kräfte enthaltende Anlagen (Staudämme, Atomanlagen) in Kenntnis davon führt, dass der Angriff zivile Verluste zur Folge haben wird;
- heimtückisch das Schutzzeichen des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds benutzt²⁵.

Es muss daran erinnert werden, dass der Ausdruck «Angriff» gemäss Artikel 49 des Protokolls I sowohl eine offensive als auch eine defensive Gewaltanwendung bezeichnet.

Folgende Handlungen gelten ebenfalls als schwere Verletzungen, falls sie vorsätzlich ausgeführt werden:

- die von der Besatzungsmacht durchgeführte Überführung eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Verschleppung eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebietes;
- die ungerechtfertigte Verzögerung bei der Heimschaffung von Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen;
- Praktiken der Rassendiskriminierung wie beispielsweise Apartheid;

²³ Vgl. die Anmerkungen in der «Botschaft des Bundesrates über die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen» vom 18.2.1981, *Bundesblatt*, 14. April 81, Bd. I, S. 1033.

²⁴ Protokoll I, Artikel 11.

²⁵ Protokoll I, Artikel 85 Abs. 3.

- Massnahmen, durch die einer durch das humanitäre Völkerrecht geschützten Person das Recht auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren entzogen wird²⁶.

5. Verantwortung der Vorgesetzten gemäss Protokoll I

Im allgemeinen kann man feststellen, dass die im Protokoll I genannten schweren Verletzungen häufig Handlungen betreffen, die in den Verantwortungsbereich der Vorgesetzten und nicht in den der einzelnen Kombattanten fallen. Damit den Vorgesetzten ein Verschulden nachgewiesen werden kann, war ebenfalls das ihnen auferlegte Verhalten vorzusehen. Daher die ausdrückliche Bestimmung, dass eine Unterlassung dort, wo die Pflicht zum Handeln bestand, als Verschulden angesehen werden kann²⁷. Die Tatsache, dass eine Verletzung von einem Untergebenen begangen wurde, entbindet seine Vorgesetzten nicht ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn sie wussten, dass die Verletzung begangen werden könnte und wenn sie nicht alle Massnahmen getroffen haben, um dies zu verhindern²⁸.

Während die militärische Kompetenzverteilung Sache des innerstaatlichen Rechts ist, unterliegen die damit verbundenen Pflichten dem humanitären Völkerrecht²⁹. Somit wird der Vorgesetzte in besonderer Weise zur Verantwortung gezogen, wenn er nicht die in seiner Macht stehenden Massnahmen getroffen hat, um eine von einem seiner Untergebenen begangene Verletzung zu verhindern oder zu ahnden³⁰. Als «Vorgesetzter» gilt, wer eine persönliche Verantwortung gegenüber dem Täter trägt, weil dieser als Untergebener unter seiner Kontrolle stand³¹. Unter drei Voraussetzungen kann auf die Verantwortlichkeit der Vorgesetzten zurückgegriffen werden:

- wenn es sich um die direkten Vorgesetzten des betreffenden Untergebenen handelt;

²⁶ Protokoll I, Artikel 85 Abs. 4.

²⁷ Protokoll I, Artikel 86 Abs. 1.

²⁸ Protokoll I, Artikel 86 Abs. 2.

²⁹ *Commentaire des Protocoles additionnels du 8 juin 1977 aux Conventions de Genève du 12 août 1949*, CICR, Martinus Nijhoff Publishers, Genf 1986, S. 1034, Ziff. 3537.

³⁰ Protokoll I, Artikel 86 Abs. 2.

³¹ *Commentaire...* op. cit., S. 1037, Ziff. 3544.

- wenn sie wussten oder aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen darauf schliessen konnten, dass eine Verletzung begangen wurde oder begangen werden würde;
- wenn sie nicht die in ihrer Macht stehenden Massnahmen getroffen haben, um diese Verletzung zu verhindern oder zu ahnden³².

Die Streitkräfte müssen einem internen Disziplinarsystem unterliegen, das insbesondere die Achtung des humanitären Völkerrechts gewährleistet³³. Folglich müssen die am Konflikt beteiligten Parteien die militärischen Führer beauftragen, Verletzungen der Abkommen und des Protokolls I zu verhindern sowie sie nötigenfalls zu ahnden und den zuständigen Behörden anzuzeigen³⁴. Die militärischen Führer müssen sich daher versichern, dass die ihrem Befehl unterstellten Mitglieder der Streitkräfte ihre Verpflichtungen aus den Abkommen und dem Protokoll I kennen³⁵. Der Begriff der humanitären Pflicht der militärischen Führer bestand schon, bevor 1864 das Erste Genfer Abkommen geschlossen wurde. In einem von General G. H. Dufour im Jahre 1847 erlassenen Befehl ist er bereits klar und deutlich festgehalten³⁶. Gemäss Protokoll I kann sich ein Untergebener, der von seinem militärischen Vorgesetzten in Übereinstimmung mit dieser Pflicht unterwiesen worden ist, nicht durch einen höheren Befehl rechtfertigen, wenn er im Rahmen seiner Ausführungsbefugnis eine widerrechtliche Handlung begeht. Zudem ist jeder militärische Führer, der erfährt, dass Untergebene einen Verstoß begehen werden, verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um dies zu verhindern. Wenn der Verstoß

³² *Id.*, S. 1036, Ziff. 3543.

³³ Protokoll I, Artikel 43 Abs. 1.

³⁴ Protokoll I, Artikel 87 Abs. 1.

³⁵ Protokoll I, Artikel 87 Abs. 2.

³⁶ Im Jahre 1847 erlebte die Schweiz eine interne Konfliktsituation, den Sonderbundskrieg. Guillaume-Henri Dufour wurde zum General und Oberbefehlshaber der Bundesarmeen ernannt. In seinen Anweisungen an die Führung über das Verhalten gegenüber den Bewohnern und den Truppen befiehlt er, zivile Güter und Zivilpersonen zu achten, die verwundeten Gegner wie die eigenen Leute zu pflegen und den Gefangenen kein Leid zuzufügen. In einem Postskriptum zu diesem eigenhändig verfassten Dokument fügte General Dufour, der spätere erste Präsident des IKRK, hinzu: «Die obersten militärischen Führer mögen danach trachten, ihre Untergebenen diese Grundsätze zu lehren, und diese wiederum die unteren Offiziere, damit sie von dort aus an alle Soldaten gelangen und somit der gesamten Bundesarmee als Regel dienen. Sie muss alles tun, um der Welt zu beweisen, dass sie nicht lediglich ein loser Haufen von Barbaren ist. Bern, den 4. November 1847. Der Oberbefehlshaber.» (Trad.) in Olivier Reverdin: «Le Général Guillaume-Henri Dufour, précurseur d'Henri Dunant» in *Études et essais sur le droit international humanitaire et sur les principes de la Croix-Rouge en l'honneur de Jean Pictet*, Hrsg. Christophe Swinarski, Martinus Nijhoff Publishers, Genf/Den Haag 1985, S. 957.

schon stattgefunden hat, muss er entsprechend gegen die Täter vorgehen³⁷. Es sei darauf hingewiesen, dass der im Protokoll verwendete «Ausdruck 'militärischer Führer' alle Personen betrifft, die über eine Befehlsgewalt verfügen, d.h. von den höchsten Befehlsstellen bis hin zum Vorgesetzten, dem nur ein paar Mann unterstellt sind»³⁸. Mit anderen Worten, die Verantwortung für die Anwendung des humanitären Völkerrechts obliegt den Mitgliedern aller militärischen Dienstgrade, vom General bis zum Gefreiten, und jeder hat sie im Rahmen seiner Zuständigkeit wahrzunehmen.

Zwar erlaubt der Kampfablauf dem militärischen Führer keine ununterbrochene Kontrolle seiner Truppen, jedoch muss er eine ausreichende Disziplin fordern³⁹. Eine wirkliche Disziplin kann aber nur dort bestehen, wo sie auf Unterweisung beruht. Deshalb müssen die Untergebenen von ihren Vorgesetzten eine ihrer Entscheidungskompetenz entsprechende Unterweisung zur richtigen Anwendung der Regeln des humanitären Rechts erhalten haben.

Angesichts der jedem militärischen Führer auferlegten Verantwortung liegt in der Tatsache, dass eine Bestimmung, die den höheren Befehl als Rechtfertigungsgrund rechtsverbindlich verankert hätte, auf Ablehnung stiess, eher ein scheinbarer als ein wirklicher Mangel an Logik.

Unseres Erachtens besteht das Problem nicht darin, diesen Grundsatz anzunehmen oder abzulehnen, sondern vielmehr darin, die Handlung eines jeden Mitglieds der Streitkräfte innerhalb seines Kompetenzbereiches zu bewerten. Erst dadurch — und natürlich unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die der Befehlsempfänger hatte, sich seiner Ausführung zu widersetzen — wird es möglich, den Befehl als solchen zu beurteilen.

Erteilt ein militärischer Führer einen Befehl und gibt ein Untergebener zur Ausführung desselben den ihm unterstellten Personen seinerseits einen Befehl, so ist festzustellen, dass letzterer in seiner Eigenschaft als militärischer Führer den Bestimmungen von Kapitel V Abschnitt 2 des Protokolls I über die Ahndung von Verletzungen unterliegt. Wenn er weiss oder wissen müsste, dass seine Untergebenen eine Verletzung begehen, und wenn er nicht die notwendigen Massnahmen trifft, um dies zu verhindern, macht er sich entweder einer Unterlassung oder einer Pflichtverletzung schuldig. Folglich muss man davon ausgehen, dass sich jeder militärische Führer, der in Ausführung eines höheren Befehls selber einen das humanitäre Völkerrecht verletzenden Befehl erteilt, schuldig macht⁴⁰. Genau wie der Nürnberger Gerichtshof muss man zwischen einem «Rahmenbefehl» und einem «strikten Be-

fehl» unterscheiden. Beim ersteren muss der Untergebene einen Ausführungsbefehl erteilen, für den er die Verantwortung übernimmt (Beispiel: das Panzerregiment erhält den Befehl, auf einer bestimmten Achse vorzurücken), während letzterer keinerlei Ermessensspielraum zulässt (Beispiel: alle ausgebrochenen und aufgegriffenen Kriegsgefangenen sind sofort zu erschiessen). Im ersten Fall muss der Kommandierende des Regiments seinen Befehl unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts erteilen. Gehen wir im zweiten Fall von der Annahme aus, dass das innerstaatliche Recht, dem der Kommandant des Gefangenenlagers unterstellt ist, die Nürnberger Prinzipien nicht anerkennt, so darf dieser den Befehl dennoch nicht ausführen. Derselbe ist nämlich für ihn insofern unausführbar, als er mit der Weiterleitung des Befehls an seine Untergebenen seine eigene Verantwortlichkeit binden würde. Ein mit Widerrechtlichkeit behafteter Befehl darf aber nicht ausgeführt werden; folglich ist ein militärischer Führer verpflichtet, sich einem solchen Befehl zu widersetzen. Der Entlastungsnachweis, unter Zwang gehandelt zu haben, bleibt vorbehalten.

Nur der einfache Soldat ist von der Verantwortlichkeit befreit, der die Vorgesetzten und militärischen Führer unterliegen (Protokoll I Artikel 86 und 87). Dennoch muss er sich für die Verletzung von Grundregeln des humanitären Völkerrechts verantworten. Er muss sich beispielsweise dem Befehl seines Oberleutnants widersetzen, einen verwundeten Gegner zu töten oder Gefangene zu erschiessen. Nur wenn er unter Androhung ernster Folgen (z.B. selbst erschossen zu werden) handelt, kann der den Befehl ausführende Soldat seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit enthoben werden.

Man hat der Tatsache, dass der höhere Befehl nicht als Rechtfertigungsgrund gilt, vorgeworfen, der militärischen Disziplin nach nationalem Recht zu schaden und das Vertrauen in die Vorgesetzten zu schwächen. Eigentlich aber besteht die Anwendungsschwierigkeit darin, dass der Untergebene, der sich in einer von Dringlichkeit geprägten Situation befindet, meistens nicht die Möglichkeit hat, die Tragweite des erhaltenen Befehls genügend zu würdigen. Daher gibt auch die Tatsache, dass der Anwendungsbereich des höheren Befehls als Rechtfertigungsgrund im Protokoll I nicht klar definiert ist, dem Soldaten keineswegs die Möglichkeit, sich seiner Verantwortung bei der Ausfüh-

³⁷ Protokoll I, Artikel 87 Abs. 3.

³⁸ *Commentaire... op. cit.*, S. 1034, Ziff. 3553.

³⁹ *Commentaire... op. cit.*, S. 1042, Ziff. 3550.

⁴⁰ Blishchenko, *op. cit.*, S. 343.

rung von Befehlen zu entziehen, bei denen er sich Rechenschaft geben kann, dass sie allgemein anerkannte, in den Genfer Abkommen verankerte Grundsätze verletzen wie beispielsweise die Achtung der Verwundeten, Schiffbrüchigen, Gefangenen oder Zivilpersonen. Das gleiche gilt bei Verletzungen von Bestimmungen des Protokolls I, so etwa bei Angriffen auf eine nicht mehr am Kampf beteiligte Person oder bei einer heimtückischen Verwendung des Schutzzeichens. Dagegen tragen, wie schon zuvor aufgezeigt, bei vielen im Protokoll I vorgesehenen schweren Verletzungen die militärischen Führer die Hauptverantwortung, denn sie sind in der Lage, die Situation zu beurteilen. Dies trifft namentlich auf die Kampfmethoden zu. Hier allerdings liegt die Schwierigkeit darin zu wissen, welcher Rangstufe die Verantwortlichkeit zuzuordnen ist.

6. Interne Bestimmungen des Schweizer Rechts

Das schweizerische Militärstrafgesetz (MStG) erklärt, wie die Militärstrafgesetzgebung aller Armeen, den Ungehorsam zum Vergehen. Wer einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienst-sachen nicht gehorcht, wird mit Gefängnis bestraft⁴¹. In Kriegszeiten kann auf Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der Ungehorsam vor dem Feind erfolgt⁴².

«Wird ein Verbrechen oder Vergehen auf dienstlichen Befehl begangen, so ist der Vorgesetzte oder der Höhere, der den Befehl erteilt hat, als Täter strafbar»⁴³. Die Verantwortlichkeit des Vorgesetzten erstreckt sich somit auf den von ihm erteilten Befehl. Nun reicht aber, wie wir schon feststellen konnten, die im Protokoll I definierte Verantwortlichkeit insofern weiter, als der Vorgesetzte sich gleichermassen durch Unterlassung schuldig machen kann⁴⁴. Genauer gesagt tragen die militärischen Führer diese Pflicht gegenüber ihren Untergebenen⁴⁵. Zudem müssen sich die militärischen Führer vergewissern, dass die ihrem Befehl unterstellten Personen ihre Verpflichtungen im Sinne der Abkommen und des Protokolls I kennen⁴⁶.

⁴¹ Militärstrafgesetz (MStG), Artikel 61 Abs. 1.

⁴² MStG, Artikel 61 Abs. 2.

⁴³ MStG, Artikel 18 Abs. 1; bezüglich des Begriffes «Delinquent» im humanitären Völkerrecht siehe *Commentaire... op. cit.*, S. 1003, Ziff. 3411.

⁴⁴ Protokoll I, Artikel 86 Abs. 2.

⁴⁵ Protokoll I, Artikel 87 Abs. 2.

⁴⁶ Protokoll I, Artikel 87.

Was den Untergebenen angeht, so ist auch er strafbar, falls er sich bewusst gewesen ist, dass er durch die Befolgung des erhaltenen Befehls an der Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens beteiligt war; indessen kann der Richter die Strafe gemäss Artikel 18 Abs. 2 MStG mildern oder gar erlassen. Wir stellen fest, dass einer Rechtfertigung durch einen höheren Befehl im positiven Recht der Schweiz ebenso wie in anderen Staaten keine strafbefreiende Wirkung innewohnt⁴⁷. Allerdings hat der Richter die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen diesem Umstand Rechnung zu tragen. Diese Lösung scheint uns gerecht. Obwohl die Schweizer Armee mit ihrem Milizcharakter zur Wahrung ihrer Wirksamkeit auf strenge Disziplin achten muss, ist es nur natürlich, dass jeder Milizsoldat eine gewisse Verantwortung übernimmt, die ihn berechtigt, sich einem widerrechtlichen Befehl zu widersetzen. Beispielsweise hat bei Wiederholungskursen der mit der Sicherheit betraute Offizier das Recht, die Ausführung eines Befehls, ausserhalb der Sicherheitszone zu schiessen, zu untersagen. Dies gilt selbst dann, wenn der Vorgesetzte auf seinem Befehl beharrt. Allerdings kann in diesem Bereich auf keinerlei einschlägige Rechtsprechung verwiesen werden, da die Schweiz keinen Krieg erlebt hat. In bezug auf den Begriff «Teilnahme» an einem Verbrechen sehen wir davon ab, auf Fälle einzugehen, in denen man eine Schuld durch Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe nachweisen könnte. Ebenso verzichten wir darauf, für den einzelnen aus der militärischen Unterordnung erwachsende Lagen zu nennen, die wie beispielsweise die Gehorsamspflicht als mildernde Umstände gelten könnten⁴⁸.

Die Schweiz hat sich mit der Einführung des sechsten Abschnitts (Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte) in das Militärstrafgesetz den in den Genfer Abkommen festgelegten Verpflichtungen angepasst. Insbesondere ist festgelegt, dass die Verletzungen von Vorschriften internationaler Abkommen über Kriegführung sowie über den Schutz von Personen und Gütern ebenso wie Verletzungen von anderen anerkannten Gesetzen und Gebräuchen des Krieges strafbar sind⁴⁹. Was Protokoll I angeht, so erforderte nach Ansicht des Gesetzgebers — selbst wenn die Definition bestimmter Vergehen im Hinblick auf den Grundsatz *nullum crimen sine lege* einer gewissen

⁴⁷ Vgl. insbesondere in Belgien das «Règlement de discipline des forces armées», eingeführt mit Gesetz vom 14.1.1975, Artikel 11 Abs. 2. Zitiert in Eric David, *op. cit.*, S. 70 ff.

⁴⁸ Siehe MStG, Artikel 45.

⁴⁹ Gemäss MStG, Artikel 109.

Klarheit entbehrt — die Ratifikation der Zusatzprotokolle (insbesondere Protokoll I) keine Revision des Militärstrafgesetzes⁵⁰. Die schweren Verletzungen gemäss Protokoll I sind somit im 6. Abschnitt des MStG vorbehaltlich der Tragweite der Vorbehalte erfasst, die die Schweiz bei der Ratifikation von Protokoll I formuliert hat.

Was die Rechtshilfe in Strafsachen angeht⁵¹, so kann die Schweiz in Anwendung des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen⁵² bei jedem schwere Verletzungen betreffenden Verfahren ihre weitestgehende Mitwirkung gewähren.

7. Die von der Schweiz bei der Ratifikation von Protokoll I formulierten Vorbehalte

Bei der Ratifikation der Zusatzprotokolle hat die Schweiz hinsichtlich einiger in Protokoll I enthaltener Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten im Angriffsfall Vorbehalte gemacht⁵³. Der Grundsatz, dem zufolge bei Kriegshandlungen stets darauf zu achten ist, dass die Zivilbevölkerung verschont bleibt, wird in Protokoll I neu bestätigt⁵⁴. Gemäss Artikel 57 Absatz 2 muss der Angreifer Vorsichtsmassnahmen treffen, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- a) er muss sich auf jede nur mögliche Weise vergewissern, dass die Angriffsziele ausschliesslich militärischer Art sind;
- b) er muss jeden Angriff unterlassen oder unterbrechen, wenn die unter a) angeführten Bedingungen nicht erfüllt sind;
- c) im Falle eines Angriffes, bei der die Zivilbevölkerung in Mitleidenchaft gezogen werden könnte, muss er diese warnen.

Bereits während der Diplomatischen Konferenz hatte der Vertreter der Schweiz darauf hingewiesen, dass die sehr vage Formulierung «wer

⁵⁰ Botschaft des Bundesrates, *op. cit.*, S. 1034.

⁵¹ Protokoll I, Artikel 88.

⁵² Siehe Aubert Maurice: «La répression des crimes de guerre dans le cadre des Conventions de Genève et du Protocole additionnel I et l'entraide judiciaire accordée par la Suisse», in *Schweizerische Juristen-Zeitung*, Heft 23, 1983, S. 368 ff.

⁵³ Vgl. Aubert Maurice: «Les réserves formulées par la Suisse lors de la ratification du Protocole additionnel aux Conventions de Genève relatif à la protection des victimes des conflits armés internationaux (Protocole I)», in *Etudes et essais sur le droit international humanitaire et sur les principes de la Croix-Rouge en l'honneur de Jean Pictet*, Hrsg. Christophe Swinarski, Martinus Nijhoff Publishers, Genf/Den Haag 1985, S. 139 ff.

⁵⁴ Protokoll I, Artikel 57 Abs. 1.

einen Angriff plant oder beschliesst» unter Umständen den niederen militärischen Rangstufen eine grosse Verantwortung auferlegt, die eigentlich Sache der höheren Rangstufen ist⁵⁵. Aus diesem Grunde gab der Bundesrat bei der Unterzeichnung von Protokoll I folgende auslegende Erklärung zu Artikel 57 Absatz 2 ab:

«Die Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels schaffen Verpflichtungen nur für die Kommandanten auf der Stufe des Bataillons, der Abteilung oder einer höheren Stufe».⁵⁶

Bei der Ratifikation wiederholte die Bundesregierung diese auslegende Erklärung in Form eines Vorbehalts und fügte folgenden Satz bei:

«Massgebend sind die Informationen, über die die Kommandanten im Zeitpunkt ihrer Entscheidung verfügen»⁵⁷. Es sei hier darauf hingewiesen, dass die Republik Österreich, die sich auf militärischer Ebene in einer mit der Schweiz vergleichbaren Lage befindet, bei der Ratifikation von Protokoll I hinsichtlich Artikel 57 Absatz 2 einen ähnlichen Vorbehalt machte⁵⁸. Es geht natürlich nicht an, dass ein militärischer Führer, der einen Angriff plant, das Gelingen desselben aufs Spiel setzt und erst noch zusätzliche Informationen abwartet, bevor er die Offensive eröffnet. Dadurch würde schlicht und einfach jegliche Kriegshandlung verunmöglicht. Diese Vorbehalte erscheinen uns insofern gerechtfertigt, als die Kommandanten von Kompanien oder Batterien, und um so mehr diejenigen unterer Dienstgrade, gewöhnlich nicht die Möglichkeit haben, ihre Entscheidungen unter Beachtung der in Artikel 57 Absatz 2 gestellten Bedingungen zu treffen. Hingegen verfügen die Bataillons- oder Abteilungskommandanten und diejenigen höherer Rangstufen über einen Stab und die Mittel, Erkundigungen und Auskünfte einzuziehen, die ihnen die Beurteilung der Sachlage ermöglichen.

Somit liegt es bei den Vertretern dieser Rangstufen, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Bestimmungen von Artikel 57 Absatz 2 Anwendung finden, und ihren Untergebenen so klare Befehle zu erteilen, dass keine Verletzungen stattfinden können⁵⁹.

⁵⁵ *Actes de la CDDH*, Bd. VI, S. 212 (CDDH/SR. 42, Abs. 43).

⁵⁶ Es sei hier vermerkt, dass der Ausdruck «Abteilung», welcher in der Schweizer Armee gleichbedeutend ist mit «Bataillon», insbesondere in der Artillerie und der Luftabwehr verwendet wird.

⁵⁷ Botschaft des Bundesrates, *op. cit.*, S. 1063.

⁵⁸ Ratifikationsurkunde der Zusatzprotokolle der Republik Österreich vom 13. August 1982.

⁵⁹ Protokoll I, Artikel 86.

Der Vorbehalt der Schweiz befreit die Untergebenen nur teilweise von ihrer Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit den Vorsichtsmassnahmen bei Angriffen, denn ihre militärische Führungspflicht bleibt bestehen. Selbst ein sehr präziser Befehl lässt dem Untergebenen fast immer einen gewissen Ermessensspielraum bei der Ausführung desselben. Während man also davon ausgehen kann, dass sich der Kommandant einer Kompanie oder einer Batterie zu seiner Rechtfertigung auf den erhaltenen Befehl berufen kann, wenn er ihn aufgrund der ihm vorliegenden Informationen ausführt, so hat er dennoch die Pflicht, ganz allgemein und im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 57 Absatz 2 schwere Verletzungen seitens seiner Untergebenen zu verhindern.

Der zweite Vorbehalt der Schweiz⁶⁰, dem zufolge gewisse Vorsichtsmassnahmen gegen die Auswirkungen der Angriffe «unter Vorbehalt der Erfordernisse der Landesverteidigung» zur Anwendung gelangen⁶¹, ist durch die grosse Bevölkerungsdichte sowie die in der Schweiz stark entwickelten Zivilschutzmassnahmen begründet⁶².

Wie soeben aufgezeigt, ergeben sich aus dem Schweizer Vorbehalt hinsichtlich der Vorsichtsmassnahmen bei Angriffen (Protokoll I, Artikel 57 Abs. 2) erst ab der Stufe des Bataillons Verpflichtungen auf diesem Gebiet. Hieraus kann logischerweise abgeleitet werden, dass die Vorsichtsmassnahmen gegen die Auswirkungen von Angriffen nur in den Verantwortungsbereich der Bataillons- oder Abteilungskommandanten fallen. Nimmt man den Ausdruck «soweit dies praktisch irgend möglich ist»⁶³ mit der einschränkenden Auslegung desselben durch die Schweiz zusammen, dürfte sich kaum ein Untergebener für die Ausführung eines Befehls, der die Bestimmungen von Artikel 58 nicht beachtet, strafrechtlich für die Verletzung dieses Artikels zu verantworten haben.

Schlussbemerkungen

Da im Völkerrecht die Frage des höheren Befehls als Rechtfertigungsgrund einesteils sicherer Grundlagen und andererseits einer genauen Umgrenzung entbehrt, obliegt es den Staaten, dieses Problem unter Beachtung der Besonderheiten ihres nationalen Rechts zu regeln.

⁶⁰ Vorbehalt, der sich auf Artikel 58 des Protokolls I bezieht.

⁶¹ Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1981, in *Bundesblatt* 1981, S. 1063, Systematische Rechtssammlung 0.518.521, S. 63.

⁶² Aubert Maurice: «Réserves...» *op. cit.*, S. 144.

⁶³ Protokoll I, Artikel 58.

Aus dem Blickwinkel des humanitären Völkerrechts betrachtet, stellt indessen das Nichtvorhandensein von Bestimmungen in diesem Bereich einen weniger schwerwiegenden Mangel dar, als man annehmen könnte. Dazu können folgende Argumente angeführt werden: Zunächst einmal darf dieses Recht, das vor allem universeller Anerkennung und Achtung bedarf, auf diesem Gebiet nicht Regeln diktieren, die den nationalen Gesetzgebungen zuwiderlaufen. Betrachtet man ferner die schwerwiegenden Verstöße, die während der letzten Jahre bei bewaffneten Konflikten begangen wurden, muss man feststellen, dass es sich hauptsächlich um Verletzungen der Genfer Abkommen handelt (unmenschliche Behandlung von Verwundeten, unannehmbare Haftbedingungen für Gefangene, Nicht-Achtung der Zivilbevölkerung usw.).

Im Hinblick auf Protokoll I handelt es sich hier hauptsächlich um die Missachtung von allgemein anerkannten Regeln (Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten, Beschränkung der Kampfmethoden usw.). Hätte andererseits ein Artikel über die Verantwortlichkeit dessen, der einen widerrechtlichen Befehl ausführt, in den Genfer Abkommen oder im Protokoll I von solch schwerwiegenden Verstößen abgehalten und die Bestrafung der Täter ermöglicht? Hier sind gewiss berechtigte Zweifel am Platz, denn man muss leider immer wieder feststellen, dass schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht meistens aus Befehlen entstehen, die von der militärischen Führungsspitze erteilt werden. Somit hat die Truppe keine Möglichkeit, sich der Ausführung zu widersetzen. Um die wirklich Schuldigen zu strafen, müsste ein supranationales Gericht geschaffen werden, dessen Autorität eine Verurteilung und Bestrafung der Staatsoberhäupter zuliesse, die schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts befohlen oder geduldet haben. Eine solche Lösung wird aber noch lange auf sich warten lassen.

Andererseits darf jedoch nicht ausser acht gelassen werden, dass das Protokoll I durch die klare Umschreibung der Verantwortlichkeit der militärischen Führer aller Rangstufen einen Fortschritt bringt, der sich als wesentlicher Faktor zur Anwendung des humanitären Völkerrechts erweisen kann. Die am Konflikt beteiligten Parteien müssen nämlich von den militärischen Führern verlangen, dass sie die notwendigen Massnahmen treffen, um schwere Verletzungen seitens ihrer Untergebenen zu verhindern und zu ahnden⁶⁴. Dieser Verpflichtung kann allerdings, insbesondere in der Hitze des Gefechts, nur entspro-

⁶⁴ Protokoll I, Artikel 86 und 87.

chen werden, wenn sie auf einer gründlichen, der Ausbildung in der Waffenhandhabung und der Kampfführung keineswegs nachstehenden Unterweisung beruht. Die Kenntnis des humanitären Völkerrechts auf allen militärischen Rangstufen ist somit die erste und wichtigste Pflicht, die den militärischen Führern durch das Protokoll I übertragen wird. Es ist von Bedeutung, dass die Staaten, die es ratifiziert haben, sich voll ihrer Verantwortung in diesem Bereich bewusst werden. Die anderen aber, die es noch nicht ratifiziert haben, sollten unserer Ansicht nach ehrlich genug sein zuzugeben, dass die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der militärischen Führer auch sie angehen. Denn bei diesen Bestimmungen handelt es sich ja nicht um besondere, eigens in das Protokoll I aufgenommene Regeln, sondern ganz einfach um die Niederschrift elementarer Grundsätze, ohne die die Genfer Abkommen gar nicht angewendet werden könnten.

Eine Hervorhebung der Verantwortlichkeit der militärischen Führer ist besonders in Staaten notwendig, die eine Verantwortlichkeit der Untergebenen bei der Ausführung von widerrechtlichen Befehlen nicht kennen. Die beiden Grundsätze decken sich teilweise und enthalten das gleiche Anliegen, d.h. sie wollen das Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder der Streitkräfte stärken, um schwere Rechtsverletzungen zu verhindern oder gegebenenfalls zu ahnden. Alle Staaten müssen sich daher ihrer Pflicht bewusst werden, in bewaffneten Konflikten das humanitäre Völkerrecht — als Teil des von der Staatengemeinschaft allgemein anerkannten internationalen Rechts — einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Maurice Aubert

Maurice Aubert promovierte an der Juristischen Fakultät der Universität Genf. Er war für eine Genfer Bank als Jurist tätig, bevor er auf kantonaler Ebene eine politische Laufbahn begann: insbesondere war er Vorsitzender des Stadtrates (Legislative) der Stadt Genf. Als Abgeordneter im Grossen Rat der Republik und des Kantons Genf hatte er auch dort von 1977 bis 1979 den Vorsitz inne. Maurice Aubert ist seit 1979 Mitglied des IKRK, seit 1983 im Exekutivrat und seit dem 1. Januar 1984 Vizepräsident. Er veröffentlichte Arbeiten und Artikel zu den Themen Handelsrecht, Schweizer Recht und internationale Rechtshilfe.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Missionen des IKRK-Präsidenten

1. Norwegen und Schweden

Auf Einladung des Norwegischen und des Schwedischen Roten Kreuzes sowie der Regierungen dieser Länder hielt sich IKRK-Präsident Cornelio Sommaruga vom 24. bis 26. Januar 1988 in Oslo und vom 27. bis 29. Januar in Stockholm auf.

In *Norwegen* führte der Präsident Gespräche mit den Leitern des Norwegischen Roten Kreuzes, Bjørn Bruland, Präsident des Norwegischen Roten Kreuzes, Kronprinzessin Sonja, Vizepräsidentin, Odd Grann, Generalsekretär, A. Torbørnsen, Leiter der Abteilung für auswärtige Beziehungen, und J. Egeland, Verantwortlicher für Information. Ferner traf C. Sommaruga mehrmals mit folgenden Vertretern der norwegischen Regierung und der öffentlichen Verwaltung zusammen: Gunnar Berge, Finanzminister, Frau Gjesteby, Staatssekretär im Aussenministerium, Frau E. Nordbø, Staatssekretär im Amt des Premierministers.

Der Präsident schnitt mit seinen Gastgebern die Finanzierungsprobleme des IKRK an. Die Regierungsvertreter kündigten diesbezüglich für 1988 einen Sonderbeitrag von 12 Mio. norwegischer Kronen (ungefähr SFr. 2,5 Mio.) als Reaktion auf den Appell für Afrika an.

Der IKRK-Präsident legte auch die aktuelle Problematik der Ratifikation der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen dar.

Auf einer Pressekonferenz schilderte der Präsident die Aktivitäten des IKRK in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Äthiopien, im Sudan, in Afghanistan, Israel und den besetzten Gebieten. Auch die Lage in Sri Lanka und Moçambique wurde erörtert.

Präsident Sommaruga hielt ausserdem einen öffentlichen Vortrag bei der Nobelstiftung in Oslo über das Thema «Challenges to the Implementation of International Humanitarian Law: An Operational Survey of Activities of the International Committee of the Red Cross, From the Middle East to Central America».

Schliesslich wurde der Präsident in Privataudienz von König Olav V. von Norwegen und «Patron» des Norwegischen Roten Kreuzes, sowie von Kåre Willoch, Präsident der Kommission für auswärtige Angelegenheiten des norwegischen Parlaments (Storting), empfangen.

In *Schweden* wurde der Präsident von Frau G. Göransson, Präsidentin des Schwedischen Roten Kreuzes, Prinzessin Christina, Frau Magnusson, Vizepräsidentin, A. Wijkman, Generalsekretär, und G. Bäckstrand, Leiter der Abteilung internationale Beziehungen, empfangen. Er unterhielt sich mit den Leitern der Nationalen Gesellschaft über die Frage der Finanzierung des IKRK und mehrere Themen bezüglich der Bewegung, insbesondere die Weiterentwicklung der Nationalen Gesellschaften, die Informationspolitik des IKRK und die Ereignisse im Zusammenhang mit dem 125. Jahrestag.

Der Präsident führte ausserdem Gespräche mit Vertretern der Regierung, insbesondere mit Pierre Schori, Staatssekretär im Aussenministerium, und P. Söderberg, Staatssekretär im Ministerium für Zusammenarbeit und Entwicklung.

Im Laufe der Unterredungen hob C. Sommaruga insbesondere die grosszügige Unterstützung von Sonderaktionen des IKRK seitens des Schwedischen Roten Kreuzes und der schwedischen Regierung hervor. Er schnitt die Problematik der Ratifikation der Zusatzprotokolle an und dankte der schwedischen Regierung für ihre diplomatische Unterstützung.

Präsident Sommaruga vermittelte seinen Gesprächspartnern im schwedischen Aussenministerium, bei der staatlichen schwedischen Entwicklungsstelle (SIDA) und im Ministerium für Zusammenarbeit und Entwicklung auch einen Überblick über die derzeitigen Aktionen des IKRK.

Er besuchte das Rehabilitationszentrum für Folteropfer, das vom Roten Kreuz betrieben wird.

Schliesslich hielt der IKRK-Präsident vor zahlreichen Akademikern und Diplomaten im schwedischen Institut für auswärtige Angelegenheiten einen Vortrag über «die Herausforderungen der Anwendung des humanitären Völkerrechts in der operationellen Praxis des IKRK».

2. Südliches Afrika

Präsident Sommaruga stattete vom 12. bis 20. Februar 1988 fünf Staaten im südlichen Afrika (Tansania, Sambia, Malawi, Moçambique und Simbabwe) offizielle Besuche ab.

Für seinen ersten offiziellen Besuch auf dem afrikanischen Kontinent seit seiner Amtsübernahme an der Spitze des IKRK vor neun Monaten wählte C. Sommaruga das südliche Afrika. Er wollte damit der tiefen Besorgnis des IKRK über das Ausmass der humanitären Bedürfnisse infolge von Konflikten in der Region Ausdruck verleihen. Dazu gehören insbesondere die bedeutenden humanitären Probleme, die die umfangreichen Bevölkerungsverschiebungen im Inneren von Moçambique aufwerfen, sowie das Schicksal der Flüchtlinge und Heimkehrer im südlichen Afrika ganz allgemein.

Im Verlauf seiner Reise besuchte der Präsident des IKRK die Staatsoberhäupter von Tansania, Sambia, Malawi, Moçambique und Simbabwe, mit denen es, ebenso wie mit einer Anzahl von Ministern der fünf Staaten, zu konstruktiven Gesprächen kam.

Er unterstrich die Besonderheit des internationalen humanitären Auftrags des IKRK, dessen Aufgabe es ist, in Konfliktgebieten in aller Welt den Opfern unabhängig, neutral und unparteilich Schutz und Hilfe zu bringen.

Cornelio Sommaruga bekundete seine Genugtuung über die 1986 in Addis Abeba angenommene Resolution 1059 des Ministerrates der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und dankte den Staatsoberhäuptern für die Unterstützung der humanitären Arbeit des IKRK und der allgemein anerkannten humanitären Grundsätze.

Bei seinem Treffen in Lusaka mit Dr. Kenneth Kaunda, Präsident der OAU, schnitt der Präsident des IKRK eine Reihe von Fragen von gemeinsamem Interesse für die OAU und das IKRK an.

In Harare führte er mit Präsident Robert Mugabe, derzeitiger Präsident der Bewegung der blockfreien Staaten, einen ähnlichen Gedankenaustausch über humanitäre Probleme in Afrika und anderen Teilen der Welt.

Schliesslich hatte der Präsident des IKRK Gelegenheit, verschiedene humanitäre Fragen mit Vertretern des «African National Congress» (ANC), des «Pan African Congress» (PAC) und der «South West Africa People's Organization» (SWAPO) zu erörtern.

Präsident Sommaruga besuchte auch den Sitz der nationalen Rotkreuzgesellschaften in Daressalam, Lusaka, Lilongwe, Maputo und Harare. In den Gesprächen mit den jeweiligen Leitungsgremien ging es um die humanitären Tätigkeiten dieser Gesellschaften, vor allem in Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem IKRK. Am Ende seines Besuchs gab der Präsident des IKRK angesichts des gegenwärtigen Leidens des mozambikanischen Volkes — über das er sich in

Maputo ausführlich mit Präsident Chissano unterhalten hatte — seiner Überzeugung Ausdruck, dass

- all jene, die sich die dringenden humanitären Bedürfnisse der Zivilbevölkerung in Moçambique, wo immer sich diese Frauen, Kinder und andere unschuldige Menschen auch befinden mögen, zum Anliegen gemacht haben,
- all jene, die irgendeinen Einfluss auf die Ereignisse haben, die dieses tragische Leiden verursachen,

seinen Aufruf und festen Wunsch verstehen, dass die gesamte humanitäre Aktion des IKRK ohne jedes Hindernis und ohne jeden weiteren Aufschub durchgeführt wird.

3. Spanien

Auf Einladung der spanischen Regierung reiste Präsident Sommaruga vom 1. bis 5. März nach Spanien.

Nachdem er in Madrid von König Juan Carlos und Königin Sophie von Spanien empfangen worden war, hielt er mehrere Arbeitssitzungen mit Vertretern der spanischen Regierung ab, u.a. J.M. Cabrera, Ministerialdirektor für internationale Organisationen und Konferenzen im Aussenministerium, F. Pepina-Robert, Generalsekretär des Aussenministeriums, und R. Vera Huidoboro, Staatssekretär für Staatssicherheit. Im Mittelpunkt der Gespräche standen die operationellen Tätigkeiten des IKRK, die Frage der Ratifikation der Zusatzprotokolle durch Spanien und die Finanzierung des IKRK sowie die Frage der Besuche von politischen Gefangenen durch die Delegierten des IKRK. Ein Betrag von 40 Mio. Ptas. (SFr. 500 000) wurde für den ordentlichen Haushalt des IKRK zugesagt, was der doppelten Summe des 1987 gewährten Beitrags entspricht.

Der IKRK-Präsident wurde auch vom Präsidenten der spanischen Regierung, Felipe González, und von Aussenminister Francisco Fernández Ordóñez empfangen. Der Regierungspräsident sagte dem IKRK jede erforderliche diplomatische und finanzielle Unterstützung zu und befürwortete eine Beschleunigung des Prozesses der Ratifikation der Zusatzprotokolle.

Der Präsident des IKRK hielt eine Arbeitssitzung mit dem Leitungsgremium und dem Präsidenten des Spanischen Roten Kreuzes, Leocadio Marín, ab und hielt vor dem ausserordentlichen Plenum der obersten Versammlung des Spanischen Roten Kreuzes eine Rede.

Im Laufe seines Aufenthalts hatte C. Sommaruga Gelegenheit, sich vor Presse und Fernsehen zu äussern und hielt vor 200 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens von Madrid, u.a. mehreren hohen Beamten und zahlreichen in Madrid akkreditierten Diplomaten, einen Vortrag über «das IKRK zwischen Politik und humanitärer Aktion».

Schliesslich begab sich der Präsident am 3. März nach Barcelona, wo er von Pascual Maragall, Bürgermeister von Barcelona, dem Direktor des Organisationskomitees der Olympischen Spiele 1992, von Marti Jusmet, Delegierter der spanischen Regierung in Katalonien, und von A. Bassols, Vertreter der Regierung der Autonomen Region Katalonien, und sodann vom Präsident und der Leitung der katalanischen Versammlung des Spanischen Roten Kreuzes empfangen wurde.

Der Präsident der Republik Östlich des Uruguay beim IKRK

Der Präsident der Republik Östlich des Uruguay, **Julio Maria Sanguinetti**, stattete am 16. März 1988 einen Besuch am Hauptsitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ab.

Er wurde durch den Präsidenten des IKRK, Cornelio Sommaruga, im Beisein von Mitgliedern des Komitees und Führungskräften der Institution empfangen. Ebenfalls zugegen war Pär Stenbäck, Generalsekretär der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

Präsident Sanguinetti besprach im Verlaufe einer Privatunterredung mit Cornelio Sommaruga verschiedene humanitäre Fragen.

Bei seinem Besuch wurde der uruguayische Präsident namentlich begleitet von Aussenminister Luis Barrios Tassano sowie dem Botschafter und Ständigen Vertreter Uruguays beim Amt der Vereinten Nationen in Genf, José Maria Araneo.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

Verbreitung: Ein Experiment des Marokkanischen Roten Halbmonds

Einleitung

Der Marokkanische Rote Halbmond (MRH) veranstaltete im Laufe des Jahres 1987 eine Reihe von Seminaren zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte bei sechs verschiedenen Zielgruppen. Dieses äusserst interessante Experiment ermöglichte es, motivierte Leute im ganzen Land anzusprechen, die zumeist nur eine oberflächliche Kenntnis des humanitären Völkerrechts besaßen und kaum mehr über die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung wussten. Es handelte sich insofern um ein Modellprojekt, als erstmals eine Nationale Gesellschaft auf eigene Initiative eine Reihe von Verbreitungsseminaren für die von der Bewegung in all ihren Aktionsprogrammen definierten Zielgruppen veranstaltete.

Konvergenzen und Infrastrukturen

Ein Zusammentreffen verschiedener Faktoren ermöglichte die Durchführung dieser Seminarreihe: einerseits die Überzeugung der Verantwortlichen des MRH, die die Lehre im Bereich der Verbreitung sehr genau kennen und die dank der Aufgeschlossenheit ihrer Präsidentin, Prinzessin Lalla Malika, ihre Ideen vorantreiben konnten; andererseits zwei bedeutende materielle Faktoren, nämlich das Bildungszentrum Mehdia in der Nähe von Rabat, das rund hundert Seminarteilnehmer aufnehmen kann, und eine Ad-hoc-Finanzierung seitens einer amerikanischen Stiftung, die sich die Ausbildung von Führungskräften und den Unterricht im Nahen Osten und in Nordafrika zum Ziel gesetzt hat.

Durchführung

Die Nationale Gesellschaft Marokkos betrachtete die Durchführung eines nationalen Verbreitungsprogramms als Teil ihrer Verantwortlichkeiten im Rah-

men des Dritten Aktionsprogramms der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale der Bewegung, worin sie durch die Entschliessung IV der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz nur noch bestärkt wurde.

Zunächst führte der MRH in einer ersten Etappe von April bis Dezember 1987 eine Reihe von Ausbildungsseminaren für jede der folgenden sechs Zielgruppen durch: Leiter des Marokkanischen Roten Halbmonds in den Provinzen und «Präfecturen», Führungskräfte im Justiz-, Aussen-, Innen- und Informationsministerium, Verantwortliche für die Jugend des MRH und zahlreiche weitere Kreise, die königlichen Streitkräfte, die königliche Gendarmerie und die Hilfskräfte, Journalisten der bedeutendsten Tageszeitungen des Landes und Ärzte (des MRH, Militär- und Privatärzte). Ein Seminar für die akademischen Kreise ist in einer zweiten Etappe vorgesehen.

Die Programme dieser Seminare umfassten verschiedene historische und juristische Aspekte des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte; ferner gingen sie auf die Rolle und die Aktivitäten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ein. Zu den verschiedenen Themen gab es einleitende Referate, gefolgt von Debatten und gegebenenfalls praktischen Übungen.

Die wissenschaftliche Rahmenarbeit zu den Themen über die Menschenrechte und den Islam leistete in vortrefflicher Weise Dr. Abdelkader El Kadiri, Professor für Völkerrecht an der Juristischen Fakultät Rabat. Der Verantwortliche für öffentliche Beziehungen und Verbreitung beim Marokkanischen Roten Halbmond, B. Bensaoud, ersuchte die Abteilung für Zusammenarbeit und Verbreitung des IKRK, Referenten in den Bereichen humanitäres Völkerrecht und Verbreitung der Grundsätze und Ideale der Bewegung zu entsenden. Infolge der guten Zusammenarbeit, die sich zwischen den Organisatoren und dem IKRK bei der Wahl der Themen ergab, konnten diese jeweils auf die verschiedenen Zielgruppen zugeschnitten werden. Die Teilnehmer hoben im übrigen die Qualität der Referate hervor, an die sich hochinteressante Debatten anschlossen.

Das Sekretariat der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften beteiligte sich mit Fachkräften und Verbreitungsmaterial ebenfalls aktiv an diesen Seminaren.

Es wurden auch Professoren beigezogen, die nicht der Bewegung angehören, beispielsweise Prof. Maurice Torelli vom Institut für Entwicklung und Frieden in Nizza, Dr. Mohamed el Kouhenne, Mitarbeiter der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen (CIQHI), Frau Khadija Elmadmad, Professorin an der Juristischen Fakultät Casablanca, und Oberstleutnant Mohamed Arassen von den königlichen marokkanischen Streitkräften.

Die Leiter und Mitglieder des Zentralkomitees des MRH verfolgten diese Seminare stets mit grosser Aufmerksamkeit, u.a. L. Derfoufi, Generalsekretär, A. Belghiti, Redakteur der Zeitschrift des MRH, sowie die Mitglieder des Zentralkomitees Mehdi Bennouna, Schatzmeister der Liga, Frau Fatima Hassar, Mohamed Maazouzi und Mohamed Nesh-Nash. In der Marokkanischen Presse wurde jedem dieser Seminare hohe Publizität zuteil.

Zukunftsansichten

Der MRH erhielt in letzter Zeit zahlreiche Anfragen aus der Provinz seitens ehemaliger Teilnehmer (Führungskräfte des MRH, Offiziere der königlichen Streitkräfte, Ärzte), ob weitere Seminare geplant seien, die sie in die Lage versetzen, ihre Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu vertiefen. Angesichts des Erfolgs dieser ersten Seminarreihe beschloss der MRH, eine «Verbreitungszelle» bzw. Kommission zu errichten, die sich aus den am stärksten motivierten Vertretern jeder Zielgruppe, die an den Seminaren teilgenommen hatten, zusammensetzt. Diese Zelle soll mit Unterstützung der Mitglieder des MRH die Verbreitungsarbeit im Landesinneren selbst weiterführen, womit die zweite Etappe des Verbreitungsprogramms des MRH erreicht ist.

Schlussfolgerung

Es ist erfreulich festzustellen, dass eine Nationale Gesellschaft in einer Welt, in der häufig die Nichteinhaltung des humanitären Völkerrechts zu beklagen ist, sich nicht nur ihrer Verantwortung bewusst geworden ist, sondern diese auch in eine Aktion umzusetzen wusste und somit der ersten Geste Henry Dunants und dem Anliegen der gesamten Bewegung folgte. Möge das Beispiel des MRH bei anderen Nationalen Gesellschaften und insbesondere bei seiner Regierung Schule machen, die gemäss den Genfer Abkommen in erster Linie die Verantwortung für die Verbreitung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in ihrem Land trägt. Möge damit auch gezeigt werden, dass die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und seine Verbreitung zum Geiste des Friedens, der Achtung der Menschenrechte und zum Kampf gegen jede Form der Diskriminierung beitragen.

François Gillioz
Büro Nordafrika/Naher Osten
Abteilung für Zusammenarbeit
und Verbreitung
IKRK

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Neuseeland ratifiziert die Protokolle

Neuseeland hat am 8. Februar 1988 die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ratifiziert. Die beiden Protokolle waren am 8. Juni 1977 in Genf angenommen worden und betreffen den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte.

Der Ratifikationsurkunde waren mehrere Erklärungen beigelegt, deren Text wie folgt lautet: «Die Regierung von Neuseeland...

Und erklärt, dass diese Ratifikation die Cook-Inseln, Niue und die Tokelau-Inseln nicht mit einbezieht,

Und erklärt des weiteren folgendes:

1. Die Regierung von Neuseeland ist der Auffassung, dass die im zweiten Satz von Artikel 44 Absatz 3 des Protokolls I beschriebene Situation nur in besetzten Gebieten oder in bewaffneten Konflikten, wie sie von Artikel 1 Absatz 4 erfasst werden, auftreten kann. Die Regierung von Neuseeland versteht unter dem Ausdruck «Aufmarsch» in Absatz 3(b) des Artikels jegliche Bewegung in Richtung eines Ortes, von dem ein Angriff ausgehen soll. Die Worte «für den Gegner sichtbar» im gleichen Absatz wird sie dahingehend auslegen, dass sie den Fall der Sichtbarkeit mit Hilfe irgendeiner Form der Überwachung einschliesst, sei sie elektronisch oder anders geartet, die zur Verfügung steht, um ein Mitglied der bewaffneten Streitkräfte des Feindes zu überwachen.
2. In bezug auf Artikel 51 bis und mit 58 ist die Regierung von Neuseeland der Auffassung, dass militärische Führer und andere für Planung, Entscheidung über oder Ausführung von Angriffen Verantwortliche ihre Entscheidungen zwangsläufig aufgrund ihrer Beurteilung aller ihnen zum gegebenen Zeitpunkt aus allen Quellen vernünftigerweise erreichbaren Informationen treffen müssen.

3. *Was Absatz 5(b) von Artikel 51 und Absatz 2(a)(iii) von Artikel 57 betrifft, so ist die Regierung von Neuseeland der Auffassung, dass sich der von einem Angriff erwartete militärische Vorteil auf den Vorteil bezieht, der durch den Angriff in seiner Gesamtheit und nicht nur von einzelnen oder besonderen Teilen dieses Angriffs zu erwarten ist, und dass der Ausdruck «militärischer Vorteil» verschiedene Erwägungen einschliesst, darunter die Sicherheit der angreifenden Streitkräfte. Ferner versteht die Regierung von Neuseeland unter dem in den Artikeln 51 und 57 verwendeten Ausdruck «erwarteter konkreter und unmittelbarer militärischer Vorteil» die gutgläubige Erwartung, dass der Angriff einen wesentlichen und verhältnismässigen Beitrag zur Erreichung des durch den betreffenden militärischen Angriff angestrebten Zieles erbringt.*
4. *Was Artikel 52 betrifft, so ist die Regierung von Neuseeland der Auffassung, dass ein bestimmtes Stück Land ein militärisches Ziel sein kann, wenn aufgrund seiner Lage oder anderer, im Artikel genannter Gründe seine völlige oder teilweise Zerstörung, seine Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den zum betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt. Ferner ist die Regierung von Neuseeland der Auffassung, dass der erste Satz von Absatz 2 des Artikels nicht auf die Frage mitverantwortlicher Schäden oder Nebenschäden abzielt, die durch gegen militärische Ziele gerichtete Angriffe entstehen, und diese auch nicht behandelt.*
5. *Die Regierung von Neuseeland erklärt, dass sie von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt, in Übereinstimmung mit Artikel 90 die Behauptungen einer anderen Partei zu untersuchen, sie sei das Opfer von Verstössen geworden, die einer schweren Verletzung oder einem anderen erheblichen Verstoß der Genfer Abkommen von 1949 oder des Protokolls I gleichkommen. (Übersetzung des IKRK)*

Neuseeland ist der elfte Staat, der die Erklärung über die Internationale Ermittlungskommission abgibt. Es sei daran erinnert, dass diese Kommission eingesetzt wird, sobald zwanzig Staaten eine entsprechende Erklärung abgegeben haben.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für Neuseeland am 8. August 1988 in Kraft.

Neuseeland ist der 73. Vertragsstaat des Protokolls I und der 66. des Protokolls II.

Die Demokratische Volksrepublik Korea tritt Protokoll I bei

Die Demokratische Volksrepublik Korea trat am 9. März 1988 dem am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) bei.

Laut seinen Bestimmungen tritt Protokoll I für die Demokratische Volksrepublik Korea am 9. September 1988 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 74.

Paul-Reuter-Preis zuerkannt

Die Jury des Paul-Reuter-Preises unter Vorsitz von Prof. Jean Pictet, Ehrenvizepräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der ausser Mitgliedern der Verwaltung des IKRK die Professoren L. Condorelli und G. Malinverni von der Universität Genf angehören, hat diesen Preis zum zweiten Mal einstimmig vergeben. Der Preis geht an die Amerikanerin

Dr. jur. Heather Ann Wilson

für ihre an der Universität Oxford verteidigte Dissertation «International Law and the Use of Force by National Liberation Movements».

Die Jury unterstrich die hervorragende Arbeit der Preisträgerin, mit der sie einen wichtigen Beitrag zur Kenntnis des humanitären Völkerrechts leistet.

Mit einer Spende im Jahre 1982 hatte Paul Reuter, emeritierter Professor der Universität für Recht, Wirtschaft und Sozialwissenschaften in Paris und ehemaliger Vorsitzender der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, dem IKRK die Schaffung des Paul Reuter-Fonds ermöglicht. Die Erträge dieses Fonds dienen dazu, die Kenntnis und das Verständnis des humanitären Völkerrechts zu fördern. Ausserdem sieht der Fonds die Vergebung eines Paul-Reuter-Preises vor. Dieser Preis in Höhe von Sfr. 2000.— soll im allgemeinen alle zwei Jahre zur Verteilung gelangen, um eine besonders verdienstvolle Arbeit aus dem Bereich des humanitären Völkerrechts auszuzeichnen.

Die Preisübergabe erfolgt im Laufe dieses Frühjahrs.

KORRIGENDUM

Band XXXVIII, Nr. 6, November-Dezember 1987

VI. Tagung der Generalversammlung der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, S. 296, 2. Abschnitt.

Irrtümlicherweise hatten wir berichtet, «der Eröffnungszeremonie» habe «der Präsident der Republik Brasilien, Dr. José Sarney...» beige-wohnt. Präsident Sarney konnte jedoch nicht an dieser Sitzung teilnehmen. Ferner möchten wir präzisieren, dass den Delegierten der Versammlung eine Botschaft des brasilianischen Präsidenten über die humanitäre Rolle des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds übermittelt wurde.

4 GEIST UND GESTALT DES ROTEN KREUZES

*Eine Festschrift zum 75. Geburtstag
von Dr. jur. Anton Schlögel**

Das Deutsche Rote Kreuz hat seinen ehemaligen Generalsekretär, Dr. Anton Schlögel, auf eine besonders sinnreiche und nutzbringende Art geehrt: durch die Herausgabe eines schönen Bandes, der eine Auswahl seiner Reden und Aufsätze enthält. Das Buch darf als gewichtige Bereicherung der Rotkreuzliteratur angesehen werden, denn in ihm ist die Einsicht und Erfahrung eines Lebens gesammelt, das über Jahrzehnte im Dienste des Roten Kreuzes stand und das, wie Botho Prinz zu Sayn Wittgenstein-Hohenstein im Geleitwort schreibt, von «Toleranz und humanitärer Gesinnung» bestimmt ist. Die Festschrift eignet sich vorzüglich als *Studienbuch* für Angehörige und Mitarbeiter des Roten Kreuzes, weil Schlögel in seinen Reden und Aufsätzen nahezu alle Aspekte der Rotkreuzbewegung und Rotkreuzarbeit mit Gründlichkeit und Sorgfalt behandelt und überaus eindrücklich darstellt. Das Sammelwerk ist aber doch mehr als ein Studienbuch: Es zeugt von einem tiefen Glauben an die Idee des Roten Kreuzes und ist insofern ein *Bekenntnisbuch*. Wenn das Bekenntnis zu ergreifen vermag, so hat dies seinen Grund darin, dass es mit dem Leben des Autors übereinstimmt und also echt und wahr ist. Anton Schlögel zählt zu jenen Menschen, die den Rotkreuzgedanken glaubhaft verkörpern.

Anton Schlögel hat nach seinem Studienabschluss und nachgeleistetem Militärdienst, als Rechtsanwalt in Nürnberg gearbeitet seit 1945. Er übernahm verschiedene Funktionen im Bayerischen Roten Kreuz, war «Justitiar» der Arbeitsgemeinschaft in der Amerikanischen Zone und an der Neubildung des Deutschen Roten Kreuzes massgeblich beteiligt. Von 1958-1976 versah Anton Schlögel das Amt des Generalsekretärs des DRK mit Sitz in Bonn. Seit seinem Rücktritt ist er Mitglied des Präsidiums, seit 1979 ausserdem Vizepräsident des Verbandes der Schwesternschaften des DRK.

Während der Amtszeit Schlögels als Generalsekretär hat sich das Deutsche Rote Kreuz zu einer Rotkreuzgesellschaft entwickelt, die bezüglich Volumen

* *Geist und Gestalt des Roten Kreuzes — Eine Auswahl von Reden und Aufsätzen von Anton Schlögel*, herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1987, 296 S.

und Qualität der im nationalen und internationalen Feld geleisteten Arbeit als vorbildlich gelten darf. Dr. Schlögels Verdienste an dieser Entwicklung sind gross; sie gehen jedoch weit über die Bereiche von Organisation und Verwaltung hinaus und erstrecken sich auf das Grundlegende, nämlich auf vielfältige, immer wieder öffentlich geäusserte Betrachtungen über «Geist und Gestalt des Roten Kreuzes».

Die hier anzuzeigende Festschrift ist in vier Teile gegliedert: «Geist des Roten Kreuzes»; «Das Internationale und das Deutsche Rote Kreuz»; «Humanitäres Völkerrecht»; «Biographien». Im 1. Teil finden sich Abhandlungen über die Grundsätze des Roten Kreuzes und über das Thema «Rotes Kreuz und Frieden». Im 2. Teil wird das «Internationale Rote Kreuz» dargestellt und dabei treffend ausgeführt, dass es sich nicht um «eine einheitliche Organisation» handle, sondern um «ein Geflecht von Organisationen, die aufeinander zugeordnet sind». In diesem Teil wird ferner das Deutsche Rote Kreuz als nationale Rotkreuzgesellschaft und als «Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege» beschrieben. Im 3. Teil werden Themata wie «Die Menschenrechte in den Genfer Abkommen und Zusatzprotokollen», «Das humanitäre Recht in der Haager Landkriegsordnung» oder «Völkerrechtliche Aspekte des Einsatzes des Hospitalschiffes 'Helgoland'» behandelt.

Die mit Einfühlung und Respekt geschriebenen «Biographien» gelten ehemaligen Präsidenten des DRK (unter ihnen Otto Gessler, Heinrich Weitz, Hans Ritter von Lex und Walter Bargatzky) und früheren Generalsekretären, so Schlögels Vorgänger Walther Georg Hartmann, der sich in der Zeit des Dritten Reiches um die Eigenständigkeit des DRK und die Aufrechterhaltung seiner internationalen Beziehungen verdient gemacht hatte. Sodann wird die Erinnerung an bedeutende Frauengestalten wachgerufen, an die ehemalige Vizepräsidentin Gräfin Etta von Waldersee und die Generaloberinnen Gräfin von Uexküll und Helmine Held.

Anton Schlögel bezieht sich an vielen Stellen seiner Reden und Aufsätze auf die Schriften von Max Huber und Jean Pictet. Sein immer wieder neu aufgelegtes Buch «Die Genfer Rotkreuz-Abkommen» hat Schlögel dem Andenken Max Hubers gewidmet, den er als «wahrhaft weisen Vater des ganzen Roten Kreuzes» bezeichnet, der «seine geistigen Grundlagen, seine völkerrechtliche Stellung und seine universelle Aufgabe neu durchdachte und in gültiger Weise formulierte». Anton Schlögel steht — wie auch Jean Pictet — in der Reihe der treuen Schüler des grossen Meisters, die sein Gedankengut weitertragen, es aber auch weiterentwickeln aufgrund origineller Gedankenarbeit und eigener reicher Erfahrung.

Hans Haug

DIE HUMANITÄRE INTERVENTION UND IHRE JURISTISCHEN ASPEKTE

SCHUTZ DES ARZTES IM FREIWILLIGEN EINSATZ

Die Ausgabe Nr. 33 (1986) der von der Medizinisch-Juristischen Kommission von Monaco herausgegebenen *Annales de droit international médical* ist den Arbeiten der X. Session dieser Kommission, die sich vom 24. bis 26. April 1986 in Monaco versammelt hatte, gewidmet. Der Themenkreis dieser Arbeiten entwickelte sich hauptsächlich in zwei Richtungen: «Die humanitäre Intervention (juristische Aspekte)» und «Der Schutz des Arztes im freiwilligen Einsatz».

Das erste dieser Themen war Gegenstand zweier Einführungsberichte, wovon der erste, «Intervention humanitaire, aspects juridiques», von Prof. Jovica Patrnogic, Präsident des Internationalen Instituts für humanitäres Recht, in Zusammenarbeit mit Dr. Zidane Mériboute, Mitglied der Juristischen Abteilung des IKRK, erstellt wurde. Den zweiten, «L'Intervention humanitaire, le droit international humanitaire et le CICR» verfasste Yves Sandoz, Leiter des Departements für Grundsatz- und Rechtsfragen des IKRK¹.

Ein dritter Bericht, den Prof. Maurice Torrelli von der Universität Nizza vorlegte, behandelt den «Schutz des Arztes im freiwilligen Einsatz».

Der erste Teil der obengenannten Publikation analysiert die juristischen Aspekte der humanitären Intervention. Die Autoren, Prof. Patrnogic und Dr. Mériboute, erläutern zunächst den Begriff der Intervention aus der Sicht der Rechtslehre, gemäss der eine solche Intervention stattfinden könnte, wenn ein Staat die Grundrechte des Menschen in schwerwiegender Weise verletzt, womit das Prinzip der Souveränität der Staaten in Frage gestellt wäre.

Sodann prüfen sie, ob diese humanitäre Intervention im Völkerrecht tatsächlich zugelassen wird. Diese Untersuchung stützt sich auf eine Analyse der Lehre, der Rechtsprechung, der internationalen Urkunden und der Praxis in diesem Bereich in Zeiten vor und nach der Charta der Vereinten Nationen.

¹ Diese beiden Berichte sind 1987 als Sonderdruck in französischer Sprache erschienen. (Commission médico-juridique. Palais de Monaco 1987. 40 S.)

Sie gelangen zu dem Schluss, dass das Völkerrecht heute eine bewaffnete Intervention in humanitärer Absicht verbietet. Da jedoch die Achtung der Grundrechte des Menschen die Grundlage für eine solche Intervention bilden, ist es wesentlich, dass internationalen Organisationen wie den UN, dem IKRK, dem UNHCR und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften das Recht zugestanden wird, in ausschliesslich humanitärer Absicht einzugreifen. Schliesslich untersuchen die Autoren die Statuten, den Auftrag und die spezifischen Merkmale der oben erwähnten Organisationen mit Ausnahme der UN.

Sie analysieren die massgeblichen Bestimmungen der Urkunden der Genfer Abkommen von 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977, des Abkommens von 1951 über die Flüchtlinge und dessen Protokoll von 1967. Diese Analyse hebt hervor, dass die besagten Organisationen durch internationale Urkunden anerkannt und von der Völkergemeinschaft als Organisationen akzeptiert werden, die sowohl in Friedenszeiten als auch in Zeiten bewaffneter Konflikte humanitäre Aktionen zugunsten geschützter Personen durchführen können.

Der zweite, ergänzende Teil dieser Veröffentlichung, der von Yves Sandoz verfasst wurde, prüft die Aspekte der Situationen, die die Anwendung des humanitären Völkerrechts zulassen, sowie die Rolle, die das IKRK spielt. Der Autor setzt sich auch mit dem den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 1 Absatz 1 auseinander, der die Vertragsparteien ganz allgemein verpflichtet, für die Einhaltung der Abkommen selbst in Konflikten zu sorgen, in die sie nicht selber verwickelt sind. In diesem Zusammenhang schliesst er die klassische (bewaffnete) humanitäre Intervention als mögliche Folgerung des Artikels 1 aus und entwickelt den Begriff der Aufforderung zur humanitären Aktion. Diese letztere, die von neutralen, unparteiischen Organisationen wie dem IKRK durchgeführt wird, kann die humanitäre Intervention ersetzen und wird selbstverständlich leichter von den betroffenen Staaten akzeptiert. Damit aber dieser «Ersatz» eine Wirkung behält, ist es erforderlich, dass die humanitäre Aktion systematisch akzeptiert wird, sobald sie sich als notwendig erweist.

Der dritte Artikel, der Maurice Torrelli zu verdanken ist, behandelt den «Schutz des Arztes im freiwilligen Einsatz». Im ersten Teil seiner Abhandlung analysiert der Autor die ständige Verpflichtung zur Hilfeleistung seitens des Arztes. Nach Feststellung der Tatsache, dass die humanitären Organisationen bei bewaffneten Konflikten, im Kampf gegen Hungersnot oder bei Hilfsaktionen in Fällen von Naturkatastrophen auf grosse Schwierigkeiten stossen, untersucht der Verfasser die Rechtsgrundlagen für humanitäre Aktionen. Dabei weist er ausdrücklich auf die Verschiedenartigkeit der Rechtssysteme hin, denen Situationen bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen unterliegen. Während man sich auf das Bestehen eines als Menschenrecht anerkannten Rechtes auf Hilfe berufen kann, bleibt das Recht der Hilfeleistung selbst weiterhin form- und zusammenhanglos und gerät allzu häufig in Konflikt mit dem «zweifelhaften Ehrgefühl der Staaten».

Zwar legen genaue Bestimmungen des humanitären Rechts die Modalitäten fest, die Einsätze seitens unparteiischer humanitärer Organisationen zulassen, jedoch bleibt die Frage offen, ob besagte Organisationen den Bestimmungen wirklich Genüge leisten, insbesondere was die Grundbedin-

gung der Unparteilichkeit anbelangt. Dieses wesentliche Prinzip muss nach Ansicht des Autors das Wirken jeder medizinisch tätigen Organisation und das Handeln ihrer Mitglieder bestimmen. Desgleichen müssen die mit medizinischen Aufgaben betrauten Einsatzteams in der Lage sein, ihre Mitarbeiter zu legitimieren und deren Identität sowie berufliche Fachkenntnis zu belegen.

Das Haupthindernis für den Einsatz von medizinischen Teams ist allerdings in der Verhaltensweise des jeweiligen Staates zu suchen, denn im Prinzip ist seine Zustimmung unerlässlich. Zwar kann sich der freiwillige Arzt auf das Recht auf Hilfe berufen, ebenso wie auf seine ständige ärztliche Pflicht, jedoch scheint es realistischer, die durch das humanitäre Recht gebotenen Möglichkeiten auszuforschen. In Fällen internationaler Konflikte können die Organisationen sich nicht von ihrer Pflicht befreien, nur mit Zustimmung des kriegführenden Staates zu handeln; dagegen liegen die Dinge anders bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten. Der den vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 bietet den unparteiischen humanitären Organisationen die Möglichkeit, in den von den Aufständischen kontrollierten Gebieten, nach Einholung ihrer Zustimmung, einzugreifen, in diesem Falle ist die Zustimmung der rechtmässig eingesetzten Regierung nicht notwendig. Obwohl die Praxis gezeigt hat, dass diese Interpretation des Rechtes nicht von allen Staaten akzeptiert wird, verbleibt die Tatsache, dass Artikel 3 eine Grundlage für den Einsatz medizinischer Teams darstellt und damit gleichzeitig ihren Schutz erleichtern kann.

Der Anspruch des im freiwilligen Einsatz befindlichen Arztes auf ein Mindestmass an Schutz wird im zweiten Teil des Artikels behandelt. Hier erörtert der Autor die Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken, die Modalitäten seiner Verwendung durch medizinische Nothilfeorganisationen sowie Bestimmungen in bezug auf den Missbrauch des Wahrzeichens. Weiter befasst er sich mit der Verwirklichung des allgemeinen Schutzes, der den medizinischen Nothilfeteams nach dem humanitären Recht zukommt.

Der Verfasser geht insbesondere näher auf den Fall der Repatriierung eines in Gefangenschaft geratenen freiwilligen Arztes ein und beleuchtet das Problem unter Berücksichtigung der Rechtmässigkeitsfrage seines Einsatzes auf dem fremden Hoheitsgebiet und des Mindestschutzes, den ihm die Ausübung seiner Arzttätigkeit im Sinne des beruflichen Ehrenkodex gewährleistet. Der Autor ist der Ansicht, dass der allgemeine Schutz der ärztlichen Aufgabe die Mitglieder eines medizinischen Nothilfeteams auch dann einschliesst, wenn sie ohne vorherige Genehmigung eingreifen oder ihr Einsatz von der Regierung beanstandet wird. Ein gefangengenommener Arzt darf nicht aus dem alleinigen Grund strafrechtlich verfolgt werden, Pflegeleistungen erbracht zu haben, wenn sein Wirken dem beruflichen Ehrenkodex entsprach. «Er kann nur unerlaubten Eindringens in das Hoheitsgebiet beschuldigt werden... und infolgedessen sollte er ganz einfach zur Grenze zurückbegleitet werden.»

Muss man nicht der Schlussfolgerung des Autors zustimmen, wenn er erklärt, «angesichts der ständigen Zunahme an Katastrophen aller Art sollte jede humanitäre Initiative anerkannt und gefördert werden»?

Die Revue

NEUE VERÖFFENTLICHUNGEN DES IKRK

● Index of International Humanitarian Law

Überarbeitete und erweiterte Fassung des *Index of the Geneva Conventions for the Protection of War Victims of 12 August 1949*. The Washington College of Law, The American University. Herausgeber: Waldemar A. Solf, Adjunct Professor/Senior Fellow, Washington College of Law Institute, und J. Ashley Roach, Captain, Judge Advocate General's Corps, US Navy, 284 S., 16 × 23 cm. *Englisch*. Preis: SFr. 20.— oder US\$ 15.—

● Frédéric de Mulinen: Handbook on the law of war for armed forces

Dieses Handbuch verfolgt einen doppelten Zweck, nämlich als Nachschlagewerk in internationalen und nationalen Lehrgängen über das Kriegsvölkerrecht und als Verhaltenskodex innerhalb der Streitkräfte.

Das Handbuch richtet sich primär an höhere Kommandostellen, die über einen Stab verfügen und wird ergänzt durch eine Zusammenfassung für militärische Führer (ohne jeglichen Hinweis auf Rechtsbestimmungen) und durch Regeln für das Verhalten im Einsatz (zu gebrauchen als Richtlinien für die Ausbildung in der Kompanie).

Der letzte Teil, *Summary for commanders and Rules for behaviour in action* (Zusammenfassung für Befehlshaber und Regeln für das Verhalten im Einsatz) ist auch in Form eines Sonderdrucks (16 S.) verfügbar.

256 S., Format 15,5 × 23 cm, Originalfassung *Englisch*. Fassungen in *französischer* und *spanischer Sprache* sind vorgesehen.

Preis: SFr. 20.— oder US\$ 15.—

● «Das IKRK in aller Welt»

Zusammenfassung der Tätigkeit der Institution im Jahre 1987. Diese illustrierte, 28-seitige Broschüre richtet sich vor allem an die breite Öffentlichkeit. Sie erscheint in *französischer, englischer, spanischer, deutscher* und *arabischer Sprache*.

Bestellungen sind zu richten an:
Internationales Komitee vom Roten Kreuz
(INFOIEDOC)
17, Avenue de la Paix
CH-1202 Genf, Schweiz

MAI-JUNI 1988

ISSN 0250-5681

BAND XXXIX, Nr. 3

AUSZÜGE
DER

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Seite

- Cornelio Sommaruga:** Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* im Dienste der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung 93

Unser Dossier

ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG INNERHALB DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG

- Entwicklung der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und Zusammenarbeit** 98
- Dario L. R. Dantas dos Reis:** Entwicklung der Nationalen Gesellschaften und Zusammenarbeit aus der Sicht des Kapverdischen Roten Kreuzes 102
- Troels Mikkelsen:** Entwicklung: multilaterale und bilaterale Beziehungen innerhalb des Roten Kreuzes 109
- Jeanne Egger:** Entwicklung der Nationalen Gesellschaften und Zusammenarbeit — Beitrag des IKRK von 1981 bis 1987 115
- Yves Sandoz:** Die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften: eine stetige Herausforderung 122

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Drei neue Mitglieder im IKRK	128
IKRK: Jacques Moreillon verlässt die Institution	129
Präsident des IKRK in Kuba	130
Bundesrätin Elisabeth Kopp beim IKRK zu Besuch	131

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

125. Jahrestag der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung 1988

Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

Gemeinsame Botschaft der Liga der Rotkreuz- und Rothalb- mondgesellschaften und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	132
Das Tschadische Rote Kreuz 146. Mitglied der Bewegung . .	134

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Katar tritt Protokoll I bei	135
Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond- gesellschaften	136

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Programm der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden, müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 25 Seiten Umfang nicht überschreiten.

Alle Anmerkungen sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend nummeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen. a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

**LESEN SIE DIE REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE UND GEBEN SIE SIE AUCH
IN IHREM FREUNDES- UND BEKANNTENKREIS
WEITER!**

Tragen Sie zur Erweiterung des Leserkreises bei

BESTELLSCHEIN FÜR ABONNEMENTS

Ich möchte die *Revue internationale de la Croix-Rouge* abonnieren für

- ☐ 1 Jahr ☐ 2 Jahre ab
- ☐ englische Ausgabe ☐ spanische Ausgabe ☐ französische Ausgabe
- ☐ arabische Ausgabe ☐ Auszüge auf Deutsch

Name

Vorname

ggf. Name der Institution

Beruf oder Stellung

Adresse

Land

Bitte ausschneiden oder photokopieren und an folgende Adresse senden:

Revue internationale de la Croix-Rouge
17, av. de la Paix
CH-1202 GENÈVE

Ausgaben in Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch:

Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 30 SFr.

2 Jahre (12 Nummern): 50 SFr.

Preis pro Nummer: 5 SFr.

Deutsche Ausgabe:

Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 10 SFr.

2 Jahre (12 Nummern): 18 SFr.

Preis pro Nummer: 2 SFr.

Postscheckkonto: 12 - 1767-1 Genf

Bankkonto: 129.986 Schweizerischer Bankverein, Genf

Probennummer auf Anfrage

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* im Dienste der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Wichtige Ereignisse haben das Leben der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in den letzten Jahren geprägt. Eines davon war die Annahme ihrer neuen Statuten durch die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz (Genf, Oktober 1986). Des weiteren sollten einerseits die wachsende Universalität der Bewegung und der Wunsch, ihre Einheit gegenüber den Wandlungen und Umwälzungen der modernen Welt zu festigen, und andererseits die «Solidarität im Erscheinungsbild» der verschiedenen Träger der Bewegung, die auch im Beschluss Nr. 8 des Delegiertenrats (Rio de Janeiro, November 1987) unterstrichen wurde, einen beträchtlichen Einfluss auf die Informationspolitik der Bewegung — und folglich auch die des IKRK — ausüben.

Schon seit mehreren Jahren bemüht sich das IKRK im Rahmen seiner Informations- und Verbreitungsbemühungen, und vor allem in seinen Veröffentlichungen, die Aktivitäten und Anliegen aller Träger der Bewegung besser widerzuspiegeln.

Natürlich musste auch die *Revue internationale de la Croix-Rouge* diese Entwicklung berücksichtigen. Infolgedessen hat die Versammlung des IKRK auf ihrer Tagung vom 16. bis 17. März 1988 Wesen und Zielsetzungen der *Revue* wie folgt bestätigt und präzisiert:

«Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* ist das offizielle Organ des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Sie wird seit 1869 veröffentlicht und erschien ursprünglich als «Bulletin international des Sociétés de secours aux militaires blessés» und später als «Bulletin international des Sociétés de la Croix-Rouge».

Als Organ, das Gedanken, Meinungen und Fakten zum Auftrag und Ideengut der Internationalen Rotkreuz- und Rothalb-

mondbewegung liefert, ist die Revue auch eine auf humanitäres Völkerrecht und andere Bereiche des humanitären Handelns spezialisierte Zeitschrift.

Sie zeichnet fortlaufend die internationale Tätigkeit der Bewegung auf und schreibt somit deren Chronik, vermittelt Informationen und stellt die Verbindung zwischen den Trägern der Bewegung her.»

Mit der Annahme dieser Definition wollte die Versammlung des IKRK hervorheben, dass die Revue, das offizielle Organ des IKRK seit 1869, im Dienste aller Träger der Bewegung steht, deren Ideengut und Tätigkeit sie getreu widerspiegelt.

*
* *

Das IKRK ist sich durchaus bewusst, welchen Platz die Revue seit langem im Internationalen Roten Kreuz einnimmt; es stellt mit Genugtuung fest, dass die Leser der Revue letzterer die Treue halten, unabhängig davon, ob sie der Welt des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds angehören oder nicht.

Getreu der geschichtlichen Rolle und der Verpflichtung gegenüber dem Namen Revue internationale de la Croix-Rouge wünscht das IKRK, das für die Revue verantwortlich ist, dass diese sich weiterentwickelt und unter Wahrung der Grundsätze und Ideale des Internationalen Roten Kreuzes die Tradition eines hohen Niveaus aufrechterhält.

Aber der Bewegung — symbolisiert durch das Emblem des roten Kreuzes und des roten Halbmonds, das auf dem erneuerten Schutzzumschlag der Revue erscheint — zu dienen, heisst auch, heute mehr denn je, die Anliegen der Mitglieder der Bewegung vorzutragen, den humanitären Fragen unserer Zeit mehr Raum zu geben, eine grössere Vielfalt der behandelten Themen zu gewährleisten, Vertreter aus allen Teilen der Welt aufzufordern, Beiträge für die Revue einzusenden.

Wie spiegeln sich im Inhalt der Revue diese Grundsätze der Beständigkeit und der Öffnung wider?

● *In ihrer Eigenschaft als Meinungsblatt, das zur Reflexion anregen will, veröffentlicht die Revue internationale de la Croix-Rouge juristische, historische und soziologische Artikel sowie Dokumente über die Leitlinien, die sich die Bewegung in bezug auf ihre Aufgaben, Grundsätze*

und humanitären Tätigkeiten gegeben hat. Sie untersucht auch die Evolution der Mandate und der Strukturen sowie die Tendenzen, die sich bei den Tätigkeiten ihrer Träger im Lichte der neuen Bedürfnisse und gemäss den Beschlüssen ihrer leitenden Organe abzeichnen, und bemüht sich gleichzeitig, die Probleme zu analysieren, mit denen die Institutionen der Bewegung konfrontiert werden.

Die Revue ist eine Fachzeitschrift für humanitäres Völkerrecht; als solche trägt sie zu seiner Entwicklung und seiner Verbreitung bei.

Sie ist demgemäss die Zeitschrift der Bewegung.

● *Die Revue, seit 1869 das offizielle Organ des IKRK, informiert ihre Leser regelmässig über die Tätigkeiten der Institution am Hauptsitz sowie in ihren Delegationen in der ganzen Welt. Für die Nationalen Gesellschaften wie auch für Regierungskreise, für internationale Organe und für die zahlreichen humanitären Organisationen, mit denen das IKRK zusammenarbeitet, gibt sie die offiziellen Zirkulare des IKRK wieder, z.B. betreffend die Anerkennung neuer nationaler Gesellschaften.*

● *Als Chronik der internationalen Tätigkeiten der Bewegung berichtet die Revue regelmässig über die Debatten und die Entschliessungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen und kommentiert sie; sie legt Rechenschaft über die wichtigsten Tätigkeiten der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds sowie ihres Dachverbands, der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, ab: satzungsmässige Tagungen, internationale und regionale Seminare, Aufnahme neuer Nationaler Gesellschaften usw. Ausserdem veröffentlicht sie so regelmässig wie möglich Informationen über das Tätigkeitsprogramm der Nationalen Gesellschaften, die wegen ihrer Originalität oder ihrer Vielseitigkeit als Modell für andere Nationale Gesellschaften dienen können. Auf diese Weise gibt die Revue laufend Informationen und wirkt als Bindeglied zwischen den Trägern der Bewegung.*

● *Die Revue, die auf alle Weltereignisse und Tätigkeiten der universellen und regionalen humanitären Einrichtungen reagiert, analysiert zeitgenössische Probleme und ihren Einfluss auf die humanitäre Sphäre. Sie legt Rechenschaft über die wichtigsten Ereignisse im Leben der internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen humanitären Organisationen ab und veröffentlicht auch bewegungsexterne Dokumente, wenn diese letztere direkt interessieren.*

● *In ihrer Eigenschaft als Forschungs- und Nachschlagewerk präsentiert die Revue regelmässig Buchbesprechungen, Verzeichnisse humanitärer Werke, bibliographische Anmerkungen sowie Hinweise auf Veröffentlichungen des IKRK, der Liga und des Henry-Dunant-Instituts. Auf diese Weise trägt die Revue zur Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht und über die Tätigkeiten der Bewegung bei und erleichtert Forschungen.*

*

* *

Eine weitere neue Massnahme, die die Politik der Öffnung und der Verbreitung der Revue illustriert: das IKRK hat beschlossen, von Mai-Juni 1988 an eine arabische Fassung der Revue zu veröffentlichen.

Mit dieser Ausgabe entspricht die Revue einem Wunsch, der vom Sekretariat der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der arabischen Länder und von anderen arabischsprachigen Kreisen geäussert wurde. Dazu ist zu bemerken, dass entsprechende Vorkonsultationen und insbesondere die Veröffentlichung einer Sondernummer der Revue in arabischer Sprache im Oktober 1987 ein sehr positives Echo gezeitigt hatten.

Diese neue Ausgabe in ihrer eigenen Sprache wird nicht nur den Nationalen Gesellschaften, sondern auch akademischen Einrichtungen, Regierungskreisen und Presseorganen der arabischen Länder den Zugang zu einer Zeitschrift mit internationaler Verbreitung erleichtern, die im Dienste des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds steht. Sie könnte sogar die Verbreitung der Kenntnisse über die Tätigkeiten der Bewegung in ausschliesslich arabischsprachigen Kreisen erleichtern. Sie verfolgt ferner das Ziel, arabischsprachige Einrichtungen und Privatpersonen zur Reflexion über die Rolle und die Evolution der Bewegung und zur Unterbreitung von Beiträgen zur Revue anzuregen. Und schliesslich gilt es nicht zuletzt, die Bemühungen fortzusetzen, die das IKRK in den letzten Jahren unternommen hat, um schriftliches und audiovisuelles Material in arabischer Sprache anzufertigen, das zur Verbreitung beitragen und die Beziehungen zwischen dem IKRK und den Nationalen Gesellschaften der arabischen Länder vertiefen soll.

Diese neue Fassung in arabischer Sprache wird im Prinzip identisch sein mit den Fassungen in englischer, spanischer und französischer Sprache und alle zwei Monate erscheinen.

*

* *

Das IKRK würde sich freuen, wenn diese Initiativen positiv aufgenommen würden und zu neuen Abonnements wie auch zu schriftlichen Beiträgen von seiten der Leiter der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und von Persönlichkeiten aus Kreisen der Regierungen, Universitäten, des Militärs und der Medizin führen würden, an die sich die Revue richtet.

Das IKRK würde es gerne sehen, dass sich die Revue internationale immer mehr zu einem Forum entwickelt auf dem begründete Meinungen über die grossen humanitären Probleme unserer Zeit ausgedrückt werden können. Die Revue ist für alle Formen der Mitarbeit offen, solange diese Meinungen auf den Grundsätzen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds aufbauen und in einer Zeit, wo sie nur allzuoft ignoriert werden, die Grundrechte des Menschen verteidigen.

Cornelio Sommaruga
Präsident des IKRK

ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG INNERHALB DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG

Die Entwicklung der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und Zusammenarbeit

1988 feiert die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ihr 125jähriges Bestehen. Der Weltrotkreuztag vom 8. Mai 1988 stand unter dem Thema «125 Jahre helfen... und weiter aufbauen», ein Thema, mit dem die wachsende Universalität der Bewegung und die stetige Ausweitung ihres Wirkens für die Opfer von Konflikten und Katastrophen hervorgehoben werden sollen. «Aufbauen», also Entwicklung, ist jedoch auch ein Ausdruck der Solidarität zwischen den Trägern der Bewegung, wenn bei den vom Menschen oder von der Natur verursachten Katastrophen Hilfe nötig ist und wenn unter Achtung der Grundsätze der Bewegung mittel- und langfristige Pläne zur Verhütung dieser Unglücke und zur Sicherung des Wohls der Bevölkerung erstellt werden müssen.

Als Beitrag, den die *Revue internationale de la Croix-Rouge* dem Weltrotkreuztag widmen möchte, enthält die vorliegende Ausgabe Texte zu einem der für die Entwicklung der Bewegung wesentlichen Aspekte, nämlich der **Entwicklung der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Bewegung.**

In den vergangenen Jahren waren das Entwicklungskonzept der Nationalen Gesellschaften sowie die zu seiner Verwirklichung gewählten Methoden Gegenstand zahlreicher Diskussionen innerhalb der Organe der Bewegung, und es wurden verschiedene Studien dazu durchgeführt. Insbesondere sei hier an die Studie über die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes aus dem Jahre 1975 erinnert. Ihr Verfas-

ser, D. Tansley, unterzog zunächst die Nationalen Gesellschaften einer eingehenden Analyse und forderte dann aufgrund seiner Feststellungen einen neuen Entwicklungsprozess, um die Nationalen Gesellschaften besser auf ihre Aufgaben vorzubereiten. Die Verantwortung für diesen Entwicklungsprozess liegt zwar bei den Nationalen Gesellschaften selbst, doch sollten sie dabei auf die Hilfe der Liga, des IKRK sowie derjenigen Nationalen Gesellschaften zählen können, die Personal, Material, Dienstleistungen und Mittel zur Verfügung zu stellen vermögen.

Ferner sei daran erinnert, dass seit Beginn der 80er Jahre das Entwicklungskonzept im allgemeinen Einverständnis darauf abzielt, aus den Nationalen Gesellschaften selbständige und leistungsfähige Partner innerhalb der Bewegung zu machen. Hierfür wurde eine «Strategie für die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften für die 80er Jahre» ausgearbeitet, die 1981 auf der Generalversammlung der Liga und auf der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Manila angenommen wurde.

In einer ersten Beurteilung dieser Strategie wurde deutlich, dass innerhalb der Bewegung verschiedene Auslegungen des Ausdrucks «Entwicklung» und sogar Meinungsverschiedenheiten über die Prioritäten und Methoden der Entwicklung bestehen. Aufgrund dieser verschiedenen Faktoren sowie zunehmender finanzieller Schwierigkeiten erachtete es die Generalversammlung der Liga im November 1987 in Rio de Janeiro für notwendig, auf Empfehlung der Kommission für Entwicklung der Strategie eine neue Richtung zu geben und sie an die neuen Bedürfnisse der Nationalen Gesellschaften, das weltweite Wirken der Bewegung und an die Probleme, die die Menschheit zu bewältigen hat, anzupassen.

Im Bemühen, der Bewegung immer besser zu dienen, eröffnet die *Revue* dieses Dossier über Entwicklung der Nationalen Gesellschaften und Zusammenarbeit, um so in den Reihen der Bewegung zur Reflexion anzuregen. Zu diesem Zweck bat sie Nationale Gesellschaften aus verschiedenen Regionen der Erde sowie das Sekretariat der Liga, sich zu drei grundsätzlichen Fragen zu äussern:

- das Entwicklungskonzept innerhalb der Bewegung,
- die neue Entwicklungsstrategie der Nationalen Gesellschaften für die 90er Jahre
- die Rolle der verschiedenen Träger der Bewegung und ihre im Bereich der Entwicklung geleistete Zusammenarbeit.

Weiter enthält dieses Dossier auch einen Beitrag des IKRK, dessen Entwicklungsauftrag in der «Strategie für die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften für die 80er Jahre» klar definiert ist, sowie einen Beitrag des Henry-Dunant-Instituts, das jüngst die Beziehungen zwischen Katastrophenhilfe und Entwicklung untersuchte.*

Diese Vielfalt von Artikeln sechs Nationaler Gesellschaften und der Genfer Institutionen ist in verschiedener Hinsicht sehr aufschlussreich. Alle Verfasser sehen, wenn auch in unterschiedlichem Masse, in der Förderung der Entwicklung der Nationalen Gesellschaften eine der Prioritäten der Bewegung, ja sogar eine Pflicht. Sie betonen die besondere Bedeutung, die der Entwicklung beim Roten Kreuz und beim Roten Halbmond zukommt. Mehr denn je muss sich die Bewegung auf starke, unabhängige Nationale Gesellschaften stützen können, die in der Lage sind, ihre Rolle als Hilfskräfte der Behörden in Kriegszeiten oder bei anderen Katastrophen zu erfüllen, gemeinschaftsbezogene Dienste zu schaffen und das Bekenntnis zu den Idealen und Grundsätzen der Bewegung weiterzugeben.

Diese ständige Herausforderung erfordert, wie es ein Verfasser hervorhebt, eine *koordinierte* Entwicklung der Strukturen und Tätigkeiten der Nationalen Gesellschaften.

Die Verfasser ziehen unterschiedliche Lehren aus der Strategie der 80er Jahre. Einige sprechen sich bevorzugt für eine harmonische, die gesamte Nationale Gesellschaft erfassende Entwicklung anstelle von zufallsbedingten, sektoriellen Bemühungen aus. In der Mehrheit der Beiträge steht jedoch die Unabhängigkeit der Nationalen Gesellschaften im Vordergrund. Diese müssen lernen, ihre eigenen Ressourcen zu schaffen und diese besser zu nutzen. Weiter müssen die traditionellen Tätigkeiten den stets neuen Prioritäten angepasst werden; ebenso wichtig ist es aber, eine Zersplitterung zu vermeiden und die Qualität der Leistungen zu gewährleisten.

Die verschiedenen Beiträge lassen bereits eine mögliche Entwicklungsstrategie der Nationalen Gesellschaften für die 90er Jahre erkennen, bei der, wie es einer der Verfasser vorschlägt, das Hauptaugenmerk auf der Ausbildung von Führungskräften, der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, der effizienten Verwaltung und der Heranbildung von Freiwilligen liegen würde.

* Die vorliegende Nummer enthält Beiträge des Roten Kreuzes von Kap Verde und des Dänischen Roten Kreuzes sowie zwei Artikel von Mitarbeitern des IKRK. Weitere Artikel von Nationalen Gesellschaften werden in unseren nächsten Ausgaben erscheinen.

Vor dem Hintergrund jüngster nationaler und regionaler Erfahrungen und nach einer Untersuchung der Vor- und Nachteile der multilateralen wie auch der bilateralen Hilfe werden einige Bemerkungen und Vorschläge zur internationalen Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit gemacht. Die Verfasser gehen darin einig, dass die einzelnen Träger der Bewegung vermehrte Verantwortung erhalten und dass die Rolle und die Kompetenzen der partizipierenden Gesellschaften ebenso wie die der Trägergesellschaften, des Sekretariats der Liga und des IKRK genauer definiert werden müssen. Denn der Erfolg der Entwicklungsstrategie hängt zweifellos von mehr Dialog und einer besseren gegenseitigen Abstimmung zwischen den Beteiligten ab.

Dieses Dossier will keineswegs vollständig sein; natürlich kann es nicht alle Aspekte der derzeitigen Entwicklung der Nationalen Gesellschaften und der Zusammenarbeit abdecken. Doch angesichts der innerhalb der Bewegung gesammelten Erfahrungen und angesichts der neuen Bedürfnisse in einer sich wandelnden Welt sollte man sich der Entwicklungsproblematik der Nationalen Gesellschaften im Jahre 1988 bewusst werden, um besser für die Aufgaben gerüstet zu sein, die sich Ende des Jahrhunderts stellen werden.

Die *Revue* freut sich über Kommentare zu diesem Dossier und wird jeden weiteren Beitrag, der die Debatte zu diesem Thema bereichern kann, mit grösstem Interesse im Hinblick auf seine Veröffentlichung prüfen.

Die Revue

Entwicklung der Nationalen Gesellschaften und Zusammenarbeit aus der Sicht des Kapverdischen Roten Kreuzes

von Dario L. R. Dantas dos Reis

Einführung

Kap Verde, ein kleiner Archipel mit 10 grossen und 8 kleineren Inseln, liegt 455 km vor der afrikanischen Westküste zwischen dem Wendekreis des Krebses und dem Äquator. Auf den insgesamt 4033 km² wohnen etwa 320 000 Menschen.

Die Inseln sind vulkanischen Ursprungs. Das Klima ist trocken, und die Niederschlagsverhältnisse sind für den Ackerbau äusserst ungünstig. Der Archipel stellt die atlantische Verlängerung der Sahelzone dar.

1983 betrug das Bruttosozialprodukt des Landes US\$ 360.— pro Kopf. Kap Verde hat eine hohe Auswanderungsrate, die Zahl der Auswanderer wird auf insgesamt 500 000 geschätzt.

Die Inselbevölkerung entwickelte sich im Laufe der vergangenen 500 Jahre aus einer zahlenmässig starken afrikanischen Urbevölkerung und einem weniger bedeutenden europäischen Element. So entstand eine neue, kapverdische Kultur, die man heute zu Recht als eigenständig bezeichnen kann.

Das Land wurde am 5. Juli 1975 unabhängig. Das Kapverdische Rote Kreuz wurde am 14. März 1985 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz offiziell anerkannt und am 18. April 1985 in die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften aufgenommen.

Entwicklung

«... Es handelt sich also darum, gleichzeitig die operationelle Struktur der nationalen Gesellschaften sowie auch ihre Dienstleistungen weiterzuentwickeln».

Das Kapverdische Rote Kreuz ist im Grunde die natürliche Fortsetzung der Zweigstelle des Portugiesischen Roten Kreuzes, die bis zur Unabhängigkeit 1975 im Lande vertreten war. Von dieser übernahm sie die Einrichtungen, aber auch einen gewissen Mangel an Zielstrebigkeit im Bereich der Weiterentwicklung. Zu jener Zeit verfolgte die Gesellschaft eine unentschlossene Hilfstätigkeit, die im wesentlichen auf Spenden angewiesen war und kaum präzise Kriterien anwandte.

So standen die Dinge bis Ende 1980, als die kapverdische Regierung erkannte, dass es an der Zeit war, eine Veränderung der Gesellschaft einzuleiten. In einem Präsidialerlass vom Dezember 1980 wurde ein Präsident eingesetzt, der der Institution bis zur Wahl einer definitiven Direktion neue Impulse geben sollte. Gleichzeitig fand die XXIV Internationale Rotkreuzkonferenz (Manila 1981) statt, wo eine völlig neue bewegungsinterne Entwicklungspolitik eingeleitet wurde. Die daraufhin mit dem Sekretariat der Liga aufgenommenen Kontakte sowie deren personelle und materielle Unterstützung spielten in der Entwicklung unserer Nationalen Gesellschaft zwischen 1981 und 1987 eine entscheidende Rolle. Wir konnten auf diese Weise eine operationelle Einsatzbereitschaft heranbilden und unsere gemeinnützigen Dienstleistungen weiterentwickeln.

Der von der Gesellschaft verfolgten Entwicklungsstrategie lagen vier Zielsetzungen zugrunde: Ausbildung von Führungskräften, wirtschaftliche Selbstständigkeit, effiziente Verwaltung und Heranbildung motivierter Freiwilliger.

Ausbildung von Führungskräften

In unseren Augen ist die Ausbildung von Führungskräften die unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung der Nationalen Gesellschaft und so auch der Bewegung. Eine Gesellschaft ohne kompetente Führungskräfte wäre nicht ausbaufähig, ungeachtet ihrer Zielsetzungen und des Rückhaltes, den sie von aussen erhält. Die Führungskräfte müssen das **Milieu**, in dem sie arbeiten, **kennen**; das ist nicht selbstverständlich, denn man kann sehr wohl sein ganzes Leben in einer Stadt verbringen, ohne diese wirklich zu kennen. Ausserdem müssen die Führungskräfte für ihre Rotkreuzarbeit **Zeit haben** und das **Vertrauen** der Gemeinschaft besitzen. Da die Kenntnis der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung eine nötige Grundvoraussetzung ist, müssen die künftigen Führungskräfte eine diesbezügliche Ausbildung durchlaufen, bevor sie irgend etwas unternehmen können: Ein «Apostel» muss unbedingt mit der Lehre vertraut sein. Eigenschaften wie Dynamik, Einfühlbarkeit, Eigeninitiative, Vorstellungskraft usw. wären wünschenswert, doch erachten wir sie nicht als vorrangig. Von Insel zu Insel hat sich das Kapverdische Rote

Kreuz 1981 bis 1984 insbesondere dafür eingesetzt, Führungskräfte zu finden und auszubilden. Zählte es 1981 nur zwei Führungskräfte, waren es 1987 schon etwa hundert. Die Ausbildungstätigkeit erforderte zahlreiche Reisen, sei dies für Seminare oder auch nur Einzelkontakte. 1985 wurde auf der Insel Santo Antão eine Nahrungsmittelhilfe für 3000 unterernährte Kinder im Alter von einigen Monaten bis sechs Jahren durchgeführt. Diese Aktion stellte eine bedeutende Erfahrung für die Ausbildung der Führungskräfte und Freiwilligen der Insel dar.

Wirtschaftliche Selbständigkeit

In einem Land, das so wenige materielle Ressourcen besitzt wie Kap Verde, ist es nicht leicht, sich eine wirtschaftlich unabhängige, aktive Gesellschaft vorzustellen. Aus pädagogischen Gründen zog es die Regierung vor, der Gesellschaft die Mittel zur Erringung dieser Unabhängigkeit zukommen zu lassen, anstatt sie direkt zu subventionieren, was zwar bequemer und einfacher wäre, aber ihren Handlungsspielraum beträchtlich einschränken würde. Zwischen dem Geber und dem Empfänger von Unterstützung entsteht leicht eine belastete Beziehung: Der eine fühlt, dass er Druck ausüben kann und der andere, dass er dem keinen Widerstand entgegensetzen darf! Aufgrund dieser Überlegungen ermöglichte die kapverdische Regierung dem Roten Kreuz die Durchführung einer Lotterie. Eine andere Institution hatte dieses Experiment schon vor der Unabhängigkeit gewagt, jedoch ohne Erfolg. Weiter sollte dem Kapverdischen Roten Kreuz der Erlös aus dem Verkauf einer Briefmarke zukommen — der Rotkreuzbriefmarke —, die für gewisse offizielle Dokumente verbindlich war.

Die Rotkreuzbriefmarke verhilft der Gesellschaft jährlich zu einem Erlös von annähernd 35 000 US\$. Bis 1982 brachte die Lotterie oft Verluste, doch langsam beginnt sie, Gewinne zu erwirtschaften. Heute stellt sie die Haupteinkommensquelle der Gesellschaft dar. Untersucht man das Gesamteinkommen, so stellt man fest, dass es von jährlich 72 000 US\$ im Jahre 1981 ausschliesslich dank der Erlöse der Lotterie auf jährlich 315 000 US\$ im Jahre 1987 angestiegen ist. Mit diesen zusätzlichen Mitteln kann die Gesellschaft zwei gemeinnützige Kindergärten unterhalten. Dort erhalten 200 Kinder täglich eine warme und eine kalte Mahlzeit sowie pädagogische Unterstützung; ausserdem wird ihnen zu symbolischen Preisen Schulmaterial abgegeben. Etwa 90% dieser Kinder gehören der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsschicht an. Die Kindergärten stellen mit 45 000 US\$ jährlich die kostspieligste soziale Tätigkeit der Gesellschaft dar.

Die Mittel der Gesellschaft dienen weiter zum Unterhalt eines Verwaltungsapparates, dessen Kosten sich 1988 auf 35 000 US\$ jährlich belaufen werden, einschliesslich der Kosten für den Transport zwischen den Inseln, für Unterkunft und Verpflegung der Führungskräfte, die dienstlich auf dem Archipel unterwegs sind. Ferner unterstützt das Kapverdische Rote Kreuz mehrere kleine Projekte mit finanziellen Beträgen in der Höhe von jährlich 3000 US\$ sowie 25% der grösseren Projekte.

Bedeutet dies, dass das Kapverdische Rote Kreuz finanziell völlig eigenständig ist? Durchaus nicht. Wir haben jedoch unsere Aktivitäten absichtlich auf ein finanziell tragbares Volumen eingeschränkt. «Die gegenwärtige Phase einer relativen Unentschlossenheit, in der die Liga seit einem Jahr steht, die Zurückhaltung seitens der Rotkreuzgesellschaften einiger reicher Länder und die weltweite Wirtschaftslage zeigen uns, dass wir im wesentlichen auf unsere eigenen Mittel zählen müssen. Sonst laufen wir Gefahr, unseren Plan nur auf dem Papier verwirklichen zu können. Deshalb ist es von vorrangiger Bedeutung, alles in Gang zu setzen, um neue Finanzierungsquellen zur Ausweitung der schon vorhandenen zu finden» (Entwicklungsplan des Kapverdischen Roten Kreuzes 1988-1989, Praia 1987).

Effiziente Verwaltung

In manchen Ländern werden in Institutionen wie dem Roten Kreuz oft Rentner angestellt, die in anderen Organisationen nicht mehr arbeiten können. Dies kann nur die öffentliche Meinung bestärken, dass die Arbeit des Roten Kreuzes nicht sehr wichtig ist und dass jedermann sie tun kann. Weiter entsteht so ein schwerfälliger, unrationeller und kostspieliger Verwaltungsapparat. Bis 1985 war dies auch beim Kapverdischen Roten Kreuz der Fall, doch war sich die Direktion dieses Zustandes bewusst. Die im Lande gültige Arbeitsgesetzgebung erlaubte keine Sanierung der eingefahrenen Verwaltungsstruktur. Fünf Jahre waren nötig, um den gesamten administrativen Sektor der Gesellschaft zu ersetzen und zu reorganisieren. Erst jetzt konnten die Führungskräfte die Rotkreuztätigkeit der Gesellschaft konzipieren, planen und verwirklichen. Ein unrationeller Verwaltungssektor kann die Tätigkeit jeder Nationalen Gesellschaft beinahe vollständig lahmlegen.

Die Tätigkeit der Gesellschaft mit motivierten Freiwilligen strukturieren

Parallel zur Ausbildung von Führungskräften bemühten wir uns um die Vorbereitung von Freiwilligen. In der Regel können wir sagen, dass alle unsere

Freiwilligen einen Grundlehrgang von 18 Wochen für Helfer absolvierten, wo ihnen Kenntnisse über das Rote Kreuz, in Erster Hilfe sowie in Gesundheitserziehung und sexueller Aufklärung vermittelt werden. So verfügen alle Freiwilligen über eine gemeinsame Grundausbildung, und zwar wurden sie nicht nur über die Aufgaben des Roten Kreuzes informiert, sondern auch dazu ausgebildet, diese zu erfüllen. 1981 verfügte unsere Gesellschaft über nur zwei Freiwillige, heute zählt sie beinahe tausend.

Wir möchten hier einige Tatsachen erwähnen, die darauf hindeuten, dass die Tätigkeit des Kapverdischen Roten Kreuzes tatsächlich auf eine globale Entwicklung im Sinne der Entwicklungsstrategie der Nationalen Gesellschaften für die 80er Jahre hinausläuft:

— Bis 1987 wurde das Rote Kreuz in offiziellen Texten über die Entwicklung des Landes nie erwähnt. Im 2. Nationalen Entwicklungsplan der Regierung wird das Rote Kreuz als ein Sozialpartner betrachtet und auf die gleiche Stufe mit anderen im Lande tätigen und anerkannten Organisationen gestellt.

— Die «Aktion Santo Antão 1985» (Hilfe für unterernährte Kinder) wurde fast ausschliesslich von der Nationalen Gesellschaft entworfen, geplant und durchgeführt.

— Die Nationale Gesellschaft ist die einzige Institution des Landes, die Erste-Hilfe-Kurse durchführt. Diese Tätigkeit geht sogar über den Rahmen der Rotkreuztätigkeit hinaus, da die Nationale Gesellschaft gebeten wurde, solche Kurse auch an der Polizeischule und für Sportlehrer zu erteilen.

— Das Erziehungsministerium erkennt die Fähigkeit der Nationalen Gesellschaft an, im Rahmen der vorschulischen Erziehung Kindergärten zu führen.

Die Definition der für die 80er Jahre verabschiedeten und von der Nationalen Gesellschaft befolgten Entwicklung bleibt in unseren Augen weiterhin aktuell. **Das Erreichen einer hohen Einsatzfähigkeit sollte auch in den kommenden Jahren eines der wichtigsten Ziele der Nationalen Gesellschaften bleiben.**

Müssten wir noch einmal von vorne anfangen, so würden wir wahrscheinlich genauso vorgehen.

Entwicklungsstrategie für die 90er Jahre und Zusammenarbeit

In den 90er Jahren wird die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung mit vielen neu zugelassenen Nationalen Gesellschaften andere Bedingungen vorfinden als Ende der 80er Jahre. Der Druck, den die neuen Nationalen Gesellschaften

ten ausüben werden, um die Entwicklung voranzutreiben, wird sich noch verstärken, und sie werden von den anderen Teilen der Bewegung verlangen, dass diese ihre Rolle in der Entwicklung anerkennen und ihnen so helfen, nicht mehr nur passive Empfänger zu sein, wie dies so oft der Fall war.

Das Sekretariat der Liga muss über die Entwicklungsstufe der Nationalen Gesellschaften ziemlich genau informiert sein, damit für jede einzelne eine geeignete, angepasste Strategie ausgehandelt werden kann. Für die Verständigung mit den Gebergesellschaften über die Bereiche und Gesellschaften, deren Bedürfnisse vorrangig sind, ist in unseren Augen kein Gremium besser geeignet als das Sekretariat der Liga. Es sollte die Lage jeder neuen Gesellschaft beurteilen und daraufhin einen Dialog zwischen den Trägergesellschaften und den partizipierenden Gesellschaften fördern. Wir können uns nur schlecht vorstellen, dass die Rolle der Beurteilung und Partizipation den bestentwickelten Gesellschaften übertragen werden könnte. Manchmal scheinen Gründe, die nichts mit einfacher Solidarität oder Humanität zu tun haben, den Ausschlag für die Bevorzugung einer Nationalen Gesellschaft vor einer anderen zu geben. Deshalb sind wir in der Regel nicht mit der direkten, bilateralen Zusammenarbeit zwischen zwei Nationalen Gesellschaften einverstanden. Im übrigen könnte die partizipierende Gesellschaft durch diese Art der Zusammenarbeit dazu veranlasst werden, Handlungsweisen einzuführen und eine gewisse Bevormundung spüren zu lassen, wodurch die Fähigkeiten der Trägergesellschaft erstickt würden. Es ist gewiss wichtig, eine Gesellschaft zu unterstützen, doch muss ihr auch für schöpferische Prozesse und die Ausführung freie Hand gelassen werden. Die Bemühungen zur Zusammenarbeit zugunsten der im operationellen Bereich am stärksten benachteiligten Nationalen Gesellschaften sollten unparteiisch sein.

Die Entwicklung ihrerseits sollte so global und harmonisch wie möglich erfolgen. Hierzu müssen vier Faktoren ganz besonders beachtet werden: die Ausbildung von Führungskräften, finanzielle Unabhängigkeit, effiziente Verwaltung und die Heranbildung einer ausreichenden Zahl motivierter Freiwilliger. Eine sektorielle Entwicklung wäre nur in wenigen konkreten Situationen, d.h. wenn sich einer der erwähnten Faktoren nicht befriedigend entwickelt, ins Auge zu fassen.

Natürlich hängt die Art der Dienstleistungen einer Nationalen Gesellschaft von ihrer Umgebung ab. Zu Beginn sollten sich neue Gesellschaften auf die Auswahl von zwei bis drei Tätigkeiten für ihre Freiwilligen beschränken. Im allgemeinen entsprechen Aktivitäten im sozialen oder gesundheitlichen Bereich den Bedürfnissen der Länder, in denen neue Gesellschaften geschaffen worden sind und fügen sich deshalb problemlos dort ein. Der Tätigkeitsbereich jeder Gesellschaft wird sich im Verhältnis zu ihrer fortschreitenden Entwicklung erweitern.

Das IKRK sollte die Nationalen Gesellschaften weiterhin dort unterstützen, wo es um das Ideengut der Bewegung, die Verbreitung ihrer Grundsätze und des humanitären Rechts sowie um Information geht. Die Information spielt für die Öffentlichkeit eine bedeutende Rolle, nicht nur, weil ihr die Grundsätze der Bewegung nähergebracht werden können, sondern auch deshalb, weil sie die Leistungen ihrer Nationalen Gesellschaft kennenlernt. Kurzfristig wird dies eine bessere Akzeptanz der Nationalen Gesellschaft in der Bevölkerung und eine vermehrte Unterstützung durch eben diese Bevölkerung zur Folge haben. Weiter muss das IKRK bei der Beurteilung der Entwicklungsstufe der Gesellschaften, mit denen es besonders enge Kontakte pflegt, eine entscheidende Rolle spielen und so die Beurteilung der Liga ergänzen. Eine regelmässige gegenseitige Abstimmung zwischen den beiden Institutionen wäre für die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften, die die dringendsten Bedürfnisse aufweisen, von grossem Vorteil.

Dario L. R. Dantas dos Reis
Präsident des Kapverdischen
Roten Kreuzes

Entwicklung: multilaterale und bilaterale Beziehungen innerhalb des Roten Kreuzes

von Troels Mikkelsen

1. Das Entwicklungskonzept

Gemäss der auf der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Manila 1981 verabschiedeten Entwicklungsstrategie der Nationalen Gesellschaften für die 80er Jahre ist unter Entwicklung die «zunehmende Fähigkeit der Nationalen Gesellschaften zu verstehen, ihre Rotkreuztätigkeit mit landeseigenen Mitteln auszuüben. Deshalb muss die Entwicklung sowohl die operationellen Strukturen der Nationalen Gesellschaften als auch die von ihnen geleisteten Dienste erfassen.»

Die in diesem Artikel dargelegten Ansichten beruhen auf dieser Grundsatzdefinition des Entwicklungsprozesses im Zusammenhang des Roten Kreuzes. Diese behält nach Ansicht des Dänischen Roten Kreuzes ungeachtet der Erfahrungen, die beim Versuch, die Strategie einzuführen, gemacht wurden, weiterhin ihre Gültigkeit. Wichtig ist jedoch hervorzuheben, dass die Entwicklung als ein Vorgang (und nicht als ein Ereignis) anzusehen ist und dass zu diesem Zweck eine ganzheitliche Strategie angewandt werden sollte, die *sowohl* die zentralen und regionalen Strukturen *als auch* die gemeinschaftsbezogenen Dienste fördert.¹

¹ Wir beziehen uns hierbei auf das Dokument «Development: Utopia or Reality? League Priorities» des Dänischen Roten Kreuzes zuhanden der Generalversammlung der Liga in Rio de Janeiro im November 1987, worin festgehalten wird, dass strukturelle Entwicklung und die Entwicklung der Dienste so eng miteinander verbunden sind, dass sie nicht als zwei verschiedene Dinge betrachtet werden können.

2. Die Rolle des Sekretariats der Liga und der Nationalen Gesellschaften bei der Entwicklung

Das Entwicklungsprogramm der Liga berücksichtigt drei wesentliche Elemente: 1. die Trägergesellschaften, 2. das Sekretariat der Liga und 3. die partizipierenden Gesellschaften.

1. Die Verantwortung für die eigene Entwicklung liegt letztlich bei den Trägergesellschaften selbst. Das bedeutet, dass ihnen in allen Phasen des Entwicklungsprozesses (Planung, Einleitung, Auswertung usw.) die wichtigste Rolle unter den drei Elementen zukommt.
2. Aufgabe des Sekretariats ist es, die Trägergesellschaften in der Gesamtplanung ihrer Entwicklung zu unterstützen, d.h. es sollte gemeinsam mit ihnen Prioritäten und Zielsetzungen festlegen und ihnen helfen, potentielle Sponser zu finden. Darüber hinaus ist das Sekretariat im Auswertungsprozess des allgemeinen Entwicklungsprogramms von Bedeutung.
3. Die partizipierenden Gesellschaften sind aufgefordert, finanzielle Mittel, Sach- und Dienstleistungen für spezifische Projekte im Rahmen des allgemeinen Entwicklungsprogramms bereitzustellen, sobald dieses festgelegt ist. Die genaue Planung und Ausführung der einzelnen Projekte sollte in der Regel Sache der Träger- und der partizipierenden Gesellschaften sein, während das Sekretariat hierbei eher als Aufsichtsorgan fungiert.

In diesen drei Regeln sieht das Dänische Rote Kreuz allgemeine Richtlinien, die einen möglichst wirksamen Einsatz der Mittel im Entwicklungsprogramm der Liga gewährleisten und die die Rotkreuzbewegung mit Vorteil auch in den 90er Jahren befolgen sollte. Dabei gründet sich das Dänische Rote Kreuz auf Beobachtungen, die es im Laufe seiner etwa zehnjährigen Erfahrung mit der eigenen Entwicklungstätigkeit sowohl auf bilateraler als auch multilateraler Ebene machen konnte, sowie insbesondere auf seine Erfahrungen mit dem Programm für das Südliche Afrika (SAP).

In den folgenden Kapiteln wollen wir versuchen, dies namentlich anhand einiger Beispiele aus dem SAP zu belegen.

3. Multilaterale und bilaterale Zusammenarbeit — Vor- und Nachteile

Der wahrscheinlich bekannteste Fall, bei dem die Entwicklung Nationaler Gesellschaften auf multinationaler Basis angegangen wurde, war die 1979 eingeleitete erste Fünf-Jahres-Phase des Entwicklungsprogramms für das Südliche Afrika. Das Endziel des Programms bestand in der Stärkung von neun

Nationalen Gesellschaften im Süden des Kontinents, sowie in deren Unterstützung auf ihrem Weg zur Selbständigkeit. Die hauptsächlich von einer gleichen Zahl nordamerikanischer und europäischer Gesellschaften geleisteten Anstrengungen unterstanden der Koordination des Sekretariats der Liga.

Zumindest in der Anfangsphase bestand die Unterstützung seitens der partizipierenden Gesellschaften beinahe ausschliesslich aus finanziellen Beiträgen, die über das Sekretariat liefen, sowie aus der Bereitstellung von Personal, das den Trägergesellschaften zur Verfügung gestellt wurde und das ganz allgemein die Liga vertrat (Delegierte für allgemeine Entwicklungsaufgaben, die die Gesellschaften bei der Ausführung eigener Entwicklungsprogramme unterstützen sollten). In einigen Fällen entwickelte sich eine verhältnismässig enge Beziehung zwischen der Trägergesellschaft und den jeweiligen partizipierenden Gesellschaften. Was jedoch die konkreten Projekte betrifft, wurden die gespendeten Mittel durch das Southern African Programme Desk der Liga verwaltet, das auch die Berichterstattung und die Rechnungslegung für die Gebergesellschaften durchführte.

Es steht ausser Zweifel, dass das Programm den Gesellschaften der Region viel gebracht hat. Die multilaterale Durchführung war nicht ohne Vorteile, da so die — einander oft ähnlichen — Entwicklungsprobleme der einzelnen Gesellschaften als Ganzes angegangen und erhebliche finanzielle Mittel zusammengetragen werden konnten, was vielleicht nicht möglich gewesen wäre, wenn man von Fall zu Fall bei den Gebergesellschaften angefragt hätte. Weiter entstand so auch eine Konzentration von Wissen und Erfahrung aus allen Ländern der Region, woraus das SAP-Desk bei der weiteren Durchführung des Programms grossen Nutzen ziehen konnte. Für die partizipierenden Gesellschaften war es ausserdem recht einfach, mit nur einem Gesprächspartner zu verhandeln — dem Sekretariat.

Trotz alledem ging jedoch das multilaterale Modell zu weit. Das Sekretariat unterstützte die Trägergesellschaften nicht nur bei der allgemeinen Planung ihrer Strukturentwicklung und half ihnen, in den einzelnen Bereichen die Prioritäten zu setzen. Die eigentliche Durchführung einzelner Projekte war bis in alle Einzelheiten ebenfalls Aufgabe des Sekretariats. Die partizipierenden Gesellschaften fühlten sich so ziemlich von der Zusammenarbeit mit den Trägergesellschaften ausgeschlossen. Das führte zumindest in Dänemark dazu, dass das Interesse an der Unterstützung des Programms langsam nachliess, denn die lokalen Zweigstellen, die mehrheitlich mit freiwilligen Beiträgen dafür aufkamen, vermissten immer mehr die Reaktionen auf ihre Hilfe.

Eine weitere Schwierigkeit bestand darin, öffentliche Mittel für das Programm zu finden, das gerade zu dem Zeitpunkt, als die privaten Beiträge zurückgingen, immer teurer wurde. Die Anforderungen der meisten Regierungen im Hinblick auf Berichterstattung und Rechnungslegung entsprechen

nicht den Gepflogenheiten des Sekretariats, und meist verlangen Regierungsstellen von einer partizipierenden Gesellschaft, dass sie die volle Verantwortung für ein Projekt übernimmt, damit die Mittel gewährt werden.

Natürlich kann man vom Sekretariat nicht verlangen, diese verschiedenen Bedürfnisse der Information, Rechnungslegung und allgemeinen Berichterstattung für die Mitglieder der partizipierenden Gesellschaften zu erfüllen. Aber es bestätigt sich immer wieder, dass man direkte Beziehungen zwischen der partizipierenden und der Trägergesellschaft aktiv fördern und die zunehmende Erfahrung der Nationalen Gesellschaften nutzen sollte, sobald es um die ausführliche Planung und Durchführung eines ganzen Entwicklungsprogramms einer Trägergesellschaft geht.

Ein weiterer guter Grund dafür, dass sich das Sekretariat nicht allzu stark in die Einzelheiten einbeziehen lassen sollte, liegt ganz einfach in der ungeheuren Verwaltungslast, die sich aus einer Übertragung der Anfangsphase des SAP-Modells auf andere Entwicklungsprogramme der Liga in der ganzen Welt ergeben würde. Das Sekretariat liefe so auch Gefahr, seinen koordinierenden Einfluss in der Planungsphase zu verlieren.

Aus dem Vorstehenden lassen sich die Vorteile einer bilateralen Zusammenarbeit zwischen partizipierenden und Trägergesellschaften bei der Planung und Durchführung spezifischer Projekte innerhalb eines allgemeinen Entwicklungsprogramms ableiten. Aber auch bilaterale Zusammenarbeit kann mit Nachteilen verbunden sein, die insbesondere dann entstehen, wenn entweder die partizipierenden Gesellschaften oder die Trägergesellschaft die Prioritäten der Trägergesellschaft oder die Koordinationsaufgabe des Sekretariats der Liga nicht richtig verstehen. Eine partizipierende Gesellschaft ist der Versuchung ausgesetzt, das Sekretariat zu übergehen und direkt mit einem massgeschneiderten Programm an eine Trägergesellschaft heranzutreten, ohne deren Entwicklungsplan genügend in Betracht zu ziehen. Ebenso verführerisch ist es für die Trägergesellschaft, ein solches Programm anzunehmen, vor allem dann, wenn es um grosse Beträge geht. Mag sein, dass hier ganz einfach die Furcht vor den Folgen eine Rolle spielt («Ob wir je wieder so ein Angebot erhalten?»).

Der grosse Verlierer ist die Trägergesellschaft. Sie läuft Gefahr, Tätigkeiten beiseite zu schieben, für die sie gut gerüstet ist, und sich statt dessen auf oft sehr spenderorientierte Projekte einzulassen, für die ihr eine angemessene Infrastruktur fehlt. Dies ist besonders in der Folge grosser Nothilfeaktionen zu beobachten, da dann das Interesse der Spender an diesem Land stark ansteigt. Wichtig ist hierbei nicht so sehr die Rolle des Sekretariats, sondern vielmehr die Notwendigkeit, die Pläne und Prioritäten der Trägergesellschaft zu respektieren. Besonders bei relativ schwachen Trägerorganisationen muss jedoch das Sekretariat gewährleisten, dass die Prioritäten und die vielen gutgemeinten Hilfsangebote richtig aufeinander abgestimmt werden.

4. Spezifische Dienstleistungsprojekte

In den 80er Jahren führten partizipierende Gesellschaften Projekte in Zusammenarbeit mit Gremien durch, die nicht der Rotkreuzbewegung angehören, so etwa Ministerien. In Uganda beispielsweise leitet das Dänische Rote Kreuz ein von der dänischen Regierung finanziertes landesweites Programm für Basismedikamente, dessen einheimischer Partner das ugandische Gesundheitsministerium ist. Seit 1985 übernimmt das Ugandische Rote Kreuz die Information der Öffentlichkeit über den Gebrauch von Medikamenten und beteiligt sich so am Programm. Ebenfalls Anfang 1985 wurden die Dienstleistungen und Medikamentenlieferungen des Projekts auf alle in Betrieb stehenden Krankenstationen der (katholischen und lutherischen) Missionen ausgeweitet. Davor hatte das Dänische Rote Kreuz von 1980 an das Gesundheitsministerium pharmazeutisch beraten. Obwohl das ugandische Programm für Basismedikamente mit seiner Grösse und seinen vielen Bestandteilen nicht gerade typisch ist, zeigt es doch die Bedeutung der Langzeitbeteiligung an der sektoriellen Entwicklung auf.

Diese neuere Art von Beziehungen in der Entwicklungszusammenarbeit stiessen in Rotkreuzkreisen auf einige Kritik. Manche Aspekte dieser Kritik sind gerechtfertigt, andere nicht.

Eines der Argumente betraf die Verwirrung, die in der Bevölkerung über das eigentliche Wesen des Roten Kreuzes entstehen kann, wenn die nationale Rotkreuzgesellschaft eines Landes in einem anderen Land und unter eigener Flagge arbeitet, sich jedoch nicht der Koordination der Liga oder der landeseigenen Nationalen Gesellschaft unterstellt. Dies ist wohl möglich, und eine solche Verwirrung sollte so weit wie möglich vermieden werden.

Als weiteres Argument wurde angeführt, dass solche Tätigkeiten nicht zur Entwicklung der Nationalen Gesellschaft beitragen. Dies stimmt dann, wenn die Nationale Gesellschaft überhaupt nicht an den Tätigkeiten beteiligt ist, doch kann man auch sagen, dass es der Nationalen Gesellschaft nicht schadet. Es muss aber betont werden, dass wir hier nicht an einen bilateralen Fall denken, der mit den oben angeführten negativen Auswirkungen einhergeht, sondern vielmehr an eine Arbeitsbeziehung, die — in ihrer reinsten Form — keinerlei Auswirkungen auf die Nationale Gesellschaft hat.

Andererseits liegt es auf der Hand, dass diese Tätigkeiten ein Bedürfnis der Gemeinschaft decken. Es ist nicht einfach zu begründen, dass formale Überlegungen über die Wahl der Mittel zur Hilfeleistung das Hauptziel, nämlich den Notleidenden diese Hilfe zu bringen, überschatten sollen.

Im Dänischen Roten Kreuz herrscht die Meinung, dass die gesamte Bewegung solchen Initiativen gegenüber aufgeschlossen sein sollte. Alle Beteiligten, namentlich die partizipierenden Gesellschaften, sollten jedoch keine Anstrengungen scheuen, damit die ortsansässige Rotkreuzgesellschaft den grösstmög-

lichen Nutzen daraus zieht, vorzugsweise durch eine direkte Beteiligung am Projekt oder zumindest durch Befragung der Gesellschaft. Diese sollte formell in die Vereinbarung einbezogen werden und so in den Genuss des öffentlichen Wohlwollens kommen.

Im oben beschriebenen Falle Ugandas wirkte sich das Gesamtprojekt gut auf die Public Relations und das Image der Nationalen Gesellschaft aus, da es bei den Gesundheitsstellen und bei der ländlichen Bevölkerung sehr gut aufgenommen wurde. Die Gesellschaft, und so auch die Bewegung, werden mit einer Verbesserung der Lebensbedingungen für die Bevölkerung in Zusammenhang gebracht.

5. Schlussfolgerungen

Wenn das Rote Kreuz im Bereich der Entwicklung wesentliche Fortschritte machen will, so müssen alle Kräfte der Bewegung mobilisiert werden. Dies erfordert sowohl bilaterale als auch multilaterale Beziehungen in der Entwicklungszusammenarbeit, und die früher weitverbreitete Meinung, dass sich diese beiden Arten der Zusammenarbeit gegenseitig ausschliessen, sollte neu überdacht werden.

Um dem Sekretariat die Erfüllung seiner Koordinationsaufgabe im Entwicklungsprogramm der Liga zu ermöglichen, muss seine Rolle sowohl seitens der partizipierenden als auch der Trägergesellschaften restlos respektiert werden. Das Sekretariat sollte seine Aufgabe darin sehen, systematisch alle für die partizipierenden und die Trägergesellschaften relevanten Informationen zu sammeln und als eine Art Sammelbecken zu dienen, das dieses Wissen jederzeit den Nationalen Gesellschaften vermitteln kann. Hierfür wird jedoch das Sekretariat ausgebaut werden müssen, besonders im Hinblick auf eine Verbesserung seiner analytischen und planerischen Kapazität sowohl in Genf als auch im Feld.

Troels Mikkelsen
Leiter des Sekretariats
Dänisches Rotes Kreuz

Entwicklung der Nationalen Gesellschaften und Zusammenarbeit Beitrag des IKRK von 1981 bis 1987

von Jeanne Egger

«Wenn auch die neuen und schrecklichen Zerstörungsmittel, über die die Völker heutzutage verfügen, in Zukunft wahrscheinlich zwangsweise die Dauer der Kriege verkürzen müssen, so werden vermutlich die Schlachten dafür um so blutiger werden. Und werden nicht in diesem Jahrhundert, in dem das Unvorhergesehene eine so grosse Rolle spielt, Kriege hier oder dort ganz plötzlich und völlig unerwartet ausbrechen? Ergeben diese Überlegungen allein nicht schon genug Veranlassung, sich nicht überraschen zu lassen»? (...)

Henry Dunant
Eine Erinnerung an Solferino

Einführung

125 Jahre später zeigt sich, dass Henry Dunant mit seiner Vision weit hinter der traurigen Wirklichkeit dieser Welt zurückbleibt. Der technischen Verfeinerung der Zerstörungsmittel scheinen keine Grenzen gesetzt, die bewaffneten Zusammenstösse fordern immer mehr Menschenleben, doch sind sie paradoxerweise keineswegs von kürzerer Dauer. Andererseits nimmt der ausdrückliche Wille, nicht mehr zwischen Kämpfern und Nichtkämpfern zu unterscheiden und sogar die Zivilbevölkerung zur Zielscheibe zu nehmen, mit jedem Konflikt zu.

Angesichts von Bedürfnissen, die sowohl ihrer Art als auch ihrem Umfang nach neu sind, sieht sich das Rote Kreuz vor die Notwendigkeit einer verstärkten Einsatzfähigkeit gestellt, denn weniger denn je darf es sich von diesem mörderischen Räderwerk überraschen lassen. Es muss gerüstet sein, schnell und effizient unter Wahrung seiner Grundsätze einzugreifen, Grundsätze, die immer häufiger in Frage gestellt werden.

Die XXIV. Internationale Konferenz 1981 in Manila verlieh dieser Besorgnis der gesamten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung mit der Entschliessung XXV Ausdruck, in der sie die Strategie der 80er Jahre für die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften annahm:

«... Es obliegt jedem Mitglied, den Nationalen Gesellschaften, dem IKRK und der Liga, an der Ausweitung der Bewegung mitzuarbeiten, indem gleichzeitig die eigene Entwicklung sowie die der anderen Glieder gefördert wird.»

(...) Als Gründungsorgan der Bewegung ist auch das IKRK unmittelbar daran interessiert, dass es in jedem Land eine starke und tatkräftige Gesellschaft gibt, denn das ist die erste Voraussetzung für die Anwendung der Grundsätze des Roten Kreuzes und eine verstärkte Hilfe für die Opfer von Konflikten.»¹

Sich innerhalb der Bewegung rüsten, stärker werden, sich weiterentwickeln, *solidarisch sein*. Das heisst bestimmte Errungenschaften, gewisse Einstellungen in Frage stellen, wie dies D. Tansley in seinem Bericht «Eine Tagesordnung für das Rote Kreuz» anregt, der 1975 erschien und dessen Empfehlungen den Anstoss zu einem dynamischen Entwicklungsprozess innerhalb der Bewegung gaben.

II. Das IKRK und die Entwicklungsstrategie

Für das IKRK war die Herausforderung eine doppelte: Wie konnte die Distanz zu den Nationalen Gesellschaften überwunden werden, und wie sollte es zur Entwicklung der Bewegung beitragen? Sicherlich ist es leichter, sich in einen Elfenbeinturm zurückzuziehen, als sich freimütig den Problemen der anderen zu stellen. Der Wille zur Teilnahme genügt nicht, zunächst müssen die geistige Haltung und die in der Abgeschlossenheit erworbenen Reflexe geändert werden. Nach Manila erneuerte das IKRK seine Strukturen, sensibilisierte und rüstete seine Delegierten für die Probleme der Nationalen Gesellschaften, vergrösserte die Zahl seiner Regionaldelegationen und baute sie aus. Es stellte letzteren Delegierte zur Seite, die vorrangig mit Programmen betraut waren, die auf die Zusammenarbeit zwischen den Nationalen Gesellschaften und dem IKRK abzielten.

¹ *Strategie für die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften in den 80er Jahren*, verabschiedet von der zweiten Session der Generalversammlung der Liga der Rotkreuzgesellschaften und der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Manila, November 1981; Anhang «Beitrag des IKRK zur Entwicklung der Nationalen Gesellschaften», S. 17 (Text nicht ins Deutsche übersetzt).

Wie sieht nun der konkrete Beitrag des IKRK zur Entwicklung der Bewegung sieben Jahre später, am Ende einer ersten Etappe, aus? Wo liegen die Stärken, wo die Schwächen?

Die «Strategie für die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften in den 80er Jahren» zählt in ihrem Anhang die Bereiche auf, für die das IKRK verantwortlich ist. Wie sollen diese Bereiche angegangen werden? Welche Prioritäten sollen gesetzt werden? Wie weit will man gehen? Dies sind nur drei aus einer Vielzahl von Fragen, die sich dem IKRK dringlich stellten.

Im Tätigkeitsbereich des IKRK gibt es Zielsetzungen, die wir «intellektuell» nennen, und «operationelle» Ziele. Was verstehen wir unter diesen «intellektuellen» Zielvorstellungen?

1. Einen fruchtbaren Boden für das Rote Kreuz und den Roten Halbmond bereiten

Eine Verstärkung der Bewegung ist nur dann sinnvoll, wenn ein Klima herrscht, das dem vollen Einsatz seines menschlichen, technischen und materiellen Potentials zugunsten der Opfer günstig ist. Aufgrund der Entschlossenheit des IKRK, das Werk der Bewegung allen Hindernissen zum Trotz zu bewahren und zu fördern, gilt seine ständige Sorge *der Erneuerung und Wahrung eines Klimas, das seiner Aktion förderlich ist.*

Um dies zu erreichen, zeichnen sich drei Parameter ab:

● *Die Bewusstseinsbildung der Nationalen Gesellschaften*

Der Bewusstseinsbildung des IKRK muss eine Bewusstseinsbildung der Nationalen Gesellschaften entsprechen:

- Die Nationalen Gesellschaften haben aufgrund ihrer Statuten Verpflichtungen gegenüber den Opfern bewaffneter Zusammenstöße und müssen sich dafür in gleichem Masse rüsten, wie sie dies für Naturkatastrophen tun.
- Es gibt keine Entwicklung für die Nationalen Gesellschaften ohne den Willen, ihre eigenen Belange in die Hand zu nehmen. Zusammenarbeit zur Entwicklung ist ein Gemeinunternehmen, bei dem jeder Partner Verpflichtungen hat.

● *Nachhaltigere Bemühungen, um.*

- die Anwendung der vier Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle zu fördern, einen besseren Schutz des Wahrzeichens zu gewährleisten.

● *Eine bessere Kenntnis:*

- der Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, die in den vier Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen verankert sind,
- der nationalen und internationalen Tätigkeiten der Bewegung.

Während dieser ersten Jahre der Entwicklungszusammenarbeit konzentrierten sich die Bemühungen des IKRK grösstenteils auf den Bereich der Information und der Verbreitung. Diese Bemühungen entsprachen einem grundlegenden Bedürfnis der Nationalen Gesellschaften nach grösserer Bekanntheit und Anerkennung von seiten der Behörden, bei der Jugend und der breiten Öffentlichkeit.

In zahlreichen Nationalen Gesellschaften wurden für Informations- und Verbreitungsprogramme verantwortliche Mitarbeiter ausgebildet. Im April 1985 wurde die Zeitschrift «Verbreitung» lanciert. Als reichhaltige Quelle von Informationen und Anregungen stösst sie auf immer grösseres Interesse.

Auf der ganzen Welt vervielfachten sich nationale und regionale Arbeitsgruppen und Seminare, was auf allen Ebenen zu einem regen Austausch zwischen den Nationalen Gesellschaften und dem IKRK führte.

2. Das Rote Kreuz und der Rote Halbmond bedeuten «Handeln»

Diese intellektuellen Ziele verlieren jedoch rasch an Glaubwürdigkeit, und das Immergültige an der so vermittelten Botschaft schwindet, wenn es an konkretem Handeln mangelt. Das Rote Kreuz ist Handeln; einst erworbenes Ansehen ist nur dadurch zu erhalten, dass Helfer und Führungskräfte sich sichtbar dafür einsetzen, das Los der Opfer zu verbessern.

Kurz vor Anbruch des XXI. Jahrhunderts hat die Geste Henry Dunants nichts an Wert oder Aussagekraft eingebüsst, wenn es um Motivierung zur humanitären Fürsorge für die Opfer geht. Bei der Umsetzung in die Praxis, beim konkreten Handeln, bedarf es jedoch der Planung, der Ausbildung, der Effizienz und der Ausrüstung. Motivierung und guter Wille genügen nicht länger, man muss gelernt haben, zu helfen und beizustehen. Daher hat sich das IKRK *operationelle Ziele* gesetzt, um den Nationalen Gesellschaften ein effizientes Handeln zu ermöglichen.

III. Gemeinsam aufbauen und handeln

Was immer auch die Ursache einer Katastrophe sein mag: sei sie klimatischen, geologischen, wirtschaftlichen, sozialen, politischen, rassischen oder

ideologischen Ursprungs, die Nationale Gesellschaft muss gerüstet sein, diese — je nach den Umständen Hand in Hand mit dem IKRK oder der Liga — zu bewältigen. Die Vorbereitung auf Notstände darf sich nicht nur auf eine Art von Katastrophe beschränken; sie muss das ganze Spektrum der Ereignisse umfassen, die die Existenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds rechtfertigen. Diese Vorbereitung muss in gemeinsamem und gegenseitigem Bemühen alle Glieder der Bewegung vereinen.

Das IKRK selbst hat den Schwerpunkt auf die Ausbildung und die Grundausrüstung gelegt in bezug auf

- die Suche nach Verschollenen und Vertriebenen;
- Rettungsvorschriften und Sicherheitsmassnahmen, die von den Helfern im Falle von bewaffneten Zusammenstössen zu beachten sind;
- Ernährungsrehabilitation, sanitäre Belange, Prothesenausstattung und Rehabilitation von Verehrten, Blutversorgung von Kriegsverwundeten;
- Aufbau und Betrieb von Funkverbindungen.

1986 wurden die seit 1981 veranstalteten Seminare, Workshops und Ausbildungslehrgänge durch einen *Leitfaden zuhanden der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond über ihre Tätigkeit im Konfliktfall* ergänzt.

Das IKRK kann seinen Beitrag zur Entwicklung sowohl in einem konfliktuellen Kontext («Krisensituation») oder zu Friedenszeiten («Normalsituation») leisten.

Eine **Krisensituation** erfordert selektive, auf die unmittelbaren Bedürfnisse der Opfer zugeschnittene Notmassnahmen. Es handelt sich hier hauptsächlich um ein operationelles Ziel. Eine solche sektorielle Entwicklung der Gesellschaft birgt das Risiko, innerhalb der Gesellschaft ein gewisses Ungleichgewicht herbeizuführen. Dieses Risiko muss jedoch mit allen gegebenen Vorkehrungen eingegangen werden, da der Hilfe für die Opfer Priorität zukommt. Dagegen darf die Nationale Gesellschaft nach Ende des Notstands nicht plötzlich im Stich gelassen werden, da dies ihre Zukunft schwer belasten könnte. Seit einigen Jahren ist man beim IKRK bemüht, bereits bei Beginn der Notaktion zu planen, wie diese spezifische Entwicklung später in die restlichen Tätigkeiten der Nationalen Gesellschaft integriert werden und dieser sogar neue Anstösse geben kann.

Bei länger andauernden bewaffneten Konflikten und ähnlichen Situationen muss die Bevölkerung nicht nur vor den Kampfhandlungen geschützt werden, sondern es muss ihr auch geholfen werden, ihr eigenes Schicksal in die Hand zu nehmen, damit sie mit der Zeit ohne Nothilfe von aussen auskommen kann. Das IKRK unterstützt zusammen mit den Nationalen Gesellschaften und dem Generalsekretariat der Liga jede Initiative, die geeignet ist, zur Eigenständigkeit der unterstützten Bevölkerungsgruppen beizutragen.

In einer **Normalsituation** fügt sich der Beitrag des IKRK in den globalen Entwicklungsplan der Nationalen Gesellschaft ein und berücksichtigt soweit möglich die vom Generalsekretariat der Liga vorgesehene Planung.

Die ausgewogene und harmonische Entwicklung einer Nationalen Gesellschaft erfordert, dass die Unterstützung von aussen den Bedürfnissen entspricht und den nationalen Gegebenheiten angepasst ist. Das IKRK unterstützt und wird auch weiterhin jegliche Politik der Konzertation unterstützen, die der besseren Auswahl und Koordinierung der Projekte sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene dient. In diesem Sinne ist es von Anfang an innerhalb der Konsortien zu einem aktiven Partner geworden. Ebenso unterstützt es die Initiativen des Henry-Dunant-Instituts, die auf die harmonische Entwicklung der Bewegung abzielen.

Als das IKRK 1981 seine Bemühungen zur Zusammenarbeit begann, zählte die Bewegung 126 Gesellschaften von ungleicher Stärke, die sehr unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Kräften ausgeliefert waren. Aufgrund seiner begrenzten personellen und materiellen Quellen musste das IKRK die Zusammenarbeit unter bestimmten Prioritäten in Angriff nehmen:

- **Erste Priorität:** Nationale Gesellschaften in einem Land oder einer Region, wo ein Konflikt herrscht oder auszubrechen droht;
- **Zweite Priorität:** im Aufbau befindliche Nationale Gesellschaften und solche, die auf regionaler Ebene Pionierarbeit leisten. Die letzteren können dank einer begrenzten technischen und materiellen Unterstützung von seiten des IKRK den Nationalen Gesellschaften ihrer Region, mit denen sie gemeinsame Bräuche und Gepflogenheiten verbinden, Wissen und Mittel zur Verfügung stellen.

Auf Ersuchen einiger Nationaler Gesellschaften wurden zwischen diesen und dem IKRK Zusammenarbeitsabkommen geschlossen, wobei vier Vorbedingungen erfüllt sein müssen:

- die Nationale Gesellschaft muss über eine Grundstruktur und einen allgemeinen Entwicklungsplan verfügen;
- das Projekt, das den Gegenstand des Abkommens bildet, muss binnen 3 oder 5 Jahren vollendet sein;
- die Nationale Gesellschaft verpflichtet sich von Anfang an, einen finanziellen oder materiellen Beitrag zum Budget zu leisten. Diese Verpflichtung folgt einer aufsteigenden Kurve, die am Ende von drei oder fünf Jahren in eine vollständige Unabhängigkeit mündet;
- die Nationale Gesellschaft ernennt einen Projektleiter, der vollzeitlich beschäftigt ist.

Zur Stunde gibt es ungefähr 15 Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem IKRK und Nationalen Gesellschaften in Afrika, Lateinamerika, Asien, im Nahen Osten und in Europa.

Die seit der Konferenz von Manila gemachten Erfahrungen bestätigen, dass zwar jedes Glied der Bewegung seine eigene Entwicklung vorantreiben muss, dass aber dieses Unternehmen ohne die gleichzeitige Beteiligung an der Entwicklung der anderen Mitglieder der Bewegung nicht gelingen kann. Für das IKRK ging mit dem Beitrag zur Entwicklung der Nationalen Gesellschaften der Erwerb einer neuen Sensibilität für die täglichen Probleme der letzteren einher, und für seine Delegierten brachte er die Bereicherung um eine mitmenschliche Dimension, die ihnen bis dahin oft fehlte.

Die Verstärkung der Einsatzfähigkeit und deren Anpassung an die vielfältigen Bedürfnisse im Bereich von Schutz und Hilfe ist eine unabdingbare Notwendigkeit. Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung muss ihren ganzen Einfallsreichtum verwenden, will sie sich der Herausforderung der humanitären Probleme stellen, die durch die heutige Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und durch die Veränderung ihrer Umwelt entstanden sind. Die «Inseln der Menschlichkeit», von denen der ehemalige Präsident des IKRK, Alexandre Hay, sprach, sind nicht bloss Sache derer, die um die Macht ringen. Das Rote Kreuz kann durch die Ausstrahlungskraft seiner Botschaft und die Wirksamkeit seiner Aktionen zur beständigsten und dauerhaftesten Insel der Menschlichkeit werden.

Es liegt an ihm, die dafür erforderlichen Leistungen und Opfer zu erbringen.

Jeanne Egger
*ehemalige Verantwortliche für
Zusammenarbeit
Studienbeauftragte des IKRK*

Die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften: eine stetige Herausforderung

von Yves Sandoz

Einleitung

Machen wir uns nichts vor: Eine gerechtere Welt ohne Krieg, Gewalt und Not liegt noch in weiter Ferne.

Diese traurige Feststellung anstelle einer Einleitung soll nicht den guten Willen derer brechen, die unserer Bewegung stets neue Impulse verleihen, sondern vielmehr einige wichtige Punkte hervorheben, von denen das Gelingen einer humanitären Aktion abhängt: Konzentration aller Energien auf dasselbe Ziel, eine richtige Koordination der Kräfte und die Notwendigkeit, dass alle am gleichen Strang ziehen. Wollen wir den ungleichen Kampf für einen Schutz der Kriegsoffer, in Katastrophenfällen und gegen das Elend bestehen, müssen jeder Franken und jede Fähigkeit aufs Beste genutzt werden. Rivalitäten unter Hilfsorganisationen entrüsten um so mehr, als alle um den grossen, weltweit vorhandenen Bedarf an Unterstützung wissen: Platz ist wirklich für alle genug da. Vergessen wir aber nicht, dass optimale Wirksamkeit eine gute Koordination voraussetzt: Jeder muss den für ihn geeigneten Platz *finden*.

Unsere Bewegung kommt auch nicht darum herum, ihre Stellung genau zu definieren, und dies auf zwei Ebenen: einmal als Bewegung in ihrer Gesamtheit gegenüber der Welt, und dann innerhalb der Bewegung selber für jedes einzelne Glied.

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in der Welt

Die erste Aufgabe, die sich der Bewegung stellte, nämlich Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfeld beizustehen, hatte den Vorteil, dass sie sich damit ein Ziel setzte, das erreichbar zu sein schien.

Doch die anfängliche Aufgabe hat ein weit grösseres Ausmass angenommen, und dies hauptsächlich aus zwei Gründen. Der Krieg hat immer weitere Kreise erfasst, und heute muss ganzen Völkern geholfen werden. Dies erfordert auch immer mehr Mittel, da diese Länder vielfach schon vor dem Ausbruch des Konfliktes geschwächt waren. Zweitens haben die grossen Friedenshoffnungen nach Ende des Ersten Weltkriegs die Bewegung zu einem Ausbau ihrer sozialen Tätigkeiten veranlasst.

Wenn die Rolle des IKRK in Konfliktsituationen und die der Liga bei Naturkatastrophen einer langen Tradition entsprechen und im Wesen dieser Institutionen begründet liegen, so stellt die Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften die Identität der Bewegung am meisten in Frage.

Ursprünglich geschaffen, um die Sanitätsdienste der Armeen zu unterstützen — vergessen wir nicht, dass ihr Name und ihr Schutzzeichen auf diese Bestimmung zurückgehen —, erfüllen die Nationalen Gesellschaften diese Aufgabe heute nur noch am Rande. Einer der Gründe dafür ist die Verbesserung dieser Dienste in vielen Ländern, so dass sie weniger auf diese Gesellschaften angewiesen sind. Ein weiterer Grund ist die nach dem Ersten Weltkrieg eingeschlagene Orientierung der Nationalen Gesellschaften, wie wir sie weiter oben geschildert haben. Im übrigen kann man diese Entwicklung, die für das Überleben der Nationalen Gesellschaften unumgänglich gewesen sein dürfte, nur begrüssen, um so mehr, als sie der ursprünglichen Berufung unserer Bewegung keineswegs im Wege steht. Diese ist immer mit Nothilfe verbunden, ob die Katastrophen nun vom Menschen oder von der Natur verursacht wurden oder auf ein Zusammenwirken beider Faktoren zurückzuführen sind, was übrigens weitaus öfter geschieht, als man früher gedacht hätte. Doch Notaktionen lassen sich nicht improvisieren, und die Nationalen Gesellschaften müssen sich weiterhin auf die wichtige Rolle vorbereiten, die ihnen in solchen Fällen zukommt.

Nun aber kann man die Verpflichtung, sich auf mögliche Katastrophenfälle vorzubereiten, nicht zur ausschliesslichen Zielsetzung erheben, vor allem nicht in sehr armen Ländern. Hier darf sich die Nationale Gesellschaft der angesichts bitterster Armut dringend benötigten humanitären Hilfe nicht verschliessen. Ohne eine solche Hilfe bei konkreten, unmittelbaren Problemen könnte sie keine Unterstützung von seiten der Bevölkerung erwarten noch würde sie freiwillige Helfer anziehen. Gerade aber diese Unterstützung von seiten der Bevölkerung verleiht den Nationalen Gesellschaften in jedem Land Vitalität, Stärke und Unabhängigkeit.

Wenn die Nationalen Gesellschaften erst einmal zu dieser Einsicht gelangt sind, bleibt die Notwendigkeit, ihre Identität angesichts einer für ihre Möglichkeiten viel zu weit gefassten Zielsetzung zu behaupten. Elend und Unterentwicklung zu bekämpfen bedeutet natürlich für unsere Bewegung, sich in einen

ungleichen Kampf einzulassen, den wir nicht allein zu führen imstande sind. Sie begibt sich damit in der Tat auf ein Gebiet, das vorrangig Sache der Regierungen ist. Sie wird mit Entwicklungshelfern anderer Regierungen und mit den grossen internationalen Organisationen zusammenarbeiten. Wie soll sie nun unter diesen Umständen ihren Platz redlich verteidigen und nicht in der Masse untergehen?

Eine Antwort auf diese Frage ist nicht leicht, und die Bewegung als Ganzes ist sicher nicht imstande, eine solch heikle Frage genau und für jede Nationale Gesellschaft verbindlich zu beantworten. Jede einzelne dieser Gesellschaften muss ihren Platz im nationalen Zusammenhang finden. Dabei muss sie die wichtigsten Bedürfnisse der Bevölkerung und des nationalen Entwicklungsplans sowie die von anderen Ländern und Organisationen ausgehende humanitäre Hilfstätigkeit berücksichtigen, ohne sich von den Grundsätzen und dem Geist unserer Bewegung zu entfernen.

Bei dieser Analyse sollte jedoch ein einfaches Element der Nationalen Gesellschaft als Richtlinie für die richtige Wahl ihrer Tätigkeiten dienen, nämlich die ganz offensichtlich dringendsten humanitären Bedürfnisse. Der von Mitgefühl erfüllte Ausruf Henry Dunants, der unsere Bewegung ins Leben rief, galt vor allem leidenden und sich selbst überlassenen Menschen. Dass es sich dabei um die Verwundeten auf einem Schlachtfeld handelte, hängt mit den geschichtlichen Umständen zusammen. Das Entscheidende ist letztlich die Fähigkeit der Nationalen Gesellschaften, den Leidenden und Verlassenen eine hilfreiche Hand zu bieten.

Prioritäten bei der internationalen Entwicklungshilfe

Wie wir gesehen haben, steht es jeder Nationalen Gesellschaft frei, ihre Prioritäten selbst festzulegen. Die Bewegung hingegen ist verpflichtet, ihre Ziele im Rahmen der internationalen Entwicklungshilfe genauer zu definieren. Vor allem muss die Nothilfe bei Konflikten oder Naturkatastrophen ihre erste Priorität bleiben; es handelt sich hier ja um den Bereich, dem die Bewegung ihren Ruf verdankt, wo sie ihr Können bewiesen hat und eine unentbehrliche humanitäre Aufgabe erfüllt.

Die Bewegung darf sich auch nicht in der internationalen Entwicklungshilfe verlieren, deren Zielsetzungen ihre Mittel bei weitem übersteigen. Will sie ihre Identität nicht verlieren, muss sie sich darauf beschränken, die Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften in diesem Bereich zu unterstützen. Dies ist übrigens ganz im Sinne ihrer wesentlichen Berufung, der internationalen Nothilfe.

Bei bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen muss sich die Bewegung auf starke, unabhängige und gut vorbereitete Nationale Gesellschaften stützen

können. Doch wie schon erwähnt, können sich die Nationalen Gesellschaften nicht entwickeln und eine echte Unabhängigkeit erwerben, wenn sie nicht von der Bevölkerung unterstützt werden. Das aber setzt voraus, dass sie sich zunächst konkreten humanitären Problemen zuwenden.

Den Nationalen Gesellschaften bei der Lösung solcher Probleme im Rahmen *einer harmonischen Entwicklung ihrer Tätigkeiten und Strukturen* zu helfen — und das ist, wie schon vielfach gesagt wurde, der einzig mögliche Weg überhaupt — entspricht also einer Notwendigkeit, selbst unter dem Gesichtspunkt der Nothilfe. Nur Gesellschaften, die über solide Strukturen verfügen und in der Bevölkerung verankert sind, können sich wirklich auf ihre Tätigkeit in Konfliktzeiten oder bei Katastrophen vorbereiten und erreichen, dass die Bevölkerung mit Überzeugung ihren Glauben an die Grundsätze und Ideale der Bewegung und des humanitären Völkerrechts teilt.

Doch ganz abgesehen davon sollte man nicht vergessen — und schon gar nicht bedauern — dass auch die Tätigkeiten der Nationalen Gesellschaften, die *nicht einzig und allein* auf eine Verstärkung ihrer Leistungsfähigkeit in bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen abzielen, einen Eigenwert besitzen. Im Gegenteil, man kann sich nur über Tätigkeiten freuen, die auf nationaler Ebene all die Erfahrungen verwerten, die die Bewegung bei der Katastrophenhilfe gesammelt hat, und so zur Verhütung anderer Unglücksfälle beitragen.

Die Rolle eines jeden Gliedes innerhalb der Bewegung

Die Rolle der Bewegung auf dem Gebiet der Entwicklung zeichnet sich somit in grossen Zügen ab; wie aber verteilen sich die Aufgaben innerhalb der Bewegung?

Die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

Die führende Rolle der Liga ist unbestritten. Angesichts der gewaltigen Aufgabe fühlt sie jedoch selber, dass es ihr an Mitteln mangelt, um eine vollkommene Koordination der Entwicklungstätigkeit sicherstellen zu können. Diese gestaltet sich um so schwieriger, als die Grundprojekte nicht einem genau festgelegten Kriterium entsprechen, sondern an nationale und sehr vielfältige Zusammenhänge angepasst werden müssen. Ein Ziel, das die Liga anstreben sollte, auch wenn es sich wohl nie völlig erreichen lässt, ist eine Methode harmonischer Konzertation, damit die Bewegung kohärente, den nationalen Bedürfnissen angepasste langfristige Projekte im Geist der Bewegung verwirklichen kann, die obendrein auch für die Spender verlockend sind.

Die partizipierenden Gesellschaften

Zahlreiche und komplexe Anforderungen stellen sich diesen Gesellschaften: Sie müssen schwierige technische Probleme im Zusammenhang mit den Entwicklungsprojekten lösen; sie müssen diese zu finanzieren suchen, ohne sich jedoch den Zielvorstellungen und alleinigen Interessen der Spenderregierungen zu beugen; sie müssen bereit sein, sich um eine enge Zusammenarbeit innerhalb der Bewegung zu bemühen, da sonst deren Einheit und Zusammenhalt geschwächt werden könnte; schliesslich müssen sie Takt und Diskretion bei der Verwirklichung der Projekte walten lassen, die zusammen mit den in der Entwicklung befindlichen Gesellschaften entworfen wurden und diesen dienen sollen.

Die Trägergesellschaften

Die Trägergesellschaften müssen ihre führende Rolle bei dem Gesamtunternehmen wahren, da ja jedes Projekt über seinen ursprünglichen Zweck hinaus auch zu ihrer Entwicklung beitragen soll. Sie haben ausserdem die heikle Aufgabe, im Geist der Bewegung zwischen den partizipierenden Gesellschaften und ihrer Regierung zu vermitteln. Die ersteren — und mit ihnen deren Geldgeber — gilt es zu überzeugen, besser auf die nationalen Eigenheiten einzugehen, während die letztere häufig dazu neigen dürfte, das Besondere der Bewegung zu vergessen, vor allem das Prinzip der Unabhängigkeit, dem sie sich verschrieben hat.

Das IKRK

In Anbetracht der Aufgaben, die dem IKRK folgerichtig im Bereich der Zusammenarbeit zufallen, kann es in Friedenszeiten nur eine ergänzende Rolle spielen. Es ist, wie wir bereits hervorgehoben haben, in der Tat unmöglich, eine Gesellschaft in der Verbreitung des humanitären Völkerrechts unterweisen zu wollen oder sie auf ihre Tätigkeit im Konfliktfall vorzubereiten, wenn sie nicht schon über eine gewisse Struktur verfügt und sich durch im unmittelbaren Interesse der Bevölkerung liegende Aktivitäten deren Gunst erworben hat. Diese zusätzliche, jedoch wesentliche Rolle, die das IKRK bei der Entwicklung der Nationalen Gesellschaften spielt, erweist sich in Konfliktsituationen als besonders wichtig. Niemand wird in einem solchen Augenblick die Notwendigkeit bezweifeln, das humanitäre Völkerrecht zu verbreiten, denn die Einhaltung dieses Rechts rettet Menschenleben und lindert tagtäglich menschliches Leiden.

Schlussfolgerungen

Die obigen Betrachtungen sind natürlich sehr allgemeiner Natur. Was wir hingegen auf jeden Fall unterstreichen möchten, ist die treibende Kraft, die darin liegt, dass alle derselben Bewegung angehören. Die Nationalen Gesellschaften, das IKRK und die Liga müssen harmonisch zusammenwirken, indem ein jeder den Kompetenzbereich des anderen achtet, um in diesem gegenseitigen Respekt eine starke und geeinte Bewegung zu schaffen, die sich in den Dienst der Opfer von bewaffneten Konflikten, Katastrophen und Armut stellt.

Wir möchten diese Ausführungen mit einem konkreten Vorschlag und einem Wunsch schliessen, die beide im Sinne des Vorhergesagten liegen.

An erster Stelle scheint es uns sinnvoll, gemeinsame Lehrgänge für die Führungskräfte des IKRK, der Liga und der Nationalen Gesellschaften zu organisieren, die draussen im Feld nebeneinander arbeiten. Diese Kurse würden bei den Führungskräften das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewegung stärken und vor allem die unentbehrlichen gegenseitigen Kontakte fördern, insbesondere bei der Arbeit im Feld, was sowohl der Wirksamkeit als auch dem Ruf unserer Bewegung dienen würde.

An zweiter Stelle möchten wir die Hoffnung ausdrücken, dass sich die Strategie der 90er Jahre für die gesamte Bewegung als ebenso stimulierend erweist wie die für die 80er Jahre. Mögen die Lehren der vergangenen Jahre dazu beitragen, dass sich die Nationalen Gesellschaften noch wirksamer dafür einsetzen, dass Leiden, Angst und Elend stets weiter zurückweichen.

Die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften stellt eine ständige, aber anregende Herausforderung für die Bewegung dar; diese Herausforderung sollten wir vereint und mit Vertrauen annehmen.

Yves Sandoz
*Stellvertretender Direktor
Leiter des Departements
für Grundsatz- und
Rechtsfragen*

Drei neue Mitglieder im IKRK

Auf ihrer Sitzung vom 4. und 5. Mai 1988 wählte die Versammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz drei neue Mitglieder ins Komitee. Es handelt sich um Frau Suzy Bruschweiler und die Herren Jacques Forster und Pierre Languetin, die auf den 1. Juni 1988 ihr Amt antreten werden. Mit der Ernennung dieser drei Persönlichkeiten zählt das Komitee, dem ausschliesslich Schweizer Staatsbürger angehören, 24 Mitglieder.

- **Frau Suzy Bruschweiler**, geboren 1947, Bürgerin von Salmsach TG und wohnhaft in Blonay VD, besuchte die Primar- und Sekundarschule in Küsnacht ZH sowie die Handelsschule in Châtel-St-Denis. Nach dem Handelsdiplom erwarb sie sich ein Krankenschwesterndiplom und das einer Lehrkraft an der Kaderschule für Krankenpflege (ESEI), gefolgt von einem Weiterbildungszeugnis der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Neuenburg (CH). Seit 1984 leitet Frau Bruschweiler die Krankenpflegeschule Bois-Cerf in Lausanne und ist Präsidentin der Schweizer Vereinigung für Leiterinnen und Leiter von Krankenpflegeschulen. Sie unterrichtet ferner an der Kaderschule für Krankenpflege des SRK in Aarau.
- **Jacques Forster**, geboren 1940, ist Bürger von Cerlier BE und wohnhaft in Hauterive NE. Er studierte Wirtschaftswissenschaften an der Universität Neuenburg (CH). Von 1972 bis 1977 war er Mitarbeiter der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten in Bern, wo er für Lateinamerika verantwortlich war. Seit 1980 ist er Direktor des «Institut universitaire d'études du développement» (IUED) in Genf.
- **Pierre Languetin**, geboren 1923, ist Bürger von Lignerolle VD und wohnt in Bern. Sein Studium in Lausanne schloss er mit einem

Lizentiat für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ab. Ab 1955 arbeitete er für den Bund bei der Handelsdivision des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und wurde 1966 zum Delegierten des Bundesrats für Handelsverträge und zum Botschafter ernannt. 1976 trat er dem Vorstand der Schweizerischen Nationalbank bei, dessen Präsident er von 1985 bis 1988 war. Er war Vorstandsmitglied der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel. Pierre Languetin ist Ehrendoktor der Universität Lausanne.

IKRK: Jacques Moreillon verlässt die Institution

Jacques Moreillon hat dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz mitgeteilt, dass er seine Funktion als Generaldirektor auf den 31. Oktober 1988 aufgibt, um den Posten des Generalsekretärs der Welt-Pfadfinderorganisation zu übernehmen.

Jacques Moreillon ist Lizentiat der Rechte und promovierte in politischen Wissenschaften. Seine Zusammenarbeit mit dem IKRK begann 1963, als er seine Doktorarbeit über «Das IKRK und die politischen Häftlinge» schrieb. Von da an unternahm er für die Institution über 200 Missionen in über siebenzig Ländern. Insbesondere war er Delegierter in Indien und Vietnam, Delegationsleiter in Syrien (1967) und in Israel (1969-1970), Regionaldelegierter in Südamerika und Generaldelegierter für Afrika. Von 1975 an bekleidete er zunächst die Stelle des Direktors für Doktrin und Recht, später die des Direktors für allgemeine Angelegenheiten und letztlich die des Generaldirektors.

Das IKRK hat bereits jetzt seinem Bedauern über den Abgang von Jacques Moreillon Ausdruck gegeben und ihm seine Dankbarkeit für die Hingabe und das Talent ausgesprochen, mit welchen er seit 25 Jahren dem Roten Kreuz gedient hat.

Präsident des IKRK in Kuba

Auf Einladung der Regierung stattete Präsident Cornelio Sommaruga Mitte April Kuba einen offiziellen Besuch ab.

In einem zweistündigen Gespräch erörterte Präsident Sommaruga mit dem kubanischen Staatsoberhaupt, Fidel Castro, eine Reihe humanitärer Fragen. Er führte im weiteren Gespräche mit Vertretern des Staatsrates und der Regierung und traf mit dem Präsidenten, dem Generalsekretär und Mitarbeitern des Kubanischen Roten Kreuzes zusammen.

Im Anschluss an seinen dreitägigen Besuch in Kuba erklärte Präsident Sommaruga auf einer Pressekonferenz in Havanna, das IKRK habe erstmals die Zusage erhalten, aus Staatssicherheitsgründen in kubanischen Gefängnissen festgehaltene Personen entsprechend den üblichen IKRK-Kriterien zu besuchen. Er teilte auch mit, dass Kuba sich einverstanden erklärt habe, dem Zusatzprotokoll II zu den Genfer Abkommen beizutreten, das den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte vorsieht. Kuba ist seit 1982 Vertragspartei von Protokoll I über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.

Regierungsvertreter und insbesondere der kubanische Präsident bekundeten ihren Dank für die IKRK-Besuche zweier kubanischer Piloten, die in diesem Jahr in Angola festgenommen worden waren, und für die Hilfe, die es einem in Somalia festgehaltenen kubanischen Soldaten während der vergangenen 10 Jahre gewährt hat.

Bei den Gesprächen ebenfalls erörtert wurde die Verbreitung des humanitären Völkerrechts in Kuba.

Bundesrätin Elisabeth Kopp beim IKRK zu Besuch

Elisabeth Kopp, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, hat am 6. Mai 1988 dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einen Besuch abgestattet. Sie wurde von IKRK-Präsident Cornelio Sommaruga empfangen.

Der Präsident des IKRK ergriff diese Gelegenheit, dem Bundesrat erneut für seine traditionelle Unterstützung der Institution zu danken. Im Verlauf des Gesprächs vermittelte er der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements einen Gesamtüberblick über die operationelle Tätigkeit des IKRK, insbesondere in einigen Krisengebieten der Erde.

Anschliessend besuchte Bundesrätin Kopp den Zentralen Suchdienst, wo seit 1870 etwa 60 Millionen Karteikarten von Kriegsgefangenen und von Personen gesammelt werden, für die Nachforschungen angestellt wurden.

Bei diesem Besuch zur allgemeinen Information über das IKRK wurde Elisabeth Kopp von Samuel Burkhardt, Generalsekretär ihres Departements, sowie von Peter Arbenz, dem Delegierten für das Flüchtlingswesen, begleitet.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

125. JAHRESTAG DER ROTKREUZ- UND ROTHALMONDBEWEGUNG

Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds 1988

GEMEINSAME BOTSCHAFT DER LIGA DER ROTKREUZ- UND ROTHALMONDGESELLSCHAFTEN UND DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Dieses Jahr sind es 125 Jahre her, seit eine *weltweite Bewegung* ihren Anfang nahm. Den Anstoss dazu gab die Veröffentlichung eines *Buches* unter dem Titel «Eine Erinnerung an Solferino», geschrieben von einem *Mann* (Henry Dunant), dessen Ideen sich eine *private Gruppe* (die Genfer Gemeinnützige Gesellschaft) eines *kleinen Kantons* (Genf) in einem damals — und noch heute — *kleinen Land* (die Schweiz) zu eigen machte. Heute haben 146 Länder jeweils eine Rotkreuz- oder eine Rothalbmondgesellschaft; die gesamte Bewegung zählt mehr als 250 Millionen Mitglieder.

Der Gedanke Henry Dunants, entstanden auf dem Schlachtfeld von Solferino, war im Grunde einfach: Die Würde des Menschen muss jederzeit geachtet werden — selbst im Krieg. Dunants Vorstellungen und seine Entschlossenheit führten zu zwei bedeutsamen Entwicklungen: erstens zu den Genfer Abkommen — in denen sich die Regierungen dazu verpflichten, die Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen zu achten und zu schützen — und zweitens zum Aufbau einer weltweiten, neutralen Bewegung, deren einigendes Band in der Verpflichtung zur Hilfe für den Mitmenschen liegt.

Alljährlich am 8. Mai wird in der ganzen Welt Henry Dunants Geburtstag als der Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds gefeiert. Zu ihrem 125. Jahrestag wählte die Bewegung das Motto «125 Jahre helfen... und weiter aufbauen». Die Bewegung und ihre zahlreichen Tätigkeiten im Bemühen um die Opfer von Konflikten und Katastrophen — auf persönlicher, lokaler, nationaler oder internationaler Ebene — standen schon für viele Menschen in der ganzen Welt am Anfang eines neuen Lebens.

Dem Ausdruck «aufbauen» kann man, wenn man ihn mit der Idee des Entwickelns verbindet, viele Bedeutungen beimessen. Für das Rote Kreuz sind damit im wesentlichen zwei Gedanken verbunden: einerseits der stetige Aufbau und Ausbau der Bewegung selbst, andererseits eine ständige Wachsamkeit. Es muss sich vergewissern, dass seine Hilfe das richtige Mass erreicht, weder ein Zuviel noch ein Zuwenig bedeutet, keinesfalls Abhängigkeitsverhältnisse für einzelne Menschen oder Gemeinschaften schafft, und vor allem unparteiisch bleibt. Diese beiden einfachen Grundsätze haben einen Wandel herbeigeführt: Die reine Katastrophenhilfe entwickelte sich zu Programmen, die fortgesetzten Katastrophen von der Wurzel her vorbeugen soll.

Natürlich ist die Soforthilfe für die Opfer von Konflikten und Katastrophen weiterhin eine grundlegende Pflicht der Bewegung. Doch die Suche nach nachhaltigen Lösungen muss ohne jeglichen politischen Druck unter Teilnahme der ansässigen Bevölkerungen weitergeführt und sogar verstärkt werden. Nur so lassen sich die langfristigen Zielsetzungen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds verwirklichen. Die Bewegung muss weiter wachsen, sie muss zunehmen an Umfang und vor allem an Verständnis für ihre eigenen Möglichkeiten. Das jedoch wird nicht ohne vermehrtes öffentliches Interesse und grössere Unterstützung in allen Ländern möglich sein.

Das Tschadische Rote Kreuz

146. Mitglied der Bewegung

Am 15. April 1988 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) das Tschadische Rote Kreuz anerkannt. Mit dieser Anerkennung steigt die Zahl der nationalen Mitgliedsgesellschaften der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auf 146.

Der Exekutivrat der Liga hat das Tschadische Rote Kreuz auf seiner Sitzung vom 21. April 1988 provisorisch aufgenommen. Diese Aufnahme muss auf der Generalversammlung 1989 bestätigt werden.

Das Tschadische Rote Kreuz wurde 1970 gegründet, dem Jahr, in dem das Land den Genfer Abkommen beitrug. Die Anerkennung der Gesellschaft durch die Regierung des Landes erfolgte am 15. Januar 1973. In der Folge der mit dem Konflikt zusammenhängenden Ereignisse zwischen 1979 und 1982 organisierte sich die Nationale Gesellschaft neu. Der erste Regierungserlass wurde aufgehoben und durch einen neuen Erlass vom 1. Juni 1983 ersetzt.

Trotz seiner beschränkten Mittel verzeichnet das Tschadische Rote Kreuz einen gewaltigen Aufschwung. Es hat einen dreijährigen Entwicklungsplan eingeleitet, der Aktivitäten in den Bereichen Gesundheit, Fürsorgetätigkeit und Jugend vorsieht. Um diese Sektoren mit dem nötigen Personal zu versehen, führt die Gesellschaft auf nationaler und lokaler Ebene Ausbildungslehrgänge durch.

Im Bereich der Nothilfe hat die Nationale Gesellschaft gemeinsam mit der Liga eine sechsmonatige Hilfsaktion begonnen, in der an über 30 000 Opfer der im Norden des Landes herrschenden Trockenheit Lebensmittel verteilt werden. Ferner arbeiten die in Erster Hilfe ausgebildeten Kräfte des Roten Kreuzes mit der Gesundheitsbehörde zusammen, um gegen eine Hirnhautentzündungs-Epidemie vorzugehen, die schon beinahe 2000 Personen befallen hat.

Katar tritt Protokoll I bei

Am 5. April 1988 ist der Staat Katar dem am 8. Juni 1977 in Genf verabschiedeten Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte beigetreten.

Die besagte Urkunde enthält folgende Erklärung:

«Dieser Beitritt zieht keinesfalls die Anerkennung Israels durch den Staat Katar oder seine Bereitschaft zur Aufnahme von Beziehungen mit demselben nach sich, welcher Art diese auch sein mögen».

Laut seinen Bestimmungen tritt Protokoll I für Katar am 5. Oktober 1988 in Kraft.

Der Staat Katar ist die 75. Vertragspartei des Zusatzprotokolls I.

Die Ausgabe vom **Juli-August 1988** der *Revue internationale de la Croix-Rouge* ist folgendem Thema gewidmet:

FLÜCHTLINGE UND KONFLIKTSITUATIONEN

mit Artikeln des Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, des Präsidenten des Internationalen Instituts für humanitäres Recht (San Remo), eines Mitglieds der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie eines Professors für Recht der Universität Chulalongkorn, Bangkok.

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul*.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo*.
- ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa*.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) — Croix-Rouge albanaise, 35, Rruga e Barrikadave, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger*.
- ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, *Luanda*.
- ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, *Buenos Aires*.
- AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002*.
- BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau*.
- BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*.
- BANGLADESH — Bangladesh Red Cross Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-17, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka*.
- BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown*.
- BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, *1050 Brussels*.
- BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City*.
- BENIN (Volksrepublik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo*.
- BIRMA (Sozialistische Republik der Union) — Burma Red Cross, Red Cross Building, 42, Strand Road, *Rangoon*.
- BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.º 1515, *La Paz*.
- BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.
- BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro*.
- BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, *1527 Sofia*.
- BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou*.
- BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.
- CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*.
- CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Gannien Hutong, *Beijing*.
- COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José*.
- CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan*.
- DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjöld Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø*.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzerstrasse 2, *8010-Dresden (DDR)*.
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, *5300-Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo*.
- DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti*.
- ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito*.
- FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva*.
- FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 14/15*.
- FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.
- GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul*.
- GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra*.
- GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's*.
- GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672*.
- GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*
- GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry*.
- GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B, *Bissau*.
- GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown*.
- HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, B.P. 1337, *Port-au-Prince*.
- HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*
- INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Dehli 110001*.
- INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, *Mansour, Baghdad*.
- IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran*.
- IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2*.
- ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, *105 Reykjavík*.
- ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, *00187 Rome*.

- JAMAICA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5*.
- JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105*.
- JEMEN (Arabische Republik) — Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, *Sana'a*.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) — The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, Crater, *Aden*.
- JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman*.
- JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj 19, *11000 Belgrade*.
- KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé*.
- KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario K1G 4J5.
- KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia*.
- KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha*.
- KENYA — Kenya Red Cross Society, St. John's Gate, P.O. Box 40712, *Nairobi*.
- KOLOMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68. N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*
- KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville*.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang*.
- KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San-Dong, Choong-Ku, *Seoul 100*.
- KUBA — Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51, Ciudad Habana, *Habana 4*.
- KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait*.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane*.
- LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100*.
- LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth*.
- LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, P.O. Box 5081, *Monrovia*.
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi*.
- LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heilighkreuz, 9490 *Vaduz*.
- LUXEMBOURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, parc de la Ville, C.P. 404, *Luxembourg 2*.
- MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice-Lumumba, *Antananarivo*.
- MALAWI — Malawi Red Cross, Mahati Magandhi Road, *Blantyre* (P.O. Box 30080, Chichiri, *Blantyre 3*).
- MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, National HQ, No. 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000*.
- MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*.
- MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott*.
- MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe*.
- MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Luis Vives 200, Col. Polanco, C.P. 11510, *México, D.F.*
- MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte-Carlo*.
- MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.
- MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat*.
- NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu*.
- NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1*. (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon*.)
- NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N*.
- NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, 2502 KC *The Hague*.
- NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey*.
- NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd P.O. Box 764, *Lagos*.
- NORWEGEN — Norwegian Red Cross, Postaddress: P.O. Box 6875 St. Olavs pl. N-0130 *Oslo 1*.
- ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Guss-hausstrasse, Postfach 39, *Wien 4*.
- PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad*.
- PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, Zona 1, *Panamá*.
- PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.
- PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción*.
- PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, *Lima*.
- PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803*.
- POLEN — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Warszvie*.
- PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne*.
- RUMÄNIEN — Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest*.
- RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali*.
- SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*
- SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka*.
- SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint-Marin*.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé*.
- SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129*.
- SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 27 316, *10 254, Stockholm*.
- SCHWEIZ — Schweizensche Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern*.
- SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar*.
- SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.
- SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.
- SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, 15, Penang Lane, *Singapore 0923*.
- SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.
- SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid 28010*.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7*.
- SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000*.
- SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.
- SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, *Paramaribo*.
- SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*.
- SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.
- THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Chulalongkorn Hospital, *Bangkok 10500*.
- TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*.
- TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific*.
- TRINIDAD AND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain, Trinidad, West Indies*.
- TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena*.
- TSCHECHOSLOWAKEI — Czechoslovak Red Cross, Thunovska 18, *118 04 Prague 1*.
- TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000*.
- TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay-Ankara*.
- UdSSR — The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., I. Tcheremushkinskii proezd 5, *Moscow, 117036*.
- UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala*.
- UNGARN — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367*. Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf. 121*.
- URUGUAY — Cruz Roja Uruguay, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo*.
- U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006*.
- VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas*.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, *Abu Dhabi*.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SW1X 7EL*.
- VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Bà-Triệu, *Hanoi*.
- WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia*.
- ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, B.P. 1712, *Kinshasa*.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.

NEUE VERÖFFENTLICHUNGEN DES IKRK

● Index of International Humanitarian Law

Überarbeitete und erweiterte Fassung des *Index of the Geneva Conventions for the Protection of War Victims of 12 August 1949*. The Washington College of Law. The American University. Herausgeber: Waldemar A. Solf, Adjunct Professor/Senior Fellow, Washington College of Law Institute, und J. Ashley Roach, Captain, Judge Advocate General's Corps, US Navy, 284 S., 16 × 23 cm. *Englisch*. Preis: SFr 20.— oder US\$ 15.—

● Frédéric de Mulinen: Handbook on the law of war for armed forces

Dieses Handbuch verfolgt einen doppelten Zweck, nämlich als Nachschlagewerk in internationalen und nationalen Lehrgängen über das Kriegsvölkerrecht und als Verhaltenskodex innerhalb der Streitkräfte.

Das Handbuch richtet sich primär an höhere Kommandostellen, die über einen Stab verfügen und wird ergänzt durch eine Zusammenfassung für militärische Führer (ohne jeglichen Hinweis auf Rechtsbestimmungen) und durch Regeln für das Verhalten im Einsatz (zu gebrauchen als Richtlinien für die Ausbildung in der Kompanie).

Der letzte Teil, *Summary for commanders and Rules for behaviour in action* (Zusammenfassung für Befehlshaber und Regeln für das Verhalten im Einsatz) ist auch in Form eines Sonderdrucks (16 S.) verfügbar

256 S., Format 15,5 × 23 cm, Originalfassung *Englisch*. Fassungen in *französischer* und *spanischer Sprache* sind vorgesehen.

Preis: SFr 20.— oder US\$ 15.—

● «Das IKRK in aller Welt»

Zusammenfassung der Tätigkeit der Institution im Jahre 1987. Diese illustrierte, 28-seitige Broschüre richtet sich vor allem an die breite Öffentlichkeit. Sie erscheint in *französischer, englischer, spanischer, deutscher und arabischer Sprache*.

Bestellungen sind zu richten an:
Internationales Komitee vom Roten Kreuz
(INFO/EDOC)
17, Avenue de la Paix
CH-1202 Genf, Schweiz

**LESEN SIE DIE REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE UND GEBEN SIE SIE AUCH
IN IHREM FREUNDES- UND BEKANNTENKREIS
WEITER!**

Tragen Sie zur Erweiterung des Leserkreises bei

BESTELLSCHEIN FÜR ABONNEMENTS

Ich möchte die *Revue internationale de la Croix-Rouge* abonnieren für

☐ 1 Jahr ☐ 2 Jahre ab

☐ englische Ausgabe ☐ spanische Ausgabe ☐ französische Ausgabe

☐ arabische Ausgabe ☐ Auszüge auf Deutsch

Name

Vorname

ggf. Name der Institution

Beruf oder Stellung

Adresse

Land

Bitte ausschneiden oder photokopieren und an folgende Adresse senden:

Revue internationale de la Croix-Rouge
17, av. de la Paix
CH-1202 GENÈVE

Ausgaben in Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch:

Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 30 SFr.

2 Jahre (12 Nummern): 50 SFr.

Preis pro Nummer: 5 SFr.

Deutsche Ausgabe:

Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 10 SFr.

2 Jahre (12 Nummern): 18 SFr.

Preis pro Nummer: 2 SFr.

Postscheckkonto: 12 - 1767-1 Genf

Bankkonto: 129.986 Schweizerischer Bankverein, Genf

Probenummer auf Anfrage

JULI-AUGUST 1988

ISSN 0250-5681

BAND XXXIX, Nr. 4

**AUSZÜGE
DER** revue
internationale
de la
croix-rouge

Inhalt

Seite

FLÜCHTLINGE UND KONFLIKTSITUATIONEN

Jean-Pierre Hocké: Durch Handeln schützen 145

Françoise Krill: Das Wirken des IKRK für die Flüchtlinge . . 149

**125. JAHRESTAG DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ-
UND ROTHALBMONDBEWEGUNG**

Dr. Dmitry D. Venedictov: Das Rote Kreuz weltweit und in der
UdSSR: Geschichte und Perspektiven 173

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Das IKRK bestimmt eine neue Direktion 179

Offizielle Besuche beim IKRK 180

Zum Tod von V. H. Umbricht, Ehrenmitglied des IKRK 182

Zum Tod von Professor D. Frei, Mitglied des IKRK 183

141

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Zum 125. Jahrestag der Bewegung — Kolloquium über die Vorläufer des Roten Kreuzes	185
--	-----

BIBLIOGRAPHIE

Essais sur le concept de «droit de vivre» — Zum Gedenken an Yougindra Khushalani	186
---	-----

Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond- gesellschaften	189
--	------------

**LESEN SIE DIE REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE UND GEBEN SIE SIE AUCH
IN IHREM FREUNDES- UND BEKANNTENKREIS
WEITER!**

Tragen Sie zur Erweiterung des Leserkreises bei

BESTELLSCHEIN FÜR ABONNEMENTS

Ich möchte die *Revue internationale de la Croix-Rouge* abonnieren für

- ☐ 1 Jahr ☐ 2 Jahre ab
- ☐ englische Ausgabe ☐ spanische Ausgabe ☐ französische Ausgabe
- ☐ arabische Ausgabe ☐ Auszüge auf Deutsch

Name _____ Vorname _____

ggf. Name der Institution _____

Beruf oder Stellung _____

Adresse _____

Land _____

Bitte ausschneiden oder photokopieren und an folgende Adresse senden:

Revue internationale de la Croix-Rouge
17, av. de la Paix
CH-1202 GENÈVE

Ausgaben in Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch:

Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 30 SFr.

2 Jahre (12 Nummern): 50 SFr.

Preis pro Nummer: 5 SFr.

Deutsche Ausgabe:

Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 10 SFr.

2 Jahre (12 Nummern): 18 SFr.

Preis pro Nummer: 2 SFr.

Postscheckkonto: 12 - 1767-1 Genf

Bankkonto: 129.986 Schweizerischer Bankverein, Genf

Probenummer auf Anfrage

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Programm der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden, müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 25 Seiten Umfang nicht überschreiten.

Alle Anmerkungen sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend nummeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen: a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

Durch Handeln schützen

von Jean-Pierre Hocké

Das 1951 geschaffene Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) war ursprünglich als Organisation gedacht, die im wesentlichen den Schutz der Flüchtlinge gewährleisten sollte. Zu jener Zeit entsprach dies den vorhandenen Bedürfnissen, denn es galt, die vom Zweiten Weltkrieg in Europa hinterlassene Flüchtlingsfrage zu lösen.

Nun haben sich aber in der internationalen Gemeinschaft — und infolgedessen auch im Hinblick auf die Flüchtlingsfrage — in den letzten 35 Jahren tiefgreifende Veränderungen vollzogen. Das UNHCR ist heute ein fester Bestandteil der internationalen Ordnung. Es ist direkt der UNO-Generalversammlung unterstellt und eine der im Einsatzgebiet tätigen Organisationen im Verband der Vereinten Nationen, die sich naturgemäss weiterentwickeln musste, um ihre Aufgabe in einer sich ständig wandelnden Welt unter allen Umständen wahrnehmen zu können.

Vom Konzept her hat sich das UNHCR jedoch seit seiner Gründung im Jahre 1951 nicht geändert. Nach wie vor hat es eine «Verwaltungsaufgabe», die sich aus dem universellen Grundsatz der Asylgewährung herleitet, wie er von der internationalen Gemeinschaft definiert wurde. Der Schutz der Flüchtlinge bleibt also die Grundlage dieser humanitären Struktur, und darauf beruht auch das Mandat, das mir die Staatengemeinschaft erteilt hat.

In den vergangenen 35 Jahren hat sich also nicht das Prinzip gewandelt, sondern seine Verwirklichung, und es ist abzusehen, dass diese Entwicklung auch weiter anhalten wird.

Seit Mitte der 50er Jahre verlagerte sich der Schwerpunkt der Flüchtlingsfrage von den Industrieländern in die Dritte Welt. Die neue Form der Flüchtlingsproblematik — die meisten Flüchtlinge sind nunmehr in den am stärksten benachteiligten Ländern zu finden — führte zu einer Situation, in der der Schutz als solcher nicht mehr gewährleistet

war und ohne ergänzende Hilfe auch seinen Sinn verloren hätte. Diese Dualität Schutz/Hilfe sollte es dem UNHCR schliesslich ermöglichen, den Herausforderungen der Entkolonisierung zu begegnen. Heute gibt es weltweit etwa 12 Millionen Flüchtlinge in den wohlbekannten Krisengebieten Afghanistan, Horn von Afrika, Südliches Afrika, Mittelamerika und Südostasien.

*
* *

Ausgehend von der Überlegung, dass das Recht grundsätzlich immer hinter der Praxis zurückbleibt und dass mit seiner Kodifizierung schlussendlich nur eine bereits bestehende Sachlage anerkannt wird, konnte sich das HCR den Anforderungen der Entkolonisierung dadurch anpassen, dass es Schutz und Hilfe in ein Konzept einkleidete, das ich als «Einsatzfähigkeit» bezeichnen würde.

Eine solche «**Einsatzfähigkeit**» entspricht nicht der blossen Fähigkeit, Hilfsgüter zu verteilen, sondern im weitesten Sinne des Wortes einer **Präsenz** dort, wo die Flüchtlinge sie brauchen, verbunden mit materieller Hilfe, die dem Schutz einen konkreten — und nicht nur theoretischen — Inhalt verleiht.

«Einsatzfähigkeit» bedeutet, Schutz und Hilfe in einen einzigen Vorgang einzubinden, mit anderen Worten, **durch Handeln schützen**.

Die Umbenennung der «Abteilung Schutz» in «Abteilung für Flüchtlingsrecht und Grundsatzfragen» sowie die Tatsache, dass die mit der Einsatztätigkeit betrauten Stellen des UNHCR — die Regionalbüros — die Verantwortung für die praktische Anwendung des Schutzes zugewiesen erhielten, ist unter diesem Blickwinkel ein weiterer Hinweis darauf, dass das UNHCR einzig durch die Kombination der beiden, fortan untrennbaren, Aspekte Schutz und Hilfe sein Mandat wirklich erfüllen kann.

Dieses Mandat ist universell. Gewiss gibt es Staaten, die den Abkommen beigetreten sind und andere, die dies noch nicht getan haben. Über diese Texte hinaus ist aber der Grundsatz der Asylgewährung, wenn nicht in allen Verfassungen, so doch zumindest in der Gesamtheit der Gesetze, Regeln und Gewohnheiten enthalten, die die Grundlage jeder noch so einfachen Gesellschaft bilden. Geht man von der Voraussetzung aus, dass die Rechte des Flüchtlings Teil des juristischen Gebäudes der Menschenrechte sind und dass Verfolgungen und Gewalt diesel-

ben Opfer erzeugen, hat das UNHCR nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, dort einzugreifen, wo sein humanitäres Mandat seine Gegenwart erfordert.

Natürlich ist diese Gegenwart nicht abstrakt definiert. Sie steht vielmehr in einem politischen Zusammenhang.

*
* *

In der Tat ist das Flüchtlingsproblem, das man als eine durch den Menschen verursachte Katastrophe bezeichnen kann, eine der Auswirkungen von Krieg, politischen Krisen oder Gewaltherrschaft. Deshalb ist vor jedem konkreten humanitären Eingreifen zweierlei von Bedeutung: erstens müssen alle politischen Variablen der Gleichung, die der Krise zugrundeliegt, genauestens bekannt sein, und zweitens muss man sich vergewissern, dass das humanitäre Eingreifen nicht selbst in diese politische Gleichung verstrickt wird. So ist denn auch der Erfolg jeden humanitären Handelns davon abhängig, dass es apolitisch bleibt und nicht selbst Gegenstand einer Auseinandersetzung wird. Aber auch wenn eine humanitäre Lösung ohne politische Lösung nicht möglich ist, kann und muss es humanitäres Handeln geben, während man auf die politische Lösung wartet. In diesem Sinne kann das humanitäre Handeln, gerade weil es apolitisch ist, zur Schaffung der Voraussetzungen für eine politische Lösung beitragen.

Man kann also sagen, dass der apolitische Charakter des humanitären Handelns gleichzeitig die Voraussetzung für seinen Erfolg und auch das Mittel ist, mit dem es auf die Politik Einfluss nehmen kann. Unbestreitbar steht die Politik ihrem Wesen nach fast sogar grundsätzlich im Widerspruch zu humanitären Geboten. Denn nur selten berücksichtigt die Staatsräson Forderungen, die nicht auf einem Machtverhältnis beruhen.

*
* *

In diesem Zusammenhang entwickelt sich das humanitäre Handeln zwangsläufig zu einem fortgesetzten Kampf. Allzuoft erhebt einzig das UNHCR seine Stimme gegen offenkundige Verletzungen des Asylrechts. Allzuoft verweigern ihm die angesprochenen Behörden ihr Gehör. Gewiss sind unilaterale Massnahmen das Vorrecht der Staaten, doch stehen sie, besonders wenn sie sich auf Flüchtlinge erstrecken, im

Widerspruch zu den Idealen der internationalen Solidarität, an denen sich die Schöpfer dieses Denkmals der Menschenrechte ausrichteten, als welches das humanitäre Recht anzusehen ist.

Angesichts dieser Tatsachen hat das UNHCR nicht nur die Aufgabe, die Staaten zur Achtung der Rechte der Flüchtlinge zu veranlassen, sondern noch über den täglichen Kampf hinaus zu versuchen, das Bewusstsein der wahren Dimensionen dessen, was auf dem Spiel steht, zu fördern. In meinen Augen liegt es im Interesse der Politik, die humanitäre Dimension zu berücksichtigen. Auf die Dauer nämlich fällt jede Verletzung im humanitären Bereich auf die Vertreter der Staatsräson zurück und schadet denen, die aus kurzfristigen Überlegungen heraus die humanitären Grundsätze dem Gebot des Augenblicks opfern.

Gerade in solchen Situationen laufen die Aufgaben des UNHCR und des IKRK zusammen und ergänzen sich. Flüchtlinge und Gefangene sind häufig die Folge ein- und desselben Phänomens. Gegenüber den Verletzungen der Menschenrechte — egal, unter welchem Denkmälen sie erfolgen — muss sich die gesamte humanitäre Front, der nicht nur unsere beiden Organisationen angehören, sondern alle Freiwilligenorganisationen, um nicht zu sagen, alle Männer und Frauen guten Willens, zusammenschliessen und ihre Stimme erheben.

Jean-Pierre Hocké

*Hoher Kommissar der Vereinten Nationen
für Flüchtlinge*

Der Schweizer **Jean-Pierre Hocké** ist Lizentiat der Universität Lausanne in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Im Jahre 1968 kam er zum IKRK, wo er von 1973 bis 1985 Direktor des Departements für operationelle Angelegenheiten war und von 1981 bis 1985 zugleich der Direktion angehörte. J.-P. Hocké war verantwortlich am Aufbau grossangelegter Einsätze des IKRK im Verlauf von Konflikten im Nahen Osten, auf Zypern, in Angola, Vietnam, Libanon, Kampuchea, Iran/Irak, in Zentralamerika und in Äthiopien beteiligt. Im Dezember 1985 wählte ihn die Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Hohen Kommissar für Flüchtlinge. Während seiner Amtszeit beim IKRK veröffentlichte J.-P. Hocké mehrere Artikel zu Fragen von Schutz und Hilfe in der *Revue*.

Das Wirken des IKRK für die Flüchtlinge

von Françoise Krill

I. DER FLÜCHTLING UNTER DEM SCHUTZ DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS (HVR) ¹

1. Allgemeines

Das humanitäre Völkerrecht sichert dem Flüchtling — mit Ausnahme einiger Bestimmungen, auf die wir im folgenden näher eingehen werden — keinen besonderen Schutz zu. Ebenso wenig besteht eine eigentliche Definition des Flüchtlings als vom humanitären Völkerrecht geschützte Person. Der Flüchtling ist vor allem eine *Zivilperson*, die als solche vom humanitären Völkerrecht gemäss der darin vorgesehenen Systematik zum Schutz von Zivilpersonen geschützt wird. Das IV. Genfer Abkommen beschränkt sich in der Tat darauf, als Kriterium das Fehlen des Schutzes von seiten jeglicher Regierung festzuhalten. Der Ausdruck «Flüchtling» ist also in einem weiteren Sinne zu verstehen. Das Völkerrecht definiert zwei Kategorien von Flüchtlingen, zu denen eine dritte hinzugefügt werden sollte, die ihnen meistens angeglichen wird. Es sind dies:

1.1. Flüchtlinge, die Verfolgungen zu entgehen suchen

Es handelt sich um Flüchtlinge im Sinne des UN-Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, im Sinne des Protokolls zu ebendiesem Abkommen vom 31. Januar 1967 sowie im Sinne des Statuts des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR).

¹ Unter HVR verstehen wir hier das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht.

Laut Artikel I Buchstabe A Ziffer 2 des Abkommens von 1951 bezieht sich der Ausdruck «Flüchtling» auf jede Person, *«die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich ausserhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse ausserhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will».*

Buchstabe B Ziffer 1 ebendieses Artikels präzisiert, dass die Worte *«Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind»* von den Staaten wahlweise als Ereignisse aufgefasst werden können, die *«in Europa»* oder aber *«in Europa oder anderswo»* eingetreten sind.

Das Protokoll von 1967 hebt die geographische und die zeitliche Einschränkung auf.

Kurz, es handelt sich um Personen, die fliehen, weil sie zu Recht Verfolgungen befürchten, und sich ausserhalb ihres Landes aufhalten.

1.2. Flüchtlinge, die bewaffneten Konflikten oder Unruhen zu entgehen suchen

Die Definition ist im Abkommen der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) über die Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika vom 10. September 1969 sowie in mehreren Resolutionen der Vereinten Nationen zu finden.

Das Abkommen bestimmt, dass der Ausdruck «Flüchtling» sich ausser auf Personen, die vor Verfolgungen fliehen, wie sie im Protokoll von 1967 definiert sind, auch Anwendung findet auf *«jede Person, die infolge eines Angriffs, der Besetzung durch eine äussere Macht, einer Fremdherrschaft oder von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung in einem Teil oder der Gesamtheit ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, schwer beeinträchtigen, gezwungen ist, ihren gewöhnlichen Wohnsitz zu verlassen, um Zuflucht an einem anderen Ort ausserhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, zu nehmen».*

Kurz, es handelt sich um Personen, die fliehen, um einem bewaffneten Konflikt oder Unruhen zu entgehen, und sich ausserhalb ihres Landes aufhalten.

1.3. Vertriebene

Dieser Ausdruck betrifft Personen, die fliehen, um einem bewaffneten Konflikt oder Unruhen zu entgehen, sich jedoch innerhalb ihres Landes aufhalten. Da sie keine zwischenstaatliche Grenze überschritten haben, werden sie völkerrechtlich nicht als Flüchtlinge anerkannt; im allgemeinen Sprachgebrauch werden sie jedoch als solche verstanden. Weiter spricht man auch manchmal von Vertriebenen, selbst wenn sie sich ausserhalb ihres Landes befinden, jedoch in keine der Definitionen des Flüchtlings passen oder nicht dem Schutz des UNHCR unterstehen.

Das humanitäre Völkerrecht seinerseits bietet Zivilpersonen in zweierlei Hinsicht Schutz:

- wenn sie sich in der Gewalt des Feindes befinden;
- gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten.

2. Der Flüchtling als Zivilperson in der Gewalt einer Konfliktpartei

2.1. Besonderer Schutz gemäss einigen Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 (IV. Abkommen)

Es sei daran erinnert, dass sich das IV. Abkommen im wesentlichen auf zwei Situationen bezieht:

- Ausländer auf dem Gebiet einer Konfliktpartei;
- Bewohner eines besetzten Gebiets.

Im folgenden seien die verschiedenen Fälle untersucht, die der Flüchtling je nach seiner Lage antreffen kann.

a) Ausländer auf dem Gebiet einer Konfliktpartei (vgl. Anhang 1):

- Flüchtlinge, die einem feindlichen Staat angehören, geniessen einen besonderen Schutz gemäss Art. 44, der wie folgt lautet:
«Bei der Anwendung der durch das vorliegende Abkommen vorgesehenen Kontrollmassnahmen behandelt der Gewahrsamsstaat die Flüchtlinge, die in Wirklichkeit den Schutz keiner Regierung geniessen, nicht lediglich auf Grund ihrer rechtlichen Zugehörigkeit zu einem feindlichen Staat als feindliche Ausländer».
- Flüchtlinge, die einem neutralen Staat angehören, unterstehen dem Schutz von Art. 4 Abs. 1, sofern keine diplomatischen Beziehungen bestehen; sobald jedoch diplomatische Beziehungen bestehen, sind

sie nicht geschützt. (Art. 4 Abs. 2). In diesem letzteren Fall besteht eine Lücke, die glücklicherweise durch Artikel 73 des Protokolls I von 1977 geschlossen wird, wie noch zu sehen sein wird. Der Artikel 4 des IV. Genfer Abkommens lautet wie folgt:

«1. Durch das Abkommen werden die Personen geschützt, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgültig auf welche Weise im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besatzungsmacht befinden, deren Angehörige sie nicht sind.

«2. Die Angehörigen eines Staates, der durch das Abkommen nicht gebunden ist, werden durch das Abkommen nicht geschützt. Die Angehörigen eines neutralen Staates, die sich auf dem Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, und die Angehörigen eines mitkriegführenden Staates werden nicht als geschützte Personen betrachtet, solange der Staat, dem sie angehören, eine normale diplomatische Vertretung bei dem Staat unterhält, in dessen Machtbereich sie sich befinden.»

- Flüchtlinge, die einem mitkriegführenden Staat angehören, werden bei Nichtbestehen diplomatischer Beziehungen durch Art. 4 Abs. 1 geschützt; hingegen genießen sie keinen Schutz, wenn diplomatische Beziehungen bestehen (Art. 4 Abs. 2). In diesem Fall besteht ebenfalls eine Lücke, die durch Artikel 73 des Protokolls I geschlossen wird.

b) Besetzung (s. Anhang 2):

- Flüchtlinge, die einem feindlichen Staat angehören, unterstehen dem besonderen Schutz von Art. 70 Abs. 2, der wie folgt lautet:
«Angehörige der Besatzungsmacht, die vor Ausbruch des Konflikts im Gebiet des besetzten Staates Zuflucht gesucht haben, werden nicht verhaftet, gerichtlich verfolgt, verurteilt oder aus dem besetzten Gebiet verschleppt, es sei denn wegen nach Ausbruch der Feindseligkeiten begangener strafbarer Handlungen oder vor Ausbruch der Feindseligkeiten begangener gemeinrechtlicher strafbarer Handlungen, die nach dem Recht des besetzten Staates die Auslieferung auch in Friedenszeiten gerechtfertigt hätten.»

Diese Bestimmung erfordert einige Präzisierungen. Sie schützt die Angehörigen der Besatzungsmacht, die vor Ausbruch des Konflikts geflüchtet sind. Sie zielt darauf ab, die Befugnis der Besatzungsmacht zu eigener Rechtssetzung einzuschränken und die Kontinuität des Asylrechts zu gewährleisten. Der Schutz des Flüchtlings hat jedoch Grenzen,

nämlich die Sicherheit der Besatzungsmacht sowie gemeinrechtliche strafbare Handlungen.

- Flüchtlinge, die einem neutralen Staat angehören, unterstehen dem Schutz des Art. 4 Abs. 1 ².
- Flüchtlinge, die einem mitkriegführenden Staat angehören, unterstehen bei Nichtbestehen diplomatischer Beziehungen dem Schutz von Art. 4 Abs. 1; bei Bestehen diplomatischer Beziehungen sind sie hingegen nicht geschützt (Art. 4 Abs. 2). Auch in diesem letzteren Falle besteht eine Lücke, die durch Artikel 73 des Protokolls I geschlossen wird.

2.2. Besonderer Schutz nach Artikel 73 des Protokolls I von 1977

2.2.1. Wortlaut des Artikels 73

«Personen, die vor Beginn der Feindseligkeiten als Staatenlose oder Flüchtlinge im Sinne der einschlägigen, von den beteiligten Parteien angenommenen internationalen Übereinkünfte oder der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Aufnahme- oder Aufenthaltsstaats angesehen werden, sind unter allen Umständen und ohne jede nachteilige Unterscheidung geschützte Personen im Sinne der Teile I und III des IV Abkommens.»

2.2.2. Einige Kommentare

Der Artikel 73 betrifft einzig die *«vor Beginn der Feindseligkeiten»* als Staatenlose oder Flüchtlinge betrachteten Personen. Im übrigen handelt es sich um Staatenlose oder Flüchtlinge entweder *«im Sinne der einschlägigen ... internationalen Übereinkünfte»*, oder im Sinne *«der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Aufnahme- oder Aufenthaltsstaats»*. Unter *«internationalen Übereinkünften»* sind alle offiziellen, von einer internationalen Organisation angenommenen Urkunden zu verstehen, ungeachtet dessen, dass sie bindenden Charakter haben oder nicht; insbesondere betrifft dies Verträge, Abkommen, Vereinbarungen, Protokolle, Entschliessungen, Empfehlungen, Erklärungen usw. Als einschlägig werden alle Übereinkommen bezeichnet, die *«von den beteiligten Parteien angenommen»* sind und eine Definition des

² IV^e Convention de Genève de 1949 relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre: Commentaire, veröffentlicht unter der Leitung von J. Pictet. Genf: IKRK, 1986, SS. 54-55.

Flüchtlings oder des Staatenlosen enthalten (beispielsweise das Abkommen der OAU von 1969). Die zeitliche Einschränkung «*vor Beginn der Feindseligkeiten*» schliesslich bewirkt hauptsächlich eine faktische Beschränkung des Anwendungsgebiets *ratione personae* des Artikels auf Flüchtlinge, die vor Verfolgungen geflohen sind. Die anderen, nämlich durch den Konflikt vertriebene Personen und Flüchtlinge, die vor dem Konflikt geflohen sind, haben jedoch Anrecht auf Schutz und Hilfe, wie sie im IV. Genfer Abkommen und laut Artikel 75 des Protokolls I vorgesehen sind. Weiter gilt für sie wie für die anderen Flüchtlinge das einschlägige Flüchtlingsrecht, das trotz des Konflikts in Kraft bleibt.

2.2.3. Wirkung des Artikels 73

a) Das IV. Genfer Abkommen ist in dem Masse auf Flüchtlinge und Staatenlose anwendbar, als es die Gesamtheit der Zivilbevölkerung betrifft, die sich auf dem Gebiet der Konfliktparteien befindet. Dabei dürfen keine nachteiligen Unterscheidungen gemacht werden, vor allem nicht im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit. Weiter wird der Schutz «*unter allen Umständen*» gewährt, d.h. in allen Situationen, in denen das humanitäre Recht anwendbar ist, selbst wenn es nur eine einzige dieser Bestimmungen sein sollte.

b) Was die Staatenlosen betrifft, so geniessen diese Personen schon den Schutz des IV. Abkommens. Sie zählen in der Tat nicht zu den in Art. 4 Abs. 2 und 4 vorgesehenen Ausnahmen. Unter diesen Umständen verbessert Artikel 73 das in Kraft stehende Recht einzig der Form nach.

c) Die Lage der Flüchtlinge erfährt durch Artikel 73 in mehrfacher Hinsicht Verbesserungen. Durch die Wirkung von Artikel 73 erstreckt sich das IV. Abkommen insbesondere auch auf Flüchtlinge,

- die einem nicht durch das IV. Genfer Abkommen gebundenen Staat angehören (zuvor waren sie nicht geschützt, vgl. Art. 4 Abs. 2).
- die einem neutralen Staat angehören, der mit dem Aufenthaltsstaat des Flüchtlings diplomatische Beziehungen unterhält (zuvor waren sie nicht geschützt, vgl. Art. 4 Abs. 2).
- die einem mitkriegführenden Staat angehören, der diplomatische Beziehungen mit dem Aufenthaltsstaat unterhält (zuvor waren sie nicht geschützt, vgl. Art. 4 Abs. 2).
- die der Besatzungsmacht angehören und sich im besetzten Gebiet befinden (zuvor waren sie nur durch Art. 70 Abs. 2 und nicht allgemein durch das IV. Abkommen geschützt).

Diese Flüchtlinge müssen jedoch zwei Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen Flüchtlinge im Sinne der von den beteiligten Parteien angenommenen einschlägigen internationalen Übereinkünfte oder der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Aufnahme- oder Aufenthaltsstaats sein
- und schon vor Beginn der Feindseligkeiten als solche anerkannt gewesen sein.

2.3. Bestimmungen, die Zwangsverlegungen verbieten

Artikel 45 Abs. 1 des IV. Abkommens bestimmt insbesondere, dass *«eine geschützte Person ... auf keinen Fall einem Land übergeben werden (kann), wo sie fürchten muss, ihrer politischen oder religiösen Überzeugungen wegen verfolgt zu werden»*.

Artikel 49 seinerseits sieht unter Absatz 1 vor, dass *«Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates ... ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt»* sind. Eine vollständige oder teilweise Räumung ist zwar möglich, doch nur in den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen und unter ganz bestimmten Voraussetzungen.

2.4. Andere wichtige Bestimmungen des IV. Abkommens und des Protokolls I

Weitere, wenngleich allgemeinere Bestimmungen übertragen dem IKRK gewisse Befugnisse und Rechte, die ihm erlauben, sich zugunsten der Flüchtlinge zu verwenden. Es handelt sich insbesondere um die Artikel 25 (Familienbotschaften), 26 (zerstreute Familien), 140 (Zentraler Suchdienst) und 143 (Besuche aller geschützten Personen) des IV. Genfer Abkommens sowie die Artikel 33 (Vermisste) und 74 (Zusammenführung getrennter Familien) des Protokolls I.

3. Der Flüchtling als ziviles Opfer der Auswirkungen der Feindseligkeiten

Die völkerrechtlichen Regeln, die der Führung der Feindseligkeiten gewisse Einschränkungen auferlegen, gehen auf die Haager Abkommen von 1899 und 1907 zurück. Sie sind mehrheitlich ins Gewohnheits-

recht übergegangen und werden in Teil IV der Protokolle I und II ausdrücklich neubestätigt und weiterentwickelt. Ebenso schützt Abschnitt II des IV. Genfer Abkommens die Flüchtlinge vor gewissen Auswirkungen der Feindseligkeiten.

Insbesondere umfasst dieser Schutz Regeln bezüglich:

- der Schaffung neutralisierter Zonen (Art. 15 des IV. Abkommens und Art. 60 des Protokolls I);
- Sendungen von Hilfsgütern (Art. 23 des IV. Genfer Abkommens und Art. 70 des Protokolls I, Art. 18 von Protokoll II);
- Sondermassnahmen zugunsten von Kindern (Art. 24 des IV. Abkommens);
- das Verbot, Zivilpersonen anzugreifen oder zu bedrohen (Art. 48 und 51 Abs. 1 und 2 von Protokoll I, Art. 13 von Protokoll II);
- die Verpflichtung, Vorsichtsmassnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung zu treffen (Art. 57 und 58 von Protokoll I);
- das Verbot, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte wie Nahrungsmittel und landwirtschaftliche Gebiete zu zerstören (Art. 54 von Protokoll I, Art. 14 von Protokoll II);
- Achtung der Zivilschutzorganisationen (Art. 61-67 von Protokoll I).

Es ist angebracht, diese Regeln im Zusammenhang mit den militärischen Angriffen auf Flüchtlingslager näher zu untersuchen. In der Tat wurden im vergangenen Jahrzehnt immer wieder Flüchtlingslager angegriffen. Dieses relativ neue Phänomen hat sich in den letzten Jahren noch verstärkt und unzählige Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert. Bei den Angriffen auf die Lager Sabra und Shatila im Libanon in den Jahren 1982 und 1985 kamen Hunderte von Menschen ums Leben. Die Lager im Libanon sind jedoch bei weitem nicht die einzigen Beispiele. Solche Akte werden auch immer wieder in Angola, im Sudan, in Honduras, Pakistan, Thailand, Botswana und anderswo verübt.

Zwei Aspekte sind in diesem Zusammenhang besonders beunruhigend:

- der Standort der Lager in gefährlichen Kampfzonen;
- die Anwesenheit von Kombattanten in rein zivilen Gruppen.

Das erste Problem kann im Prinzip mit Hilfe von Art. 51 Abs. 6 und insbesondere Art. 58 von Protokoll I gelöst werden.

Was das zweite Problem, also die Anwesenheit von Kombattanten in rein zivilen Gruppen, betrifft, so sind letztere deswegen nicht jeden Schutzes beraubt. Einerseits bleiben Angriffe, die auch und insbeson-

dere Zivilpersonen in Mitleidenschaft ziehen, weiterhin verboten (Art. 51 und 57 von Protokoll I). Andererseits tut kraft Artikel 50 Absatz 3 des Protokolls I die Anwesenheit einzelner Kombattanten dem zivilen Charakter einer Zivilbevölkerung und, im weiteren Sinne, dem einer Flüchtlingsgruppe keinen Abbruch.

Leider werden diese Bestimmungen, die den Schutz von Flüchtlingsgruppen oder Vertriebenen in Gebieten bewaffneter Auseinandersetzungen gewährleisten müssten, nicht angewendet, und zwar unter dem Vorwand, Protokoll I sei noch kein universelles positives Recht oder aber, es bestehe kein bewaffneter Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts.

Gerade in solchen Fällen können die Schlussfolgerungen des Exekutivrats des UNHCR (38. Sitzung, Oktober 1987) angeführt werden, die in diesem Bereich den Flüchtlingen besseren Schutz gewährleisten.

4. In einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt

In solchen Situationen wird der Flüchtling im wesentlichen in die Gruppe der *«innerhalb ihres eigenen Landes vertriebenen Personen»* eingeteilt. Diese sind durch die grundlegenden Garantien über die Behandlung der nicht am Konflikt beteiligten Personen geschützt, wie sie in dem allen vier Abkommen gemeinsamen Artikel 3 niedergelegt sind. Protokoll II von 1977 ergänzt diese Bestimmung und entwickelt sie weiter. Mit anderen Worten, diese Personen haben ein Recht auf die Achtung ihres Lebens sowie ihrer körperlichen und psychischen Unversehrtheit. Verboten sind insbesondere Nötigung, körperliche Misshandlung, Folter, Kollektivstrafen, Vergeltungsmassnahmen, Plünderungen und Geiselnahme. Für im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangene strafbare Handlungen haben diese Personen das Recht auf ein durch ein unparteiisches und ordentlich bestelltes Gericht unter Wahrung der Justizgarantien gefälltetes Urteil. Verwundete und Kranke müssen geborgen und gepflegt werden.

II. DER FLÜCHTLING ALS EMPFÄNGER VON IKRK-LEISTUNGEN

1. Allgemeines

Um in den Genuss der IKRK-Tätigkeit zu gelangen, muss der Flüchtling in der Regel Opfer einer internen oder internationalen

Konfliktsituation sein. Er muss jedoch nicht unbedingt zur Kategorie der völkerrechtlich geschützten Personen gehören. Das Initiativrecht des IKRK, auf das wir im weiteren noch näher eingehen werden, ermöglicht ein Eingreifen des IKRK nämlich auch in Situationen, die humanitärvölkerrechtlich nicht erfasst werden oder deren Einordnung umstritten ist. Es versteht sich von selbst, dass der Flüchtling als Empfänger für IKRK-Leistungen in Frage kommt, sobald er zur Kategorie der geschützten Personen gehört.

2. Rechtliche Grundlagen für den IKRK-Einsatz zugunsten der Flüchtlinge

Die rechtlichen Grundlagen für einen Einsatz des IKRK zugunsten der Flüchtlinge finden sich in den Urkunden des humanitären Völkerrechts (Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokolle von 1977), in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie in den Statuten des IKRK. Ausserdem werden einige spezifische Aspekte dieser Frage in verschiedenen Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen behandelt.

2.1. Die Urkunden des humanitären Völkerrechts

a) Ausdrückliche Kompetenzen

Laut Art. 143 des IV. Abkommens ist das IKRK berechtigt, geschützte Personen zu besuchen. Die Absätze 1 und 5 dieses Artikels lauten wie folgt:

«Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte sind ermächtigt, sich an alle Orte zu begeben, wo sich geschützte Personen aufhalten, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte.»

...

«Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz geniessen die gleichen Vorrechte.»

b) Vertragsmässiges Initiativrecht

Es gibt nur wenige Bestimmungen, die dem IKRK ein Recht zu handeln und nicht ein blosses Vorschlagsrecht einräumen; deshalb beruht die Tätigkeit des IKRK auch hauptsächlich auf seinem Initiativrecht, sei dies allgemein zugunsten der Konfliktopfer oder zugunsten der Flüchtlinge. Die Grundlagen dieses Rechts sind in Artikel 10 des IV. Abkommens sowie in Artikel 81 von Protokoll I enthalten, der wie folgt lautet:

«1. Die am Konflikt beteiligten Parteien gewähren dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz alle ihnen zu Gebote stehenden Erleichterungen, damit es die humanitären Aufgaben wahrnehmen kann, die ihm durch die Abkommen und dieses Protokoll übertragen sind, um für den Schutz und die Unterstützung der Opfer von Konflikten zu sorgen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kann auch vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen am Konflikt beteiligten Parteien alle anderen humanitären Tätigkeiten zugunsten dieser Opfer ausüben...»

In einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt ist dieses Initiativrecht in dem allen vier Abkommen gemeinsamen Artikel 3 (Absatz 2) aufgeführt:

«... Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten...»

2.2. Die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung

Laut Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe d) der (1986 verabschiedeten) Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung hat das IKRK insbesondere die Aufgabe,

«d) sich in seiner Eigenschaft als neutrale Institution, die ihre humanitäre Tätigkeit hauptsächlich im Falle internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte oder innerer Unruhen ausübt, jederzeit zu bemühen, den militärischen und zivilen Opfern dieser Ereignisse und ihrer direkten Auswirkungen Schutz und Hilfe zu bringen».

Es ist bekannt, dass die grossen Flüchtlingsströme meist auf einen bewaffneten Konflikt zurückgehen. Das IKRK gründet seine Tätigkeit zugunsten der Flüchtlinge weitgehend auf das im Art. 5 Abs. 3 formulierte statutarische Initiativrecht:

«3. Das Internationale Komitee kann jede humanitäre Initiative ergreifen, die mit seiner Rolle als spezifisch neutrale und unabhängige Institution und ebensolcher Vermittler vereinbar ist, und sich mit jeder Frage befassen, deren Prüfung durch eine derartige Institution sich aufdrängt.»

Das statutarische Initiativrecht als solches bedeutet, dass das IKRK Vorschläge machen kann und diese weder als Einmischung noch als feindliche Geste aufgefasst werden. Wird der Vorschlag angenommen, bildet die daraus resultierende Übereinkunft die rechtliche Grundlage für die Aktion des IKRK.

Dieses Initiativrecht geht über das in den Abkommen und im Protokoll I verankerte hinaus, da es nicht auf die von diesen Urkunden erfassten Situationen beschränkt ist.

Dieses ausserhalb der Abkommen geregelte oder statutarische Initiativrecht ist jedoch drei Einschränkungen unterworfen. Die vorgeschlagenen Tätigkeiten müssen zuallererst humanitärer Natur sein. Weiter müssen sie die Neutralität des IKRK und schliesslich seine Unabhängigkeit widerspiegeln.

Um ihre jeweiligen, in den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes festgelegten Tätigkeitsbereiche besser abzugrenzen, haben das IKRK und die Liga am 25. April 1969 ein Übereinkommen über die Aufteilung der Kompetenzen zwischen den beiden Institutionen unterzeichnet. Eine auslegende Erklärung vom 18. Dezember 1974 zu diesem Übereinkommen präzisiert den Bereich der Hilfeleistungen.³

2.3. Die Statuten des IKRK

Das IKRK wirkt auch aufgrund seiner eigenen Statuten zugunsten der Flüchtlinge. Gemäss Artikel 4 hat das IKRK insbesondere die Aufgabe:

«d) sich in seiner Eigenschaft als neutrale Institution, die ihre humanitäre Tätigkeit hauptsächlich im Falle internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte oder innerer Unruhen ausübt, jederzeit zu bemühen, den militärischen und zivilen Opfern dieser Ereignisse und ihrer direkten Auswirkungen Schutz und Hilfe zu bringen;

e) den Betrieb des in den Genfer Abkommen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes zu gewährleisten».

2.4. Die Entschliessungen des Internationalen Roten Kreuzes

a) Allgemeines

Im allgemeinen sind, sofern die Parteien es nicht anders bestimmen und von einigen organisationsinternen Entschliessungen abgesehen, Entschliessungen internationaler Organisationen nicht verbindlich. Dasselbe gilt für die Entschliessungen der Bewegung. Gewiss bedarf das IKRK keiner Entschliessung, um in den Staaten zu handeln, denn es verfügt, wie wir bereits gesehen haben, über eine Reihe von Mitteln. Es besteht jedoch kein Zweifel darüber, dass eine Entschliessung, die

³ Dieses Übereinkommen wird derzeit revidiert.

ein Eingreifen des IKRK empfiehlt, anregt oder unterstützt, einen zusätzlichen Trumpf darstellt, mit dem es sein Eingreifen begründen kann.

b) Die Entschliessung von Manila

1981 verabschiedete die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz in Manila eine wichtige Entschliessung samt einer Richtlinie, in der die Rolle der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zugunsten der Flüchtlinge, Vertriebenen und Rückkehrer definiert wird. In ihrer Entschliessung wollte die Bewegung daran erinnern, dass die Hauptverantwortung im Bereich der Flüchtlingshilfe den Regierungen zufällt. Damit wird auch deutlich, dass dem Roten Kreuz nur eine ergänzende Bedeutung zukommt. Punkt 1 der Richtlinie hält folgendes fest: *«Das Rote Kreuz muss jederzeit bereit sein, den Flüchtlingen, Vertriebenen und Rückkehrern zu helfen und sie zu schützen, wenn sie entweder als geschützte Personen im Sinne des IV. Genfer Abkommens von 1949 oder als Flüchtlinge im Sinne des Artikels 73 des Zusatzprotokolls I von 1977 angesehen werden, oder aber nach Massgabe der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, vor allem, wenn ihnen tatsächlich kein anderer Schutz oder Beistand gewährt werden kann, wie in einigen Fällen von Personen, die innerhalb ihres eigenen Landes vertrieben worden sind.»*

In der Richtlinie wird auch die Notwendigkeit erwähnt, die Tätigkeiten sowohl innerhalb der Bewegung als auch in Zusammenarbeit mit dem UNHCR und anderen zugunsten der Flüchtlinge wirkenden staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu koordinieren.

Ebenso wird die Bedeutung des Zentralen Suchdienstes des IKRK hervorgehoben.

Schliesslich werden die Bewegung und das UNHCR dazu aufgerufen, sich regelmässig über Themen gemeinsamen Interesses zu beraten und ihre humanitäre Hilfstätigkeit zu koordinieren.

c) Die Genfer Entschliessung

1986 verabschiedete die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz in Genf eine zweite Entschliessung über die Flüchtlinge. Darin werden u.a. die Regierungen und die Bewegung aufgefordert, ihre Bemühungen im Bereich der Verbreitung des humanitären Völkerrechts fortzusetzen. Weiter soll die Bewegung die Ausbildungs- und Informationsbemühungen in ihren eigenen Reihen verstärken. Die Regierungen werden ferner erneut aufgerufen, der Bewegung das Eingreifen zugunsten

von Vertriebenen in ihrem eigenen Lande zu gestatten. Schliesslich legt die Entschliessung besonderen Nachdruck auf die Zusammenarbeit mit dem UNHCR, die vertieft und ausgedehnt werden soll.

III. DAS BESONDERE AN DER FLÜCHTLINGSTÄTIGKEIT DES IKRK

Die Rolle der Bewegung gegenüber dem UNHCR wurde in der weiter oben beschriebenen Entschliessung von Manila definiert. Es sei daran erinnert, dass das UNHCR rechtlich gesehen eine wesentliche Rolle im Bereich des internationalen Schutzes und der materiellen Hilfe für die Flüchtlinge spielt.

1. Abstimmung auf die Verhältnisse

Das IKRK greift, wie oben ausgeführt, zugunsten der Flüchtlinge ein, wenn ihre Existenz mit einem Konflikt in Zusammenhang steht.

Mit anderen Worten, in erster Linie sind das IKRK (und auch die Nationalen Gesellschaften) zuständig, sobald es sich um Vertriebene innerhalb des eigenen Landes handelt.

Sei es in Afrika (Angola, Äthiopien, Sudan, Uganda, Moçambique), in Lateinamerika (El Salvador, Nicaragua), in Asien (Thailand, Pakistan, Ost-Timor, Philippinen) oder im Nahen Osten (Israel, besetzte Gebiete, Libanon), Hunderttausende von Vertriebenen haben in den vergangenen Jahren materielle und medizinische Hilfe vom IKRK erhalten.

Schutz und Hilfe für die Flüchtlinge in einem Erstaufnahmeland oder Asylland fallen hingegen vor allem unter die Kompetenz des UNHCR.

Allerdings kann es vorkommen, dass das IKRK in Abwesenheit des UNHCR Flüchtlinge unterstützt, die normalerweise dieser Organisation unterstehen. Dies ist namentlich in Südafrika der Fall, wo das IKRK in Zusammenarbeit mit anderen humanitären Organisationen seit 1985 ein Nothilfeprogramm im Gebiet Gazankulu durchführt.

In Grenzgebieten, in denen Flüchtlinge bewaffneten Angriffen ausgesetzt sind, übernimmt das IKRK (mit den Nationalen Gesellschaften)

den Schutz der Lagerbevölkerung. Man kann hier von sich ergänzender Kompetenz zwischen UNHCR und IKRK sprechen.

In diesem Zusammenhang seien als Beispiel die Flüchtlinge erwähnt, die sich an der thailändisch-kampucheanischen Grenze oder nach Überschreitung der afghanischen Grenze in Pakistan aufhalten.

2. Möglichkeiten für ein Eingreifen des IKRK

Was die Flüchtlinge betrifft, so geniesst das IKRK infolge seiner ausschliesslich humanitären Tätigkeit ein umfassendes Initiativrecht. Wie schon oben erwähnt, ermöglicht das statutarische Initiativrecht das Eingreifen in Situationen, die nicht unter die Genfer Abkommen fallen. So konnte das IKRK in Ländern tätig werden, deren Regierung sich an keine andere staatliche oder nichtstaatliche Organisation gewandt hatte.

Schliesslich kann die Bewegung infolge ihrer grossen Flexibilität rasch handeln. Zwar kann auch das UNHCR rasch handeln, doch immer erst dann, wenn es einen Antrag des Aufnahmelandes der Flüchtlinge erhalten hat.

3. Wirkungsweise des IKRK

Fällt der Flüchtling unter die Kategorie der vom humanitären Völkerrecht geschützten Personen, spielt sich die Schutztätigkeit des IKRK folgendermassen ab:

- Durch den bereits erwähnten Artikel 143 des IV. Genfer Abkommens ist das IKRK ermächtigt, *«sich an alle Orte zu begeben, wo sich geschützte Personen aufhalten, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte»*. Dies wird besonders wichtig, wenn die Flüchtlinge in Gefängnissen oder Lagern festgehalten werden.
- Das IKRK sorgt dafür, dass die auf die geschützten Personen anwendbaren Regeln des HVR eingehalten werden.
- Über den Zentralen Suchdienst legt das IKRK eine Kartei der geschützten Personen an, tauscht Familienbotschaften aus und organisiert Familienzusammenführungen.

In anderen Fällen bezweckt die Tätigkeit des IKRK namentlich den physischen Schutz der Flüchtlinge, indem es für die Achtung ihres Lebens und ihrer körperlichen Unversehrtheit sorgt.

Hierbei muss unterstrichen werden, dass das Konzept des physischen Schutzes für das UNHCR neu ist. Bei der Ausübung seiner internationalen Schutztätigkeit fallen dem UNHCR folgende Aufgaben zu:

- Es wacht darüber, dass die Flüchtlinge Asyl und einen der im UN-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 enthaltenen Definition entsprechenden Status erhalten;
- es fördert den Abschluss, die Ratifikation und die Durchsetzung der auf Flüchtlinge anwendbaren völkerrechtlichen Urkunden auf nationaler Ebene;
- in einem etwas allgemeineren Bereich versucht es, den Flüchtlingen den gleichen Schutz zukommen zu lassen wie ihn ein Land seinen Staatsangehörigen gewährt.

In Situationen, in denen das IKRK zuständig ist, erhalten die Opfer die ihren Bedürfnissen entsprechende Hilfe.

In Situationen, in denen sowohl das IKRK als auch das UNHCR zuständig sind, nimmt das IKRK, im Einvernehmen mit dem Hochkommissariat, seine traditionelle medizinische Tätigkeit wahr.

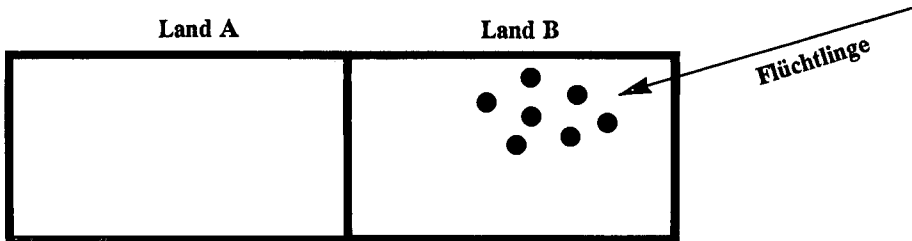
Françoise Krill

Die Rechtsanwältin **Françoise Krill** studierte Rechtswissenschaften an der Universität Neuenburg (Schweiz) und gehört seit 1984 der Rechtsabteilung des IKRK an. Davor war sie von 1978 bis 1980 als Delegierte für das IKRK im Tschad und im Libanon; ihre weitere Tätigkeit führte sie in den Jahren 1982/1983 als Attaché der Schweizer Botschaft nach Nairobi und dann ins Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten in Bern.

1.A. Ausländer im Gebiet einer Konfliktpartei — Fall Nr. 1

Sachlage:

- Das Land A steht im Konflikt mit Land B.
- Staatsangehörige des Landes A sind in das Gebiet von Land B geflüchtet.



Schutz:

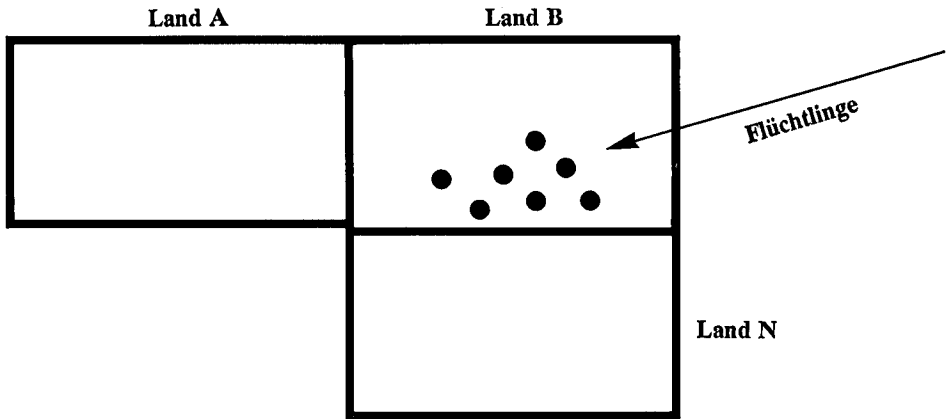
Die Flüchtlinge im Land B werden gegen einen Machtmissbrauch des Landes B durch Art. 44 des IV. Genfer Abkommens geschützt. Darin heisst es:

«Bei der Anwendung der durch das vorliegende Abkommen vorgesehenen Kontrollmassnahmen behandelt der Gewahrsamsstaat die Flüchtlinge, die in Wirklichkeit den Schutz keiner Regierung geniessen, nicht lediglich auf Grund ihrer rechtlichen Zugehörigkeit zu einem feindlichen Staat als feindliche Ausländer.»

1.B. Ausländer im Gebiet einer Konfliktpartei — Fall Nr. 2

Sachlage:

- Das Land A steht im Konflikt mit Land B.
- Staatsangehörige des neutralen Landes N sind in das Gebiet von Land B geflüchtet.



Schutz:

Die Flüchtlinge im Land B sind gegen einen Machtmissbrauch des Landes B durch Art. 4 Abs. 1 des IV. Abkommens geschützt, falls das Land N keine diplomatischen Beziehungen mit Land B unterhält.

«Durch das Abkommen werden die Personen geschützt, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgültig auf welche Weise im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besatzungsmacht befinden, deren Angehörige sie nicht sind.»

Nach Art. 4 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens: hier wird kein Schutz durch das Abkommen gewährt, falls das Land N diplomatische Beziehungen mit Land B unterhält. Hier besteht eine Lücke, da der Flüchtling den Schutz des Staates, dessen Angehöriger er ist, nicht mehr genießt.

«Die Angehörigen eines Staates, der durch das Abkommen nicht gebunden ist, werden durch das Abkommen nicht geschützt. Die Angehörigen eines neutralen Staates, die sich auf dem Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, und die Angehörigen eines mitkriegführenden Staates werden nicht als geschützte Personen betrachtet, solange der Staat, dem sie angehören, eine normale diplomatische Vertretung bei dem Staate unterhält, in dessen Machtbereich sie sich befinden.»

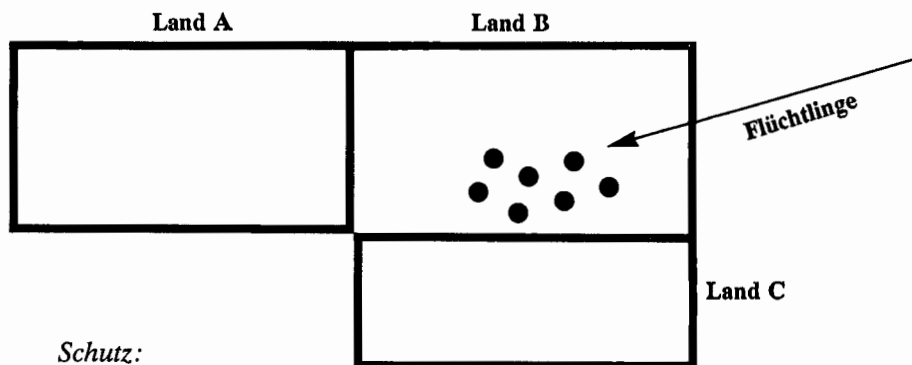
Die Lücke wird durch Art. 73 des Protokolls I geschlossen.

1.C. Ausländer im Gebiet einer Konfliktpartei — Fall Nr. 3

Sachlage:

— Das Land A steht im Konflikt mit den Ländern B und C. Die beiden letzteren sind verbündet.

— Angehörige des Landes C (mitkriegführender Staat) sind ins Gebiet von Land B geflüchtet.



Schutz:

Die Flüchtlinge des Landes B sind gegen einen Machtmissbrauch von B durch Art. 4 Abs. 1 des IV. Abkommens geschützt, falls Land C mit Land B keine diplomatischen Beziehungen unterhält (unwahrscheinliche Hypothese, da B und C verbündet sind).

«Durch das Abkommen werden die Personen geschützt, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgültig auf welche Weise im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besatzungsmacht befinden, deren Angehörige sie nicht sind.»

Nach Art. 4 Abs. 2 des IV. Abkommens: Es besteht kein Schutz durch das Abkommen, falls das Land C mit Land B diplomatische Beziehungen unterhält. Folglich besteht eine Lücke, da der Flüchtling den Schutz des Staates, dessen Angehöriger er ist, nicht mehr genießt.

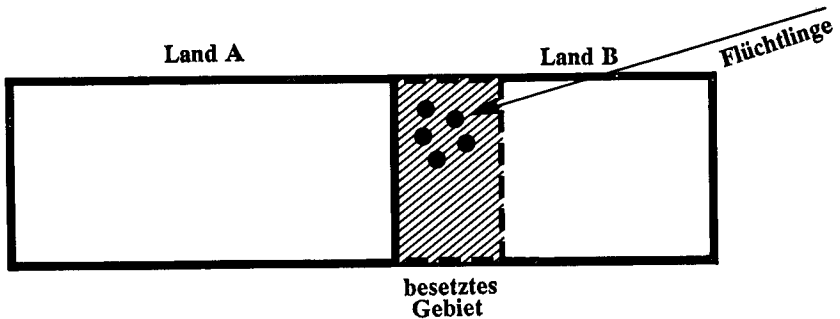
«Die Angehörigen eines Staates, der durch das Abkommen nicht gebunden ist, werden durch das Abkommen nicht geschützt. Die Angehörigen eines neutralen Staates, die sich auf dem Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, und die Angehörigen eines mitkriegführenden Staates werden als nicht geschützte Personen betrachtet, solange der Staat, dem sie angehören, eine normale diplomatische Vertretung bei dem Staate unterhält, in dessen Machtbereich sie sich befinden.»

Art. 73 des Protokolls I schliesst die Lücke.

2.A. Besetzung — Fall Nr. 1

Sachlage:

- Das Land A besetzt einen Teil des Gebietes von Land B.
- Angehörige des Landes A waren vor der Besetzung auf das Gebiet von B geflüchtet.



Schutz:

Die Flüchtlinge in der vom Land A besetzten Zone sind gegen einen Machtmissbrauch des Landes A durch Artikel 70 Absatz 2 des IV. Genfer Abkommens geschützt. Darin heisst es:

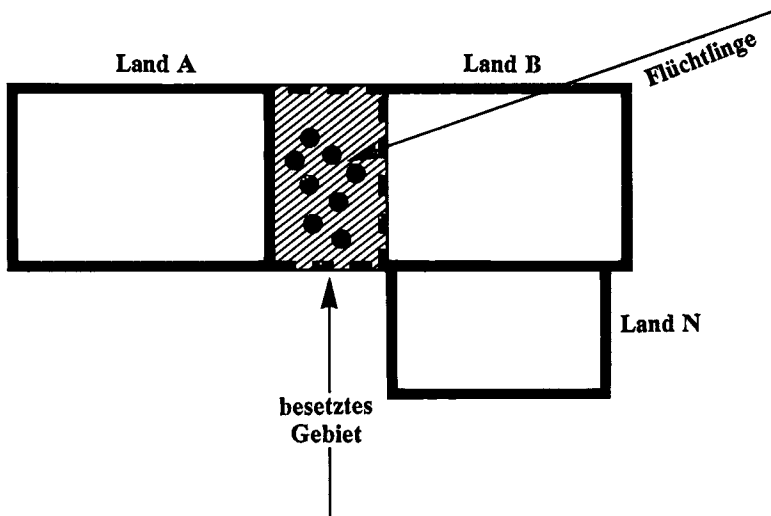
«Angehörige der Besatzungsmacht, die vor Ausbruch des Konflikts im Gebiet des besetzten Staates Zuflucht gesucht haben, werden nicht verhaftet, gerichtlich verfolgt, verurteilt oder aus dem besetzten Gebiete verschleppt, es sei denn wegen nach Ausbruch der Feindseligkeiten begangener strafbarer Handlungen oder vor Ausbruch der Feindseligkeiten begangener gemeinrechtlicher strafbarer Handlungen, die nach dem Recht des besetzten Staates die Auslieferung auch in Friedenszeiten gerechtfertigt hätten.

2.B. Besetzung — Fall Nr. 2

Sachlage:

- Das Land A besetzt einen Teil des Gebietes von Land B.

— Angehörige eines neutralen Landes N sind in das von A besetzte Gebiet des Landes B geflüchtet.



Schutz:

Die Flüchtlinge in dem vom Land A besetzten Gebiet sind gegen einen Machtmissbrauch des Landes A durch Art. 4 Abs. 1 des IV. Genfer Abkommens geschützt (vgl. Pictet, *Commentaire...*, S. 54 *in fine*, Erläuterungen S. 55, 3. Absatz).

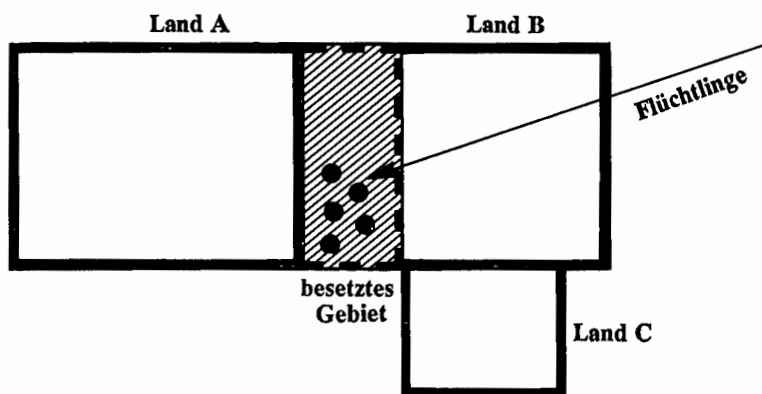
«Durch das Abkommen werden die Personen geschützt, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgültig auf welche Weise im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besatzungsmacht befinden, deren Angehörige sie nicht sind.»

2.C. Besetzung — Fall Nr. 3

Sachlage:

— Das Land A besetzt einen Teil des Gebietes von Land B. Land C ist mitkriegführender Staat und mit Land A verbündet.

— Angehörige des mitkriegführenden Landes C sind auf den von A besetzten Teil des Gebietes von Land B geflüchtet.



Schutz:

Die Flüchtlinge in der vom Land A besetzten Zone sind gegen einen Machtmissbrauch von A durch Art. 4 Abs. 1 des IV. Abkommens geschützt, wenn Land C im Land A keine normale diplomatische Vertretung unterhält (unwahrscheinliche Hypothese, da A und C verbündet sind).

«Durch das Abkommen werden die Personen geschützt, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgültig auf welche Weise im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besatzungsmacht befinden, deren Angehörige sie nicht sind.»

Nach Art. 4 Abs. 2 des IV. Abkommens besteht kein Schutz durch das Abkommen, wenn Land C mit Land A diplomatische Beziehungen unterhält. Es ist eine Lücke vorhanden, da der Flüchtling den Schutz des Staates, dessen Angehöriger er ist, nicht mehr genießt.

«Die Angehörigen eines Staates, der durch das Abkommen nicht gebunden ist, werden durch das Abkommen nicht geschützt. Die Angehörigen eines neutralen Staates, die sich auf dem Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, und die Angehörigen eines mitkriegführenden Staates werden als nicht geschützte Personen betrachtet, solange der Staat, dem sie angehören, eine normale diplomatische Vertretung bei dem Staate unterhält, in dessen Machtbereich sie sich befinden.»

Art. 73 des Protokolls I schliesst die Lücke.

BIBLIOGRAPHIE

- *Die Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 und die beiden Zusatzprotokolle vom 10. Juni 1977*. 7. Auflage, Bonn: Deutsches Rotes Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland, 1980, 391 S.
- *Manuel de la Croix-Rouge internationale*, 12. Auflage, Genf: IKRK — Liga, 1983, 767 S.
- *Recueil de traités et autres textes de droit international concernant les réfugiés*. Genf: UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge, 1982, 397 S.
- *Commentaire de la IV^e Convention de Genève*, IKRK, Genf 1958.
- *Commentaire des Protocoles additionnels du 8 juin 1977 aux Conventions de Genève du 12 août 1949*, Hrsg.: Yves Sandoz, C. Swinarski & B. Zimmermann, Genf: IKRK und Den Haag: Martinus Nijhoff Publishers, 1986, 1647 S.
- *L'action de la Croix-Rouge internationale en faveur des réfugiés*, Bericht des IKRK und der Liga zuhanden der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz, Genf 1981.
- *Flüchtlingshilfe des Internationalen Roten Kreuzes*. Entschliessung XXI, verabschiedet durch die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz, Manila 1981.
- *L'action de la Croix-Rouge en faveur des réfugiés*, Dokument zuhanden des Delegiertenrates, ausgearbeitet durch IKRK und Liga, Genf, August 1983.
- *La Croix-Rouge internationale et les réfugiés*, Bericht des IKRK und der Liga zuhanden der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz, Genf, Juli 1986.
- *Die Bewegung und die Flüchtlinge*. Entschliessung XVII, verabschiedet durch die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz, Genf 1986.
- Kosirnik, René: «Droit international humanitaire et protection des camps de réfugiés», in: *Etudes et essais sur le droit international humanitaire et sur les principes de la Croix-Rouge en l'honneur de Jean Pictet*, Genf: IKRK und Den Haag: M. Nijhoff, 1984, 1143 S., SS. 387-393.

- Wenger, Claude: «Le Comité International de la Croix-Rouge et les réfugiés», in: *The refugee problem on universal, regional and national level*, (10. Session, September 1982), Institute of International Public Law and International Relations of Thessaloniki, Thesaurus Acroasium, 1987, Band XIII, S. 1-38.
 - Obradovic, Konstantin: «La protection des réfugiés dans les conflits armés internationaux», in: *The refugee problem on universal, regional and national level*, (10. Session, September 1982), Institute of International Public Law and International Relations of Thessaloniki, Thesaurus Acroasium, 1987, Band XIII, S. 127-161.
-

125. JAHRESTAG DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG

Aus Anlass des 125. Jahrestages der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, für den Gedenkfeierlichkeiten bis Oktober 1989 vorgesehen sind, hat die Revue internationale de la Croix-Rouge mit Führungskräften Nationaler Gesellschaften, mit Persönlichkeiten, die sich um das Rote Kreuz und den Roten Halbmond verdient gemacht oder das Leben der Bewegung in den letzten Jahren geprägt haben, sowie mit Aussenstehenden Kontakt aufgenommen, die den Grundsätzen und der humanitären Tätigkeit der Bewegung verpflichtet sind. Sie wurden gebeten, uns über ihre Erfahrungen, Erlebnisse und Erinnerungen zu berichten, kurz, sich darüber zu äussern, was das Rote Kreuz und der Rote Halbmond für sie im Laufe der Prüfungen, die ihnen das Leben auferlegte, bedeuteten und wie sie die Zukunft der Bewegung beurteilen.

Die Revue freut sich, in der vorliegenden Ausgabe die Betrachtungen von Dr. Dmitry D. Venedictov, M.D., Präsident des Exekutivrats der Allianz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der UdSSR, vorzustellen. Er beschreibt Geschichte und Entwicklung des Roten Kreuzes in der Welt und in der Sowjetunion sowie die Perspektiven und Prioritäten einer Bewegung, die mehr denn je dazu aufgerufen ist, «zur Entwicklung der Ideen der Menschlichkeit, des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses und der Verständigung unter den Völkern...» beizutragen.

*

* *

Das Rote Kreuz weltweit und in der UdSSR: Geschichte und Perspektiven

Von Dr. Dmitry D. Venedictov

Die breite Öffentlichkeit in aller Welt stellt fest, dass das Internationale Rote Kreuz seinen 125. Jahrestag begeht, ein in der Entwicklung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bedeutendes Ereignis.

Wenn wir einen Jahrestag begehen, schauen wir in der Regel zurück, um aus der Geschichte heraus die Gegenwart leichter zu verstehen und zu beurteilen und die Zukunft zu erforschen. Dies ist von besonderer Bedeutung, denn in der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung kommt in ganz besonderer Masse zum Ausdruck, dass Menschlichkeit und die Achtung des Lebens und der Menschenwürde höchste Werte dieser Welt darstellen. Auch verkörpert sie den Wunsch, menschliches Leiden zu verhüten oder zu lindern sowie Leben und Gesundheit des Menschen zu wahren.

Die Geschichte der Bewegung ist auf engste mit dem Kampf der Völker gegen Gewalt, Willkür und die Übel des Krieges verbunden. Entstanden auf dem Schlachtfeld, ist sie Ausdruck des Mitgefühls und der Barmherzigkeit gegenüber den Opfern des Krieges.

Das Internationale Rote Kreuz wird zu Recht mit dem Namen eines bedeutenden Mannes in Verbindung gebracht, dem des Schweizer Henry Dunant. Sein Buch «Eine Erinnerung an Solferino» (1862) lenkte seinerzeit die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Opfer des Krieges, auf das kriegsbedingte Leiden und auf die Notwendigkeit, das Los der Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfeld zu verbessern, indem man ihnen angemessene Hilfe zukommen lässt.

Allerdings hatte diese Idee zu jener Zeit schon in mehreren Ländern Vorläufer gefunden. So wirkte in Russland der bedeutende Chirurg und Sozialarbeiter N. I. Pirogow, der mit seinen Arbeiten auf den Gebieten der Organisation des militärischen Sanitätswesens, des erstmaligen Einsatzes von Frauen als barmherzige Schwestern zur Unterstützung verwundeter und kranker Soldaten, der Darstellung des Krieges als «traumatisierende Epidemien» sowie der Entwicklung der Kriegschirurgie in ganz Europa zu Ruhm gelangte.

Seit jener Zeit hat die Bewegung eine lange, vielschichtige Entwicklung durchlaufen. Ihre gesamte, 125jährige Geschichte zeugt vom edlen und energischen Kampf, menschliches Leiden zu lindern, die Gesundheit des Menschen zu verbessern und seine Rechte zu verteidigen.

Die Entwicklung der Bewegung vollzog sich vor dem Hintergrund ungekannter politischer und sozialer Umwälzungen und Veränderungen in einer Epoche, die durch zwei Weltkriege, die Entstehung des Sozialismus in mehreren Ländern, den Zusammenbruch des Kolonialsystems und die schrittweise Eroberung des Weltraumes geprägt war. Diese Entwicklungen brachten auch innerhalb der Bewegung einen Wandel mit sich, wodurch sich ihre Aufgaben und Tätigkeiten allmählich ausweiteten. Die Bewegung verzeichnete grosse Erfolge, doch kannte sie auch Zeiten des Rückzugs, der Passivität und des Misserfolgs.

Auf ein grosses geschichtliches Verdienst darf das Internationale Rote Kreuz jedoch stolz sein, nämlich die Ausarbeitung und Annahme einer ganzen Reihe von Abkommen und internationalen Verträgen zum Schutze der Opfer bewaffneter Konflikte. Diese völkerrechtlichen Instrumente sollen die Wahl der Mittel und Methoden der Kriegsführung einschränken und der Zivilbevölkerung angemessenen Schutz gewährleisten.

Das Rote Kreuz protestierte gegen den Einsatz von Kampfgasen und anderen chemischen Waffen, gegen die Verwendung von besonders gefährlichen Explosivgeschossen, die damals äusserst grausame Verwundungen verursachten, sowie gegen das ungerechtfertigt harte Schicksal der Zivilbevölkerung. Nach dem Zweiten Weltkrieg, der mit der Tragödie von Hiroshima und Nagasaki endete, erkannte das Rote Kreuz als eines der ersten in der Atomwaffe eine wachsende Bedrohung der menschlichen Existenz überhaupt. Es äusserte seine Meinung bei zahlreichen Gelegenheiten in seinen Beschlüssen und Entscheidungen. Das Internationale Rote Kreuz richtete schon sehr frühzeitig seinen Appell an die Regierungen, den Einsatz von Atomenergie zu militärischen Zwecken zu verbieten und sich über einen internationalen Kontrollplan zu einigen, der die Nutzung der Atomenergie einzig zu friedlichen Zwecken gewährleisten hätte.

In den letzten Jahrzehnten spielen das Rote Kreuz und der Rote Halbmond eine immer bedeutendere Rolle als Friedensfaktor. Die über 80 Entschliessungen, die die verschiedenen Organe der Bewegung seit 1921 verabschiedet haben, sind Ausdruck ihres dauernden Bemühens um die Stärkung des Friedens, die Beendigung des Rüstungswettlaufs sowie die Abschaffung des Krieges als schlimmste Bedrohung von Gesundheit und Leben des Menschen, Ausdruck ihrer Anstren-

gungen, das gegenseitige Verständnis unter den Menschen zu fördern und die Bevölkerung, vor allem aber die Jugend, im Geiste der Menschlichkeit und des Friedens zu erziehen.

*
* *

Die Allianz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der UdSSR ist ein aktives Mitglied der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Das Sowjetische Rote Kreuz folgt in seiner Tätigkeit der humanitären Tradition der Russischen Rotkreuzgesellschaft, die 1867 gegründet wurde, also vier Jahre nach der Schaffung des Internationalen Komitees der Hilfsgesellschaften für die Verwundetenpflege in Genf; in der Tat war jedoch schon einige Jahre zuvor in Russland die öffentliche Bewegung zur Pflege kranker und verwundeter Soldaten entstanden, dies in der Zeit des Krimkrieges (1853-1856), als sich N. I. Pirogow erstmals an die von ihm geschaffene Gemeinschaft der barmherzigen Schwestern wandte, um Hilfe für die Kriegsgesopfer in der belagerten Stadt Sewastopol zu erhalten.

Nach der «grossen sozialistischen Oktoberrevolution» in Russland und der Schaffung des ersten sozialistischen Staates der Welt, dessen 70. Jahrestag wir kürzlich feierten, wurde die Rotkreuzbewegung in unserem Land zu einer die ganze Bevölkerung erfassenden Massenbewegung.

Zu allen Zeiten hat das Sowjetische Rote Kreuz aktiv mit dem Staat und den Gesundheitsbehörden unseres Landes zusammengearbeitet und sich unermüdlich für den Frieden, die Stärkung der Freundschaft und die Zusammenarbeit unter den Völkern eingesetzt. Das Sowjetische Rote Kreuz hat wesentliche Beiträge zur Entwicklung der medizinischen und sozialen Betreuung sowie zur Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung geleistet; es war an der Seuchenbekämpfung ebenso beteiligt wie an der Kampagne zur Schaffung von Heimen für schwächliche Kinder, am Kampf gegen das Unwissen der Bevölkerung im gesundheitlichen Bereich, an der Schaffung der ersten Sanitäts-Fliegerstaffel der Welt sowie an der Hilfeleistung für verwundete und kranke Soldaten auf dem Schlachtfeld und in den Krankenhäusern zur Zeit des «Grossen Vaterländischen Krieges».

Gleich nach der Schaffung des sowjetischen Staates begannen Regierung und Öffentlichkeit, einschliesslich des Sowjetischen Roten Kreuzes, alles in Gang zu setzen, um den humanitären Idealen einen

entscheidenden Einfluss auf die Ausarbeitung internationaler Regeln zur Einschränkung von Willkür, Gewalt und den Übeln des Krieges zu verschaffen.

Mit dem IKRK unterhält das Sowjetische Rote Kreuz ständige Arbeitsbeziehungen. Einen wichtigen Teil dieser Zusammenarbeit bildet das humanitäre Völkerrecht, von der Ausarbeitung bis zur Verbreitung seiner internationalen Regeln, die Schutz und Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten und Gewalt gewährleisten.

Sowjetische Regierungs- und Rotkreuzfachleute beteiligten sich aktiv an den Arbeiten der Konferenzen, aus denen die Genfer Abkommen von 1949 sowie deren Zusatzprotokolle hervorgegangen sind.

Die Teilnahme sowjetischer Vertreter an den Runderntischgesprächen über humanitärrechtliche Fragen am Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo ist zur Tradition geworden.

1987 fand in der Sowjetunion ein interessanter Lehrgang über «Das humanitäre Recht in der heutigen Welt» statt, gemeinsam durchgeführt vom Internationalen Institut für humanitäres Recht, von der Patrice-Lumumba-Universität der Völkerfreundschaft sowie der Allianz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der UdSSR.

Im Bereich der Information wurden bilaterale Beziehungen angeknüpft und kontinuierlich ausgebaut. 1987 unterzeichneten der Exekutivrat der Allianz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der UdSSR und das IKRK eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information, die den Austausch von Dokumenten, Filmen und Videokassetten zu Rotkreuzthemen, die gemeinsame Produktion von Filmen, die Teilnahme an internationalen Plakatwettbewerben, die Organisation von Seminaren usw. vorsieht.

Für 1988 ist eine erweiterte Sitzung der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden vorgesehen, auf der das Thema «Information, Verbreitung und Frieden» untersucht werden soll.

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung wird immer grösser und universeller, ihr Ansehen bei der Bevölkerung und den Regierungen wächst. Gleichzeitig wird auch die Verantwortung der Bewegung bezüglich der Wahl der Mittel zur Entwicklung und für künftige Aktionen immer grösser.

Seit Ende des Zweiten Weltkrieges sind in den verschiedenen Teilen der Erde über 30 Millionen Menschen bei bewaffneten Konflikten getötet worden, Millionen anderer verloren ihr Heim, mussten fliehen oder wurden vertrieben. Die humanitäre Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung kann und darf nicht passiv bleiben.

Die Fragen des Schutzes der Zivilbevölkerung und der Flüchtlinge sowie die der Beendigung und Verhütung bewaffneter Konflikte verlangen seitens der Bewegung unablässige Aufmerksamkeit.

Im Atomzeitalter, da sich die Menschheit vor die Wahl zwischen Überleben und nuklearem Selbstmord gestellt sieht, müssen Rolle und Stellenwert des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zur Wahrung des Friedens neu überdacht und überholte Vorstellungen aufgegeben werden. Die Hauptzielsetzungen der Bewegung — Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen, Verhütung und Linderung von Leiden — bleiben unverändert, doch Sinn und Inhalt dieser Zielsetzungen sowie die Methoden, um sie zu erreichen, sind einem ständigen Wandel unterzogen.

Gegenwärtig setzen wir alle Hoffnung auf die neuen Tendenzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die auf einen friedlichen Dialog unter den Völkern abzielen.

Das Internationale Rote Kreuz ist aufgerufen, zur Förderung der Ideen der Menschlichkeit, des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses und der Verständigung unter den Völkern beizutragen und seine Ideale im Kampf gegen die nukleare Bedrohung einzusetzen.

Die Tätigkeit der nationalen und internationalen Rotkreuzorganisationen verlangt unserer Ansicht nach heute neue Denkweisen im theoretischen und organisatorischen Bereich. Dies gilt insbesondere für die grossen Aufgaben und die Grundsätze der Bewegung sowie für die Tätigkeiten der Nationalen Gesellschaften in verschiedenen Ländern, und zwar nicht nur zu Kriegs-, sondern auch zu Friedenszeiten, nicht nur in aussergewöhnlichen Situationen, sondern auch im Alltagsleben.

Die geschichtliche Erfahrung und die Entwicklungsperspektiven des Internationalen Roten Kreuzes als soziale Bewegung mit grossem Ansehen und hoher Bedeutung in der heutigen Welt müssen unter einem neuen Blickwinkel betrachtet werden.

Dr. Dmitry D. Venedictov, M.D.
*Präsident des Exekutivrats der
Allianz der Rotkreuz- und
Rothalbmondgesellschaften
der UdSSR*

Das IKRK bestimmt eine neue Direktion

Im Hinblick auf das bevorstehende Ausscheiden von Generaldirektor Jacques Moreillon hat die Versammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, das oberste Organ der Institution, auf ihrer Sitzung vom 30. Juni 1988 eine neue Struktur für die Direktion des IKRK beschlossen und die entsprechenden Ernennungen vorgenommen.

Die Direktion, die bis anhin den Generaldirektor und den Direktor für operationelle Einsätze umfasste, wird ab dem 1. September 1988 aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt sein. Diese zeichnen für folgende Departemente verantwortlich:

Departement für operationelle Einsätze: **André Pasquier**

Departement für operationelle Unterstützung: **Michel Convers**

Departement für Grundsatz- und Rechtsfragen und Beziehungen zur Bewegung: **Yves Sandoz**

Departement für Finanzen und Verwaltung: **Jacques Hertzschuch**

Departement für Personalwesen: **Philippe Dind**

Departement für Kommunikation: **Alain Modoux.**

Die Mitglieder der neuen Direktion des IKRK haben ein durchschnittliches Alter von 42 Jahren und sind alle seit mehreren Jahren leitende Mitarbeiter der Institution. Fünf unter ihnen haben ihre Laufbahn als Delegierte im Feld begonnen.

Die neue Direktion ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich, entsprechend den Beschlüssen der Versammlung des IKRK (die im Prinzip acht Mal jährlich zusammentritt), des Exekutivrates (der wöchentlich tagt) und des Präsidenten der Institution, Cornelio Sommaruga.

Das IKRK beschäftigt heute etwa 3600 Mitarbeiter; davon gehören 80 Prozent einer der 44 Delegationen im Feld an. Seine verschiedenen Budgets belaufen sich für das Jahr 1988 auf rund 500 Millionen Schweizer Franken.

Offizielle Besuche beim IKRK

Einen offiziellen Besuch beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf, wo sie vom Präsidenten der Institution, Cornelio Sommaruga, und Mitgliedern des Komitees empfangen wurden, statteten ab:

● Der Spanische Regierungschef

Der spanische Regierungschef, Felipe González, war am 7. Juni 1988 beim IKRK zu Gast. Er befand sich in Begleitung von Javier Solana, Minister für kulturelle Angelegenheiten und Sprecher der spanischen Regierung. Ebenfalls bei diesem Besuch anwesend waren der Generalsekretär der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Pär Stenbäck, sowie der Präsident des Spanischen Roten Kreuzes, Leocadio Marín.

In seiner Begrüssungsansprache dankte der Präsident des IKRK dem spanischen Regierungschef für die Unterstützung, die Spanien dem IKRK zukommen lässt. In seiner Antwort teilte González dem Präsidenten des IKRK mit, dass seine Regierung dem spanischen Parlament den Vorschlag zur Ratifikation der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen unterbreitet habe. Er hoffe, sagte González, dass Spanien diese beiden humanitären Vereinbarungen bald ratifizieren werde.

Im weiteren Verlauf des Besuchs setzten González und Sommaruga das Gespräch über die weltweite operationelle Tätigkeit des IKRK fort, das sie bei ihrer offiziellen Unterredung im März dieses Jahres in Madrid begonnen hatten.

● Die Präsidentin der Republik der Philippinen

Die Präsidentin der Republik der Philippinen, Corazón C. Aquino, besuchte das IKRK am 14. Juni 1988. Corazón Aquino war in Begleitung von Senator Aquilino Jr. Pimentel sowie von Teodoro Benigno,

Sprecher des Präsidiums. Unter den anwesenden Gästen befand sich auch der Generalsekretär der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Pär Stenbäck.

Cornelio Sommaruga dankte der philippinischen Präsidentin lebhaft für die Unterstützung der gesamten Tätigkeit des IKRK (Häftlingsbesuche, Hilfe für Vertriebene, Verbreitung) auf den Philippinen, wo es alle zur Erfüllung seines Auftrags nötigen Voraussetzungen vorfindet.

Frau Aquino erinnerte an Sinn und Bedeutung der entschlossenen und kompromisslosen Neutralität des IKRK in seinem Bestreben, die Würde des Menschen zu wahren und für sein Wohl zu sorgen, und überbrachte dem IKRK den Dank ihres Landes für die beachtliche Arbeit, die es dort leistet.

Der Besuch schloss mit einer Privatunterredung zwischen Frau Aquino und C. Sommaruga.

In Bern nahm die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Frau Aquinos Besuch zum Anlass, als Antwort auf den dringenden Spendenaufruf des IKRK eine Million Schweizer Franken an die Institution für deren Aktion auf den Philippinen zu überweisen.

● Der Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen

Der Besuch des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen, Javier Pérez de Cuéllar, fand am 6. Juli 1988 statt.

In ihren Ansprachen hoben der UNO-Generalsekretär und der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz die unablässigen Bemühungen der beiden Institutionen zur Einschränkung der Gewaltanwendung hervor. Insbesondere unterstrichen sie die Notwendigkeit, die Staaten zur Unterzeichnung der Urkunden des humanitären Völkerrechts anzuregen. Sie bezogen sich hierbei insbesondere auf die Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949.

Beide Redner hoben die Bedeutung häufiger Kontakte zwischen den Hauptsitzen der beiden Institutionen und zwischen ihren Mitarbeitern im Feld hervor. Diese haben es schon seit vielen Jahren verstanden, eine ergänzende Zusammenarbeit zu entwickeln, ohne dabei die Unabhängigkeit der beiden Institutionen in Frage zu stellen.

Zum Tod von V. H. Umbricht

Ehrenmitglied des IKRK

Das IKRK nimmt Abschied von seinem Ehrenmitglied und ehemaligen Vizepräsidenten Victor H. Umbricht, der nach langer Krankheit am 14. Juli verstarb.

Beinahe zwanzig Jahre lang hat Dr. Umbricht — 1970 zum Mitglied gewählt, von 1973 an Mitglied und Vizepräsident des Exekutivrats und später Vizepräsident des IKRK bis 1985, Ehrenmitglied ab 1986 — dank seiner Persönlichkeit und seines Wirkens die tiefgreifenden Wandlungen unserer Institution, die auch die seine war, geprägt.

1915 in Endingen (Schweiz) geboren, promovierte er an der Universität Bern in Völkerrecht und ging dann von 1941 bis 1952 in den diplomatischen Dienst der Schweiz. Nach seiner Tätigkeit bei der Weltbank als Vizedirektor für operationelle Aufgaben in Europa, Afrika, Asien und Australasien wurde er 1957 zum Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung in Bern ernannt. Von 1960 bis 1961 sehen wir ihn als Finanzberater und Präsidenten des Währungsrats in Kinshasa (Zaire). Von 1965 bis 1985 gehört er dem Verwaltungsrat der Gesellschaft CIBA und der CIBA-GEIGY in Basel an. Von 1968 bis 1976 ist er zugleich Mitglied des Beratenden Ausschusses des Mekong-Rates (Organisation unter der Ägide der Vereinten Nationen zur wirtschaftlichen Förderung des Mekong-Beckens, dem Kambodscha, Laos, Thailand und Vietnam angehören).

Für das IKRK führten ihn zahlreiche Missionen zu den schwierigsten Krisenherden der Welt: 1973 während des Oktoberkriegs begibt er sich in den Nahen Osten, während der Kriegseignisse in Vietnam und Kambodscha reist er nach Südostasien, zur Zeit des Unabhängigkeitskriegs ist er in Bangladesh, und blutige innere Unruhen in Uganda veranlassen ihn, sich auch in dieses Land zu begeben.

Als Vermittler der Vereinten Nationen für die Ostafrikanische Gemeinschaft gelang es ihm, die Meinungsverschiedenheiten zwischen Kenya, Uganda und Tansania zu schlichten. Dieser Erfolg trug ihm die allgemeine Achtung der interessierten Parteien ein.

Die ausserordentlichen Fähigkeiten Victor Umbrichts als internationaler Schlichter und Vermittler sind denn auch der Rotkreuzbewegung und ihrer spezifischen Zielsetzung der Hilfe und des Schutzes für Kriegsoffer, und damit Tausenden von Menschen, zugute gekommen, für die er auf der ganzen Welt unermüdlich Einsprache erhob.

In Würdigung seiner Verdienste und im Andenken an Victor H. Umbricht unterstrich der Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga: «Victor Umbricht hat sich mit unerschütterlichem Optimismus, mit grosser Energie und Hingabe der Sache des Roten Kreuzes gewidmet. (...) Als eigentlicher Weltbürger begnügte sich Victor Umbricht nicht mit der Rolle eines einfachen Mitgliedes. Er identifizierte sich vollständig mit den Zielsetzungen des IKRK und wollte deshalb auch, dass die Institution treu zu seinen eigenen Grundsätzen der absoluten Kompetenz, der Unkompliziertheit, der diskreten Bescheidenheit und der Toleranz ohne Paternalismus stehe, die auch die seinen waren. (...) Seine Ziele und Wünsche bleiben die unseren. Wir sind ihm für sein Beispiel zutiefst dankbar (...) und folgen seinem Vorbild.»

Zum Tod von Professor D. Frei, Mitglied des IKRK

Am 1. August 1988 verstarb unerwartet Professor Dr. Daniel Frei, Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz seit 1. März 1986.

Daniel Frei wurde am 24. Oktober 1940 in St. Gallen geboren und promovierte in Geschichte an der Universität Zürich im Alter von 24 Jahren. Er studierte weiter an der «London School of Economics and Political Science» sowie an der Universität Michigan. 1967 erwarb er sich ein Diplom des «Institut universitaire de hautes études internationales» in Genf.

Seit 1968 war er Privatdozent und seit 1971 Professor für Politische Wissenschaft an der Universität Zürich. Dort hatte er ebenfalls die Leitung des Schweizerischen Instituts für Auslandsforschung inne.

Daniel Frei ist Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen, die Fragen der Ost-West-Beziehungen, der Abrüstung, der Neutralität und der internationalen Zusammenarbeit betreffen. Er war Mitglied des Clubs von Rom und Berater von UNITAR (Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen) und von UNIDIR (Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung).

Seit Beginn seines Mandats als Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz stellte er sein ungeheures Wissen in den Dienst der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und setzte sich stets mit grosser Überzeugung voll und ganz für unsere Sache ein.

Er gehörte mehreren Ausschüssen des IKRK an, u. a. der Kommission für Grundsatzfragen und allgemeine Politik, der Kommission für Beziehungen zu den anderen Trägern der Bewegung, der Arbeitsgruppe «Zukunft», der Arbeitsgruppe für öffentliche Beziehungen und der Arbeitsgruppe für den Clare R. Benedict-Fonds. Ausserdem war er Mitglied der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden sowie der von dieser Kommission eingesetzten Sachverständigengruppe für Menschenrechte. Professor Frei sollte demnächst zum Mitglied der Generalversammlung des Henry-Dunant-Instituts ernannt werden. Er gehörte ausserdem der IKRK-Delegation auf der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1986 an. Professor Frei unternahm verschiedene Missionen für das IKRK in folgende Länder: Türkei, Jordanien, Rumänien, Polen, Französisch-Guyana, Brasilien, USA, Bulgarien, Italien und Israel.

Das Komitee ist ihm für seinen Einsatz zutiefst verpflichtet und über seinen verfrühten Tod tief erschüttert.

ZUM 125. JAHRESTAG DER BEWEGUNG

Kolloquium über die Vorläufer des Roten Kreuzes

Aus Anlass des 125. Jahrestags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung organisiert die Henry Dunant-Gesellschaft in Genf in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und internationalen Rotkreuzinstitutionen ein wissenschaftliches Kolloquium über die Vorläufer des Roten Kreuzes.

Dieses Kolloquium findet vom 26. bis 28. Oktober im Palais de l'Athénée statt und wird sich mit folgenden Fragen auseinandersetzen: Wie stand es um humanitäre Regungen, bevor das Rote Kreuz da war? Wer waren diese Männer, Frauen und Institutionen, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dieselben Anliegen wie das Komitee der Fünf, also der Gründer des Roten Kreuzes, vertraten?

Fachleute aus mehreren Ländern werden in etwa zwanzig Vorträgen folgende Persönlichkeiten und Institutionen vorstellen: Louis Appia, Henri Arrault, Clara Barton, Lucien Baudens, Anatoli Demidoff, Guillaume-Henri Dufour, die Vizentinerinnen, Valérie de Gasparin, Francis Lieber, Florence Nightingale, den Orden des Heiligen Johannes vom Spital zu Jerusalem, Ferdinando Palasciano, die Grossherzogin Helena Pawlowna, Nicolai Pirogow, den Christlichen Verein Junger Männer, die «US Sanitary» und die «Christian Commissions» usw.

Die öffentlichen Vorträge und Debatten des Kolloquiums sollen es den Teilnehmern ermöglichen, die wenig oder gar nicht bekannten Philanthropen zu entdecken und besser kennenzulernen; weiter soll der Gedankenaustausch zwischen Historikern verschiedener Schulen gefördert und die breite Öffentlichkeit in die Debatten miteinbezogen werden.

ESSAIS SUR LE CONCEPT DE «DROIT DE VIVRE»

zur Erinnerung an Yougindra Khushalani

Ebensowenig wie der Frieden nicht einfach die Abwesenheit von Krieg ist, sondern ein dynamischer Prozess der Zusammenarbeit zwischen den Völkern, so ist auch das Leben nicht einzig die Antithese des Todes, sondern ein Zeitraum, in dessen Verlauf sich jedes menschliche Wesen in Würde und in der Achtung des anderen muss voll entfalten können. Diese tiefe, von Menschlichkeit und Solidarität mit den Allerverletzlichsten geprägte Überzeugung führte die bekannte indische Juristin und Vizepräsidentin der «Association de consultants internationaux en droits de l'homme» (CID), Yougindra Khushalani, zum Konzept des «Rechts zu leben». Dieser klugen, motivierten und mutigen Frau, die allzufrüh aus dem Leben scheiden musste, widmeten mehrere Freunde eine Reihe von Texten, in denen sie jeweils in ihrem eigenen Fachbereich die Ideen weiterentwickelten, die Yougindra Khushalani am Herzen lagen. Das Ergebnis dieser Reflexionen ist eine Sammlung von Essays anerkannter Spezialisten¹ auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. In diesem letzteren Bereich hatte Yougindra Khushalani ihre Kenntnisse während eines Praktikums beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vertieft.

Wodurch unterscheidet sich das «Recht zu leben» vom «Recht auf Leben»?

Das Recht auf Leben, das in zahlreichen menschenrechtlichen und humanitärvölkerrechtlichen Bestimmungen festgelegt ist, wird namentlich im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angeführt, der keine Ausnahme von diesem Recht zulässt, selbst wenn eine ausserordentliche öffentliche Gefahr das Bestehen der Nation bedroht. Gemäss Artikel 6 des Paktes ist dies ein dem Menschen angeborenes, vom Gesetz geschütztes Recht, dem zufolge niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf. Mehrere Absätze dieses Artikels behandeln die Todesstrafe. Diesem Thema ist auch einer der Essays gewidmet, der sich mit den Vorarbeiten zu diesem Pakt beschäftigt.

¹ *Essais sur le concept de «Droit de vivre»* zum Gedenken an Yougindra Khushalani. Daniel Prémont (Gesamtredaktion), Mary Tom (Revision), Paul Mayenzet (Koordination), Association de consultants internationaux en droits de l'homme (CID). Verlag Bruylant, Brüssel 1988, 324 S. (zweisprachig Englisch/Französisch).

Das «Recht zu leben», so wird ausgeführt, ist die Fortsetzung des «Rechtes auf Leben». Leben heisst nicht nur existieren, es bedeutet darüber hinaus auch, dass die erforderlichen Lebensbedingungen gegeben sind, die eine Entfaltung der Persönlichkeit ermöglichen. Angemessene Ernährung, Unterkunft, Erziehung, ärztliche Betreuung, befriedigende Arbeitsbedingungen, Freizügigkeit und Meinungsfreiheit, Entwicklung in einer gesunden, friedlichen, Tradition und Kultur eines jeden respektierenden Umwelt: dies sind einige der Aspekte des «Rechtes zu leben». Weiter sollte das Individuum während der Zeit, die ihm zwischen Geburt und Tod gegeben ist, von allen Ängsten befreit werden — der Angst vor Unsicherheit, Misshandlung, Folter, vor dem Verschwinden, vor summarischen Hinrichtungen oder vor den Bedrohungen durch den Rüstungswettlauf. Auch und besonders in Konfliktzeiten muss ihm mit Hilfe des humanitären Völkerrechts ein «Freiraum der Menschlichkeit» belassen werden.

Es ist nicht leicht, die Vielfalt dieses Werkes, das etwa zwanzig Themen behandelt, in wenigen Sätzen zusammenzufassen. Das Recht auf Umwelt, auf Entwicklung, auf Kommunikation, die Problematik des Friedens, der Abrüstung und des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts sind einige dieser Themen. Ferner werden mehrere Fragen zur Anwendung des Konzepts «Recht zu leben» angeschnitten: die Rolle der zahlreichen Freiwilligenorganisationen beim Aufbau einer «Mehr-als-nur-Wohlstands»-Gesellschaft, der Schutz der ausländischen Arbeitskräfte, die Folgen der «Abwanderung der geistigen Elite» der Gesellschaft in Entwicklungsländern, das «Recht zu leben» im afrikanischen Zusammenhang, das Recht des Kindes, vor Tod, Krankheit, Grausamkeit und Ausbeutung geschützt zu werden, sowie das Recht auf Andersartigkeit aus der Sicht einer Frau aus der Dritten Welt — ein Recht, das Yougindra Khushalani, die den grösstmöglichen Respekt gegenüber der kulturellen Eigenständigkeit der Völker forderte, ganz besonders am Herzen lag. Den Abschluss des Werkes bilden verschiedene Essays über die Verantwortlichkeit der Staaten, das «Recht zu leben» zu gewährleisten.

Weit davon entfernt, eine blossе Sammlung uneinheitlicher Betrachtungen zu sein, ist das Buch harmonisch um das zentrale Konzept des «Rechts zu leben» gegliedert, das aus verschiedenen Gesichtswinkeln beleuchtet wird. In dieser Hinsicht ist das Projekt des Herausgebers Daniel Prémont ein voller Erfolg.

Ist es nun angebracht, aus dem Konzept des «Rechts zu leben» ein neues Menschenrecht abzuleiten? Stellt es nicht vielmehr eine Synthese aller Menschenrechte dar? Die Frage bleibt unbeantwortet, und der Leser wird sich seine eigene Meinung bilden. Bei diesem «zugleich umfassenden und entwicklungsfähigen» Konzept der Menschenrechte, wie es in der Einführung zu den Essays heisst, scheint uns insbesondere der pädagogische Aspekt von Interesse zu sein. Wie einer der Autoren des Buches hervorhebt, ist es eine wichtige und schwierige Erziehungsaufgabe, die Jugend für die Menschenrechte empfänglich zu machen. Dabei darf man sich nun nicht darauf beschränken, ihnen Wissen zu vermitteln, sondern man muss sie auf ein harmonisches Leben in der Gesellschaft von morgen vorbereiten, die sich die heutigen Erwachsenen nur schwer

vorstellen können. Ginge man die Probleme der menschlichen Gemeinschaft vom Konzept des «Rechts zu leben» her an, so könnte man damit dem Kind gewiss auch Werte wie Achtung vor dem Leben und Toleranz näherbringen, ihm die Augen für die Vielfalt und die Realitäten dieser Welt öffnen und ihm insbesondere ein Gefühl der Verantwortlichkeit vermitteln, indem ihm bewusst gemacht wird, dass die menschliche Solidarität der Grundstein für die gemeinschaftliche ebenso sehr wie für die individuelle Verwirklichung ist.

Marion Harroff-Tavel

Soeben Erschienen

RÉPERTOIRE SUR L'ENSEIGNEMENT DU DROIT INTERNATIONAL HUMANITAIRE DANS LES MILIEUX ACADÉMIQUES

(Hrsg. Danuta Zys, Christine Seydoux, Inge Bracke) Henry-Dunant-Institut, Genf 1987. 2 Bände (Dreisprachig: *Englisch, Französisch, Spanisch*)

In diesem Verzeichnis sind erstmals die Universitäten und akademischen Einrichtungen zusammengestellt, an denen bereits humanitäres Völkerrecht gelehrt wird oder in absehbarer Zeit gelehrt werden könnte.

Das Werk ist in Form von Blättern angelegt, die für jede aufgeführte Institution Auskünfte über den gegenwärtigen Stand und die Weiterentwicklung des Unterrichts in humanitärem Völkerrecht vermitteln. Des weiteren wird jeweils angegeben, welche Unterstützung sich die fragliche Institution von der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auf nationaler und/oder internationaler Ebene erhofft.

Ein ausführlicherer Kommentar zu diesem Verzeichnis erscheint in der nächsten Ausgabe der *Revue*.

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul*.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo*.
- ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa*.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) — Croix-Rouge albanaise, 35, Rruga e Barrikadavet, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger*.
- ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, *Luanda*.
- ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, 1089 *Buenos Aires*.
- AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002*.
- BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau*.
- BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*.
- BANGLADESH — Bangladesh Red Cross Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-17, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka*.
- BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown*.
- BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050 *Brussels*.
- BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize-City*.
- BENIN (Volksrepublik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo*.
- BIRMA (Sozialistische Republik der Union) — Burma Red Cross, Red Cross Building, 42, Strand Road, *Rangoon*.
- BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.º 1515, *La Paz*.
- BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.
- BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro*.
- BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia*.
- BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou*.
- BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.
- CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*.
- CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Gannien Hutong, *Beijing*.
- COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José*.
- CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan*.
- DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, 2100 *København Ø*.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzerstrasse 2, 8010-*Dresden (DDR)*.
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, 5300-*Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo*.
- DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti*.
- ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito*.
- FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva*.
- FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, 00141 *Helsinki 14/15*.
- FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.
- GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul*.
- GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra*.
- GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's*.
- GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672*.
- GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*
- GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry*.
- GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B, *Bissau*.
- GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown*.
- HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, B.P. 1337, *Port-au-Prince*.
- HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*
- INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Dehli 110001*.
- INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Baghdad*.
- IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran*.
- IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2*.
- ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik*.
- ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome*.

- JAMAICA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5*.
- JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chôme, Minato-Ku, *Tokyo 105*.
- JEMEN (Arabische Republik) — Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, *Sana'a*.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) — The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, Crater, *Aden*.
- JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman*.
- JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade*.
- KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé*.
- KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario K1G 4J5.
- KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia*.
- KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha*.
- KENYA — Kenya Red Cross Society, St. John's Gate, P.O. Box 40712, *Nairobi*.
- KOLOMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*
- KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville*.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonghwa 1, Central District, *Pyongyang*.
- KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San-Dong, Choong-Ku, *Seoul 100*.
- KUBA — Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51, Ciudad Habana, *Habana 4*.
- KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait*.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane*.
- LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100*.
- LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth*.
- LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, P.O. Box 5081, *Monrovia*.
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi*.
- LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz*.
- LUXEMBOURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, parc de la Ville, C.P. 404, *Luxembourg 2*.
- MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice-Lumumba, *Antananarivo*.
- MALAWI — Malawi Red Cross, Mahati Magandhi Road, *Blantyre* (P.O. Box 30080, Chichiri, *Blantyre 3*).
- MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, National HQ, No. 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000*.
- MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*.
- MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott*.
- MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe*.
- MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Luis Vives 200, Col. Polanco, C.P. 11510, *México, D.F.*
- MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte-Carlo*.
- MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.
- MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat*.
- NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu*.
- NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1*. (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon*.)
- NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N.*
- NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague*.
- NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey*.
- NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos*.
- NORWEGEN — Norwegian Red Cross, Postaddress: P.O. Box 6875 St. Olavs pl. N-0130 *Oslo 1*.
- ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Guss-hausstrasse, Postfach 39, *Wien 4*.
- PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad*.
- PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, Zona 1, *Panamá*.
- PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.
- PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción*.
- PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, *Lima*.
- PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803*.
- POLEN — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Varsovie*.
- PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne*.
- RUMÄNIEN — Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest*.
- RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali*.
- SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*
- SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka*.
- SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint-Marin*.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé*.
- SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129*.
- SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 27 316, *10 254, Stockholm*.
- SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern*.
- SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar*.
- SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.
- SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.
- SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, 15, Penang Lane, *Singapore 0923*.
- SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.
- SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid 28010*.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7*.
- SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000*.
- SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.
- SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, *Paramaribo*.
- SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*.
- SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.
- THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Chulalongkorn Hospital, *Bangkok 10500*.
- TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*.
- TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific*.
- TRINIDAD AND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain, Trinidad, West Indies*.
- TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena*.
- TSCHECHOSLOWAKEI — Czechoslovak Red Cross, Thunovska 18, *118 04 Prague 1*.
- TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000*.
- TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay-Ankara*.
- UdSSR — The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., I. Tcheremushkinski proezd 5, *Moscow, 117036*.
- UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala*.
- UNGARN — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367*. Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf. 121*.
- URUGUAY — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8° de Octubre 2990, *Montevideo*.
- U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006*.
- VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas*.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, *Abu Dhabi*.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SW1X 7EJ*.
- VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Bà-Triệu, *Hanoi*.
- WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia*.
- ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, B.P. 1712, *Kinshasa*.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.

NEUE VERÖFFENTLICHUNGEN DES IKRK

● Index of International Humanitarian Law

Überarbeitete und erweiterte Fassung des *Index of the Geneva Conventions for the Protection of War Victims of 12 August 1949*. The Washington College of Law. The American University. Herausgeber: Waldemar A. Solf, Adjunct Professor/Senior Fellow, Washington College of Law Institute, und J. Ashley Roach, Captain, Judge Advocate General's Corps, US Navy, 284 S., 16 × 23 cm. *Englisch*. Preis: SFr. 20.— oder US\$ 15.—

● Frédéric de Mulinen: Handbook on the law of war for armed forces

Dieses Handbuch verfolgt einen doppelten Zweck, nämlich als Nachschlagewerk in internationalen und nationalen Lehrgängen über das Kriegsvölkerrecht und als Verhaltenskodex innerhalb der Streitkräfte.

Das Handbuch richtet sich primär an höhere Kommandostellen, die über einen Stab verfügen und wird ergänzt durch eine Zusammenfassung für militärische Führer (ohne jeglichen Hinweis auf Rechtsbestimmungen) und durch Regeln für das Verhalten im Einsatz (zu gebrauchen als Richtlinien für die Ausbildung in der Kompanie).

Der letzte Teil, *Summary for commanders and Rules for behaviour in action* (Zusammenfassung für Befehlshaber und Regeln für das Verhalten im Einsatz) ist auch in Form eines Sonderdrucks (16 S.) verfügbar.

256 S., Format 15,5 × 23 cm, Originalfassung *Englisch*. Fassungen in *französischer* und *spanischer Sprache* sind vorgesehen.

Preis: SFr. 20.— oder US\$ 15.—

● «Das IKRK in aller Welt»

Zusammenfassung der Tätigkeit der Institution im Jahre 1987. Diese illustrierte, 28-seitige Broschüre richtet sich vor allem an die breite Öffentlichkeit. Sie erscheint in *französischer, englischer, spanischer, deutscher und arabischer Sprache*.

Bestellungen sind zu richten an:
Internationales Komitee vom Roten Kreuz
(INFO/EDOC)
17, Avenue de la Paix
CH-1202 Genf, Schweiz

AUSZÜGE
DER

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Seite

125. JAHRESTAG DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG

Alexandra Issa-el-Khoury: Libanesisches Rotes Kreuz: von
den Ereignissen gebeutelt 195

ROTES KREUZ UND MENSCHENRECHTE

André Durand: Das Menschenrechtsdenken der Gründer des
Roten Kreuzes 200

DAS INTERNATIONALE MUSEUM DES ROTEN KREUZES

Ein Gespräch mit Laurent Marti 222

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Zum Tod von Paul Ruegger 228

Der Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft beim
IKRK 232

Wahl eines neuen Mitglieds in das IKRK 233

**AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES
UND DES ROTEN HALBMONDS**

**Tätigkeit der Nationalen Rotkreuz-
und Rothalbmondgesellschaften**

Profil des Roten Kreuzes von Benin — Strategie der Entwicklung	234
---	------------

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Republik Liberia tritt den Protokollen bei	241
--	-----

BIBLIOGRAPHIE

International Law and the Use of Force by National Liberation Movements (Heather Ann Wilson)	242
Handbook on the Law of War for Armed Forces (Frederic de Mulinen)	244
Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond- gesellschaften	246

125. JAHRESTAG DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG

«Frau Issa-el-Khoury verkörpert eine langjährige Tradition mutiger, hingebungsvoller Arbeit im Dienste des Libanesischen Roten Kreuzes. Sie ist seit 1951 Mitglied des Zentralkomitees des Libanesischen Roten Kreuzes und als Präsidentin dieser Gesellschaft Nachfolgerin ihrer Mutter. Darüber hinaus wurde sie zur Vizepräsidentin der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes gewählt.

Unter ihrer Leitung gelang es dem Libanesischen Roten Kreuz, eine wahrhaft einzigartige Stellung der Unparteilichkeit und des humanitären Geistes, die von allen Parteien in dem tragischen Konflikt, der den Libanon heimsucht, geachtet wird, zurückzuerobern und beizubehalten. Ihre uneingeschränkte Hingabe an den Auftrag des Roten Kreuzes, ihr Mut und ihre Ausdauer in einer Atmosphäre der ständigen Angst und Gefahr liessen sie zu einer Persönlichkeit werden, mit der sich nur wenige Rotkreuzleiter messen können (...).

Es ist der Ständigen Kommission ein Anliegen, sie für die aussergewöhnlichen Eigenschaften, die sie unter ungewöhnlichen Umständen und unter Einsatz ihres Leben unablässig beweist, auszuzeichnen.»

Mit diesen Worten überreichte Sir Evelyn Shuckburgh, damaliger Präsident der Ständigen Kommission, Frau Alexandra Issa-el-Khoury, Präsidentin des Libanesischen Roten Kreuzes, auf der Sitzung des Delegiertenrates am 6. November 1981 in Manila die Henry-Dunant-Medaille.

Seither setzt diese überragende Persönlichkeit des Roten Kreuzes unermüdlich und in aller Unparteilichkeit ihre Bemühungen fort, in ihrer von einem mörderischen Krieg zerrissenen Heimat Leiden zu lindern und Menschen zu retten.

Es ist der Revue eine besondere Freude, dass die Präsidentin des Libanesischen Roten Kreuzes ihrer Einladung Folge leistete und ihr aus Anlass des 125. Jahrestags der Gründung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung den nachstehenden Text zukommen liess.

Die Verfasserin spricht darin die Sprache des Herzens. Sie weiss in unmittelbaren, einfachen Worten ihre Bewunderung und Achtung für die bemerkenswerte, häufig unauffällige Arbeit ihrer Mitarbeiter mitzuteilen — der Helferteams, der Rotkreuzjugend, die stets die Vorposten bilden, stets «über die Pflicht hinaus» handeln. Und wie sollte man sich von der Überzeugungskraft der Autorin, durch ihr unerschütterliches Vertrauen in die Grundsätze der Bewegung und ihren Glauben an die Zukunft nicht mitreissen lassen?

*
* *

Libanesisches Rotes Kreuz: von den Ereignissen gebeutelt

Oktober 1965: XX. Internationale Rotkreuzkonferenz in Wien. Stehend lauschen die Delegierten in tiefem Schweigen der feierlichen Verkündung der Grundsätze des Roten Kreuzes. Diese werden unter tosendem Applaus einstimmig angenommen. Damals schwor ich mir, dass ich ihnen mein ganzes Rotkreuzleben lang treu sein würde. Dies schien auch sehr leicht zu sein! Hatte man nicht schon seit der Gründung des Roten Kreuzes in diesem Sinne gewirkt?

Wer konnte voraussehen, was das Schicksal für uns bereithielt?

*
* *

April 1975: Dies ist der Anfang dessen, was wir Libanesen als «Krieg der anderen» in unserem Land bezeichnen. Ich habe hier nicht die Absicht, ein Bild von diesen tragischen Jahren zu zeichnen, sondern ich möchte lediglich ein eigenes Zeugnis dessen vermitteln, was das Rote Kreuz nach 125 Jahren für alle bedeutet, die an die Menschheit glauben.

Mit dem Schild unserer Grundsätze, der Genfer Abkommen, des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte kämpfen wir uns durch den Sturm. Die verschiedenen Lokal- und Regionalstellen des Libanesischen Roten Kreuzes, die über das ganze Landesgebiet verstreut sind, arbeiten alle mit demselben Mut und derselben Hingabe.

1975 finden erstmals Kämpfe zwischen der libanesischen Armee und den palästinensischen Organisationen statt. Ebenfalls zum ersten Mal

hatten wir die Neutralität des Roten Kreuzes zu wahren. Als Hilfsorganisation des Sanitätsdienstes der Streitkräfte musste das Rote Kreuz dem Grundsatz der Menschlichkeit gemäss beiden Parteien beistehen. Das wurde mit der wirksamen Unterstützung der Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auch getan. Zu Beginn der Feindseligkeiten gab es wohl keine der zahlreichen Parteien im Einsatzgebiet, die unsere Unparteilichkeit nicht in Frage gestellt hätte. Doch nach und nach sahen alle ein, dass das Rote Kreuz zugegen war, wenn es gebraucht wurde, um ihre Leiden zu lindern.

*
* *

Mai 1988: Beim Fernsehtag — einem wahren Marathon von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr —, den die nationale Fernsehgesellschaft Télé-Liban dem Libanesischen Roten Kreuz zu Ehren des 125. Jahrestages der Bewegung und der Eröffnung unserer Spendensammlung widmete, erhielten wir den lebendigen Beweis dafür. Wir waren tief bewegt, als wir die begeisterte Reaktion der Öffentlichkeit im ganzen Land feststellen konnten. Jugendliche zerbrachen im Eifer ihre Sparbüchsen, wollten sich unseren Reihen anschliessen, stellten am Telefon Fragen über das Rote Kreuz. Viele Menschen beeilten sich, uns mitzuteilen, dass sie dank des Roten Kreuzes aus verschiedenen Gefahren gerettet worden waren. Es ist für die Zukunft unseres Landes tröstlich zu sehen, wie die Zahl der Jugendlichen, die sich unserer Bewegung — den Erste-Hilfe-Teams oder der Rotkreuzjugend — anschliessen wollen, unablässig steigt. Mit bewundernswerter Hingabe setzen sie sich für die Sache des leidenden Menschen ein. Tag und Nacht stehen sie anderen zur Verfügung, stolz darauf, dank ihrer Rotkreuzfahne alle Hindernisse überwinden zu können, um Verwundete und Kranke zu transportieren, dem überlasteten medizinischen Personal in den Krankenhäusern beizustehen, Blutspenden einzusammeln und weiterzuleiten, sich um Vertriebene, Betagte und Kinder zu kümmern... und es gab viele solcher Tage und Nächte, da nur das Rote Kreuz die Strassen befahren und helfen konnte... Wir alle, das Zentralkomitee, die Regionalkomitees, Krankenschwestern, Sozialarbeiterinnen, Blutbanken, Freiwillige aller Gesinnungen arbeiten in ein und demselben Geist der Menschlichkeit, fern von jeglicher Ideologie, von Politik und religiösen Meinungsverschiedenheiten. Jedermann konnte sich im Notfall jederzeit an das Rote Kreuz wenden. Es ist seiner Aufgabe nachgekommen.

Gerade in einem entzweiten Land wie dem unsrigen (und das Ende ist nicht abzusehen!) wird einem die Notwendigkeit und Bedeutung des Roten Kreuzes eigentlich erst so recht bewusst.

So setzen wir denn die Planung, die Vorbereitung von Seminaren, die Teilnahme an internationalen Konferenzen, die Arbeit für den Frieden fort.

*
* *

Um einen kleinen Eindruck von unserer Teamarbeit zu vermitteln, möchte ich die Ereignisse schildern, die sich in den drei Wochen nach dem 6. Mai 1988 abspielten. Die südliche Vorstadt Beiruts stand in Flammen. Es war ein schrecklicher Krieg, denn es war ein Strassenkrieg von Tür zu Tür. Ein blinder Krieg. Die Erste-Hilfe-Teams, die durch ihre vielseitige Erfahrung und Fachausbildung bestens vorbereitet waren, bewiesen einmal mehr, dass ihr Motto «Über die Pflicht hinaus» kein leeres Wort ist. Es gelang ihnen, 177 Verwundete in Krankenhäuser zu schaffen und 250 Menschen an Ort und Stelle Hilfe zu leisten.

Das Jugendrotkreuz reagierte unverzüglich in dieser Notsituation. Seine Teams, die sich vor den Krankenhäusern eingefunden hatten, trugen die Patienten von den Ambulanzen zur Notaufnahme. Sie kümmerten sich um Kinder, die ihre Eltern in dieser Verwirrung verloren hatten, sie sammelten Blut seltener Gruppen ein und standen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem überlasteten medizinischen Personal bei.

Der Sozialdienst nahm sich der Vertriebenen an, die aus ihren zerbombten Häusern und durch Feuersbrünste geflüchtet waren. Sie wurden registriert, gepflegt und behandelt. 1349 Familien bekamen Hilfe vom Roten Kreuz, das sind an die 10 000 Menschen!

Die Blutbanken des Roten Kreuzes waren Tag und Nacht bereit, Spender aufzunehmen und die Krankenhäuser mit Blut zu beliefern. Die Rotkreuzapotheke verteilte nach Möglichkeit und Bedarf Arzneimittel.

Gleichzeitig unterrichtete der Informationsdienst die Öffentlichkeit über die Medien über unsere Tätigkeit.

Blinde Bombenangriffe trafen die Wohnviertel, die Menschen in ihren Heimen, die Passanten auf den Strassen, Autos mit Sprengsätzen explodierten vor den Krankenhäusern, in der Nähe von Gemüsegärten. Sie forderten Hunderte unschuldiger Opfer. Bei Strassenkämpfen wurden Passanten getötet, weil sie gerade zufällig dort waren — was haben

wir nicht alles erlebt! Trotzdem will unser Volk leben. Es hat genug von den blutigen Kämpfen, die andere auf unserem Gebiet austragen. Für alle ist das Rote Kreuz eine Zuflucht, eine Insel der Beständigkeit inmitten aller Unbeständigkeit.

*
* * *

Unzählige Erinnerungen drängen sich auf. Doch lassen wir die Vergangenheit ruhen. Wir arbeiten für die Zukunft. Diese Zukunft, von der ein unerschütterlicher Glaube an unser Volk und unser Schicksal hofft, dass sie besser sein wird. Auf unserem Leidensweg waren uns die Präsenz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und seine grosszügige Unterstützung eine unschätzbare moralische und materielle Hilfe. Das gilt auch für viele befreundete Nationale Gesellschaften.

So wie mein Land frei und unabhängig leben will, so bleibt das Rote Kreuz in der Welt ein einzigartiges und immer notwendigeres Band.

Sursum corda! Kopf hoch!

A. Issa-el-Khoury
*Präsidentin des
Libanesischen Roten Kreuzes*

Das Menschenrechtsdenken der Gründer des Roten Kreuzes

von André Durand

I. Einführung

Ein Vergleich des Ideenguts des Roten Kreuzes mit demjenigen der Menschenrechte lässt erkennen, wie sich im Laufe ihrer Entwicklung nach und nach Verbindungen herauschälten und endlich beiden Gedankenströmungen gemeinsame Tätigkeits- und Forschungsbereiche zutage traten. Es könnte von Interesse sein festzustellen, inwieweit die Gründer des Roten Kreuzes bereits an eine Verteidigung der Menschenrechte dachten und auf welche Weise sich die ursprünglichen Ziele ausgeweitet haben, um schliesslich einige wesentliche Aspekte des Schutzes der menschlichen Person in ihre Problematik mit einzubeziehen.

Diese Entwicklung, d.h. die Ausweitung des Wirkungskreises des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, erfolgte schrittweise, vielfach infolge der schweren Konflikte, die unser Jahrhundert gekannt hat, aber auch unter dem Einfluss veränderter politischer Systeme. Die Rotkreuzidee enthielt jedoch bereits zu Zeiten ihrer Gründer gewisse Ansätze im Hinblick auf den Schutz des Menschen. Gewiss, sie hatten absichtlich ein begrenztes Ziel gewählt, und infolgedessen waren die von ihnen vorgesehenen Lösungen darauf ausgerichtet, das Los der Verwundeten der Armeen im Felde zu verbessern. Ihr Vorhaben beschränkte sich allerdings nicht auf eine einfache Sanitätsdienstreform. Im Lichte der Entwicklung, die ihr Werk erfahren hat, können wir heute etwas von dem erfassen, was schon im Keim in ihren Initiativen enthalten war und was im Laufe der Jahrzehnte das Rotkreuzrecht zu einem wesentlichen Bestandteil der Gesamtheit menschlicher Rechte werden liess.

Von geschichtlicher Warte aus berief sich die Schutztätigkeit zugunsten Verwundeter und Kranker der Armeen im Felde nicht — oder zumindest nicht ausdrücklich — auf eine allgemeine menschenrechtliche Rechtssetzung. Es handelte sich hier vielmehr um die Erforschung eines bis dahin unberührten Gebiets, das sich auf gewohnheitsrechtliche Normen stützte, für die noch keine Kodifizierung auf der Ebene internationaler, allgemeingültiger Rechtsnormen vorlag. Mit dem Schutz der Verwundeten — und folglich dem des Pflegepersonals und der Sanitätseinrichtungen — bemühten sich die Verfasser der Entschliessungen der Genfer Konferenz vom Oktober 1863 und des Genfer Abkommens (Genfer Konvention) vom 22. August 1864, diese Rechte zu verbürgen, die zwar niemand grundsätzlich in Frage stellte, deren Anwendung jedoch durch die Kriegsumstände erschwert wurde. Durch ihren Schritt gaben die Gründer zu verstehen, dass bestimmte Menschenrechte unantastbar seien, und sie anerkannten damit zugleich die Allgemeingültigkeit dieser Rechte. Eine Reihe von Bestimmungen zeugt dafür:

— Durch die Gründung von freiwilligen Hilfsgesellschaften bekundeten sie, dass nicht ausschliesslich der Staat für die Frage der Verwundetenpflege zuständig war, sondern dass es sich vielmehr um eine im Kollektivbewusstsein verankerte ethische Forderung handelte.

— Sie verkündeten bestimmte wesentliche Grundsätze der Menschenrechte: das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Achtung der menschlichen Person, die für alle gleiche Behandlung.

Dadurch, dass sie dieses Recht formulierten und in das positive Recht Begriffe einführten, die bis dahin als dem Bereich des Ethischen zugehörig oder auf umständehalber gefassten Beschlüssen beruhend galten, ebneten sie der Kodifizierung der Menschenrechte den Weg:

«Die Genfer Konvention von 1864 zum Schutz der Verwundeten der Heere im Felde bedeutete den entscheidenden Durchbruch für das humanitäre Völkerrecht. In ihr kam die Idee allgemeiner menschlicher Rechte deutlich zum Ausdruck, indem sie die Vertragsstaaten verpflichtete, eigene und feindliche Verwundete gleichzubehandeln.»¹

Indem das Erste Genfer Abkommen den Verwundeten und Kranken einen besonderen Schutz zugestand, und zwar unter Umständen, in denen vorübergehend und ausnahmsweise Angriffe auf das Leben

¹ Dietrich Schindler: «Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Menschenrechte». Auszüge aus *der Revue internationale de la Croix-Rouge (RICR)*, November-Dezember 1978, S. 94

erlaubt sind, stellte es in einem eng umschriebenen Bereich die Wahrung bestimmter menschlicher Rechte sicher:

«...die Menschenrechte (stellen) die allgemeinsten Grundsätze des humanitären Rechts dar, dessen Kriegsgesetze nur ein besonderer Ausnahmefall sind, der eben gerade dann auftaucht, wenn der Krieg die Ausübung der Menschenrechte einschränkt oder verletzt.»²

*

* *

Da das intellektuelle und religiöse Klima sowie die Kreise, in denen sich die Gründer des Roten Kreuzes bewegten, für humanitäre Unternehmungen und deren Verwirklichung alle notwendigen Voraussetzungen boten, waren sie durch ihre Tätigkeiten und Anliegen aufs beste vorbereitet, den Grundstein dessen zu legen, was später zum Fundament des humanitären Rechts werden sollte. Henry Dunant, der sich von der Idee der Brüderlichkeit leiten liess, strebte ganz selbstverständlich dem Universellen zu. Gustave Moynier interessierte sich für die praktische Seite der Nächstenliebe und suchte seine philanthropischen Neigungen im sozialen Bereich zu verwirklichen. Das Zusammentreffen dieser beiden Anschauungen bestimmte die Richtung, die die Bewegung einschlagen sollte und die ihre Einmaligkeit und Stärke ausmacht: vom Recht getragene Nächstenliebe.

Die zu jener Zeit geläufigen Begriffe und Erklärungen im Bereich der Menschenrechte bezogen sich hauptsächlich auf die bürgerlichen und politischen Rechte. Dadurch, dass das Rote Kreuz seinen ersten Initiativen eine internationale Dimension verlieh und sie ein Gebiet betrafen, das nicht unmittelbar mit der Beziehung des Bürgers zum Staat zu tun hatte, hielt es sich willentlich allen politischen Entscheidungen fern. Doch indem es den Begriff des Schutzes des einzelnen unter aussergewöhnlichen Umständen einführte, wurde es von Anfang an zu einem wesentlichen Element bei der Suche nach einer weiter gefassten menschenrechtlichen Rechtssetzung, die ihrerseits einen universellen Charakter annahm.

Im folgenden ist nun zu untersuchen, inwieweit das Denken der Gründer von einer allgemeinen Vorstellung der Menschenrechte geleitet war und auf welche Weise sich diese bis zu dem Punkt weiterentwickelt hat, an dem diese gemeinsame Zielsetzung auch zu gemeinsamer Suche Anlass gab.

² Jean Pictet: *Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts*. IKRK: Genf 1987, S. 10 f.

II. Der Weg Henry Dunants

a) Recht auf Beistand und Beistandspflicht

Die beiden grundlegenden Urkunden, die den Ausgangspunkt sowohl für das Rote Kreuz als auch für das Genfer Recht darstellen — die Entschliessungen der Konferenz von 1863 und das Genfer Abkommen aus dem Jahre 1864 — legten zugleich Rechte und Pflichten fest: die jedem zugängliche, auf Freiwilligkeit beruhende Beistandspflicht, die man als eine ethische Forderung ansehen kann, die durch ein diplomatisches Abkommen verbürgten Rechte der Opfer.

Die Beistandspflicht ist ein für Henry Dunants Denkungsart wesentlicher Begriff, was in den Schlussbetrachtungen von *Eine Erinnerung an Solferino* zum Ausdruck kommt:

«Menschlichkeit und Zivilisation verlangen gebieterisch, dass man ein Werk, wie wir es hier angedeutet haben, in Angriff nimmt. Ja, es dürfte so sein, dass jeder Mensch, der irgendwelchen Einfluss besitzt, die Pflicht hat, hieran mitzuarbeiten, so wie jeder Wohldenkende zum mindesten eine Idee hierzu beitragen sollte.»

Das Pflichtbewusstsein ist bei Henry Dunant eine instinktive Regung, die den Begriffen «Solidarität» und «Menschlichkeit» entspringt. Menschlichkeit und Zivilisation lassen seiner Ansicht nach Empfindungen aufkeimen, aus denen heraus sich der Mensch gegen Gewalttätigkeit auflehnt:

«Und schliesslich. Ist es in einer Epoche, wo man soviel von Fortschritt und Zivilisation spricht, nicht dringend nötig, da nun einmal unglücklicherweise Kriege nicht immer verhindert werden können, darauf zu bestehen, dass man im Sinne wahrer Menschlichkeit und Zivilisation einen Weg sucht, um wenigstens seine Schrecken etwas zu mildern?»

Menschlichkeit, Zivilisation: zwei Ausdrücke, die häufig in Henry Dunants Schriften vorkommen und die als zwei wesentliche Konstanten seines Denkens gelten können.

Der Begriff der Menschlichkeit steht heute an erster Stelle unter den Grundsätzen des Roten Kreuzes. So wie er abgefasst ist, stellt der erste Grundsatz das Bindeglied zwischen den geschichtlichen Wurzeln des Roten Kreuzes und seiner heutigen Gestalt dar, mit der es einen

bedeutenden Teil der menschenrechtlichen Belange abzudecken vermag.³

Was den Begriff «*Zivilisation*» angeht, so ist dieser nicht genau definiert. Es ist jedoch klar, dass Dunant diesen Ausdruck nicht im Sinne einer Vervollkommnung technischer Mittel verwendet, sondern dass er vielmehr das, was er «*wahre*» und «*wirkliche*» *Zivilisation* nennt, dem unkontrollierten wissenschaftlichen Fortschritt entgegensetzt. In späteren Jahren wird er dann die verderblichen Auswirkungen des technischen und materiellen Fortschritts verurteilen und den Missbrauch der Wissenschaft zur Vervollkommnung von Zerstörungswaffen denunzieren. Einer «*angeblichen Zivilisation*» stellt er «*die wahre Zivilisation und den Fortschritt*» gegenüber. Zweifellos ist in seinen Augen dieser Begriff der wahren, vom Geist der Menschlichkeit beseelten Zivilisation gleichbedeutend mit einem vernunftgemässen Zusammenwirken von Wissenschaft und Gerechtigkeit innerhalb eines Rechtsstaates.

b) Gewaltmissbrauch dem Schwächeren gegenüber

Das Denken Henry Dunants scheint gänzlich von dem Ziel bestimmt gewesen zu sein, das er im Programm der *Alliance universelle de l'Ordre et de la Civilisation* zum Ausdruck gebracht hat: «*den Gewaltmissbrauch dem Schwächeren gegenüber abzuschaftern oder einzuschränken*»⁴. Diese Forderung ist einerseits aus einer Reaktion gegen Ungerechtigkeit hervorgegangen und, andererseits, aus einer bestimmten Auffassung von der Würde des Menschen. Zweifellos liegt darin das treibende Element, das uns erlaubt, seine vielfältigen Unternehmungen als eine lange Suche auf dem Weg zur Formulierung menschlicher Rechte zu bewerten. Gewiss, wir wissen, dass er sein Amt im Internationalen Komitee im Jahre 1867 niedergelegt und von da nicht mehr an dessen Arbeiten teilgenommen hat. Sein Einsatz für bestimmte Bereiche der Menschenrechte bleibt jedoch insofern unzertrennlich mit dem von ihm geschaffenen Werk verbunden, als er es in ein zusammenhängendes Schutzsystem der menschlichen Person einbindet. Zudem finden wir

³ «Aus dem Wunsch heraus entstanden, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung auf internationaler und nationaler Ebene, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen, sowie die Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.»

⁴ «La Conférence de Londres en 1875» in *La Croix-Rouge, Bulletin belge de l'Alliance universelle*, Band III Nr. 3, September 1875, S. 54

eine Reihe seiner Anliegen heute in den Zielen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung wieder

c) Sklaverei

Bekanntlich ist die erste Äusserung Henry Dunants gegen die Sklaverei in einem Kapitel seines Buches *Notice sur la Régence de Tunis* anzutreffen. Dasselbe Werk wurde Anfang 1858 veröffentlicht, also noch vor Dunants erster Stellungnahme zugunsten der Kriegsoffer. Später sollte er seine Haltung im Programm der *Alliance universelle de l'Ordre et de la Civilisation*, die er im Jahre 1871 in Paris gründet, bestätigen. Er wirkt anschliessend im *Comité international anti-esclavagiste* als Vertreter für *The British and Foreign Anti-Slavery Society* und der *Alliance universelle* und veröffentlicht eine Abhandlung — seine dritte Arbeit, wie er schreibt, gegen Menschenhandel und Sklaverei —, worin er vorschlägt, die Erklärungen von Wien (1815) und Verona (1822) über die Abschaffung der Sklaverei zu erneuern. Dieser Fragenkomplex, in dessen Zusammenhang Dunant Pionierarbeit leistete, wurde nach dem Ersten Weltkrieg vom Völkerbund aufgenommen, jedoch nicht mehr vom Roten Kreuz.

d) Kriegsgefangene

Durchaus in den Bereich des Roten Kreuzes fällt hingegen die Frage des Schutzes der Kriegsgefangenen. Dunant greift sie erstmals im Jahre 1867 auf, und dann wieder auf der Tagung der *Alliance universelle* im Jahre 1872. Auch hier befinden wir uns wieder auf einem Gebiet, das die Menschenrechte direkt berührt, zwar nicht hinsichtlich der Beziehung des Bürgers zum Staat, dessen Angehöriger er ist, sondern vielmehr in der Form von Grundrechten, die ihm zustehen, wenn die Umstände der Gefangenschaft ihre volle Anwendung nicht zulassen. Auf Anregung Henry Dunants machte die Tagung der *Alliance universelle* im Jahre 1872 den Vorschlag, eine diplomatische Konferenz über den Schutz der Kriegsgefangenen einzuberufen. Diese Konferenz kam zwar nicht zustande, die damit verbundenen Projekte sollten jedoch für die Brüsseler Konferenz von 1874 richtungweisend sein.⁵

⁵ Siehe J. de Pourtalès und R.-H. Durand: «Henry Dunant promoteur de la Conférence de Bruxelles de 1874» in *RICR* Nr. 674, Februar 1975

e) Schweizerische Liga der Menschenrechte

Die unablässigen Bemühungen Henry Dunants zugunsten der Menschenrechte traten besonders stark zutage, als er 1898 das Projekt einer Schweizerischen Liga der Menschenrechte ins Auge fasste. Er verfasste die sieben Artikel der Satzung und sandte den Text an Th. Sourbeck, Generalsekretär des Arbeitnehmerverbandes der Schweizerischen Transportunternehmen. Sourbeck war sehr interessiert und bekundete seine Anerkennung für diese willkommene Initiative, die *«des Begründers der grossen humanitären Idee des Roten Kreuzes würdig ist»*. Er übernahm das Amt des Vorsitzenden des Exekutivausschusses der zukünftigen Gesellschaft. Dunants Projekt wurde in Bern in Form eines Prospekts veröffentlicht, der vom April 1898 datiert war und die Unterschrift Sourbecks trug: *«Vorsitzender des Exekutivausschusses der Schweizerischen Liga der Menschenrechte»*. Der erste Artikel der Satzung der Liga definiert deren Ziele wie folgt:

«Die Schweizerische Liga der Menschenrechte hat die Aufgabe, die Grundsätze der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit, der Billigkeit, der Freiheit, der Toleranz, der Brüderlichkeit und der wahren Zivilisation zugunsten aller Männer, Frauen und Kinder zu verteidigen, die in der gesamten Schweiz und unter was für Umständen auch immer ihren Schutz und ihre moralische Unterstützung benötigen könnten, ungeachtet des Kantons, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer politischen Meinung.» (unsere Übers.) ⁶

Um die Tragweite dieser Initiative zu verstehen, muss man sich in das Klima jener Zeit zurückversetzen. Seit 1894 war Frankreich durch den Prozess und die Verurteilung des wegen Landesverrats angeklagten Hauptmanns Dreyfus gespalten und aufgewühlt. Nicht nur in Frankreich, sondern auch in verschiedenen europäischen Ländern hatte die öffentliche Meinung heftig Partei ergriffen, um entweder gegen die Verurteilung zu protestieren oder um sie zu befürworten. An der vordersten Front der Protestierenden stand Emile Zola. Dieser veröffentlichte am 13. Januar 1898 in der Zeitung *L'Aurore* eine hitzige Protestschrift unter dem Titel *«J'ACCUSE»*, worin er die Ungerechtigkeit der Verurteilung anprangerte. Der grosse Schriftsteller wurde daraufhin ebenfalls angeklagt und verurteilt.

⁶ Der gedruckte Prospekt (*Bibliothèque publique et universitaire* [BPU], Genf Gf 410) gibt mit einigen Varianten den handschriftlichen Entwurf (Nationalbibliothek, Bern, Ms Lq 1³ Nr. 7) wieder. Ein Faksimile des Originals wurde in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* Nr. 610, Oktober 1969, als Illustration zu einem Artikel von Paul-Emile Schazmann *«La flamme de la charité, d'après les lettres d'Henry Dunant au Dr. Emil Jordy»* (S. 655-666) abgedruckt. Vom gleichen Autor siehe auch *«Droits de l'homme, contre l'arbitraire administratif et les préjugés populaires: un inédit d'Henry Dunant»* in *Journal de Genève*, 5./6. Oktober 1968, S. 18

Damals beschloss eine Anzahl französischer Politiker und Publizisten, eine Vereinigung oder eine Liga zu gründen, die den Schutz des Bürgers dem Gesetz gegenüber sichern sollte. Am 20. Februar 1898 entwarfen sie in Paris das Projekt für die *Liga der Menschen- und Bürgerrechte* und legten deren Statuten fest.⁷

Henry Dunant, der sich nach Heiden zurückgezogen hatte, hielt sich weiterhin über das politische und soziale Geschehen seiner Zeit auf dem laufenden. Sein besonderes Interesse galt der Affaire Dreyfus. Er sah eine Analogie zwischen seinem eigenen Schicksal und der Ungerechtigkeit, die dem französischen Offizier zugefügt worden war. Wusste er von dem Projekt für die französische Liga? Sehr wahrscheinlich. In Dunants Projekt stösst man nämlich auf mehrere typische Ausdrücke, einige Sätze und sogar einen ganzen Artikel des französischen Projekts. Er konnte durch Zeitungsartikel oder durch einen seiner Korrespondenten davon Kenntnis haben.

Er hätte somit die Bedeutung der französischen Initiative erfasst, sie sogleich angenommen und sein Projekt nach dem Vorbereitungstreffen vom 20. Februar veröffentlicht, jedoch noch vor der offiziellen Gründung der französischen Liga der Menschen- und Bürgerrechte am 4. Juni 1898.

Sollte sich Dunant an das französische Projekt angelehnt haben, so hat er doch darauf geachtet, es weiterzuentwickeln und den besonderen Gegebenheiten der Schweiz anzupassen. Den allgemeingültigen Ideen hat er eine Aufzählung der den einzelnen bedrohenden Ungerechtigkeiten hinzugefügt, worin man mühelos seine persönlichen Sorgen erkennen kann. Er deckt Divergenzen im Gerichtswesen und die offensichtlichen Anomalien der Gesetzgebung auf, die zwischen den Kantonen bestehen und die eine umfassende Anwendung der Menschenrechte in Frage stellen könnten. Damit hat er der Vereinheitlichung des Schweizer Strafrechts vorausgegriffen, die zu jener Zeit wohl schon in Arbeit genommen worden war, aber erst 1937 zu Ende geführt werden sollte. Des weiteren enthalten Dunants Statuten Bestimmungen über den Schutz von Ausländern. Schliesslich zieht er noch eine Entwicklung auf internationaler Ebene durch schriftlichen Austausch zwischen den verschiedenen nationalen Komitees in Betracht, so wie die Entschliessungen der Genfer Konferenz von 1863 einen Schriftwechsel zwischen den nationalen Komitees der Hilfsgesellschaften vorgesehen hatten.

⁷ Vgl. Henri Sée: *Histoire de la Ligue des Droits de l'Homme*. Paris 1927. Der Text des Entwurfs für die Statuten wurde namentlich in der Zeitung *L'Aurore* vom 1. April 1898 veröffentlicht.

Allem Anschein nach haben die Vorhaben Dunants zu keinem konkreten Resultat geführt; denn erst 1928 entstand, wohl unabhängig von der Initiative, die Dunant 30 Jahre zuvor ergriffen hatte, die Schweizer Liga der Menschen- und Bürgerrechte.

f) Kampf für den Frieden

Es ist nur natürlich, dass die unermüdliche Erforschung der verschiedenen Bereiche, in denen Freiheit und körperliche Unversehrtheit der menschlichen Person bedroht sind, Dunant dazu führte, sich mit der offenkundigsten Demonstration von Gewaltanwendung, dem Krieg, zu beschäftigen. Hier ist nicht der Ort, die Tätigkeiten, die der Autor von *Eine Erinnerung an Solferino* zugunsten des Friedens entfaltete und für die ihm im Jahre 1901 der Friedensnobelpreis verliehen wurde, eingehend zu behandeln.⁸ Seine Mitarbeit in den Friedensligen, seine öffentlichen Stellungnahmen zugunsten des Friedens und der Abrüstung aus Anlass der Haager Konferenz von 1899, seine Veröffentlichungen in der Presse bestätigen ihn als beredten Verfechter des Friedens während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dabei verurteilte er nicht nur die zerstörerische Wirkung des Krieges in materieller Hinsicht, sondern vor allem die Gewalt, die Geist und Seele des Menschen durch Kriege angetan wird, bis er schliesslich seine elementarsten menschlichen Verpflichtungen vergisst. «*Die Forderungen der Gewalt*», so schreibt er, «*kennen weder Freiheit, noch Brüderlichkeit, noch Familie.*» Er erhebt sich gegen jene Art despotischen Militarismus, den er *Nimrodismus* nennt, der den Menschen seiner Identität beraubt «*und schliesslich jedes ursprünglich edle Wesen unter dem Gewicht eines zügellosen, mit allerlei zweckgebundenen Motiven verbrämten Despotismus zermalmt*». (uns. Übers.)⁹

Seine Tätigkeit zugunsten des Friedens übte Henry Dunant nicht im Rahmen der von ihm gegründeten Institution aus. Wie er jedoch selbst bezeugt, entstammt der Impuls, der ihn zur Formulierung der Rotkreuz-Grundsätze veranlasst hat, der gleichen Empfindung: Abscheu vor dem Krieg, begleitet von der Entschlossenheit, dessen Auswirkungen zu mildern, bis der Zeitpunkt gekommen ist, ihn gänzlich aus der Welt zu schaffen.

⁸ Siehe «L'évolution de l'idée de paix dans la pensée d'Henry Dunant» des Unterzeichneten (Protokoll des Henry-Dunant-Symposiums 1985: *De l'utopie à la réalité*. Sammlung Henry Dunant Nr. 3), Henry-Dunant Gesellschaft, 1978 und *RICR* Nr. 757, Januar-Februar 1986, S. 16-51

⁹ Henry Dunant: *L'avenir sanglant*. Manuskript, BPU, Genf, Ms. fr. 4538, S. 12

III. Der Weg Gustave Moyniers

a) Suche nach Grundsätzen

Das Internationale Komitee der Hilfsgesellschaften für die Verwundetenpflege suchte nicht vordringlich sein Gedankengut darzustellen, obschon ein solches seinen ersten Initiativen implizit zugrunde lag. Seine Ziele waren aufs Naheliegende gerichtet und praktischer Art: Es wollte in Kriegszeiten den Schutz der Verwundeten und Kranken durch ein internationales Abkommen sichern sowie die Leistungsfähigkeit der Sanitätsdienste der Armeen erhöhen, indem man ihnen freiwillige Helfer zur Seite stellte, die ebenfalls dem Schutz des Abkommens unterstellt waren.

Sobald jedoch diese Ziele erst einmal verwirklicht waren, stellte sich heraus, dass sie durch klar formulierte Leitlinien und Grundsätze vervollständigt und untermauert werden mussten, damit sich das Werk weiterentwickeln könnte, ohne sich von seinen ursprünglichen Zielen zu entfernen.

In mehreren seiner Bücher hat Gustave Moynier die Grundsätze analysiert, die seines Erachtens die Aktion des Roten Kreuzes leiten. Das Basiskonzept, auf dem auch die Einmaligkeit der Menschenrechte beruht, ist die Einheit des Menschengeschlechts. Von diesem Konzept, das in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchaus keine Einmütigkeit zu erringen vermochte, leiten sich mehrere wesentliche Grundsätze ab: Brüderlichkeit, Universalität, Nächstenliebe, Gleichheit, Nicht-Diskriminierung, die in seinen Augen die Grundfesten des Rotkreuz-Denkens darstellen.¹⁰

Obschon man in diesen Grundsätzen Menschenrechtskonzepte findet, scheint hingegen der Begriff Freiheit nicht aufgegriffen worden zu sein. Und doch stand dieser Begriff in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 an erster Stelle. Aber der Bereich, in dem sich das Rote Kreuz von nun an betätigt, ist ein Bereich, in dem der Mensch seiner Entscheidungsfähigkeit teilweise oder gänzlich beraubt ist. Die Erfordernisse der Kriegführung, die Verwundung, die Gefangenschaft versetzen ihn in eine Lage, in der die Ausübung seiner Freiheit behindert oder verunmöglicht ist. Folglich gilt es, jene Grund-

¹⁰ Siehe A. Durand: «Quelques remarques sur l'élaboration des principes de la Croix-Rouge chez Gustave Moynier» in *Etudes et essais sur le droit international humanitaire et sur les principes de la Croix-Rouge*, en l'honneur de Jean Pictet, IKRK, Martinus Nijhoff Publishers, Den Haag 1984, S. 861-873

sätze der Menschlichkeit zu wahren, die selbst in einem Zustand der Abhängigkeit noch bestehen können.

b) Das der gesamten Menschheit eigene Recht

Gustave Moynier ist der Auffassung, dass es ein Unrecht gibt, das der gesamten Menschheit eigen ist, schon vor den vertraglichen Regelungen bestanden hat und auf dem Axiom der Unantastbarkeit der menschlichen Person fusst. In einer Passage seiner Abhandlung *Essai sur les caractères généraux des lois de la guerre* (Genf 1895), die hiernach zitiert werden soll, hat Moynier den universellen Charakter dieses Unrechts aufgezeigt:

*«Die Gesetze, mit denen wir es hier zu tun haben, zielen stets darauf ab, das durch den Krieg hervorgerufene Unheil zu mildern, indem sie Härten beseitigen, deren Wirksamkeit als Zwangsmittel äusserst fraglich ist. Die Handlungen, die diese Gesetze unterbinden, lassen nicht bei allen, die sie ausführen, auf das gleiche Mass an Verderbtheit schliessen; denn es gibt einige darunter, die das Gewissen in Empörung versetzen, da sie, wie allgemein gesagt wird, die humanitären Grundsätze antasten, das heisst, ein Unrecht, das man ganz richtig das der gesamten Menschheit eigene Recht oder ganz einfach das menschliche Recht genannt hat. (übersetzt aus: Pillet, *Revue générale de droit international public*, Bd. I, S. 13).*

Durch das Adjektiv menschlich gibt man zu verstehen, dass es sich um Vorrechte handelt, auf die sich unterschiedslos alle Menschen in ihrer Eigenschaft als Mensch berufen können und deren Gegenteil alles das darstellt, was man als unmenschlich bezeichnen kann.

Obschon diese Maxime nicht immer angewandt wird, kann keine zivilisierte Nation sie verleugnen, denn sie beruht auf einem Axiom, aufgrund dessen der Mensch als Person sowohl körperlich als auch seelisch — ausser im Falle höherer Gewalt — unantastbar ist. Spricht man nun von Axiom, so meint man eine Wahrheit, deren Ursprung sich in Regionen verliert, zu denen unser Intellekt keinen Zugang hat, in denen sich unsere Seele gebildet hat.

Das daraus entstehende Recht ist zwar seiner Art nach primitiv, aber es ist dennoch ein natürliches Recht, dessen wir uns sehr spät bewusst geworden sind. Gesetzlich verankert wurde es sogar erst lange Zeit nachdem man es erkannt hatte.

(...) Man hat es nur gerade in zwei oder drei Bereichen eingeführt, während es doch allen auf Wechselseitigkeit beruhenden Beziehungen all derer vorstehen sollte, die zugleich Subjekt und Objekt dieses Rechtes sind.» (Ibid. SS. 52-55).

Für Gustave Moynier hat dieses Recht «*absoluten und universellen*» Charakter und bildet das, was man heute den unabdingbaren Kern des humanitären Rechts nennt:

«Betrachtet man es als den Ausdruck zwingender, von äusseren Umständen unabhängige Regeln, so fordert die Würde eines jeden, dass er sich jederzeit danach richtet; es stünde einem jeden übel an, sich auf das schlechte Beispiel eines skrupellosen oder rückständigen Gegners zu berufen, um sich davon zu befreien. Ungeachtet dessen, dass es sich um einen internationalen Krieg, einen Bürgerkrieg, einen Kolonialkrieg oder sonstigen Konflikt handelt, verletzt der, der in Gewissensfragen sein eigenes Verhalten dem eines anderen unterwirft, eine heilige Pflicht.» (Ibid. S. 56).

c) Institut für Völkerrecht

Nach den während des Deutsch-Französischen Krieges 1870-71 gesammelten Erfahrungen wurde sich Gustave Moynier bewusst, dass die damals geltenden Regeln des humanitären Rechts zur Mässigung der kriegsbedingten Ausschreitungen unzulänglich waren und dass es zweckmässig wäre, ein Sonderorgan zu schaffen, dem die erfahrensten Völkerrechtskundler angehören würden. Aufgabe dieses Organs wäre es zum einen, das Kriebsrecht zu fördern, zum anderen müsste es in der Lage sein, den Staaten Verbesserungsvorschläge hinsichtlich dieses Rechts zu unterbreiten. Nachdem es Gustave Moynier gelungen war, den damaligen Direktor der *Revue de droit international et de législation comparée* und späteren Innenminister des königlich-belgischen Kabinetts, Gustave Rolin-Jaequemyns, sowie Professor J.-G. Bluntschli, dessen Werk *Das moderne Kriebsrecht der zivilisierten Staaten*¹¹ allgemeine Anerkennung gefunden hatte, für seine Ideen zu gewinnen, gründete er gemeinsam mit diesen bedeutenden Juristen am 10. September 1873 in Genf das Institut für Völkerrecht.¹² Gustave Moynier schreibt:

«Die Schaffung des Instituts für Völkerrecht bedeutete für die Gestaltung dieses Rechtsgebiets den Beginn einer neuen Ära, da es dadurch einen neuen Mittler erhielt. Es handelte sich dabei um eine Art kosmopolitisches, unbezahltes Parlament, das seine Ansichten niemandem aufzwang, mit seiner

¹¹ J.-G. Bluntschli: *Das moderne Kriebsrecht der zivilisierten Staaten, als Rechtsbuch dargestellt*. Nördlingen 1866

¹² Siehe im *Livre du Centenaire* (1873-1973) des Instituts für Völkerrecht (Verlag S. Karger A.G., Basel 1973) die Artikel über *Jean-Gaspard Bluntschli* von Dietrich Schindler, über *Gustave Moynier* von Paul Ruegger und über *Gustave Rolin-Jaequemyns* von Jean J. A. Salmon

Zusammensetzung jedoch grosses wissenschaftliches Ansehen genoss und als massgebendes Organ des menschlichen Rechtsempfindens gelten konnte. Bisher hatte es keine solche Stätte gegeben, um die zahlreichen Konflikte zwischen den Staaten zu lösen. Man durfte hoffen, es eines Tages als Friedensinstrument in Zeiten sozialer Krisen einsetzen zu können.»

Die Arbeiten des Instituts für Völkerrecht, zu dessen Ehrenpräsidenten Gustave Moynier im Jahre 1894 ernannt worden war, wurden 1904 durch den Friedensnobelpreis ausgezeichnet.

Auf Vorschlag von Prof. Bluntschli ernannte das Institut für Völkerrecht im Jahre 1878 einen Ausschuss, der untersuchen sollte, inwieweit die Vorschriften der nationalen Gesetzgebungen mit den verschiedenen Artikeln des Brüsseler Projekts von 1874 über die Kriegsgesetze übereinstimmten, und der ein Modellhandbuch dieser Regeln erstellen sollte. Da Gustave Moynier Berichterstatter dieses Ausschusses war, fasste er dessen Arbeiten in einem umfangreichen Bericht zusammen, dem *Manuel des lois de la guerre sur terre* [Handbuch der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs], auch «*Handbuch von Oxford*» genannt. Das Institut für Völkerrecht nahm dieses Handbuch auf seiner Tagung in Oxford vom 6. bis 10. September 1880 an.

Das *Handbuch* wurde in mehrere Sprachen übersetzt, und die Teilnehmer der Haager Konferenz von 1899 beriefen sich häufig darauf. Übrigens sollte Gustave Moynier auf Wunsch des Bundesrates als Delegierter an dieser Konferenz teilnehmen, was ihm allerdings aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich war.

So konnte Gustave Moynier durch seine Mitarbeit im Institut für Völkerrecht seine bisherigen Forschungen im Hinblick auf den Schutz des Menschen gegen unterschiedslos angewandte Gewalt auf ein neues Gebiet ausdehnen. Zum Schutz, den das Genfer Abkommen kampfunfähigen Kombattanten gewährte, fügte er künftig die Beschränkung der Kampfmethoden und den Schutz der Zivilbevölkerung durch das Kriegsrecht hinzu.

d) Die Härten des Krieges und das Völkerrecht

In seinem Kampf um die Förderung des humanitären Rechts befasste sich Gustave Moynier ebenfalls mit der Abschaffung des Krieges. Seit der Gründung des Roten Kreuzes stellte sich nämlich die Frage, ob man durch die Kodifizierung von Verhaltensregeln für die Kämpfenden nicht den Krieg legitimiere und ob es nicht eher den Forderungen der Menschlichkeit entspreche, ihn gänzlich zu verdammen.

In einem vom Oktober 1892 datierten, im Dezember gleichen Jahres in der *Deutschen Revue* veröffentlichten Artikel unter dem Titel *«Die Härten des Krieges und das Völkerrecht»* untersuchte Gustave Moynier diesen offensichtlichen Widerspruch und versuchte, eine Lösung zu finden. Damals war das Haager Kriegsrecht noch nicht ausgearbeitet; die einzigen gültigen Normen waren das Genfer Abkommen vom 22. August 1864 und die Erklärung von Sankt Petersburg vom 16. November 1868. Im Vorwort zu seiner Studie schreibt Moynier:

«Über diese Tatsache, die ein Zeichen unserer Zeit ist, möchte ich einige Worte sagen, beiseite lassen will ich derartige Werke der schriftlichen Menschenliebe, wie das Rote Kreuz, obwohl sie derselbe Geist des Mitgefühls mit den Opfern des Krieges ins Leben gerufen hat. Diese edelmütigen Unternehmungen haben sich in einer Linie mit den völkerrechtlichen Entwicklungen entfaltet und haben sie sehr nützlich ergänzt; auch sie zielen auf eine Abschwächung der unheilvollen Wirkungen der Feindseligkeiten, aber sie sind ein Linderungsmittel ganz anderer Art und müssen der Gegenstand einer besonderen Würdigung bleiben.

Unser Thema stellt uns vor die Aufgabe, zwei unvereinbare Dinge zu vereinigen. Auf der einen Seite steht eine harte Wirklichkeit, der Krieg, der, wie man auch über ihn denken mag, jedenfalls noch oft in der Welt zu wüten droht; auf der andern Seite eine sittliche Tatsache, das Erwachen eines gemeinsamen Gewissens, das Menschlichkeit gebietet — eines Gewissens, das, mehr und mehr geläutert, zuletzt erkannt hat, dass der Krieg eine Krankheit ist, von der befreit zu werden ein Segen sein würde! Aus jenem Gegensatz ist nun, vermittelt einer Art von Ausgleichung, etwas Mittleres hervorgegangen: man hat nicht darauf verzichtet, sich zu schlagen, aber man tut es nur noch mit einer gewissen Schonung. Man hat das Ringen gemildert, man hat ihm eine geringe Anzahl von wenig hinderlichen Beschränkungen auferlegt, mit denen allerdings die Menschenfreunde sich nicht für zufrieden gestellt erklären können, die ihnen aber doch es erleichtern, sich zu gedulden, bis es einmal besser werden mag. In der Tat ist das ja eine widerspruchsvolle, haltlose Lage. Doch denke ich, sie wird sich derart umgestalten, dass allmählich die gewalttätigen Mittel verschwinden werden, die bisher zur Lösung der internationalen Konflikte gedient haben; aber wir wollen nicht voreilig die letzten Schlüsse ziehen; wir müssen unsern Gedankengang mit einer kurzen Darlegung des gegenwärtig bestehenden Rechts beginnen.»¹³

Nach einem Hinweis auf die Entwicklung des Kriegsrechts zwischen 1863 und 1880 und die Schwierigkeit strafrechtlicher Sanktionen bei

¹³ Nach dem Manuskript in französischer Sprache *Les rigueurs de la guerre et le droit des gens*

dessen Verletzung, stellt Gustave Moynier Betrachtungen über die zukünftige Entwicklung an, die der Kampf gegen den Krieg erfahren könnte:

«Das Werk, das die Reformatoren der Gesittung des neunzehnten Jahrhunderts zur Linderung der Leiden des Krieges begonnen haben, ist also noch nicht zu Ende gebracht. Gegenwärtig ist es ins Stocken geraten, aber es wird wieder aufgenommen werden, das hoffe ich sicher, sobald irgendwelche Umstände die Frage wieder zu einer brennenden machen werden. Es werden neue internationale Konventionen getroffen werden, um die Grenzen noch schärfer zu ziehen, die nicht zu überschreiten man jetzt schon im Grunde einig ist, und man wird ohne Zweifel zu der Erkenntnis gelangen, dass man den Freunden der Menschlichkeit viel weiter gehende Einräumungen machen kann. Man muss allerdings nicht erwarten, dass man auf diesem Wege nicht auch auf eine bestimmte Schranke stossen wird. Das im Anfange dieser Bewegung entworfene Programm beauftragt die Hinwegräumung aller Mittel, zu schaden, die nicht notwendig sind, um zu siegen, aber darüber geht es nicht hinaus. Einen wie weiten Raum man auch der Barmherzigkeit einräumen möge, sobald es zu beurteilen gilt, was über die Grenze jenes Notwendigen gehe und was nicht, es wird immer ein Punkt gegeben sein, wo man schlechterdings unvermeidliche Gewalttätigkeiten vor sich sieht; es kann keinen Krieg ohne Blutvergiessen geben.»

Anschliessend untersucht und verwirft der Autor die Argumente derer, die in der Verminderung der Übel des Krieges eine Ermutigung sehen, ihn häufiger als bisher zur Lösung von Konflikten einzusetzen. Seines Erachtens ist die Reglementierung des Kriegs vielmehr eine unaufhaltbare Entwicklung, welche normalerweise zu dessen Abschaffung führen müsste:

«Hat man erst zugestanden, dass es unter den Mitteln, die von den Kriegführenden angewendet werden, um sich gegenseitig niederzuwerfen, unnütze gibt, und hat man sich entschlossen, diese zu achten, so hat man sich auf eine schiefe Fläche gestellt, auf eine Bahn, die weiter führt. Wo läuft die Grenzlinie des Nützlichen, über die nicht hinausgehen zu wollen man erklärt hat? Wer wird da entscheiden? Der Soldat oder der Sittenlehrer? Wird man nicht immer weiter und weiter dazu geführt werden, sich zu fragen, ob es wirklich unerlässlich sei, tausende von Menschen hinzuschlachten, um das zwischen zwei Staaten gestörte Einvernehmen wieder herzustellen, und ob der Sieg der gerechten Sache nicht durch mildere Mittel erlangt werden könne, durch Mittel, die dem Geiste der Brüderlichkeit angemessen wären, von dem durchdrungen zu sein man heutzutage doch überall sich rühmt? Der Beweis dafür, dass diese Frage unwiderstehlich sich aufdrängt, liegt darin, dass sie

schon gestellt worden ist, und das genügt, den Glauben an die Notwendigkeit des Krieges, dies grosse Argument seiner Anhänger, zu erschüttern.

Scheint es andererseits nicht, dass man, um das Schmachvolle des Krieges fühlen zu lassen, kein besseres Mittel finden kann, als alle seine Zwischenfälle gewissermassen im Siebe der gesunden, von der Menschenliebe geleiteten Vernunft zu sichten, wie das geschehen ist, als man über diesen Gegenstand in gesetzgeberische Beratungen eingetreten ist? Eine solche Prüfung spricht wenigstens für alle ernsten und aufrichtigen Menschen eindringlicher als schwungvolle Reden, sie ist geeigneter, sie von der Verwerflichkeit eines Vorgehens zu überzeugen, bei dem sehr viele Leute nur deshalb sich beruhigen, weil sie oberflächlich urteilen. Dieselben Leute würden sich aber von der gründlichen Darlegung der wahren Beschaffenheit jenes Vorgehens überzeugen lassen. Zuletzt wird man da begreifen, dass, obwohl jenes Vorgehen allerzeit stattgefunden hat, dennoch seine Verjährung im Antlitz solcher Gebräuche gültig sein kann, und es wird das Gewissen Gehör fordern.

Insbessondere im Ausblick auf diese Folgen, liegen sie auch noch in der Ferne, erscheint mir die Ausarbeitung eines Gesetzbuchs für die Kriegführung als ein Werk von einer ebenso weitreichenden wie wohlthätigen Tragweite für das bürgerliche Leben. Im Ausblick hierauf schliesse ich mich dem Gedanken derer an, die den Genfer Vertrag für ein denkwürdiges Ereignis erachten, weil er den Beginn einer neuen Ära bezeichnet, an deren Ziele schwere Leiden, unter denen die Menschheit jetzt noch stöhnt, ihr erspart sein werden.

Vor allem unter Betrachtung der langfristigen Folgen, scheint mir der Ausarbeitung des Kriegsrechts eine soziale Bedeutung innezuwohnen, die ebenso bemerkenswert wie wohlthuend ist. Und ich teile die Auffassung derer, die die Genfer Konvention für ein denkwürdiges Unternehmen halten, weil sie den Beginn einer neuen Ära darstellt und gleichzeitig den grossen Übeln, an denen die Menschheit heute noch leidet, ein Ende setzen wird.»

IV. Die Zwischenkriegszeit

Beim Tod der beiden grossen Gründergestalten (Moynier starb am 21. August 1910 und Dunant am 30. Oktober des gleichen Jahres) wurde deutlich, dass mit dem Menschenrechtsdenken und dem humanitären Völkerrecht ähnliche Ziele verfolgt wurden, ohne dass sich deren Verfahrensweisen auch nur teilweise überschneiden hätten. Dunant hatte die Grundlage für mehrere mit der Entwicklung der Menschenrechte verbundene Unternehmen geschaffen, die er als Fortsetzung der Ideen betrachtete, die ihm seit der Zeit von *Eine Erinnerung*

an Solferino am Herzen lagen; aber obwohl er sich als Treuhänder des Rotkreuzgedankens fühlte, führte er diese neuen Unternehmungen ausserhalb der von ihm ins Leben gerufenen Bewegung durch. Moynier andererseits hatte im Roten Kreuz durchaus gewisse Bausteine des Menschenrechtsgebäudes wiedergefunden, doch um der Wirksamkeit des sich entwickelnden Werkes willen wollte er die Tätigkeit des Roten Kreuzes nicht über den Schutz der Kriegsoffer hinaus ausweiten.

Die Bedrängnisse des Ersten Weltkrieges liessen die gesamte Fragestellung in einem neuen Licht erscheinen. Einerseits bewiesen die Genfer Abkommen, das IKRK und die Nationalen Gesellschaften ihre Wirksamkeit. Die Verwundeten und die Kranken sowie die Gefangenen (letztere dank bilateraler Abkommen) konnten geschützt werden, soweit es die Kriegshandlungen zuliessen. Aber es wurde auch klar, dass dieser Schutz unvollständig bleiben, ja sogar in Frage gestellt werden könnte, wenn man — ohne auf die erzielten Resultate zu verzichten — den Menschenrechtskomplex nicht erneut in seiner Gesamtheit betrachtete. So wurde der Völkerbund zum Symbol dieses erneuerten Willens, den Frieden durch internationale Solidarität zu sichern und das kollektive Gewissen der Menschheit wachzurufen.

Für das IKRK und die Nationalen Gesellschaften war die Zeit gekommen, sich einer neuen Konzeption der Beziehungen zwischen den Nationen anzupassen und vereint mit zum Aufbau einer besser organisierten Welt beizutragen, in der es weder Krieg noch Zerstörung gibt. Damals schlossen sich die Nationalen Gesellschaften in einem festen Verband zusammen, der Liga der Rotkreuzgesellschaften (heute Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften). Durch Ausweitung und Vereinheitlichung ihrer Programme für Friedenszeiten bereiteten sich die Liga und die Nationalen Gesellschaften darauf vor, in einem Bereich tätig zu werden, der gewisse Menschenrechte berührt: Recht auf Gesundheit, Recht auf Hilfe in Fällen grosser Not, bei Naturkatastrophen oder Hungersnöten, Recht auf Erziehung.

a) Der Friedensappell von 1921

Die erste gemeinsame Aktion des IKRK und der Liga war der *Friedensappell* vom 19. Juli 1921. Zugleich traten sie damit erstmals mit einer Tätigkeit an die Öffentlichkeit, der das IKRK zunehmend Aufmerksamkeit schenken sollte und die auf einer Konzeption der menschlichen Rechte fußt:

«Es heisst nun, im Geist der Menschen erneut die Grundsätze eines Internationalismus zu verwurzeln, der die Liebe eines jeden Bürgers zu seiner Heimatstadt, eines jeden Patrioten zu seinem Vaterland achtet, der aber auch jeden Menschen lehrt, die Rechte seiner Mitmenschen zu achten, indem man das Alltagsleben eines jeden einzelnen durch das Licht einer universellen und unvergänglichen Gerechtigkeit erhellt.»

Mit diesem Aufruf wollte das Rote Kreuz vor allem dazu beitragen, die geistig-sittlichen Folgen des Krieges zu beseitigen, die nationalen Antagonismen in Vergessenheit geraten zu lassen, ohne Nationalgefühle zu verletzen, die mit der Rückkehr des Friedens keineswegs verschwunden waren. Es handelte sich hauptsächlich darum, die Gemüter zu beschwichtigen, wohingegen die politische Seite der Abschaffung des Krieges oder der kollektiven Sicherheit dem Völkerbund überlassen wurde.

b) Die Erklärung der Rechte des Kindes

Ebenfalls im Anschluss an den Ersten Weltkrieg beteiligte sich das IKRK an der *Erklärung der Rechte des Kindes*, auch *Genfer Erklärung* genannt, die als erste internationale Erklärung im Bereich der Menschenrechte angesehen werden kann.

Die Initiative zur Erklärung der Rechte des Kindes ging von Eglantyne Jebb aus, der britischen Philanthropin und Gründerin der Stiftung *«Save the Children Fund»*. Im Bestreben, der von ihr gegründeten Institution eine internationale Dimension zu verleihen, hatte Eglantyne Jebb mehrere Mitglieder des IKRK für ihr Vorhaben gewonnen. Nachdem sie sich der Schirmherrschaft des Komitees versichert hatte, schuf Eglantyne Jebb, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Komitee für Kinderhilfe, eine gemeinsame Organisation, die *Internationale Vereinigung für Kinderhilfe*, deren Statuten am 6. Januar 1920 in demselben Saal des Palais de l'Athénée angenommen wurden, in dem 1863 die erste Tagung des Roten Kreuzes stattgefunden hatte. Neben dem *«Save the Children Fund»* und dem *Schweizerischen Komitee für Kinderhilfe* gilt das IKRK als einer der Gründer dieser Organisation.

Um die Fortdauer und die Ausbreitung ihres Werkes zu sichern, verfasste Eglantyne Jebb zusammen mit dem IKRK eine Fünf-Punkte-Erklärung über die Rechte des Kindes auf Gebieten der materiellen und geistigen Entwicklung, des Unterhalts, der Gesundheit, der Schulung und beruflichen Ausbildung sowie von Schutz und Hilfe und der Brüderlichkeit.

Am 26. September 1924 nahm der Völkerbund die Erklärung der Rechte des Kindes an. Die Genfer Erklärung wurde im Jahre 1948 revidiert und diente als Vorbild für die — zehn Artikel umfassende — Erklärung der Rechte des Kindes, die die Vereinten Nationen am 20. November 1959 verabschiedeten.

c) Mehr Schutz für die Opfer

In den folgenden Jahren erinnerten die Internationalen Rotkreuzkonferenzen und die Versammlungen der Liga unablässig an die Rolle, die die humanitäre Bewegung im Kampf um die Entwicklung eines Friedensgeistes zu spielen hatte.¹⁴ So wies die XI. Internationale Konferenz (Genf 1923) insbesondere darauf hin, dass die Aktion des Roten Kreuzes für den Frieden auf ihren Ursprung zurückgeht:

«Die Konferenz (...) bringt ihren Wunsch zum Ausdruck, dass sich das Rote Kreuz bei allen Gelegenheiten als Friedenssymbol durchzusetzen vermöge, denn sie ist der Ansicht, dass diese Konzeption nicht vom Gedanken der Gründer des Roten Kreuzes abweicht, sondern völlig mit dem Geist und der Tradition der Institution im Einklang steht.» (Entschliessung VII).

Das Thema des Strebens nach einem Geist des Friedens kommt dann regelmässig in den Entschliessungen der Internationalen Konferenzen zur Sprache. Nach der XIII. Konferenz (Den Haag 1928, Entschliessung XIV) und der XIV. Konferenz (Brüssel 1930, Entschliessung XXV) erklärt die XV. Konferenz (Tokio 1934, Entschliessung XXIV), dass:

«das Rote Kreuz, ungeachtet seiner Tätigkeit in Kriegs- und Friedenszeiten, im Rahmen seiner Aufgaben darum bemüht sein muss, jeglichen Krieg zu verhüten»

und drückt damit den Wunsch aus, dass alle Nationalen Gesellschaften

«mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Aktion ausweiten, die darauf abzielt, den Krieg zu verhüten und das Verständnis zwischen den Nationen zu fördern».

Doch in den Jahren unmittelbar vor dem Krieg konnten die Aufrufe zum Frieden nicht mehr lediglich als blosser Ausdruck der Entmutigung klingen. Die Verbote des Weltkriegs — der Chinesisch-Japanische

¹⁴ Siehe Jacques Moreillon: «Die Grundsätze des Roten Kreuzes, Frieden und Menschenrechte» in *Auszüge der RICR*, Band XXXI Nr. 5, September-Oktober 1980, SS. 66-74, und Nr. 6, November-Dezember 1980, SS. 86-91

Krieg, der Krieg in Äthiopien, der Spanische Bürgerkrieg — waren schon da. Es konnte kein Zweifel darüber bestehen, dass die Vorbereitungen für den künftigen Konflikt bereits getroffen und nur noch sein Datum ungewiss waren. Folglich hütete sich das Rote Kreuz davor, seinen ursprünglichen Auftrag zu vernachlässigen, den Schutz der Opfer. So gewährte das Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen letzteren einen Schutz, der teilweise dem Bereich der Menschenrechte entnommen war. Zudem erscheinen in diesem Abkommen Bestimmungen, die das Recht auf Arbeit und, in beschränktem Masse, ein gewisses Beschwerde- oder Antragsrecht betreffen.¹⁵

Darüber hinaus bemühte sich das IKRK, den Abschluss internationaler Übereinkommen für Bereiche in die Wege zu leiten, die durch die Haager Abkommen noch unzulänglich geschützt waren: Begrenzung des Luftkrieges, Schutz der Zivilbevölkerung gegen Luftangriffe, Schutz nicht verteidigter Orte, Sanitäts- und Sicherheitszonen. Im besonderen setzte es sich für den Abschluss eines Abkommens über die Lage und den Schutz von Zivilpersonen in feindlichem oder besetztem Gebiet ein (Entwurf von Tokio). Es wurde ihm jedoch kein Gehör geschenkt.

V. Die gegenwärtige Entwicklung

Die Bedrängnisse und Ausschreitungen des Zweiten Weltkriegs bewiesen die Notwendigkeit, dem totalen Krieg, in dem jeder zum Opfer oder zum Henker werden kann, ein totales Recht gegenüberzustellen, das in der Lage ist, jedem ungeachtet der durch das Kriegsrecht bisher vorgeschriebenen Klassifizierung Schutz zu bieten. Es bildeten sich neue Konzeptionen heraus, die eine bedeutende Entwicklung der Rechtssetzung im Bereich der Menschenrechte mit sich brachten. Diese Entwicklung verlief parallel zur Ausweitung des durch die Genfer Abkommen abgedeckten Bereichs und der von ihnen gebotenen Garantien.¹⁶ Hauptsächlich handelte es sich hier um die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (1948), die vier Genfer

¹⁵ Vgl. René-Jean Wilhelm: «Le caractère des droits accordés à l'individu dans les Conventions de Genève», *RICR* Nr. 380, S. 561

¹⁶ Siehe vor allem auch Jean-Georges Lossier: «La Croix-Rouge et la déclaration universelle des droits de l'homme» in *RICR* Nr. 364, April 1949, S. 259 und Dietrich Schindler: «Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Menschenrechte» in *Auszüge der RICR*, Band XXIX Nr. 6, November-Dezember 1978 und Band XXX Nr. 1, Januar-Februar 1979

Abkommen vom 12. August 1949, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1953), die beiden Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie über bürgerliche und politische Rechte (1966), die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969), die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die am 8. Juni 1977 von der Diplomatischen Konferenz angenommen wurden, und schliesslich die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker (1981).

Diese Entwicklung veranschaulicht, inwieweit die verschiedenen Rechtsurkunden einander ergänzen und folglich der menschlichen Person heute einen besseren Schutz zuteil werden lassen in Bereichen, in denen ihre Rechte starker Bedrohung ausgesetzt sind. Die Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Menschenrechte (Teheran 1968) und der Rotkreuzkonferenz (Istanbul 1969, Entschliessung XIX), die Arbeiten der beiden Weltfriedenskonferenzen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds (Belgrad 1975 sowie Aaland und Stockholm 1984) unterstrichen diese Übereinstimmung zwischen den Zielen menschenrechtlicher Rechtssetzung und dem Genfer Recht. Was die dem humanitären Recht innewohnenden Grundsätze anbelangt, so werden sie als *«ein jederzeit, überall und unter allen Umständen anwendbarer Mindeststandard, der selbst für Nichtvertragsstaaten verbindlich ist»*, betrachtet.¹⁷

Hiermit verlassen wir jedoch die historische Phase, die Gegenstand dieser Abhandlung war. Seit dem Zweiten Weltkrieg haben die mit dem Schutz der menschlichen Person zusammenhängenden Probleme in den vielfältigen Bereichen von Kriegführung, Wirtschaft, Arbeit, Entwicklung und der politischen und sozialen Organisation an Komplexität zugenommen. Heute wenden sich die Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex der Menschenrechte einer pluralistischen Analyse der Verbindungen und Spannungen zu, denen die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem einzelnen, dem Staat und der Gesellschaft unterliegen. Die verschiedenen Institutionen der Rotkreuzwelt — IKRK, Liga, nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Henry-Dunant-Institut — beteiligen sich, durch Ausbau und Systematisierung der ursprünglichen Ziele der Gründer, auf den ihnen eigenen Gebieten an der Ausarbeitung und Anwendung von Regeln, die die Pflichten und Rechte der Menschheit definieren. Eine umfassende Darstellung dieser Zusammenarbeit sowie die Analyse

¹⁷ Jean Pictet: *Le Droit humanitaire et la Protection des victimes de la guerre*. A. W. Sijthoff, Leiden, Henry-Dunant-Institut: Genf 1973, S. 30

dieser Forschungstätigkeit finden sich in *La Croix-Rouge et les Droits de l'homme*, dem vom IKRK und dem Sekretariat der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften für den Delegiertenrat im Oktober 1983 erstellten gemeinsamen Arbeitsdokument.¹⁸

André Durand

André Durand, ehemaliger Generaldelegierter des IKRK, veröffentlichte namentlich den Geschichtsband über das IKRK *Histoire du Comité international de la Croix-Rouge; II. De Sarajevo à Hiroshima*. Er ist ausserdem der Verfasser zahlreicher Artikel über Henry Dunant und die Geschichte der Bewegung, die teilweise in der *Revue* erschienen sind.

¹⁸ *Delegiertenrat*, Dokument CD/7/1, Genf, August 1983. Siehe auch Sylvie Junod: *Droit international et droits de l'homme*. Vortrag gehalten auf dem I. Seminar über humanitäres Völkerrecht, Nationale Universität, Institut für Völkerrecht, Buenos Aires, Mai 1981

DAS INTERNATIONALE MUSEUM DES ROTEN KREUZES

EIN GESPRÄCH MIT LAURENT MARTI

In wenigen Tagen wird das Internationale Museum des Roten Kreuzes eröffnet, ein wichtiges Ereignis in der Geschichte der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. So wird diese nämlich über eine Stätte verfügen, die lebendiges Zeugnis für Vergangenheit und Gegenwart dieser wohl universellsten aller humanitären Bewegungen ablegt.

«Baumeister» dieses Museums ist Laurent Marti. Er hat sich freundlicherweise zu einem Gespräch mit Jacques Meurant, dem Chefredaktor der Revue, bereit erklärt, um über «sein» Museum zu reden.

Laurent Marti, geboren in Neuenburg (Schweiz), trat dem IKRK im Jahre 1964 bei. Im Anschluss an seine Tätigkeit als Delegierter im Kongo leitete er die IKRK-Delegationen im Nahen Osten (1967, 1970 und 1971), in Griechenland (Besuch der politischen Häftlinge 1968-1969), in Bangladesh (1971-1972), auf Zypern (1974), im Libanon (1976) und im Tschad (1977-1978, 1979, 1980).

Während seiner Missionen war Laurent Marti oft vom aussergewöhnlichen Schutz beeindruckt, den das Rote Kreuz den Opfern auch unter schwierigsten Bedingungen zu gewähren vermochte. Gleichzeitig erstaunte es ihn aber bei seiner Rückkehr, wie wenig die Öffentlichkeit über die geleistete Feldarbeit wusste.

So reifte in ihm die Idee eines Museums heran. Mit einigen Freunden und Spezialisten der UNESCO entwarf er einen allgemeinen Bauplan und organisierte anschliessend einen Architektenwettbewerb. Seither beteiligt er sich aktiv an der Durchführung des Projekts, dessen Leitung er übernommen hat.

*

* *

F: *Herr Marti, was empfinden Sie jetzt, da uns nur noch wenige Tage von der Eröffnung des Museums trennen?*

A: Rund zehn Jahre mühevoller Arbeit stecken hinter diesem Museum. Und so kann ich nur sagen: Ich bin zufrieden. Dennoch spielt meine persönliche Befriedigung in diesem Zusammenhang keine Rolle. Die Frage, die es in Wirklichkeit zu stellen gilt, lautet: Wird das Rote Kreuz, wird Genf zufrieden sein? Werden die Öffentlichkeit und die Medien etwas Neues erfahren? Wird sich die Jugend motiviert fühlen?

F: *Ohne mich hier zum Advocatus Diaboli machen zu wollen, möchte ich Sie auf eine Reaktion ansprechen, die zwar einseitig sein mag, aber häufig anzutreffen ist: «War die Errichtung eines neuen Museums wirklich notwendig, wo doch schon welche an den berühmten Stätten des Roten Kreuzes bestehen (Castiglione, Solferino, Heiden)? Gewiss dienen diese Museen jeweils einem besonderen Zweck, doch kommt ihnen ein grosser historischer und affektiver Wert zu. Weshalb also dieses Internationale Museum des Roten Kreuzes?*

A: Sie haben recht: Diese Museen erfüllen jeweils einen besonderen Zweck. Keines ist dazu bestimmt, die 125jährige Geschichte des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds in Bildern zu erzählen. Ich schätze die Museen, die Sie erwähnt haben, sehr, und ich hoffe auf eine enge Zusammenarbeit mit ihnen. So könnte ich mir beispielsweise vorstellen, dass bei Touristengruppen ein gewisses Interesse für Rotkreuz-Reisen besteht, die in Castiglione ihren Anfang nehmen, über Genf führen und schliesslich in Heiden enden, wo Henry Dunant gestorben ist.

Eine solche Reise wäre von historischem Interesse und würde gleichzeitig die Reisenden mit sehr schönen Landschaften in Berührung bringen.

F: *Wie bei jedem grossangelegten Unternehmen sind die Idee eines Museums und dessen Realisierung vor allem zu Beginn auf Ablehnung gestossen. Darf ich Sie fragen, wie Sie darauf reagiert haben? Woher haben Sie Ihre Entschlossenheit und Ihre Motivation genommen, die so oft gerühmt wurden?*

A: Sind Ihnen Projekte bekannt, die nicht sofort Reaktionen ausgelöst hätten und mit Skepsis oder Misstrauen aufgenommen worden wären? Das ist doch ganz natürlich.

Wenn man etwas Neues schaffen will, hat man eine genaue Vorstellung von allen dazugehörigen Einzelheiten. Es ist aber durchaus nicht gesagt, dass auch unsere Umgebung sie kennt und sie zu schätzen weiss.

Zudem birgt jede Neuschöpfung Risiken. Und es ist auch wiederum nicht gesagt, dass jedermann bereit ist, sie zu teilen.

Folglich glaube ich, dass es immer zuerst eine eher feindselige Haltung zu überwinden gilt, die sich allmählich in Gleichgültigkeit wandelt, und schliesslich stellt man zufrieden fest, dass anfängliche Gegner dank einer genauen Darlegung des Projekts zu Anhängern geworden sind.

Aus dieser Überzeugung schöpfte ich, was Sie meine Entschlossenheit und meine Motivation nennen.

Und dann möchte ich noch etwas hinzufügen: Diese «Durststrecke» sollte man nicht alleine durchstehen. Es ist von grösster Wichtigkeit, dass man bei der Arbeit von einem Vertrauens-Team umgeben ist. Dieses Team gibt es. Aus früheren Mitarbeitern sind Freunde geworden. Ohne ihre Hilfe wäre mein Projekt auf der Strecke geblieben.

F: *Jetzt steht das Museum. Können Sie uns sagen, welches Ziel Sie damit verfolgen und, vor allem, was es beinhaltet? Wie haben Sie es aufgebaut?*

A: Ich möchte mit den Zielen beginnen. Dieses Museum soll kein Tempel der Selbstzufriedenheit oder der Verherrlichung des Roten Kreuzes sein, sondern ein Arbeitsinstrument.

Lassen Sie mich das näher erklären: Das Rote Kreuz und das IKRK brauchen Freiwillige und Delegierte. So soll das Museum mit dem Überblick, den es bietet, die Besucher und namentlich die Jugend motivieren. Man kann hier also von einem Motivationsmittel sprechen.

Ferner hat jede Organisation um so grössere Aussichten auf Unterstützung, je bekannter ihre Tätigkeit ist. Das Museum gibt unseren Institutionen die einmalige Chance, besser bekannt zu werden.

Und schliesslich denkt man, sobald man von Unterstützung spricht, immer auch an finanzielle Hilfe. Das Museum sollte zu Schenkungen anregen und die Regierungen überzeugen.

So dient dieses Museum gleichzeitig der Motivation, dem besseren Bekanntwerden und der Spendensammlung.

Was den Inhalt angeht, so muss dieser natürlich auf den Zweck abgestimmt sein, den das Museum erfüllen soll. Schon in der Eingangshalle, in die Mauer eingraviert, ist für den Besucher ein Satz zu lesen, der alle meine Missionen leitete und der aus Dostojewskis «Die Brüder

Karamasow» stammt: «Chacun est responsable de tout devant tous.» (Jeder ist vor allen für alles verantwortlich). Das bedeutet, dass der Mensch für alles, was auf der Welt geschieht, mitverantwortlich ist und nicht das Recht hat, sich davon zu distanzieren. Unsere Welt besteht nicht aus «Guten» und «Bösen», welche politische Richtung auch immer eingeschlagen wird; und wenn man sich von dieser Einstellung leiten lässt, wird man tolerant.

Das ganze Museum ist auf Toleranz aufgebaut. Es ist kein Kriegsmuseum, sondern ein Museum der humanitären Geste. Wie aggressiv der Mensch auch sein mag, so entdeckt er doch früher oder später in sich eine Vernunft, die manche «Egoismus» nennen, andere «Selbsterhaltungstrieb», wieder andere «Grosszügigkeit». Doch ist es eben diese Vernunft, die den Menschen dazu bewegt, den Opfern eines Vorfalles unterschiedslos zu helfen, selbst wenn es sich dabei um feindliche Opfer handelt. Was mich interessiert, ist nicht der Kampf, in dem ein Franzose oder ein verwundeter Engländer einem Deutschen gegenübersteht, sondern das Wasser, das dieser Deutsche dem Engländer oder verwundeten Franzosen zum Trinken reicht. Wir hoffen, dies im Museum zum Ausdruck bringen zu können.

F: *Für viele behält das Museum im klassischen Stil einen statischen Aspekt. Doch dieses Museum soll anscheinend dynamisch, soll lebendig sein, so dass es nicht nur darum geht, etwas anzuschauen, sondern vielmehr darum, zu verstehen, zu erklären und gegebenenfalls zu diskutieren. Ich denke da zum Beispiel an das berühmte Van-Gogh-Museum in Amsterdam, das dank der Anwendung modernster Ausstellungstechniken nicht nur die Werke des Meisters bestens zur Geltung zu bringen vermag, sondern auch Diskussionen, Konferenzen, Kolloquien und audiovisuelle Veranstaltungen organisiert.*

A: Sie haben recht, ein Museum muss lebendig sein. Wir haben übrigens versucht, die Bezeichnung «Museum» durch ein anderes Wort zu ersetzen. Auf Englisch ist dies möglich, in anderen Sprachen jedoch schon sehr viel schwieriger. Und im übrigen hat sich die Öffentlichkeit an moderne Museen gewöhnt.

Ich glaube, dieses Museum ist tatsächlich dynamisch, denn es vergegenwärtigt die Geschichte des Roten Kreuzes anhand von Bildern. Übrigens lässt sich die interessante Beobachtung machen, dass die Geschichte der Photographie und des Films zeitlich parallel zu derjenigen des Roten Kreuzes verläuft. Dieses Museum ist deshalb auch dasjenige der Photographie und des Films. Wir werden erschütternde

Bilder von Rotkreuz-Einsätzen im Verlaufe der Ereignisse zeigen, die unser Jahrhundert geprägt haben. Der älteste Film, den der Besucher sehen kann, stammt aus dem Jahre 1898, der Zeit des Spanisch-Amerikanischen Krieges um Kuba. Er ist von guter Qualität und zeigt freiwillige Rotkreuz-Helfer, die Verwundete an der Front pflegen. Im Laufe der Zeit wurde natürlich die Technik immer besser. Ich glaube nicht, dass man sich auch nur eine Sekunde langweilen kann, wenn man die Geschichte miterlebt, die wir erzählen. Was die Diskussionen und die audiovisuellen Veranstaltungen angeht, so möchte ich darauf hinweisen, dass wir über ein Auditorium und einen Saal für Sonderausstellungen verfügen. Von all diesen Möglichkeiten soll gleich von Anfang an Gebrauch gemacht werden.

F: *Sprechen wir nun ein wenig über die finanzielle Seite. Es wurden, vor allem zu Anfang, Stimmen laut, die fanden, der Bau eines Rotkreuz-Museums sei ein Luxus, und das in dieses Projekt investierte Geld wäre besser dazu verwendet worden, den Opfern von Konflikten und Naturkatastrophen Hilfe zu leisten! Was haben Sie auf solche Argumente entgegnet? Und wie konnten Sie den Bau des Museums eigentlich finanzieren?*

A: Zunächst möchte ich sehr betonen, dass sich weder das IKRK noch eine andere Institution des Roten Kreuzes in irgendeiner Weise an der Finanzierung dieses Museums beteiligt hat. Wir möchten nämlich nicht den Eindruck erwecken, Gelder, die man dem Roten Kreuz spendet, würden schliesslich für den Bau eines Gebäudes verwendet. Mit unserer Kampagne zur Mittelbeschaffung wollten wir «an Gelder gelangen, die sonst nie dem Roten Kreuz zugeflossen wären».

Zu diesem Zweck haben wir das «Sponsor-System» angewandt. Wir haben Unternehmen angeboten, für einen Betrag zwischen 300 000 und 800 000 Franken ihren Namen zu Beginn eines Ausstellungsprogrammes anzuführen. Für die Unternehmen stellte sich nun die Frage, ob sich diese Werbeaktion lohnte oder nicht. Im Gegensatz zu einem Reklamespot im Fernsehen kann ein Museum eine zeitlich unbegrenzte Werbung bieten. Wir rechnen mit 250 000 Besuchern jährlich; dies konnte also einige Sponsoren interessieren.

Und so war es wohl auch, denn die Räume liessen sich sehr leicht «verkaufen». Schwierigkeiten bei der Mittelbeschaffung traten erst auf, als wir keine Räume mehr anzubieten hatten. Eines aber ist gewiss: Dieses Geld, das im allgemeinen dem Werbe-Etat entnommen wurde, war ursprünglich nicht für das Rote Kreuz bestimmt. Und trotzdem ist

es dorthin gelangt. Ich verbuche dies als einen Erfolg und sehe es als einen ersten Dienst unseren Institutionen gegenüber.

F: *Wie werden Sie das Museum führen? Was für Personal steht Ihnen zur Verfügung? Wer sind Ihre «Kunden»?*

A: Unsere «Kunden» sind Touristen, Mitglieder des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds aus der ganzen Welt, Schüler, Studenten und alle die, denen schon direkt oder indirekt Hilfsaktionen des Roten Kreuzes zugute kamen oder die potentielle Empfänger dieser Hilfe sind. Kurz: Wir alle sind betroffen.

Ich glaube, dieses Museum wird ein bedeutender Anziehungspunkt in Genf sein.

Natürlich sind wir, was man «self supported» nennt, da wir weder den Staat noch unsere Institutionen um Unterstützung bitten. Es wird also ein Eintrittspreis erhoben, für den die üblichen Ermässigungen gelten.

Um zu vermeiden, dass unser Betriebshaushalt in die roten Zahlen gerät, haben wir zur unentgeltlichen Mitarbeit aufgerufen und eine Gruppe von 60 Freiwilligen gebildet, die sich aktiv am Museumsbetrieb beteiligen.

Zum Schluss noch eine Bemerkung. Unser Abenteuer ist neuartig. Zuerst war nur eine Idee da. Abgesehen davon hatten wir kein Grundstück, kein Gebäude, keine Sammlung, und es fehlten uns auch die erforderlichen finanziellen Mittel.

Heute haben wir unser Ziel erreicht. Nur noch eines fehlt, und das wird unsere Daseinsberechtigung sein, nämlich die Billigung des Publikums.

Zur Befriedigung über das Geschaffene kommt also noch das Streben nach Nützlichkeit hinzu. Das Urteil überlasse ich Ihnen selbst.

Zum Tod von Paul Ruegger

Am 8. August 1988 verstarb in Florenz im Alter von 91 Jahren Botschafter Paul Ruegger, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz von 1948 bis 1953, dessen aktives Mitglied er von 1955 bis 1973 blieb. Seit 1973 lebte Paul Ruegger zurückgezogen in Florenz, von wo aus er jedoch weiterhin das internationale Tagesgeschehen verfolgte. Sein besonderes Interesse galt dabei allen Ereignissen, die das IKRK betrafen, dem er immer noch als Ehrenmitglied angehörte.

Wer ihn nicht hat wirken sehen — und das gilt vermutlich für viele aus unserer Generation — weiss vielleicht nicht, dass grosse Errungenschaften im humanitären Bereich Paul Ruegger zu verdanken sind. Als bedeutender Zeuge und häufig brillanter Akteur in den historischen Etappen dieses Jahrhunderts leitete er taktvoll und meisterhaft die Geschicke des IKRK in einer für die Institution besonders harten Zeit.

Er hatte zunächst die diplomatische Laufbahn eingeschlagen. Gleich zu Beginn im Jahre 1917 begegnete ihm dabei, was er als die Chance seines Lebens bezeichnete: zwei herausragende Persönlichkeiten jener Zeit bemerkten und verpflichteten ihn: Gustave Ador, damaliger Bundesrat und Präsident des IKRK, und Max Huber, der später ebenfalls IKRK-Präsident werden sollte. Als getreuer Schüler, Freund und Vertrauter Max Hubers teilte er naturgemäss drei Jahrzehnte lang viele seiner humanitären Anliegen. Das Komitee wandte sich im Jahre 1948 somit nicht ohne Grund an ihn, als es ihm das Präsidentenamt übertrug.

Es war die Zeit des beginnenden israelisch-arabischen Konflikts im Nahen Osten, der von unerhörter Gewalttätigkeit gekennzeichnet war. In wenigen Tagen wurden drei Delegierte des IKRK in der Hölle, zu der Jerusalem geworden war, schwer verwundet. Andere entgingen dem Tod wie durch ein Wunder.

Paul Ruegger reagierte unverzüglich. Zum Erstaunen seiner Kollegen beschloss er, sich sofort and Ort und Stelle zu begeben, um durch seine Anwesenheit die Unnachgiebigkeit der Kampfteilnehmer zu bre-

chen, seine Solidarität mit den Opfern zu bekunden und seine Delegierten seiner uneingeschränkten Unterstützung zu versichern. Er beteiligte sich diskret an den Aktivitäten seines Teams und trat nur ein einziges Mal aus seiner Reserve heraus. Man schrieb den 29. Mai 1948. Während man darauf wartete, dass ein Waffenstillstand ausgehandelt würde, um die Altstadt von Jerusalem zu evakuieren, in der sich über 3000 ausgehungerte, erschöpfte Menschen auf das Schlimmste gefasst machten, zögerte er nicht, persönlich bis zur Frontlinie vorzudringen und diese, eine grosse Rotkreuzfahne haltend, gemessen und feierlich abzuschreiten. Die Waffen schwiegen... Dank dieser plötzlichen Waffenruhe konnten die unglücklichen Belagerten die Altstadt verlassen und wurden von den Delegierten des IKRK in Empfang genommen.

Durch diese Geste, der so viele weitere folgten, verlieh er dem Präsidentenamt von Anfang an einen neuen Stil. Er bewies, dass ein Präsident mehr ist als ein Kabinettsmitglied. Als unermüdlicher Verfechter der Sache der Bedürftigsten, der Opfer menschlicher Grausamkeit, wurde er im Einsatzgebiet tätig, ging zu den Ärmsten und schritt auf den höchsten Ebenen ein. Was uns heute fast als natürlich erscheint, war es durchaus noch nicht vor vierzig Jahren.

Wie gesagt, es war eine schwierige Zeit für das IKRK. Der Zweite Weltkrieg war kaum zu Ende, und man hatte das Ausmass der Katastrophe noch immer nicht voll ermessen. Die Welt hatte voller Entsetzen von den Schrecken der Konzentrationslager erfahren. Wie hatte das alles nur geschehen können? Wer hatte es gewusst und war dennoch nicht eingeschritten, hatte es nicht einmal an die Öffentlichkeit gebracht? Selbstverständlich richteten sich von allen Seiten argwöhnische Blicke nach Genf, und das IKRK wurde zum Gegenstand heftiger Angriffe.

Es wurde wiederholt aufgefordert, sich über seine mangelnde Effizienz und sein «komplizenhaftes Schweigen» zu äussern.

In dieser Hinsicht waren selbst die nationalen Rotkreuzgesellschaften von schwer zu ertragenden Zweifeln geplagt. 1946 traten sie in Genf zusammen und bildeten einen Sonderausschuss, der beauftragt wurde, die Ursachen bestimmter Unzulänglichkeiten zu ergründen und nach Mitteln zu suchen, um dem IKRK eine grössere Effizienz zu verleihen. Der Ausschuss machte sich ans Werk und legte im August 1948 der höchsten Instanz des Roten Kreuzes, der Internationalen Rotkreuzkonferenz, die unter dem Vorsitz von Graf Folke Bernadotte in Stockholm tagte, ihre Schlussfolgerungen vor. Die vorhergehende (XVI.) Konferenz hatte 1938 in London stattgefunden; diese Stockholmer (XVII.) Konferenz war somit die erste der Nachkriegszeit.

Parallel dazu befasste sich das Komitee mit der Ausarbeitung eines umfangreichen, 1700 Seiten starken Berichts über diese Frage. Alles wurde unter die Lupe genommen. Dank seiner höflichen, von Aufrichtigkeit geprägten Diplomatie, seiner gründlichen Kenntnis der Akten und seiner aussergewöhnlichen Intelligenz gewann Paul Ruegger die Versammlung für sich. Die Anschuldigungen der Fahrlässigkeit, der Selbstgefälligkeit und der Zaghaftigkeit angesichts der unsäglichen Leiden der wegen ihrer Rasse oder politischen Überzeugung Deportierten wurden differenzierter. Die Versammlung anerkannte, dass die Unzulänglichkeit des humanitären Kodex von 1929 sowie die unverständliche Haltung der Kriegführenden im Jahre 1939, die die Wünsche der Konferenz von Tokio (1934) und die wiederholten Appelle des IKRK im Herbst 1939 zum Schutz der Zivilbevölkerung beharrlich in den Wind schlugen, an dieser tragischen Schwäche des menschlichen Gewissens nicht unbeteiligt waren. Sie erneuerte ihr Vertrauen in das IKRK, das sie in seiner herkömmlichen Zusammensetzung beizubehalten wünschte, jedoch versehen mit wirksameren und der Bedeutung seines Auftrags besser entsprechenden Mitteln.

Leider schwebte ein Schatten über dieser Tagung. Der kalte Krieg hatte bereits begonnen, und Osteuropa war praktisch nicht vertreten... Paul Ruegger bemühte sich hartnäckig, die Beziehungen für die nächste Etappe, die künftige Diplomatische Konferenz, wiederherzustellen.

Die Stockholmer Konferenz hatte das IKRK und die Völkergemeinschaft in der Tat verpflichtet, die Vorbereitungen zu einer Diplomatischen Konferenz über die Weiterentwicklung des humanitären Rechts zu intensivieren. Diese sollte von April bis August 1949 in Genf tagen. Es ging um die Schliessung der bedauerlichen Rechtslücken, die in der Vergangenheit den ungeheuerlichen Schrecken Tür und Tor geöffnet hatten.

Die Teilnahme an der Konferenz übertraf sämtliche Erwartungen! Es schien, als ob kein Staat, der dieser Bezeichnung würdig war, der düsteren Zukunft, die der kalte Krieg erahnen liess, entgegengehen wollte, ohne zuvor seinen Beitrag dazu zu leisten, unsere so verletzte Welt mit einem humanitären Recht auszustatten, das den Gefahren, die von künftigen Konflikten zu befürchten waren, besser entsprach.

Die Versammlung war praktisch vollzählig. Paul Ruegger hatte sein ganzes Können und sein ganzes Ansehen dafür eingesetzt, dass die Konferenz von einem kompetenten und hellachtigen Mann von internationaler Bedeutung geleitet wurde, der fähig war, das Vertrauen von Ost und West, Nord und Süd zu gewinnen. Es gelang ihm, Bundesrat Max Petitpierre dazu zu bewegen, den Vorsitz persönlich zu überneh-

men. Dies war ein unglaublicher Erfolg. Es gelang, über alle bestehenden und möglichen politischen, sozialen oder ideologischen Spaltungen und Verhärtungen hinweg die Teilnehmer zur einträchtigen Zusammenarbeit zu bringen. Ja, sie zeigten sich geneigt, alles zu unternehmen, damit sich die grauenvollen Ereignisse von 1939-1945 nicht wiederholten.

Die Euphorie war indessen nicht von Dauer. Einige Monate später spaltete der Koreakrieg die Welt, während sich der Indochinakonflikt in tragischer Weise verschärfte. Paul Ruegger, der auf die in Genf eingegangenen Verpflichtungen baute, versuchte, die Unversöhnlichen zu versöhnen. Er unternahm unzählige Schritte und reiste persönlich in die Volksrepublik China. Wie viele Ausweichmanöver musste er sich nicht gefallen lassen!

Diese Enttäuschung vermochte jedoch seinen Elan nicht zu mindern, und er packte weitere humanitäre Probleme an, von denen ihm eines besonders am Herzen lag. Er dachte unablässig an alle, die im Namen trügerischer Grundsätze der Staatssicherheit ihr Leben lassen mussten. Wer hatte es bisher gewagt, bis in den allerheiligsten Bezirk der «inneren Angelegenheiten eines Staats» vorzustossen, ein Heiligtum, in dem unzählige Menschen erbarmungslos geopfert werden, bloss weil sie nicht die «richtige» Anschauung vertreten? Die Nazizeit war zwar vorüber, doch der ihr eigene Sadismus war noch immer höchst lebendig.

Beunruhigt über das Los der politischen Gefangenen, hatte er plötzlich auf einer seiner zahlreichen Reisen «gleichsam eine Offenbarung», wie er sagte. Es war im Juli 1952. Alles, was er seit einiger Zeit über das Schicksal zahlreicher bedauernswerter Menschen gehört und festgehalten hatte, hallte in ihm wie ein dringlicher Aufruf wider. Wieder in Genf, arbeitete er unverzüglich eine mutige Strategie aus, deren erster Schritt darin bestand, jahrtausendealte Tabus zu brechen. Er machte sich zunächst daran, seine Kollegen im Komitee zu überzeugen, deren Zögern sich in beunruhigender Weise äusserte. Selbst sein Freund und Lehrer Max Huber meldete Zweifel an.

Er erhielt trotzdem grünes Licht, und das ganze Unternehmen liess sich vielversprechend an. Am 9. Juni 1953 trat in Genf eine erste Kommission aus angesehenen internationalen Experten (Nichtmitglieder des IKRK) zusammen, um zu prüfen, ob der Auftrag des IKRK mit der Unterstützung politischer Gefangener zu vereinbaren sei. Die Schlussfolgerungen waren günstig. Im Juli 1954 reagierte Guatemala positiv auf ein Angebot des IKRK und erteilte ihm die Genehmigung, die politischen Gefangenen im Lande zu besuchen.

So bahnte sich die Idee ihren Weg, und im Oktober 1955 war die Expertenkommission in der Lage, vier präzise Fragen über die Wohlbe gründetheit der IKRK-Initiative positiv zu beantworten.

Es ist bekannt, dass der Besuch politischer Gefangener heute zu einer der wesentlichen Tätigkeiten des IKRK geworden ist, und noch vor kurzem gestand Paul Ruegger mit stolzer Bescheidenheit: «Auf jeden Fall dürfte meine Präsenz im IKRK durch diese Initiative nicht ganz unnütz gewesen sein.»

Was ist diesem grossen Präsidenten nicht alles zu verdanken!

Die starke persönliche Beteiligung an der Suche nach Lösungen für zahlreiche internationale Konflikte und Spannungen, so namentlich des Nahostkonflikts und der Kubakrise im Jahre 1962; der Erfolg seiner geduldigen Bemühungen, um das IKRK vor den internationalen Instanzen, deren Mitglieder immerhin grösstenteils das traurige Privileg hatten, die Schrecken des Kriegs selbst zu erleben, gewissermassen zu rehabilitieren; die späte, jedoch unschätzbare Errungenschaft der Genfer Abkommen vom 12. August 1949; die Öffnung zahlreicher politischer Haftstätten für das IKRK; die grosse Zahl brüderlicher und freundschaftlicher Beziehungen, die zwischen dem IKRK und seinen Partnern des Roten Kreuzes hergestellt wurden, die geschickte, freundschaftliche Art, in der die entsprechenden Positionen des IKRK und der Organisationen der UNO umschrieben wurden — all das trägt Paul Rueggers Handschrift.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz darf sich glücklich schätzen, dass ihm in schwierigen Stunden soviel Intelligenz und Herz zur Seite standen. Das IKRK gedenkt seiner in tiefer Ergriffenheit.

Der Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft beim IKRK

Der schweizerische Bundespräsident, Otto Stich, hat am 11. August 1988 dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einen Besuch abgestattet.

Er wurde dort vom Präsidenten der Institution, Cornelio Sommaruga, in Anwesenheit von Mitgliedern des Komitees und von Führungskräften des IKRK empfangen.

In seiner Begrüssungsansprache hob Cornelio Sommaruga die Bedeutung der grosszügigen Unterstützung hervor, die das Schweizervolk

und seine obersten Behörden regelmässig dem IKRK zukommen lassen. Er erinnerte an die Universalität der Genfer Abkommen sowie an den schweizerischen, neutralen Charakter des IKRK und unterstrich, wie wichtig es für die Genfer Institution sei, dass sie ihre humanitäre Politik in aller Unabhängigkeit verfolgen könne.

In seiner Antwort stellte Otto Stich fest, dass die moralische und finanzielle Unterstützung der Tätigkeit der IKRK-Delegierten durch die Schweizerische Eidgenossenschaft durchaus berechtigt sei. Es sei letzterer sehr daran gelegen, dass die Delegierten ihre Arbeit fortsetzen und in der ganzen Welt den Geist der Genfer Abkommen, die Achtung des Menschen und ein positives Image der Schweiz verbreiten könnten.

Im weiteren Verlauf des Besuchs unterhielten sich Otto Stich und Cornelio Sommaruga eingehend über die Einsatztätigkeit des IKRK in aller Welt.

Wahl eines neuen Mitglieds in das IKRK

Die Versammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hat auf ihrer letzten Sitzung vom 28. und 29. September 1988 Jacques Moreillon als neues Mitglied in das Komitee gewählt. Diese Ernennung tritt am 1. November 1988 in Kraft, dem Tag, an dem Jacques Moreillon seinen Posten als Generaldirektor beim IKRK verlässt.

Jacques Moreillon ist Lizentiat der Rechte und dissertierte in politischen Wissenschaften. Seine Zusammenarbeit mit dem IKRK begann 1963, als er seine Doktorarbeit über «Das IKRK und die politischen Häftlinge» schrieb. Von da an unternahm er für die Institution über 200 Missionen in über siebenzig Ländern. Insbesondere war er Delegierter in Indien und Vietnam, Delegationsleiter in Syrien (1967) und in Israel (1969-1970), Regionaldelegierter in Südamerika und Generaldelegierter für Afrika. Von 1975 an bekleidete er zunächst die Stelle des Direktors für Grundsatz- und Rechtsfragen, später die des Direktors für allgemeine Angelegenheiten und letztlich die des Generaldirektors. Ab 1. November 1988 übernimmt Jacques Moreillon das Amt des Generalsekretärs der Welt-Pfadfinderorganisation.

Mit der Ernennung von Jacques Moreillon setzt sich das Komitee, das ausschliesslich aus Schweizer Bürgern besteht, aus 24 Mitgliedern zusammen.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

TÄTIGKEIT DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

In Fortsetzung ihrer Artikelreihe über die Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften erteilt die Revue internationale in der vorliegenden Nummer dem Roten Kreuz von Benin und seiner Präsidentin, Frau Véronique Ahouanmenou, das Wort. Sie schildert das heutige Profil ihrer Nationalen Gesellschaft und hebt die Haupttätigkeiten sowie die vom Roten Kreuz von Benin festgelegte Strategie zur Beschleunigung seines Entwicklungsprozesses hervor.

Dieser Artikel bildet eine wertvolle Ergänzung zur Sondernummer der Revue (Mai-Juni 1988), die der Entwicklung und der Zusammenarbeit im Rahmen der Bewegung gewidmet war

*
* *

Profil des Roten Kreuzes von Benin

Strategie der Entwicklung

Das Rote Kreuz von Benin wurde am 1. Mai 1963 gegründet und von der Regierung der Volksrepublik Benin am 6. Mai 1963 als Hilfsgesellschaft der öffentlichen Hand anerkannt. Seine Anerkennung durch das IKRK erfolgte am 22. August 1963, und nur wenige Tage später, am 28. August, folgte seine Aufnahme in die Liga.

Das Rote Kreuz von Benin steht unter dem Schutz des Gesundheitsministers der Volksrepublik Benin und unterhält ausgezeichnete Beziehungen mit allen übrigen Ministerien und den bei der Volksrepublik Benin akkreditierten internationalen Organisationen.

Ein Nationales Büro, an dessen Spitze eine Präsidentin steht, hat die Leitung der Nationalen Gesellschaft inne. Deren höchste Instanz ist die Gene-

ralversammlung, die ihre Mitglieder alle drei Jahre wählt. Zur Struktur gehören ausserdem.

— ein Nationaler Rat des Roten Kreuzes von Benin. Er setzt sich aus 33 Mitgliedern zusammen und wählt aus seinen Reihen einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Generalsekretär und einen Hauptkassierer, die den Direktionsausschuss des Roten Kreuzes von Benin bilden. Ferner kommen drei vom Präsidenten aufgrund ihrer Erfahrung ausgewählte Berater zum Direktionsausschuss hinzu.

— 10 technische Abteilungen. Diese wurden vom Direktionsausschuss eingesetzt und haben folgende Aufgaben. Generalsekretariat und Verwaltung, Koordination der Ortskomitees, Finanzen, Buchführung und Verwaltung der materiellen Güter, Information und Verbreitung, Erste Hilfe, Jugend, Projekte und Mikroprojekte, primäre Gesundheitsversorgung, soziale Fragen und Verwaltung des Bildungszentrums Djassin.

Das Rote Kreuz von Benin ist sich seines vielfältigen Auftrags bewusst und übernimmt und erfüllt bemerkenswerte Aufgaben in folgenden Bereichen.

1. Ausbildung in Erster Hilfe

Dieses Programm bezweckt hauptsächlich die Vorbereitung von Erwachsenen und vor allem von Jugendlichen auf die Rettung von Menschenleben im Falle von Katastrophen oder einfachen Unfällen. Die Ausbildung in Erster Hilfe wurde von der gesamten Bevölkerung sehr gut aufgenommen, da die Zahl der Anfragen jedes Jahr zunimmt, und die nach Beendigung eines jeden Ausbildungsgangs erreichten Ergebnisse sind ebenfalls sehr ermutigend. Erste-Hilfe-Unterricht wird in den Schulen und Ortskomitees, in den Unternehmen, den öffentlichen und privaten Dienststellen und schliesslich auch im nationalen Jugendbildungszentrum Djassin (Porto-Novo) erteilt. Für jedes Niveau bzw. jede Kategorie wird ein spezifisches Programm ausgearbeitet. Alle drei Jahre findet im nationalen Jugendbildungszentrum Djassin ein Fortbildungslehrgang statt, der auf das Diplom des Ausbilders in Erster Hilfe vorbereitet. Den Statistiken ist zu entnehmen, dass das Rote Kreuz von Benin jährlich 1200 Helfer (Erwachsene und Jugendliche) heranbildet und alle 3 Jahre 60 bis 90 Ausbilder in Erster Hilfe. Das Lehr- und Übungsmaterial stellt die Hauptschwierigkeit für diese Abteilung dar, was den reibungslosen Ablauf dieses Programms etwas behindert.

2. Gesundheitserziehung

Seit der Erklärung von Alma Ata über die primäre Gesundheitsversorgung hat das Rote Kreuz von Benin erhebliche Bemühungen unternommen, um im

Rahmen des nationalen Programms der Regierung für das Gesundheitswesen der Prophylaxe den Vorrang vor der kurativen Medizin einzuräumen.

Die enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland und dem Französischen Roten Kreuz ermöglichte den Bau von sozialen Gesundheitszentren, die in den entlegensten Dörfern des Landes echte Zentren für die primäre Gesundheitsversorgung sind. Diese bieten auch einen geeigneten Rahmen für die Verwirklichung des nationalen Programms des Roten Kreuzes im Bereich der Gesundheitserziehung. Hier werden nicht nur Kranke gepflegt, sondern auch Kenntnisse in Hygiene und Sanierung des Umfelds vermittelt. Die Zentren unterhalten ferner Gemüsegärten zur Verbesserung der Verpflegung, gewährleisten den Schutz von Mutter und Kind, nehmen Impfungen vor usw.

Das Personal dieser Zentren wird aus dem Staatshaushalt bezahlt. Es wird häufig von Freiwilligen der Rotkreuzjugend unterstützt. Die Errichtung und Arbeitsweise einer solchen Medico-Sozialstation zeigt deutlich die bestehende Zusammenarbeit zwischen dem Roten Kreuz von Benin und der Regierung des Landes.

Jedes Jahr werden in diesen Zentren freiwillige Helfer ausgebildet.

Ihre Aufgabe sind Krankheitsdiagnose, Erste Hilfe und Überführung der Kranken in das Zentrum. Zur Versorgung mit Arzneimitteln wird zur Zeit zusammen mit dem Deutschen Roten Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland ein Vorhaben für den Bau von Dorfapotheken geprüft.

3. Blutspenden

Die Tätigkeit des Roten Kreuzes von Benin im Bereich des Blutspendewesens ist Bestandteil eines nationalen Programms. Das Motto lautet: «Ich will nicht wissen, wer du bist, ich will nur, dass du lebst.»

Auf zahlreichen Verbreitungstagungen oder Erste-Hilfe-Lehrgängen bemühen sich die Freiwilligen des Roten Kreuzes von Benin, die Bevölkerung für das Blutspendewesen zu sensibilisieren.

Damit dieses Programm Erfolg hat, ist dem Jugendbildungszentrum Djassin ein Transfusionszentrum des Roten Kreuzes angeschlossen. Dieses Zentrum wurde ausschliesslich vom Roten Kreuz der Bundesrepublik Deutschland gebaut, während die Regierung Benins fachlich qualifiziertes Personal, das vom Geist des Roten Kreuzes beseelt ist, dafür bereitstellte. Dieses Zentrum versorgt die umliegenden Krankenhäuser mit Blut. Ebenfalls im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit dem Bayrischen Roten Kreuz (BRD) wird in Parakou (435 km von Cotonou entfernt) ein Provinzzentrum für Blutübertragung gebaut, das demnächst in Betrieb genommen wird.

Im Zentrum fehlt es nicht an Schwierigkeiten. Blutspenden sind kostenlos, ebenso die Übertragung, doch bereitet die Versorgung mit Material (Taschen, Schläuche, Reagenzgläser usw.) die allgrösste Mühe.

4. Hilfe für Bedürftige

Die Hilfe für Bedürftige ist vielseitig. Deshalb stellte die Abteilung für Sozialaufgaben ein jährliches Hilfsprogramm auf. Dieses umfasst:

- Besuche bei Kranken und Alten
- Spenden jeder Art für Leprakranke zum Welttag der Leprakranken
- Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene
- Spenden von Dreirädern für Körperbehinderte
- Besuche von Häftlingen des gemeinen Rechts in den Gefängnissen des Landes
- Hilfe für Wöchnerinnen und Mütter ohne Unterstützung
- Hilfe für Drillinge, Vierlinge usw.

Um den Erfolg dieses umfangreichen Programms zu sichern, stützt sich das Rote Kreuz von Benin auf seine Finanzabteilung (für Spendenaufrufe) und die Abteilung für Information und Verbreitung (zur Sensibilisierung und Information). Dem Roten Kreuz von Benin kommen ausserdem die ausgezeichneten Beziehungen zugute, die glücklicherweise zu den bei der Volksrepublik Benin akkreditierten internationalen Organisationen bestehen.

So betraute der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge das Rote Kreuz von Benin mit der Unterbringung tschadischer Flüchtlinge in einer Landwirtschaftszone in Kétou (150 km von Cotonou). Die Freiwilligen des Roten Kreuzes von Benin scheuten keine Mühe, diese Aufgabe zu erfüllen, doch haben die tschadischen Flüchtlinge in dieser Zone noch immer mit einigen Anpassungsschwierigkeiten zu kämpfen. Im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in ein normales Leben errichtete das Rote Kreuz von Benin zwei Schneiderwerkstätten, eine in Parakou (435 km von Cotonou), die andere für Körperbehinderte im Bildungszentrum Djassin. Nach Abschluss ihrer Lehre erhalten die Teilnehmer kostenlos eine Nähmaschine und Material, damit sie sich leichter selbständig machen können.

Im Rahmen der Hilfe für Bedürftige ist das Rote Kreuz von Benin stets an allen Katastrophenorten (Überschwemmungen, Betriebsunfälle in Fabriken, Eisenbahnunglücke usw.) anwesend.

5. Tätigkeit im Gemeinschaftsleben

Um die Rotkreuzjugend von Benin zur Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln anzuleiten, unterhält das Bildungszentrum Djassin einen Hühnerstall und

einen Gemüsegarten. Die Jugendlichen kommen regelmässig in Gruppen hierher, um sie zu pflegen.

In Anlehnung an die Tätigkeit im Zentrum Djassin führen auch die Jugendlichen der Ortskomitees verschiedene gemeinschaftliche Aktivitäten aus. Im Ortskomitee von Parakou züchten die Jugendlichen Truthühner und bauen Zwiebeln an.

Hier ist schliesslich noch zu erwähnen, dass im Rahmen der Tätigkeit des Roten Kreuzes von Benin zugunsten der Bedürftigen im Bildungszentrum Djassin eine orthopädische Werkstätte zur Herstellung von Prothesen und Orthesen für Körperbehinderte eingerichtet wurde. Auch hier wird das Personal von der Regierung bezahlt, doch liegt die grosse Schwierigkeit in der Beschaffung von Rohstoffen für diese Werkstätte.

6. Information — Verbreitung

Da jedes menschliche Unterfangen mit der Information steht und fällt, räumte das Rote Kreuz von Benin der Abteilung für Information und Verbreitung stets einen bedeutenden Platz ein. Sie steht somit an der Spitze der Entwicklung unserer Nationalen Gesellschaft.

Diese Abteilung führt seit 1983 in Zusammenarbeit mit dem IKRK ein genau festgelegtes Programm durch. Es umfasst im wesentlichen folgende Aspekte:

- Veröffentlichung eines Informationsblattes (Le Courier)
- Unterstützung aller Rotkreuzaktivitäten durch Rundfunk und Fernsehen und andere Medien
- Herstellung von Rundfunksendungen und Dokumentarfilmen über das Rote Kreuz
- Herausgabe von Faltprospekten, Comic-Strips und anderem Material, das die Tätigkeit des Roten Kreuzes unterstützen soll
- Ermittlung und Erarbeitung einer neuen Form von Spendenaufrufen, die zur Selbstfinanzierung der Nationalen Gesellschaft führen kann.

Der zweite Teil des Programms bezieht sich hauptsächlich auf die Verbreitung des humanitären Völkerrechts. Weshalb das humanitäre Völkerrecht? Die Grundregeln des Kriegsrechts müssen jedem und insbesondere den Angehörigen der Streitkräfte bekannt sein, damit sie in Konfliktfällen menschliches Leben schonen können.

In diesem Zusammenhang wurden Zielgruppen festgelegt und für eine jede ein entsprechendes Programm erstellt. Zu erwähnen sind Schüler, die breite Öffentlichkeit, Studenten, Streitkräfte.

Andererseits wurde das humanitäre Völkerrecht im Oktober 1983 an der Nationalen Universität von Benin ins Lehrprogramm aufgenommen. Seit 1986 schliessen einzelne Studenten ihre Diplomarbeit in humanitärem Völkerrecht ab.

Um diesen Studenten und künftigen Führungskräften der Nation einen tieferen Einblick in das humanitäre Völkerrecht zu geben, führte das Rote Kreuz von Benin in Zusammenarbeit mit dem IKRK 1987 in Cotonou ein internationales Seminar über humanitäres Völkerrecht durch. Dieses führte Jurastudenten und hervorragende Rechtslehrer der französischsprachigen Subregion zusammen. Ein Vorhaben für den Bau eines Dokumentationszentrums für humanitäres Völkerrecht wird zur Zeit geprüft, und die Nationale Gesellschaft bemüht sich nachhaltig um die Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel.

Das Rote Kreuz von Benin produzierte überdies Dokumentarfilme, die auf den Filmfestspielen von Varna ausgezeichnet wurden.

Zur Verwirklichung dieser verschiedenen Ziele und erfolgreichen Erfüllung seiner Aufgaben setzt das Rote Kreuz von Benin Mitarbeiter und ständige freiwillige Mitglieder ein, die gut ausgebildet, dynamisch und vom echten Rotkreuzgeist erfüllt sind. Trotzdem sind Unterstützung und Hilfe der Schwestergesellschaften nach wie vor unentbehrlich.

*
* *

Schliesslich ist auf internationaler Ebene zu erwähnen, dass das Rote Kreuz von Benin zahlreiche Kontakte mit den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften herstellte, deren ständige, wirksame Unterstützung es sehr schätzt, sowie mit dem IKRK, dem Henry-Dunant-Institut und Sonderorganisationen und -einrichtungen, die im humanitären Bereich tätig sind. Die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland ermöglichte die Errichtung eines grossartigen Bildungszentrums für die Rotkreuzjugend in Porto-Novo. Dort werden unsere jugendlichen Behinderten schrittweise rehabilitiert, unsere verschiedenen Führungskräfte erhalten eine gründliche Ausbildung für ihre gesamte Tätigkeit und die Jugendlichen eine solche im Bereich der Ersten Hilfe.

Selbstverständlich begnügen wir uns nicht mit diesen Leistungen, da es unser Ehrgeiz ist, das Rote Kreuz von Benin mit moderneren und geeigneteren Infrastrukturen zu versehen, um die Interessen unserer werktätigen Bevölkerung wahren zu können.

Das Rote Kreuz von Benin in der Volksrepublik Benin ist zutiefst bestrebt, aus seiner Organisation eine Nationale Gesellschaft zu machen, die in allen

Bereichen unverzüglich wirksam werden kann, um Elend, Not und Leiden möglichst weitgehend zu vermindern und Freude, Frieden und Glück in den Familien und in den Gemeinschaften einkehren zu lassen.

Deshalb prüfte das Rote Kreuz von Benin auf seiner Generalversammlung vom 10.-12. Dezember 1987 eingehend die Mittel und Wege zur mittelfristigen Verwirklichung eines Teils dieser vorrangigen Zielsetzungen und unterbreitete sie dem Direktionsausschuss.

In dieser Zukunftsperspektive müssen wir unsere Bevölkerung stärker sensibilisieren und unsere Zusammenarbeit und Freundschaft mit nationalen Schwestergesellschaften verstärken, die niemals die Mühe scheuten, dem Roten Kreuz von Benin beizustehen.

Schliesslich möchten wir hier einen nachdrücklichen Aufruf an alle Menschen unseres Landes — Männer, Frauen und Jugendliche — richten und sie bitten, sich der Offensive des Roten Kreuzes von Benin gegen Elend und Unterentwicklung anzuschliessen.

Rotes Kreuz von Benin

Republik Liberia tritt den Protokollen bei

Die Republik Liberia ist am 30. Juni 1988 den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I bzw. Protokoll II) beigetreten.

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Republik Liberia am 31. Dezember 1988 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 76, von Protokoll II auf 67.

INTERNATIONAL LAW AND THE USE OF FORCE BY NATIONAL LIBERATION MOVEMENTS

Paul-Reuter-Preis 1988

Zum Thema des Selbstbestimmungsrechts der Völker sind schon mehrere Studien erstellt worden, doch keine behandelt das Recht der nationalen Befreiungsbewegungen auf Gewaltanwendung aus völkerrechtlicher Sicht und insbesondere aus der Sicht des humanitären Völkerrechts. Auf diesem Gebiet hat Heather Ann Wilson einen ausgezeichneten Beitrag geleistet*

Das Werk beginnt mit einer allgemeinen Einführung, in der die Autorin das klassische Kriegsrecht untersucht. Dessen Anwendung blieb auf zwischenstaatliche Konflikte beschränkt, mit Ausnahme der Fälle, in denen in einem internen Konflikt der Kriegszustand anerkannt wurde. Dann wurden die militärischen Gesetze, Rechte und Pflichten auf Milizen und Freiwilligenkorps ausgedehnt, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie unter einer verantwortlichen Führung stehen, ihre Mitglieder die Waffen offen tragen und sich an das Recht und die Regeln des Krieges halten. Ebenso wurden die Teilnehmer eines Massenaufstandes miteinbezogen, allerdings auch hier wieder nur, wenn sie die Waffen offen tragen und sich an das Recht und die Regeln des Krieges halten.

In einer bemerkenswerten juristischen Analyse des Rechtes auf Gewaltanwendung und des schliesslich zur völkerrechtlichen Regel gewordenen Grundsatzes der Selbstbestimmung untersucht Ann Wilson den auf politischer und rechtlicher Ebene erfolgten Wandel und seinen Einfluss auf das Kriegsrecht. Mit der Anerkennung des Rechtes auf Selbstbestimmung innerhalb der Vereinten Nationen und durch die Praxis der Staaten wird die traditionelle Unterscheidung zwischen internen und internationalen Konflikten modifiziert, da sie den Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts ausdehnt. Dieser Grundsatz ist in Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen aufgeführt. Es bleibt nun die Frage, wie der in diesem Artikel verwendete Begriff «Volk» definiert werden soll. Die Autorin untersucht nicht nur die in den Artikeln 43 und 96 des Zusatzprotokolls I formulierten Einschränkungen, wo insbesondere eine repräsentative Instanz vorausgesetzt wird, sondern sie gibt auch einen Überblick über die Praxis der Vereinten Nationen

* Heather Ann Wilson, *International Law and the Use of Force by National Liberation Movements*, Clarendon Press, Oxford 1988, 209 S. — Paul-Reuter-Preis 1988.

und der regionalen Organisationen, wie beispielsweise der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), was die Anerkennung einer nationalen Befreiungsbewegung in ihrer Eigenschaft als Vertreter eines für Selbstbestimmung kämpfenden Volkes betrifft.

Während das Recht auf Selbstbestimmung unbestrittene Anerkennung gefunden hat, werden gegen das Recht auf Gewaltanwendung der nationalen Befreiungsbewegungen einige Einwände erhoben. Die seit kurzem unabhängigen Länder sowie die sozialistischen Länder anerkennen es, nicht jedoch die mit diesen Konflikten konfrontierten Länder. Die UNO-interne Praxis, insbesondere die Erklärung über die freundschaftlichen Beziehungen und die Definition der Aggression, die beide ohne Abstimmung verabschiedet wurden, vermag die grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten darüber, in welchem Masse die nationalen Befreiungsbewegungen Gewalt anzuwenden berechtigt sind, nicht auszuräumen.

Im übrigen stellt Artikel 1 Absatz 4 des Protokolls I keine Rechtfertigung der Gewaltanwendung durch diese Bewegungen dar, sondern er dehnt einzig den Anwendungsbereich des humanitären Rechts auf die nationalen Befreiungskriege aus.

Obwohl die Staaten nur widerstrebend gewillt waren, das Recht der internationalen bewaffneten Konflikte auf nationale Befreiungskriege auszudehnen, wurden die Regeln häufig in der Praxis angewandt. In dieser Hinsicht ist ein Vorsprung der Staatenpraxis gegenüber der Kodifizierung zu verzeichnen (heute ist nur eine beschränkte Zahl von Staaten Vertragspartei des Zusatzprotokolls I). In diesem Zusammenhang untersucht die Autorin die Praxis der Staaten, namentlich während der Konflikte in Algerien und in den portugiesischen Kolonien (Angola, Moçambique und Guinea-Bissau), in bezug auf die Behandlung von gefangengenommenen Kombattanten, den Schutz der Zivilisten und die Straffreiheit bei kriegsrechtlich erlaubten Handlungen.

Sie hebt hervor, dass die Staaten in diesen Kriegen nach ersten Unterdrückungsbemühungen die Häftlinge wie Kriegsgefangene behandelten und davon absahen, sie nach nationalem Recht zu richten. Zuweilen gingen sie sogar so weit, dass sie sie gegen ihre eigenen, vom Gegner gefangengenommenen Kombattanten austauschten, allerdings ohne ihnen einen Kriegsgefangenenstatus zuzuerkennen. In mehreren Fällen gaben die Regierungsbehörden dem IKRK ausserdem die Möglichkeit, die Häftlinge zu besuchen, die Zivilbevölkerung zu unterstützen und Familiennachrichten zu übermitteln, wobei sie jedoch immer zu verstehen gaben, dass sie diese Bewilligungen aufgrund eines allgemeingültigen Grundsatzes der Menschlichkeit erteilten und nicht in Erfüllung einer ihnen von Rechts wegen auferlegten Pflicht. Die rechtliche Grundlage für das Eingreifen humanitärer Organisationen wie das IKRK ist in diesen Fällen nach wie vor der allen Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 oder, für das IKRK, auch sein statutarisches Initiativrecht.

Das Werk besticht durch seine Klarheit, seine Objektivität und die Fülle seines Inhalts.

Maria Teresa Dutli

HANDBOOK ON THE LAW OF WAR FOR ARMED FORCES

Um seinen Zweck zu erreichen, muss jedes Handbuch nach Inhalt und Form auf den Leser zugeschnitten sein, das heisst, es muss dessen Blickwinkel und Ausdrucksweise berücksichtigen. Dieser Grundsatz trifft auch auf den militärischen Bereich zu, vielleicht sogar mehr als auf andere.

Angeichts der heutigen Konfliktsituationen der Welt kommt das *Handbook on the Law of War for Armed Forces** zur rechten Zeit. Es wurde vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz herausgegeben, jedoch unter der ausschliesslichen Verantwortung des Autors, Oberst im Generalstab Frédéric von Mülinen.

Es war ein grosses Unterfangen: Das gesamte Kriegsvölkerrecht musste berücksichtigt und nach militärischen Kriterien dargestellt werden. Am einfachsten wäre es gewesen, ein Abkommen nach dem anderen zu kommentieren und ein Kapitel über den Seekrieg, ein anderes über den Luftkrieg usw. zu verfassen. Die ersten Entwürfe des Handbuchs sahen dieser Art Veröffentlichung noch sehr ähnlich. Doch dann entwickelten sich schrittweise Konzeption und Struktur des Werkes, um schliesslich die gegenwärtige Form eines militärischen Handbuchs zu erreichen, mit dessen Hilfe der Leser rasch das finden soll, was er unter dem Blickwinkel seiner Stellung und der gegebenen Lage gerade sucht.

Das moderne Kriegsvölkerrecht ist bei weitem kein kompaktes Ganzes. Frühere und neuere Verträge sprechen nicht immer dieselbe Sprache: moderne Vorstellungen treten an die Stelle von früher üblichen Ausdrücken. So kann ein neues Abkommen teilweise ein anderes, schon bekanntes ergänzen, wodurch Wiederholungen und Lücken entstehen. Während sich der Kommentar eines Vertrages einzig auf den Wortlaut bezieht, darf ein militärisches Handbuch keine Mängel im praktischen Bereich aufweisen. Es muss logische und gesundem Verstand entsprechende Anweisungen geben und dabei die Aufmerksamkeit der Verantwortlichen aller Ebenen — von der Staatsführung bis zu den unteren Stufen der militärischen Hierarchie — auf ihre Pflichten gegenüber ihren Untergeordneten lenken. Jedesmal, wenn im Recht eine Lücke oder eine Ungenauigkeit besteht, appelliert das *Handbook on the Law of War for Armed Forces* somit an die Führungsverantwortung.

* Frédéric de Mülinen, *Handbook on the Law of War for Armed Forces*, IKRK, 1987, 232+22 S. Englisch; erscheint demnächst auf Französisch und Spanisch.

Deshalb sind zu Beginn des *Handbuchs* Massnahmen auf Staatsebene aufgeführt, um jederzeit die Ereignisse im Griff zu behalten, wenn möglich einen bewaffneten Konflikt zu verhüten oder, schlimmstenfalls, den Konflikt unter Kontrolle zu behalten, seine Ausdehnung zu begrenzen und die menschlichen Verluste und materiellen Schäden einzudämmen.

Der Aufbau des *Handbuchs* folgt dem normalen Befehlsverfahren, mit dem die verschiedenen Kampfmittel, bis hin auf das Schlachtfeld, eingesetzt werden. Anschliessend behandelt es die Evakuierung der Opfer, rückwärtige Räume, wo für jedes kriegsvölkerrechtliche Problem eine Lösung gefunden werden muss, und schliesslich die beiden Sonderfälle der militärischen Besetzung und der Neutralität.

Das *Handbuch* als solches richtet sich an erster Stelle an militärische Führer, denen ein Stab zur Verfügung steht. Es verweist auf die entsprechenden Verträge und Abkommen. Für die Führer kleinerer Verbände sowie allgemein für alle Vorgesetzten, die sich rasch informieren wollen, enthält das *Handbuch* eine Zusammenfassung mit einfachen Anweisungen ohne jegliche Hinweise auf juristische Texte. Auf das Wesentlichste beschränkte Regeln für das Verhalten im Einsatz sowie ein Modell eines Ausbildungsprogramms vervollständigen das *Handbuch*.

Seiner Art nach ist das *Handbook on the Law of War for Armed Forces* eine Führungsvorschrift. Deswegen, so der Autor, wird derjenige, der sich an das Handbuch hält — so lange Ordnung und Disziplin geachtet werden — stets im Einklang mit dem Kriegsvölkerrecht sein.

Dieses Werk erforderte einen Juristen und gleichzeitig einen erfahrenen Generalstabsoffizier, dem die Ausbildung auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Waffengattungen vertraut ist. Oberst von Mülinen besitzt dieses Format. In der Division, deren Führung mir anvertraut wurde, leitete ich seine ersten Schritte als Stabsoffizier. Später sahen wir ihn, sprachgewandt, vor und während der Diplomatischen Konferenz über humanitäres Recht in Genf, in den von ihm geleiteten Kursen am Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo, bei seiner Tätigkeit in der Internationalen Gesellschaft für Wehrrecht und Kriegsvölkerrecht sowie bei der Ausarbeitung der verschiedenen Entwürfe zum *Handbuch* beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz.

Oberst von Mülinen kommt das grosse Verdienst zu, seine eigene Linie mit Beharrlichkeit und allen Widerständen zum Trotz verfolgt zu haben, dies sowohl in seiner praktischen Lehrtätigkeit als auch bei der Vorbereitung eines Handbuchs, das die logische Fortsetzung derselben darstellt.

Divisionär Eugène P. Dénéréaz

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Pul-i Hartan, *Kabul*.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo*.
- ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa*.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) — Croix-Rouge albanaise, boulevard Marsel Kashen, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger*.
- ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda*.
- ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, 1089 *Buenos Aires*
- AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002*.
- BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau*.
- BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*.
- BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka*.
- BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown*
- BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050 *Brussels*.
- BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City*
- BENIN (Volksrepublik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo*.
- BIRMA (Sozialistische Republik der Union) — Burma Red Cross, Red Cross Building, 42, Strand Road, *Rangoon*.
- BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.º 1515, *La Paz*.
- BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.
- BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro*.
- BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia*.
- BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou*.
- BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.
- CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*.
- CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Gannien Hutong, *Beijing*.
- COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José*.
- CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan*.
- DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjöld Allé 28, Postboks 2600, 2100 *København Ø*.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzer Strasse 2, 8010-Dresden (DDR).
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, 5300-Bonn 1, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo*.
- DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti*.
- ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito*.
- FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva*.
- FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, 00141 *Helsinki 1415*.
- FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.
- GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul*.
- GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra*.
- GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's*.
- GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672*.
- GUATEMALA — Cruz Roja Guatemala, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*
- GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry*.
- GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B, *Bissau*.
- GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown*.
- HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, B.P. 1337, *Port-au-Prince*.
- HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M*
- INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Dehli 110001*.
- INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Baghdad*.
- IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran*.
- IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merriem Square, *Dublin 2*.
- ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik*.
- ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome*.

- JAMAICA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5*.
- JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105*.
- JEMEN (Arabische Republik) — Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, *Sana'a*.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) — The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, Crater, *Aden*.
- JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman*.
- JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade*.
- KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boite postale 631, *Yaoundé*.
- KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario K1G 4J5.
- KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia*.
- KATAR — Qatar Red Crescent Society, P.O. Box 5449, *Doha*.
- KENYA — Kenya Red Cross Society, St. John's Gate, P.O. Box 40712, *Nairobi*.
- KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*
- KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville*.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang*.
- KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100*.
- KUBA — Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51 Vedado, Ciudad Habana, *Habana 4*.
- KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait*.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane*.
- LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100*.
- LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth*.
- LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, P.O. Box 5081, *Monrovia*.
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi*.
- LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz*.
- LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg 2*.
- MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo*.
- MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe*.
- MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000*.
- MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*.
- MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat*.
- MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott*.
- MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe*.
- MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, C.P. 11510, *México 10, D.F.*
- MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo*.
- MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.
- NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalinatti, P.B. 217 *Kathmandu*.
- NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1*. (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon*.)
- NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N.*
- NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, 2502 KC *The Hague*.
- NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey*.
- NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos*.
- NORWEGEN — Norwegian Red Cross, Postaddress: P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo 1*.
- ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Guss-hausstrasse, Postfach 39, *Wien 4*.
- PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad*.
- PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, Zona 1, *Panamá*.
- PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.
- PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción*.
- PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, *Lima*.
- PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803*.
- POLEN — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Warszawa*.
- PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne*.
- RUMÄNIEN — Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest*.
- RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali*.
- SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*
- SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka*.
- SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin*.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé*.
- SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129*.
- SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 27 316, *10 254, Stockholm*.
- SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern*.
- SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar*.
- SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.
- SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.
- SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923*.
- SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.
- SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid 28010*.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7*.
- SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000*.
- SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.
- SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo*.
- SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*.
- SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.
- THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Chulalongkorn Hospital, *Bangkok 10500*.
- TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*.
- TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific*.
- TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain, Trinidad, West Indies*.
- TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena*.
- TSCHECHOSLOWAKEI — Czechoslovak Red Cross, Thunovská 18, *118 04 Prague 1*.
- TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000*.
- TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay-Ankara*.
- UdSSR — The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., 1, Tcheremushkinski proezd 5, *Moscow, 117036*.
- UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala*.
- UNGARN — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367*. Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf. 121*.
- URUGUAY — Cruz Roja Uruguay, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo*.
- U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006*.
- VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010*.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi*.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SW1X 7EJ*.
- VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Triệu, *Hanoi*.
- WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia*.
- ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa*.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.

AUSZÜGE
DER

revue
internationale
de la
croix-rouge

Inhalt	Seite
Daniel Frei †: Humanitäres Völkerrecht und Rüstungskontrolle	251
Philippe Eberlin: Akustische Unterwassererkennung von Lazarettschiffen	266
125. Jahrestag der Bewegung	
Seminar: Information und Verbreitung des humanitären Völkerrechts als Beitrag zum Frieden (Leningrad, 10.-14. Oktober 1988)	282
Kolloquium über die unmittelbaren Vorläufer des Roten Kreuzes (Genf, 26.-28. Oktober 1988)	284
Eröffnung des Internationalen Museums des Roten Kreuzes (Genf, 29. Oktober 1988)	293
	249

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Offizielle Besuche beim IKRK	296
Jüngste Missionen des IKRK-Präsidenten	297

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Die Salomon-Inseln treten den Protokollen bei	299
Bundesrepublik Nigeria tritt den Protokollen bei	299

BIBLIOGRAPHIE

Répertoire sur l'enseignement du droit international humanitaire dans les milieux académiques	300
Neue Veröffentlichungen	302
Inhaltsverzeichnis 1988	304
Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond- gesellschaften	309

Humanitäres Völkerrecht und Rüstungskontrolle

von Daniel Frei†

*Am 1. August 1988 verstarb unerwartet Professor Dr. Daniel Frei, Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz seit 1. März 1986.**

Als Professor für Politische Wissenschaften an der Universität Zürich, als Leiter des Schweizerischen Instituts für Auslandsforschung und als einer der bedeutendsten Spezialisten auf den Gebieten der Abrüstung, der Neutralität und der internationalen Zusammenarbeit hatte Prof. Frei seinen ganzen Wissensschatz in den Dienst des Roten Kreuzes gestellt, dessen Anliegen er mit voller Überzeugung vertrat. Sein Tod hinterlässt eine Lücke im IKRK, in der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmombewegung und in akademischen Kreisen.

Kurz vor seinem Ableben hatte Prof. Frei für die Revue internationale de la Croix-Rouge einen Artikel über die Beziehungen zwischen humanitärem Völkerrecht und Rüstungskontrolle geschrieben. Es handelt sich hier um ein sehr aktuelles Thema, das bis anhin nur wenig Beachtung fand, ein komplexes Thema auch, das er jedoch mit Geschick beherrschte.

Zum Gedenken an Professor Frei veröffentlicht die Revue den vorliegenden Artikel, der gleich zu Beginn eine wichtige Frage aufwirft: In welchem Masse tragen die Anstrengungen zur Verbreitung und Durchführung des humanitären Völkerrechts zur Rüstungskontrolle bei?¹

* Siehe Auszüge aus der *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Juli-August 1988, Band XXXIX, Nr. 4, SS. 183-184.

¹ Der Autor dankt für hilfreiche Kommentare zu einem ersten Entwurf, insbesondere von Jean-Luc Blondel, René Kosirnik, Zidane Mériboute, Raymond Probst und Yves Sandoz. Die in diesem Artikel geäußerten Ansichten sind jedoch rein persönlicher Natur und spiegeln nicht unbedingt die Meinung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz wider.

1. Einführung

1.1. Die Problemstellung

Seit nahezu zwei Jahrzehnten unterzieht sich die Internationale Rotkreuzbewegung einem kontinuierlichen Prozess der Gewissensprüfung in bezug auf ihren Beitrag zu Frieden und Abrüstung². Zugleich verfolgt die Öffentlichkeit mit Aufmerksamkeit, ja Spannung verschiedene bilaterale und multilaterale Bemühungen, Fortschritte bei der Rüstungskontrolle nuklearer und nichtnuklearer Waffen zu erzielen, beispielsweise in Bereichen wie Beschränkung strategischer und nuklearer Mittelstreckenwaffen, Freihaltung bestimmter Zonen von nuklearen und chemischen Waffen, vertrauens- und sicherheitsbildende Massnahmen usw. Die beiden Bereiche werden im allgemeinen individuell und ungeachtet der vielfältigen Verbindungen, die zwischen ihnen bestehen, behandelt. Erst in letzter Zeit wurden Bemühungen unternommen, diese Beziehungen zu klären³. Zweck dieses Artikels ist es, die beiden Bereiche miteinander zu verbinden, und zwar aufgrund der Frage: *In welchem Masse tragen die Anstrengungen zur Verbreitung und Durchführung des humanitären Völkerrechts zur Rüstungskontrolle bei?*

² Einen umfassenderen Überblick liefert der Artikel «The International Committee of the Red Cross and Disarmament» in: *Revue internationale de la Croix-Rouge* (Band 61 (1978), S. 90-100; eine aktuelle Sammlung von Entschliessungen und anderen Texten findet sich in *To Promote Peace*, Genf 1986: IKRK und Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften; im Hinblick auf eine weitere, allerdings sehr allgemeine Stellungnahme vgl. T. Wulff: «International Humanitarian Law as a Means to Promote International Peace and Security» in: *Proceedings of the Thirty-First Pugwash Conference on Science and World Affairs*, London 1981, SS. 315-319. In bezug auf den jüngsten Stand des Rotkreuzdenkens über dieses Thema vgl. Yves Sandoz: «The Red Cross and Peace: Realities and Limits» in: *Journal of Peace Research* Band 24 (1987), SS. 287-296.

³ Vgl. den bahnbrechenden Beitrag von Allan Rosas/Pär Stenbäck: «The Frontiers of International Humanitarian Law» in: *Journal of Peace Research*, Band 24 (1987), SS. 219-236. Rosas/Stenbäck ziehen den Schluss: «Wir neigen zu der Auffassung, dass sich mögliche künftige Bemühungen zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts vielmehr auf die Perspektive der *Menschenrechte* denn auf den Versuch, die Kriegführung und die Kampfmethoden und -mittel zu regeln, konzentrieren sollten. Die direkten Verbindungen zwischen humanitärem Recht und Abrüstung sollten daher zumindest nicht weiter verstärkt werden.» (S.233) (unsere Übers.) Der vorliegende Beitrag stimmt zwar der ersten Schlussfolgerung zu, beruht jedoch auf der Überzeugung, dass die zweite Schlussfolgerung nicht unbedingt zwingend ist — zumindest nicht, bevor die Beziehung zwischen humanitärem Völkerrecht und Abrüstung/Rüstungskontrolle systematischer untersucht worden ist (was auf den nachfolgenden Seiten der Fall sein wird). — Im Gegensatz zu Rosas/Stenbäck siehe Ove Bring: «Regulating Conventional Weapons in the Future—Humanitarian Law or Arms Control?» (*ibid.*, SS. 275-286), der den Schluss zieht, dass die «fruchtbare Beziehung zwischen humanitärem Völkerrecht und Abrüstung ... in Zukunft ausführlicher erforscht werden sollte» (unsere Übers.).

1.2. Der Massstab: Bereiche und Zweck der Rüstungskontrolle

Gemäss einer geläufigen Definition ist die Rüstungskontrolle «eine der Rüstungspolitik international auferlegte Beschränkung, sei es in bezug auf den Rüstungsstand, die Art der Waffen, ihre Stationierung oder ihren Einsatz» ⁴. Rüstungskontrolle schliesst selbstverständlich echte Abrüstung nicht aus — im Gegenteil, sie bildet einen Schritt in Richtung Beschränkung und letztlich Beseitigung der Waffen, wobei sie allerdings ausgewählte Teiletappen bevorzugt ⁵. Bei dieser besonderen Art des Vorgehens stehen einzelne Waffengattungen und nicht ein allgemeines, vollständiges Rüstungsverbot im Mittelpunkt. Die Rüstungskontrolle geht schrittweise voran, indem eine Fülle von Beschränkungen vorgesehen wird. Diese Beschränkungen können in vier Bereichen erfolgen ⁶:

- räumlich, indem das Gebiet bzw. der Raum, in dem gewisse Waffengattungen stationiert oder eingesetzt werden dürfen, begrenzt wird;
- materiell, indem die Kampfmittel reduziert werden, d.h. indem Beschränkungen in bezug auf Quantität und/oder Qualität der stationierten und/oder eingesetzten Waffen auferlegt werden;
- operationell, indem die Methoden bzw. die Art der Handlungen, die mit diesen Waffen ausgeführt werden, begrenzt werden;
- objektmässig, indem die Wahl der Angriffsziele begrenzt wird.

Die Rüstungskontrolle verfolgt grundsätzlich einen vierfachen Zweck ⁷:

- das Kriegsrisiko herabzusetzen, insbesondere durch den Versuch, der Entwicklung und Verbreitung von Waffen, die die strategischen Beziehungen destabilisieren und somit einen Anreiz für Präventivangriffe schaffen können, Beschränkungen aufzuerlegen;

⁴ Hedley Bull zitiert in Ken Booth: «Disarmament and Arms Control» in: John Baylis et al. (Hrsg.): *Contemporary Strategy*, 2. Auflage, Band I, London 1987: Croom Helm, S. 140.

⁵ Eine differenziertere Analyse der Beziehungen zwischen Abrüstung und Rüstungskontrolle findet sich bei Booth, *op. cit.*, SS. 140-146, sowie bei Alessandro Corradini: «Disarmament Education as a Distinct Field of Study» in: Marek Thee (Hrsg.): *Arms Control and Disarmament*, Paris 1981: UNESCO Press, SS. 328-377.

⁶ Vgl. John Garnett: «Limited War», in Baylis et al., *op. cit.*, SS. 187-208.

⁷ Es handelt sich um eine Zusammenfassung verschiedener Beiträge wie beispielsweise Christoph Bertram: «Arms Control and Technological Change» in: Thee (Hrsg.), *op. cit.*, SS. 144-156; Jozef Goldblat: *Arms Control Agreements. A Handbook*, London 1983: Taylor & Francis, SS. 300 ff.; Booth, *loc. cit.*

- im Kriegsfall Leiden zu lindern und Schäden zu begrenzen;
- die Rüstungsausgaben zu drosseln und Ressourcen einzusparen;
- einen Beitrag zur Konfliktbewältigung zu leisten, indem der Rahmen für Verhandlungen zwischen den gegnerischen Seiten bereitgestellt, Misstrauen abgebaut und allgemein ein Klima gefördert wird, das zur Entspannung führt.

Ganz eindeutig entspricht das, was das humanitäre Völkerrecht mit der Auflage einer Reihe von Beschränkungen bei der Kriegführung⁸ erreicht hat, durchaus der obenerwähnten Definition der Rüstungskontrolle und ihrer Weiterentwicklung innerhalb der genannten spezifischen vier Bereiche. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Unterscheidung, die der Entwicklung der Kriegsregeln und des humanitären Völkerrechts zugrunde liegen, umfassen eine Fülle von Aspekten, die als Hinweise auf Beschränkungen räumlicher, materieller und operationeller Natur sowie in bezug auf die Zielobjekte gelten könnten. Andererseits können die eigentlichen vier Zweckbestimmungen der Rüstungskontrolle als eine Art Massstab zur Beurteilung des vom humanitären Völkerrecht geleisteten Beitrags dienen.

2. Der Beitrag des humanitären Völkerrechts zur Rüstungskontrolle

Was lässt sich zum spezifischen Beitrag des humanitären Völkerrechts zur Rüstungskontrolle angesichts der vierfachen Zweckbestimmung derselben sagen? Hier ist eindeutig auf deren zweite und vierte Zielsetzung zu verweisen, d.h. im Kriegsfall Leiden zu lindern und Schäden zu begrenzen bzw. eine politische Funktion auszuüben und selbst in extremen Notfällen Mittel und Wege des Dialogs zur Verfügung zu stellen. Aber es dürfte sich dennoch lohnen, den Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts systematisch zu prüfen und im Hinblick auf jede einzelne der vier Zielsetzungen der Rüstungskontrolle zu durchleuchten.

2.1. Herabsetzung des Kriegsrisikos durch Bekämpfung destabilisierender Waffen

Das humanitäre Völkerrecht befasst sich nicht ausdrücklich mit Nuklearwaffen und ihren Trägersystemen, und gerade das ist eigentlich

⁸ So definiert Kalshoven die Substanz des internationalen Rechts bewaffneter Konflikte; vgl. Frits Kalshoven: *Constraints on the Waging of War*, Genf 1987: IKRK.

die Waffengattung, die man im Auge hat, sobald auf einen destabilisierenden Effekt von Waffen angespielt wird. Selbst wenn — wie viele Juristen argumentieren⁹ — das geltende Recht den Einsatz von Nuklearwaffen praktisch verbietet, so bildet die weitaus wichtigere Frage ihrer destabilisierenden oder stabilisierenden Wirkung ein Thema, das vom Kriegsvölkerrecht unberücksichtigt bleibt. Ob Nuklearwaffen eine strategische Beziehung stabilisieren oder destabilisieren, hängt nahezu ausschliesslich von der Art des Trägersystems und der «Überlebensfähigkeit» bestimmter Ziele wie militärische und politische Befehlszentren sowie von Waffen ab, bei denen mit einem Gegenschlag zu rechnen ist (sogenannte C³-«Überlebens»- und Gegenangriffsfähigkeit).

Allerdings mag es noch immer einzelne *nicht*nukleare Waffen geben, denen eine gewisse Bedeutung für die strategische Stabilität beizumessen ist und die unter das humanitäre Völkerrecht fallen. Dies gilt für erstickende, giftige oder ähnliche Gase, deren Verwendung durch das Genfer Protokoll von 1925 verboten ist. In einer Situation, in der sich zwei mit chemischen Angriffswaffen bestens gerüstete Gegner gegenüberstehen, ist es durchaus vorstellbar, dass jede Seite den Drang empfindet, sich den entscheidenden Vorteil des Erstschlags zu Nutze zu machen. Angesichts der jüngsten Entwicklungen im Bereich der präzisionsgesteuerten Geschosse und der neuen Arten hochwirksamer tödlicher Chemikalien dürfte eine derartige Situation immer weniger hypothetisch werden. Ein massiver Grossangriff unter Einsatz chemischer Waffen, der mit hochmodernen, schnellen und präzisen Trägersystemen geführt wird, könnte sich sehr leicht lähmend auf die gesamte politische und militärische Führung einer Nation auswirken und somit mit den Folgen eines gegen C³-Systeme gerichteten Nuklearangriffs vergleichbar sein.

Das Ganze wird um so alptraumhafter, als die leichte Verfügbarkeit chemischer Waffen und die verhältnismässig niedrigen Kosten für deren Entwicklung und Stationierung in Betracht zu ziehen sind, die ihre Verbreitung nur begünstigen können¹⁰. Werden C-Waffen neu in einen

⁹ Z.B. Mohammed Bedjaoui: «Humanitarian Law at a Time of Failing National and International Consensus» in: *Modern War. The Humanitarian Challenge. A Report for the Independent Commission on International Humanitarian Issues*, London 1986: Zed Books, SS. 13-18; für eine umfassende Bibliographie über die derzeitige Rechtsdebatte vgl. *Commentaire des Protocoles additionnels du 8 juin 1977 aux Conventions de Genève du 12 août 1949*, Genf: IKRK 1987, S. 605, Fussnote 35, und Guy B. Roberts: «The New Rules for Waging War» in: *Virginia Journal of International Law*, Band 26, Nr. 1 (Herbst 1985), S. 163, Fussnoten 275-279.

¹⁰ Vgl. die Liste der Staaten, die im Besitz von C-Waffen sind oder sein sollen, in: J.P. Perry Robinson: «Chemical and Biological Warfare». In: *SIPRI Yearbook 1987, World Armaments and Disarmament*, London 1987: Oxford University Press, SS. 97-115.

regionalen Kontext eingeführt, der durch grosse internationale Spannungen gekennzeichnet ist, können sie zu einer raschen Eskalation und Auslösung eines grausamen bewaffneten Konflikts führen — ob dies nun seitens der Macht erfolgt, die diese Waffen soeben erst erworben hat und diesen Vorteil nutzen will, bevor es zu spät ist, oder seitens des potentiellen Opfers, das ein Interesse an einem Erstschlag haben kann, bevor der Feind die neuen Waffen überall stationiert hat. Ausserdem wird die Situation um so beunruhigender, als eine Reihe von Ländern Mittelstreckenraketen kauft oder baut, die leicht mit chemischen Sprengköpfen ausgerüstet werden können. Die Kombination von Raketentechnologie und chemischem Waffenpotential bietet sich nachgerade für die Art der oben geschilderten strategischen Unstabilität an.

Aus diesem Grund wird die künftige Entwicklung des humanitären Völkerrechts auch im Hinblick auf die Frage der strategischen Stabilität eine entscheidende Rolle spielen. In diesem Sinne ist insbesondere ein beträchtlicher Fortschritt hinsichtlich des Verbots chemischer Waffen erforderlich, eine Frage, mit der sich zur Zeit die in Genf tagende Abrüstungskonferenz (CD) auseinandersetzt.

2.2. Im Kriegsfall Leiden lindern und Schäden begrenzen

Diese zweite Zielsetzung der Rüstungskontrolle bezieht sich auf den Bereich, in dem das humanitäre Völkerrecht offensichtlich seine Hauptaufgabe erfüllt. Der allgemeine Artikel 35 des Zusatzprotokolls I (1977) zu den Genfer Abkommen dringt bis in den Kern der Sache vor: «In einem bewaffneten Konflikt haben die am Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung.» Diese Grundregel wurde durch eine Reihe internationaler Vertragsurkunden, angefangen bei der Unterzeichnung des Ersten Genfer Abkommens (1864) und der Erklärung von St. Petersburg (1868) bis hin zu den obenerwähnten Protokollen von 1977 und dem Übereinkommen über «unmenschliche» Waffen von 1980¹¹, mehrfach bestätigt.

Es lässt sich nicht leugnen, dass kein anderer Trend im Bereich der Rüstungskontrolle so nachhaltig dazu beigetragen hat, die Folgeerscheinungen bewaffneter Konflikte, nämlich menschliches Leiden und materielle Schäden, einzudämmen. Gestützt auf die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Unterscheidung hat sich das humanitäre Völkerrecht unablässig bemüht, das eigentliche Potential, das in den vier der

¹¹ Einen systematischen Überblick über diese Urkunden gibt Goldblat in *op. cit.*, SS. 81-89.

Beschränkung voll unterworfenen Bereichen liegt, auszuschöpfen: die räumlichen Beschränkungen (z.B. das Verbot, militärische Operationen auf entmilitarisierte Zonen auszudehnen); Beschränkungen hinsichtlich der Kampfmittel (z.B. Verbot bzw. Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, von denen angenommen werden kann, dass sie übermässiges Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen); Beschränkungen hinsichtlich der Kampfmethoden (z.B. Verbot unterschiedsloser Angriffe, Verpflichtung, besondere Vorsichtsmassnahmen im Verlauf von Angriffen und gegen die Auswirkungen von Angriffen zu ergreifen, Verbot der Geiselnahme usw.); und schliesslich Beschränkung bei der Auswahl der Angriffsziele (z.B. Schutz von nicht oder nicht mehr am Kampf beteiligten Personen, von Kriegsgefangenen, Zivilpersonen und Objekten, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind, sowie von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten).

Seit der Annahme des Ersten Genfer Abkommens im Jahre 1864 wurden Anwendungsbereich, Substanz und Zahl dieser Beschränkungen schrittweise erweitert. Betrachtet man die in den letzten 125 Jahren erzielten Ergebnisse, könnte man zum Schluss gelangen, dass diese Entwicklung im Bereich der Rüstungskontrolle einen ruhmreichen Fortschritt darstellt, da sie die Gebiete, Mittel, Methoden und erlaubten Ziele der Kriegführung stetig einschränkt und somit wirksam dazu beiträgt, die Kriegsfolgen zu mildern, indem sie das Mass des Leidens und der Schäden, die das Kriegsgeschehen mit sich bringt, verringert. Kein anderer Versuch im Bereich der Rüstungskontrolle kann für sich beanspruchen, sich in derart entscheidender Weise und in solch erheblichem Umfang ausgewirkt zu haben.

Nun wäre es gewiss falsch, den bisher erreichten ansehnlichen Fortschritt zu leugnen, doch andererseits ist zu sagen, dass auch obige Schlussfolgerung reichlich verfrüht und einseitig ist. Für die schrecklichste aller Waffen, die Atombombe, fehlt es bisher an jeglicher klaren, allgemein anerkannten Rechtslehre. In einer dynamischen Perspektive gesehen, muss der Werdegang der Beschränkungen, die das Leiden und die Schäden der Kriegführung eindämmen, stets in Verbindung mit der tödlichen, zerstörerischen Kraft der verfügbaren Kampfmittel und -methoden betrachtet werden. In diesem Zusammenhang erscheint eine weit weniger positive Beurteilung angemessen: Während das humanitäre Völkerrecht zwar einen unleugbaren Fortschritt erzielte, gab es auch einen «Fortschritt» im Bereich der Vernichtung menschlichen Lebens und des Zerstörungspotentials der verfügbaren Waffen, und dieses scheint sogar noch rascher zugenommen zu haben. Das sich

daraus ergebende «Gefälle» dürfte die traurige Tatsache erklären, dass sich das Ausmass menschlichen Leidens, gemessen vor allem an der Zahl der Toten unter der Zivilbevölkerung und am Umfang der durch bewaffnete Konflikte hervorgerufenen Zerstörungen, in diesem Jahrhundert praktisch alle zwanzig Jahre verdoppelte. Trotzdem darf man den Schluss ziehen, dass die Folgen noch unvorstellbar tragischer gewesen wären, wäre das humanitäre Völkerrecht nicht erweitert und ausgebaut worden.

Diesem Beitrag kommt insofern eine noch grössere Bedeutung zu, als er sich nicht nur auf die frühere und derzeitige Entwicklung und Stationierung von Waffen bezieht. Gemäss Protokoll I, Art. 36, ist jede Hohe Vertragspartei verpflichtet, «bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder durch eine andere auf die Hohe Vertragspartei anwendbare Regel des Völkerrechts verboten wäre». So wurde eine «Sicherheitsvorrichtung» geschaffen, durch die auch der künftigen Entwicklung Einschränkungen auferlegt werden.

2.3. Drosselung der Rüstungsausgaben

Was die dritte Zielsetzung der Rüstungskontrolle betrifft, lautet die Frage an das humanitäre Völkerrecht wie folgt: Trägt es dazu bei, die Last der Militärausgaben zu verringern? Auf den ersten Blick muss die Antwort wohl «nein» lauten. Vielleicht müsste man sogar sagen, dass es das Gegenteil bewirkt. Die Verpflichtungen, die im Hinblick auf die Verwaltung von Kriegsgefangenenlagern bestehen, und das Verbot, Methoden der Kriegführung anzuwenden, die als Heimtücke definiert sind, lassen beispielsweise die Kriegführung kaum «billiger» werden — im Gegenteil. Andere Verpflichtungen erfordern ebenfalls eindeutig zusätzliche Investitionen. Dies ist der Fall bei Vorsorgemassnahmen gegen die Auswirkungen von Angriffen, beispielsweise dem Verzicht auf die Stationierung militärischer Objekte innerhalb oder in der Nähe dichtbevölkerter Gebiete. Leider könnten einzelne verbotene Mittel und Methoden der Kriegführung auch eben gerade deswegen als besonders attraktiv erscheinen, weil sie sich äusserst günstig auf die Kosten auswirken, so etwa die Verbreitung von Terror unter der Zivilbevölkerung oder ihr Aushungern.

Eine derartige «Buchführung» wäre jedoch nicht nur zynisch, sondern auch kurzsichtig. Die meisten Beschränkungsmassnahmen werden

tatsächlich gegenseitig angewandt, was bedeutet, dass alle Konfliktparteien auf gegenseitiger Basis daraus Nutzen ziehen können. Falls die potentiellen Konfliktparteien den uneingeschränkten Einsatz aller zugelassenen und verbotenen Mittel und Methoden der Kriegführung zu befürchten hätten, sähen sie sich höchstwahrscheinlich gezwungen, ausgedehnte Massnahmen zum Schutz ihrer Zivilbevölkerung und hochgehaltener Werte vor derartigen Gewaltakten zu treffen, was ungeheure Investitionen erfordern würde. Die Last der Militärausgaben wäre in einem solchen Fall erheblich grösser; sie könnte das Doppelte oder sogar das Dreifache dessen betragen, was bei Abwesenheit dieser Bedrohung erforderlich ist.

Mit anderen Worten, die vom humanitären Völkerrecht gesetzten Normen senken die Erwartungen hinsichtlich bestimmter Handlungen im Kriegsfall durch die Beschränkung der Mittel, Methoden und Ziele der Kriegführung sowie durch den Grundsatz der Gegenseitigkeit; damit werden kostspielige Verteidigungsmassnahmen gegen derartige Handlungen überflüssig, was zu einer erheblichen Senkung bestimmter Militärausgaben führt. Dies wiederum lässt den Schluss zu, dass der Einfluss des humanitären Völkerrechts bisher hinter keiner anderen Leistung im Bereich der internationalen Rüstungskontrolle zurücksteht; finanziell gesehen schneiden die bescheidenen Massnahmen, die im Hinblick auf eine präventive Rüstungskontrolle getroffen wurden (z.B. der ABM-Vertrag, der eine zeitweilige Einsparung bei den für Abwehrraketen vorgesehenen Mitteln bringt), im Vergleich zu diesem Beitrag eher schlecht ab.

2.4. Beitrag zur Konfliktbewältigung durch Bereitstellung eines Verhandlungsrahmens

Definitionsgemäss ermöglicht das humanitäre Völkerrecht die Einhaltung eines Mindestmasses an Regeln auch in den schlimmsten Situationen, d.h. wenn der Dialog abgebrochen wird und an seine Stelle als letztes Mittel der bewaffnete Konflikt tritt. Die Bedeutung dieser Tatsache darf nicht unterschätzt werden. Selbst wenn nur eine winzige Untergruppe von Regeln eingehalten wird, bildet dies Bestandteil eines Rituals, wobei Ritualisierung wiederum bedeutet, dass dem Konflikt eine formelle Struktur verliehen wird. Aber selbst dann, wenn die Regeln nicht eingehalten werden, besteht doch ein grosser Unterschied, ob Regeln, die verletzt werden können¹², bestehen oder im Gegenteil

¹² Weitere Ausführungen über die Bedeutung solcher wechselseitiger Symbolik siehe bei Stan Windass: *The Rite of War*, London 1986: Brassey's Defence Publishers, SS. 120-127.

völlig fehlen. Im ersten Fall nämlich teilen die Gegner, obwohl sie sich in einem tödlichen Streit gegenüberstehen und nichts Gemeinsames mehr zu haben scheinen, eine minimale Gemeinsamkeit. Diese Tatsache kann einen — wenn auch nur symbolischen — Rahmen für die Konfliktbewältigung bilden.

Auf einer eher operationellen Ebene bieten sich die humanitärrechtlichen Bestimmungen als spezifischer Ausgangspunkt für die Wiederaufnahme des Dialogs und somit für einen allmählichen Wandel des Konflikts an. Dieser Ausgangspunkt ergibt sich aus der Tatsache, dass die Frage der Einhaltung oder Missachtung der Regeln der Kriegführung unweigerlich zum uneingestandenem oder offenen Verhandlungsthema zwischen den Gegnern wird. Ein uneingestandenes Verhandeln ist mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit verknüpft. Jede Seite wird die andere sorgfältig beobachten, um zu beurteilen, inwieweit sie die Bestimmungen einhält, und wird ihr eigenes Verhalten von dem der anderen Seite abhängig machen. Zur Gewährleistung der Gegenseitigkeit tauschen die Parteien eines bewaffneten Konflikts alle Arten von Signalen und Stichworten aus, auch wenn sie keineswegs formell und bilateral oder über eine dritte Partei miteinander verhandeln. Solch uneingestandenes Verhandeln kann beispielsweise im Hinblick auf den Verzicht oder die Einstellung unterschiedsloser Bombenangriffe gegen die Zivilbevölkerung und zivile Objekte erfolgen; es kann das Kernstück eines weiterreichenden Dialogs bilden, der mit der Zeit in einen informellen oder formellen Waffenstillstand mündet, was wiederum verstärkte Bemühungen zur Lösung des Konflikts mit friedlichen Mitteln auslösen kann. Mit anderen Worten, die Existenz des Kriegsvölkerrechts dient als Referenzrahmen für einen Dialog, der Wege aus dem bewaffneten Konflikt aufzeigt. So fördert das humanitäre Recht den Frieden, und zwar systematisch, wenn die Notwendigkeit des Friedens am dringlichsten spürbar wird. Die zwischen dem Recht bewaffneter Konflikte und der Lösung von Konflikten bestehende Beziehung wurde von der Internationalen Konferenz über die Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung (1987) ausdrücklich anerkannt; in der Schlussakte dieser Konferenz heisst es:

«Sie (die Staaten, die an der Internationalen Konferenz teilnehmen) betonen auch die Bedeutung, die der Achtung des humanitären Völkerrechts zukommt, das in bewaffneten Konflikten anwendbar ist. Die Achtung dieses Rechts erleichtert den Weg zur Lösung von Konflikten...»¹³ (*unsere Übers.*).

¹³ A/CONF. 130/39, Art. 35 (c) (ii).

Noch eindeutiger trägt dazu die Institution der Schutzmacht bei, wie sie in dem allen Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 8/8/8/9 und in den Zusatzprotokollen zu diesen Abkommen¹⁴ vorgesehen ist. Diese Bestimmungen, insbesondere in bezug auf die Rolle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) als Stellvertreter, garantieren ein jederzeit geltendes Hilfsangebot, das automatisch an die Konfliktparteien gerichtet wird. Es besteht zwar keine Garantie, dass beide Seiten ein solches Angebot annehmen werden, doch bilden diese Bestimmungen immerhin ein entscheidendes Element für einen möglichen Brückenschlag und die Wiederherstellung der Verständigung zwischen den Gegnern.

Das IKRK hat diese Funktion sehr sorgfältig gepflegt und sie in einer komplexen Lehre in bezug auf Grundlagen, Voraussetzung und Praxis des «Initiativrechts»¹⁵ verankert, dessen Eckpfeiler der Grundsatz der Neutralität ist. Es ist vermutlich richtig zu sagen, dass es ausserhalb des humanitären Völkerrechts kein mit den Abkommen über Rüstungskontrolle befasstes Organ gibt, das der Aufgabe der Konfliktbewältigung einen so komplexen Status zuerkennt und diese in so hohem Masse institutionalisiert hat, und bei dem deren unmittelbarer politischer Einfluss auf die Wiederherstellung des Friedens so eindeutig zutage tritt.

3. Wie ist es mit der Verifikation und mit Sanktionen bestellt?

3.1. Zielsetzungen von Verifikation und Sanktionen

Im Idealfall enthält jeder Vertrag über Rüstungskontrolle auch Bestimmungen, die die Einhaltung der darin verankerten Regeln gewährleisten. Sie dienen grundsätzlich einem doppelten Zweck:

- Informationen darüber zugänglich zu machen, ob sich eine Partei an ihre vertraglichen Pflichten hält oder nicht, und
- im Falle der Nichteinhaltung Sanktionen einzuleiten, um den Verstoß zu ahnden.

¹⁴ Vgl. F. Kalshoven, *op. cit.*, SS. 61-64, 126-129 und 145.

¹⁵ Yves Sandoz: «Le droit d'initiative du Comité international de la Croix-Rouge», in: *German Yearbook of International Law*, Band 22 (1979), SS. 352-373.

Über ihre Kontroll- und Sanktionsfunktion hinaus können solche Verifikationsbestimmungen in unterschiedlichem Masse auch drei zusätzliche Zielsetzungen verfolgen:

- für Beruhigung sorgen, indem die Bestätigung erbracht wird, dass ein Vertrag durchgeführt wird;
- als angemessener Verständigungsweg dienen, über den die Staaten potentielle oder tatsächliche Konflikte erkennen und erörtern können; und
- Präzedenzfälle und Modelle für Vertrauen und Zusammenarbeit schaffen sowie politisch und psychologisch den Weg für künftige weiterreichende Bestimmungen bereiten¹⁶.

In der Praxis gibt es eine Fülle von Vereinbarungen, die — in den meisten Fällen — von blossen Vertrauen in «nationale technische Kontrollmittel» (d.h. unilaterale Inspektion durch Satelliten und «legale» bzw. bisweilen illegale Spionage) bis hin zu einem umfassenden System der Inspektion und der Sanktionen reichen, wie im Falle des im Zusammenhang mit dem Atomsperrvertrag errichteten Schutzsystems, wo die Internationale Atomenergieagentur (IAEA) Verstösse durch Beschneidung oder Aufhebung der Unterstützung ahnden kann¹⁷.

3.2. Massnahmen des humanitären Völkerrechts im Verifikations- und Sanktionsbereich

Prüft man das humanitäre Völkerrecht vom Standpunkt der Rüstungskontrolle, so ist die Frage des Anwendungsbereichs und der Wirksamkeit seiner Verifikations- und Sanktionsbestimmungen zu stellen. Was die verbotenen Waffen betrifft, sind in keinem der Dokumente, angefangen bei der Erklärung von St. Petersburg aus dem Jahre 1868 bis hin zum Übereinkommen über konventionelle Waffen von 1981, besondere Kontrollbestimmungen zu finden. Möglicherweise sind sie nicht erforderlich, weil die Opfer sofort erkennen, dass ein Verstoß vorliegt. Es gibt auch keine Bestimmungen über Sanktionen, die sich

¹⁶ Andrzej Karkoska: *Strategic Disarmament, Verification, and National Security*, London 1977: Taylor & Francis, SS. 34.f.; Allan S. Krass: *Verification — How Much is Enough?* London 1985: Taylor & Francis; William F. Rowell: *Arms Control Verification*. Cambridge Mass. 1986: Ballinger; Kosta Tsipis (Hsg.): *Arms Control Verification*. Washington D.C. 1986: Pergamon/Brassey's.

¹⁷ Vgl. Goldblat, *op. cit.* SS. 90-111; William C. Potter (Hsg.): *Verification and SALT*, Boulder 1980: Westview Press, S. 52f.

in diesem Falle auf die Abschreckung durch die gegenseitige Drohung mit dem Einsatz derselben Waffen als Vergeltungsmassnahme und/oder den Wunsch beschränken, weltweite öffentliche Missbilligung zu vermeiden, vorausgesetzt, dass die betreffende Partei empfänglich genug dafür ist. Da, wo es schwierig war, Einhaltung oder Nichteinhaltung nachzuweisen, wurden internationale Ad-hoc-Untersuchungskommissionen (in der Regel der UNO) eingesetzt; dies war der Fall im Zusammenhang mit dem angeblichen Einsatz chemischer Waffen im Krieg zwischen Iran und Irak.

Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle gehen jedoch in dieser Hinsicht viel weiter. Die Einhaltung des «Genfer Rechts» wird durch ein ganzes Bündel von Vorkehrungen gefördert, so die Internationale Ermittlungskommission, regelmässige Internationale Rotkreuzkonferenzen, auf denen die Anwendung des humanitären Völkerrechts erörtert wird, und insbesondere die Institution der Schutzmacht und ihres Stellvertreters, das IKRK oder «irgendeine andere Organisation, die alle Garantien der Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet», denen das Initiativrecht verliehen wird und die, sind sie einmal akzeptiert, eine erhebliche Kontrollbefugnis haben. Die Überwachung bezieht sich hauptsächlich auf die Bestimmungen bezüglich der Behandlung von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, die in Internierungslagern, Haftstätten und Arbeitslagern festgehalten werden; gemäss Art. 126 des III. Genfer Abkommens und Art. 143 des IV. Genfer Abkommens sind die Delegierten des IKRK ermächtigt, sich an alle Orte zu begeben, wo sich solche geschützten Personen aufhalten und sich ohne Zeugen mit ihnen zu unterhalten; sie haben ferner jegliche Freiheit in bezug auf die Wahl der Orte, die Dauer und Zahl der Besuche. Darüber hinaus richtet das IKRK in der Regel seine Aufmerksamkeit auch auf Fälle grober, systematischer Verletzungen der Bestimmungen über Mittel und Methoden der Kriegführung, die an der Front zum Einsatz gelangen.

So ist es dem IKRK gelungen, ein Höchstmass an Wirksamkeit zu erlangen, indem es eine äusserst subtile Praxis entwickelte¹⁸, bei der die Annahme von Mandaten mit ganz bestimmten Voraussetzungen und einer Berichterstattung einhergeht, die sich durch Genauigkeit, Rigorosität, Zuverlässigkeit und Diskretion auszeichnet. In seltenen

¹⁸ Veröffentlichte Einzelheiten hinsichtlich der operationellen Praxis des IKRK bei der Annahme und Ausführung seines Mandats und der Handhabung von Fällen schwerwiegender Verstösse gegen Verpflichtungen sind dem Artikel «Die Demarchen des IKRK im Falle von Verletzungen des humanitären Völkerrechts» zu entnehmen in: *Auszüge der RICR*, Band XXXII, Nr. 5 (September/Oktober 1981), SS. 86-94.

Fällen, die durch Richtlinien auf der Grundlage des IKRK-Mandats und seiner Praxis eindeutig festgelegt sind, greift das IKRK auf öffentliche Erklärungen zurück, um generelle Verstösse anzuprangern und in sehr schwerwiegenden Fällen die Parteien namentlich zu verurteilen. Zwischen 1946 und 1987 erliess das IKRK nicht weniger als 74 derartige öffentliche Aufrufe.

Es ist zwar schwierig, den Grad des «Abschreckungseffekts» zu bestimmen, der sich aus dieser Überwachungstätigkeit ergibt, und ebensowenig lassen sich die damit verbundenen Mechanismen von Gegenseitigkeit und Druck der öffentlichen Meinung zuverlässig abschätzen, doch darf man zumindest sagen, dass diese Tätigkeit einen positiven Einfluss hinsichtlich der dritten, vierten und fünften Zielsetzung der obenerwähnten Kontrolle ausübt: die Tätigkeit des IKRK beruhigt eindeutig die Parteien in den Fällen, in denen das IKRK die Einhaltung melden kann. Da bekannt ist, dass seine Berichte von tadelloser Zuverlässigkeit sind, können sie zum Wiederaufbau des Vertrauens zwischen den Parteien führen. Die «Vermittlung» des IKRK gewährleistet ferner, wie oben erwähnt, ein Mindestmass an Verständigung. Und schliesslich zählt sich die 125jährige Geschichte des humanitären Völkerrechts in bezug auf seine Glaubwürdigkeit deutlich aus. Das wiederum bewirkt, dass sich dieses Recht weiter entfalten kann und sein Anwendungsbereich wie auch seine Bedeutung weiter zunehmen, was der erstaunliche Fortschritt von den bescheidenen 10 Artikeln des Genfer Abkommens von 1864 bis zu der umfassenden Serie von 127 Artikeln in den Zusatzprotokollen I und II klar zu erkennen gibt. Insgesamt darf man wohl sagen, dass das IKRK *mutatis mutandis* eine Kontrollinstitution darstellt, die weit über das Mandat und die Wirksamkeit sämtlicher Kontrollmechanismen hinausgeht, die bisher durch Abrüstungs- und Rüstungskontrollabkommen eingesetzt wurden.

4. Humanitäres Völkerrecht, Rüstungskontrolle und Frieden: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Das humanitäre Völkerrecht kann zu Recht als Teil der Rüstungskontrolle betrachtet werden. Da es der Kriegführung Beschränkungen auferlegt, teilt es die grundlegenden Motive, die allen Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle zugrunde liegen. Werden seine Zielsetzungen und seine Praxis systematisch unter dem Gesichtspunkt der Rüstungskontrolle untersucht, tritt nicht nur eine grosse Ähnlichkeit

mit anderen Bestrebungen der Rüstungskontrolle zutage, sondern es kann auch durchaus zu Recht den Anspruch erheben, einer der erfolgreichsten Fälle der Rüstungskontrolle zu sein. Zweifellos wird seine Erfolgsgeschichte dank einer nunmehr seit 125 Jahren fest etablierten Dynamik eine Fortsetzung finden.

Es wäre somit völlig falsch, in diesen Bemühungen einen Widerspruch zu Abrüstung und Rüstungskontrolle zu sehen oder, was noch schlimmer wäre, sie als Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit gegenüber der Sache des Friedens auszulegen. Das humanitäre Völkerrecht steht dem Streben nach Abrüstung und Frieden in keiner Weise im Wege. Im Gegenteil, es leistet bei dieser edlen Aufgabe direkte, massive Unterstützung, und zwar in vielfältiger Hinsicht: durch die Bekämpfung destabilisierender Waffen verringert es das Kriegsrisiko, es trägt zur Konfliktbewältigung bei und schafft einen Verhandlungsrahmen, es trägt zum Wiederaufbau des Vertrauens zwischen den kriegführenden Parteien bei und dehnt seinen eigenen künftigen Anwendungsbereich wie auch seine Bedeutung weiter aus.

Dies führt zu dem Schluss, dass das humanitäre Völkerrecht auf jede nur mögliche Weise gefördert werden sollte und dass jede diesbezügliche Bemühung zur Rüstungskontrolle und, implizite, zur Sache des Friedens beiträgt. Spezifischer ausgedrückt, man sollte auf zwei Ebenen vorgehen: Zunächst sind die einschlägigen Bestimmungen weiter zu festigen, und zwar hauptsächlich dadurch, dass gezielt auf die Unterzeichnung und Ratifikation der bestehenden Rechtsurkunden hingearbeitet wird; sodann gilt es, die Kenntnis dieses Rechts bei denen zu verbreiten, die es durchführen müssen, d.h. bei den Streitkräften, den Regierungen, an Schulen und Universitäten, bei den Medien und der breiten Öffentlichkeit, damit die bestehenden Regeln vermehrt zur Anwendung gelangen. In dieser Hinsicht bleibt noch viel zu tun. Die Förderung des humanitären Völkerrechts bedeutet jedoch auch, es durch die Entwicklung neuer Rechtsbestimmungen weiter auszudehnen; eine Reihe von Gedanken, die dieser Forderung entsprechen, stehen bereits auf der Tagesordnung internationaler Vorgespräche¹⁹, und zahlreiche weitere Ideen sind noch zu erwarten. So bietet der Bereich des humanitären Völkerrechts grossen Spielraum für eine Fülle praktischer und interessanter Initiativen und Tätigkeiten.

Daniel Frei†

¹⁹ Vgl. Bring, *op. cit.*

Akustische Unterwassererkennung von Lazarettschiffen

von Philippe Eberlin

Auf der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Genf, 23.-31. Oktober 1986) legte das IKRK seinen Bericht über die Kennzeichnung von Sanitätstransportmitteln vor, der auch die im Anschluss an die Entschliessung VIII der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz unternommenen Schritte enthielt. Es unterstrich darin, dass der Schutz der Sanitätstransporte zur See im Konfliktfall weitgehend von den zur Verfügung stehenden technischen Kennzeichnungsmitteln dieser Transporte abhängt.

Die XXV. Internationale Konferenz anerkannte die Notwendigkeit ständiger Bemühungen, die Mittel zur Kennzeichnung und Signalisierung des Sanitätspersonals, seiner Einheiten und Transportmittel dem technischen Fortschritt anzupassen und verabschiedete die Entschliessung III: «Kennzeichnung der Sanitätstransportmittel».

Der nachstehende Artikel befasst sich in diesem Zusammenhang mit Studien und Versuchen, die auf eine verbesserte akustische Unterwassererkennung von Lazarettschiffen abzielen.

*
* *

I. Allgemeines

Die Frage der akustischen Unterwassererkennung von Lazarettschiffen stellte sich erstmals vor beinahe einem Dreivierteljahrhundert während des Ersten Weltkriegs. Der Bericht des Niederländischen Roten Kreuzes über seine Tätigkeit während dieses Konflikts, der auf der X. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Genf am 30. März 1921 vorgelegt wurde, erwähnt diese Frage:

«Dank der Vermittlung der niederländischen Regierung wurde am 2. Juli 1917 ein Abkommen zwischen den Regierungen Grossbritanniens und Deutschlands geschlossen, in dem sich die Regierungen gegenseitig verpflichteten, eine gewisse Anzahl Kriegsgefangener auf unserem Staatsgebiet zu internieren, zum Transport dieser Gefangenen, Zivilpersonen und Militärs, würde nun auch der Austausch von Kriegsversehrten und Sanitätspersonal hinzukommen. Als notwendige Garantie wünschte die deutsche Regierung, dass mindestens zwei Schaufelraddampfschiffe im Konvoi fahren müssten, da Unterseeboote aus grosser Entfernung nur das Geräusch der Schaufelräder erkennen können. Die «Zélande» und die «Koningin Regentes» der Reederei «Zélande» sollten zusammen mit der «Sindoro» der «Rotterdamsche Lloyd» diese Aufgabe übernehmen.

Diese Schiffe wurden mit den durch das Abkommen von 1907 vorgeschriebenen Kennzeichen für Lazarettschiffe versehen und für den Transport von Kranken, Versehrten und Geistesgestörten eingerichtet. Die Zahl der verfügbaren Plätze wurde auf 900 gebracht. Da der britische Hafen Boston war, beanspruchte die Überfahrt 19 Stunden, aber angesichts der damit verbundenen Gefahren dauerten die Reisen länger.»

Zu jener Zeit war der Schutz von Lazarettschiffen durch das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 in Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens vom 6. Juli 1906 (X. Haager Abkommen von 1907) auf den Seekrieg geregelt. Obwohl Funkverbindungen mittels drahtlosem Telegraf (TSF) auf Schiffen seit 1900 verwendet wurden, sah dieses Abkommen nur die visuelle Erkennung und Ortung von Lazarettschiffen vor. 1906 beschloss die Internationale Funktelegrafische Konferenz in Berlin die Einführung der funktelegrafischen Vorschriften, durch die insbesondere das durch die drei Buchstaben SOS gebildete universale Notzeichen eingeführt wurde. Dieses neue Zeichen ersetzte das Zeichen CQD, das vor der Konferenz von 1906 für Notrufe benutzt und selbst noch, zusammen mit dem Zeichen SOS, von der «TITANIC» ausgestrahlt wurde, als sie in der Nacht vom 14. auf den 15. April 1912 Schiffbruch erlitt.

Das X. Haager Abkommen von 1907 liess im Artikel 8 den Funktelegrafen an Bord von Lazarettschiffen zu, enthielt aber weder Vorschriften noch Einschränkungen über dessen Benutzung in Kriegszeiten. Im Jahre 1915 war das Lazarettschiff «OPHELIA» in einen Zwischenfall zur See im Zusammenhang mit der Übermittlung von chiffrierten Botschaften verwickelt. Dieser Zwischenfall hatte wahrscheinlich Auswirkungen auf die ins Auge gefasste Revision des X. Abkommens von 1907, für die das IKRK 1937 Sachverständige beigezogen hatte.

In diesem Gremium wurde vorgeschlagen, dass Lazarettschiffe für ihre Sendungen mit Funk- oder anderen Nachrichtengeräten keinen Geheimcode besitzen oder verwenden dürfen. Dieser Vorschlag wurde angenommen und ist in Artikel 34 des II. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 enthalten, das gemäss Artikel 58 des neuen «See»-Abkommens das X. Haager Abkommen von 1907 ersetzt hat.

Ausser dieser Bestimmung, die den Funkgebrauch durch Lazarettschiffe einschränkt, berücksichtigte die Diplomatische Konferenz von 1949 die anderen Vorschläge der Sachverständigen bezüglich der Anwendung technischer Mittel zur Erkennung und Ortsbestimmung von Lazarettschiffen nicht. Diese Mittel waren im letzten Absatz des Entwurfs zu Artikel 40 des neuen Seeabkommens (II. Abkommen) erwähnt. Sie ermöglichten die akustische Unterwassererkennung sowie die Identifikation mittels Radar.

«(...) Sobald die technische Möglichkeit dazu besteht, sind alle Lazarettschiffe mit Radar und Unterwasserschallgeräten auszurüsten, damit sie durch die Ortungsgeräte der Kriegführenden und Neutralen identifiziert werden können. (...)»

Auf der Konferenz von 1949 führten diese technischen Fragen zu langen Erörterungen; in seinem Bericht an die Plenarversammlung erklärte der Ausschuss I, der mit diesen Untersuchungen beauftragt worden war:

«Auf dem Gebiet der Kennzeichnung befasste sich der Ausschuss insbesondere mit jener der Sanitätsluftfahrzeuge und der Lazarettschiffe.

Übereinstimmend wurde festgestellt, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen des Luftkrieges das Anbringen des roten Kreuzes auf weissem Grund kein Erkennungszeichen mehr bildet und somit keinen wirksamen Schutz darstellt. Bei den Geschwindigkeiten, die die Flugzeuge erreichen, können sie höchstens allgemein an ihrer äusseren Form erkannt werden. Dazu kommt, dass auch die sichtbarsten Zeichen bei Nacht und vor allem auch gegen ferngelenkte Geschosse unwirksam sind.

Aus diesen Gründen fand ein neues Konzept Eingang in den Text der Abkommen; die Kriegführenden werden unter sich die Flugrouten ihrer Sanitätsflugzeuge sowie Flugzeiten und Flughöhen derselben festlegen. Nur in den Grenzen ihrer diesbezüglichen Abmachungen werden die Flugzeuge geachtet.

Auf eine ähnliche Regelung für Lazarettschiffe konnte sich der Ausschuss nicht einigen. Es wurde befürchtet, dass die Mitteilung der Routen dieser Schiffe dem Feind wertvolle Auskünfte über die Sicherheit der Schifffahrt in dieser oder jener Meereszone geben könnte.»

«Dessenungeachtet herrscht die einstimmige Überzeugung, dass der beste Schutz dann gewährleistet ist, wenn der Feind über den Standort der zu schützenden Verbände unterrichtet ist. Das Ziel ist deshalb nicht die Tarnung. Im Gegenteil, es muss alles unternommen werden, damit sie leichter zu erkennen sind. In diesem Sinne muss die im «See»-Abkommen enthaltene Aufforderung an die Kriegführenden verstanden werden, auf hoher See nur Fahrzeuge von mehr als 2000 Bruttoregistertonnen zu verwenden, da die Sichtbarkeit von Schiffen dieser Grösse ihre Sicherheit erhöht.»

1949 erbrachte die Prüfung der technischen Möglichkeiten der Kennzeichnung und Erkennung von Sanitätsluftfahrzeugen und Lazarettschiffen durch die Sachverständigen nur Vorschläge, die eine vorhergehende Vereinbarung unter den Konfliktparteien voraussetzen, ohne die dabei zu verwendenden technischen Mittel festzulegen.

Bezüglich der Funkverbindungen nahm die Konferenz von 1949 die Entschliessungen 6 und 7 an, die im Anhang zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zu finden sind. In der Präambel der Entschliessung 6 wird die beschränkte Tragweite der Konferenzarbeiten auf technischem Gebiet erklärt:

«In Anbetracht dessen, dass das technische Studium der Verständigungsmittel zwischen Lazarettschiffen einerseits und Kriegsschiffen und militärischen Luftfahrzeugen andererseits von der Konferenz nicht in Angriff genommen werden konnte, da es den ihr gesteckten Rahmen überschritt;»¹

Was die übrigen, nicht näher beschriebenen technischen Erkennungsmöglichkeiten betrifft — Unterwasserakustik und Radar — empfiehlt der letzte Absatz von Artikel 43 des II. Abkommens von 1949 deren Anwendung. Damit haben die Gesetzgeber von 1949 die Möglichkeit geschaffen, diese Mittel vor auszusehen und vorzubereiten, was der Aufmerksamkeit des IKRK nicht entgangen ist.

II. Unterwasserakustik und akustische Signaturen

Die Akustik ist die Wissenschaft des Schalles; die Unterwasserakustik beschäftigt sich besonders mit der Ausbreitung der Schallwellen

¹ Vgl. Schriften des Deutschen Roten Kreuzes: *Die Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949*. Achte Auflage, Bonn 1988, S. 291 und CICR, *Commentaire des Protocoles additionnels du 8 juin 1977 aux Conventions de Genève du 12 août 1949* SS. 1168-1169.

im Wasser. Diese Wellen werden durch Vibrationen eines Körpers, z.B. Quartz, Keramik, eine Glocke aus Bronze usw., erzeugt und verbreiten sich im Wasser mit einer Geschwindigkeit von 1500 Metern pro Sekunde. Die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Schallwellen unter Wasser wurde erstmals 1827 von zwei Genfer Wissenschaftlern, J.-Daniel Colladon und Charles Sturm, im Genfersee gemessen. Ihre Arbeiten waren auf die Anwendung akustischer Unterwassersignale ausgerichtet und wurden in den Memoiren der 1790 gegründeten «Société de physique et d'histoire naturelle de Genève» veröffentlicht.

Schallwellen breiten sich nur in einem stofflichen Medium wie Luft, Wasser, Metall usw. aus, im Gegensatz zu elektromagnetischen Wellen, die sich ohne Vorhandensein eines Mediums ausbreiten, da sie durch ein elektromagnetisches Feld erzeugt werden. Demnach kann im luft-leeren Raum keine Ausbreitung von Schallwellen erfolgen, während sich Radio- oder Radarwellen sowie Lichtwellen störungsfrei ausbreiten.

Das Gesamtspektrum der elektromagnetischen Frequenzen stellt einen natürlichen Reichtum dar, der der ganzen Menschheit gehört und aufgrund der Internationalen Fernmeldekonvention von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) verwaltet wird. Für akustische Unterschall-, Schall- und Überschallwellen gibt es hingegen keine entsprechende Grundlage, wodurch Sende- und Empfangsgeräte für Unterwasserschallwellen sowohl für militärische als auch für zivile Zwecke für beliebige, dem gewünschten Erfolg am besten entsprechende Wellenlängen eingerichtet werden können.

Unter der Oberfläche ist das Meer eine geräuschvolle Umgebung; dieser akustische Hintergrund kann den Empfang akustischer Wellen stören, wenn nicht gar verunmöglichen, wobei die bathythermischen Verhältnisse, d.h. die Temperaturunterschiede mit zunehmender Wassertiefe, eine zusätzliche Erschwerung bedeuten. Andererseits beeinflussen die Bathymetrie, d.h. die Tiefenunterschiede, aber auch der Salzgehalt und die Beschaffenheit des Meeresgrundes die Ausbreitung der Schallwellen. In wenig tiefen Meeren, z.B. in der Ostsee und in der Nordsee, ist die Ausbreitung von Schallwellen ein sehr komplizierter Vorgang, vor allem im Winter. Zu diesen natürlichen Schwierigkeiten, die in allen Meeren auftreten können, gesellen sich weitere Probleme, die mit den von Überwasserschiffen und Unterseebooten verursachten Geräuschen zusammenhängen. Allerdings sind Unterseeboote, um der Schallortung zu entgehen, geräuschärmer geworden; der Kernenergieantrieb ermöglicht ihnen bei sehr geringer Geräuscherzeugung für eine beträchtliche Tonnage und mehreren hundert Metern Marsch-

tiefe sehr hohe Geschwindigkeiten in der Grössenordnung von 30 Knoten².

Die Fortbewegung jedes Schiffes ist mit einer Vielzahl von Unterwassergeräuschen verbunden. Geräusche der Bugwelle, der Hilfsaggregate und des Hauptmotors, Schraubengeräusche usw., deren Summe die «akustische Signatur» eines Schiffes darstellt. Theoretisch besitzt jedes Schiff eine ihm eigene «akustische Signatur», die eine passive Identifizierung ermöglicht. Es ist jedoch nicht selten, dass mehrere Reeder verschiedener Nationalität im Sinne einer «joint venture» eine Interessengemeinschaft bilden und zur Kostensenkung gleichzeitig mehrere Einheiten desselben Schiffstyps bei derselben Schiffswerft bestellen. Somit können akustisch beinahe identische Schiffe unter verschiedenen nationalen Flaggen segeln, was eine eindeutige Identifizierung aufgrund der akustischen Signatur erschwert.

Hinzu kommt, dass die akustische Signatur eines Schiffes keine konstante Grösse ist. Vielmehr ändert sie je nach Beladung und entsprechendem Tiefgang, nach dem Alter des Schiffes, seinen Beschädigungen oder baulichen Veränderungen, insbesondere im Bereich der Schiffsschraube. Nach Auffassung gewisser Experten müssten die akustischen Signaturen halbjährlich nachgemessen und registriert werden, um aussagefähig zu bleiben. Aufzeichnungen erfolgen mittels Hydrophonen, d.h. eigens für Unterwassertonaufnahmen gebauten Mikrophonen. Mit den in der Elektroakustik üblichen Geräten können Aufnahmen auf einem Bildschirm oder graphisch dargestellt werden, wobei die aufgezeichneten Geräusche als senkrechte Linien erscheinen. Man kann somit eine akustische Signatur «lesen» und sie theoretisch durch einen Vergleich mit früheren Aufzeichnungen identifizieren.

Angeichts der Vielfalt der Faktoren, die die Ausbreitung und die akustischen Signaturen beeinflussen, sind nur mit den entsprechenden Geräten ausgerüstete Fachleute in der Lage, die einzelnen Signaturen zu erkennen. Die für ein gegebenes Schiff kennzeichnende Signatur gewinnt man, indem man es eine mit Unterwassermikrophonen ausgerüstete Zone («akustische Versuchszone») befahren lässt und die Schallwellen registriert. Die gleiche Aufnahme könnte auch von einem Unterseeboot aus gemacht werden, da der U-Bootskörper eine Anzahl ringförmig fest eingebauter Horchmikrophone aufweist.

Moderne Kriegsmarinen verfügen über Einrichtungen und Personal, die es ihnen ermöglichen, jederzeit über nachgeprüfte akustische Signaturen ihrer gesamten Flotte zu verfügen. Wenn es um die Signatur

² 1 Knoten = 1 Seemeile pro Stunde (1852 m).

eines Handelsschiffes geht, das unter der Flagge eines Landes segelt, das weder über eine Kriegsmarine noch über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, kann die Registrierung sehr schwierig oder sogar unmöglich werden.

Könnten nun im Falle eines bewaffneten Konflikts die akustischen Signaturen der Lazarettschiffe und der zu Lazarettschiffen umgebauten Handelsschiffe einerseits sowie jene der vom IKRK gecharterten neutralen Schiffe andererseits periodisch überprüft und den Kriegsparteien und neutralen Staaten mitgeteilt werden? Da im voraus weder Messverfahren noch eine internationale Standardisierung der akustischen Signaturen vorgesehen sind, wäre es praktisch unmöglich, die Registrierung solcher Signaturproben bei den Kriegführenden und den neutralen Staaten gleichzeitig vorzunehmen.

Zudem wäre es völlig undenkbar, den sich in ihrem Operationsgebiet befindenden Unterseebooten die aufgezeichneten akustischen Signaturen der zu Lazarettschiffen umgebauten Handelsschiffe oder der durch das Internationale Rote Kreuz gecharterten neutralen Schiffe zukommen zu lassen. Die Erkennung aufgrund der akustischen Signatur erweist sich deshalb in erster Linie als Identifikationsmethode des «Freund oder Feind» («identification friend or foe»/IFF), d.h. eine passive, für die gegenseitige Erkennung «befreundeter» Schiffe geeignete Methode, die sich aber nicht für die Erkennung von neutralen Schiffen oder Lazarettschiffen einsetzen lässt.

III. Aktive Unterwassererkennungssysteme

Die im Zweiten Weltkrieg und im Verlauf verschiedener nachfolgender bewaffneter Konflikte gemachten Erfahrungen liessen die Notwendigkeit erkennen, dass Lazarettschiffe und neutrale Schiffe über ein möglichst zuverlässiges akustisches Unterwassererkennungssystem verfügen. Schon in den Jahren vor den Expertentreffen, die auf Einladung des IKRK von 1970 an zur Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz über die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 stattfanden, hatte das Konzept eines aktiven Unterwassererkennungssystems Gestalt angenommen. Zu verdanken war dies der Unterstützung durch das Schweizerische Transportamt, das in Zeiten bewaffneter Konflikte für das schweizerische Seetransportwesen zuständig ist, und durch das IKRK, dem es um die Sicherheit der Lazarettschiffe und der durch die Genfer Abkommen geschützten Schiffe ging.

Drei unter schweizerischer Flagge fahrende Schiffe wurden mit dem ersten aktiven Erkennungssystem ausgerüstet:

m/s REGINA — 11 000 DWT Frachter (m/s = motor ship)³;
 m/t RHÔNE — 3600 DWT Tanker (m/t = motor tanker);
 m/t CERVIN — 6900 DWT Tanker.

Dieses System umfasste eine mit einem fest eingebauten akustischen Sender verbundene Kontrolleinheit, die aus vier Transducern bestand. Diese sendeten im Wasser in Morsezeichen dreimal den Buchstaben N und das Rufzeichen des Schiffes. Die Sendung wurde ununterbrochen oder in programmierbaren Zeitabständen automatisch wiederholt. Der Sender war im Doppelboden des Schiffes eingebaut; eine abgedichtete Öffnung im Schiffsboden gewährte unmittelbaren Kontakt mit dem Wasser.

Das von einem Schiff für alle Verbindungen benutzte Rufzeichen ist eine Buchstabengruppe, die ihm in Anwendung des Reglements über die Funkverbindungen der Internationalen Fernmeldeunion zugeordnet wird. Diese Buchstabengruppe gibt Nationalität und Identität des Schiffes laut offiziellen ITU-Listen der Schiffsfunkstationen an.

Die auf diesen drei Schiffen eingebauten Systeme wurden getestet. Die erwarteten Leistungen — insbesondere bezüglich der Reichweite des Signals — blieben aus. Die Signale wurden weder von den vorgesehenen Abhörstationen noch von den U-Booten, die sie hätten empfangen können, aufgenommen.

VERSUCHE MIT IM SCHIFFSBODEN EINGEBAUTEN
 AKUSTISCHEN UNTERWASSERERKENNUNGSSYSTEMEN

Zeitraum	Schiffe	In Morse gese- detes Signal	Frequenzen	Seegebiete
18.08.79 bis 27.08.86	REGINA	NNN HBDR	5-5,1 kHz	Nordsee Atlantik Pazifik
<i>Ergebnis:</i> Begegnung mit verschiedenen Kriegsschiffen; keine Empfangsbe- richte trotz normalen Funktionierens des Senders.				

³ DWT = Tonnage (Ladungsfähigkeit) in metrischen Tonnen (Deadweight tonnage).

29.09.80 bis 16.07.87	RHÔNE	NNN HBDO	5-5,1 kHz	Mittelmeer Atlantik Ostsee
<i>Ergebnis:</i> Kontrolle der Senderleistung über fest eingebaute Abhörstationen. U-Boot in der Ostsee nahe bei «Rhône» aufgetaucht. Kein Empfangsbericht trotz normalen Funktionierens des Senders.				
19.05.82 bis 18.09.87	CERVIN	NNN HBFJ	5-5,1 kHz	Nordsee Atlantik Ostsee Mittelmeer
<i>Ergebnis:</i> Keine Empfangsberichte trotz normalen Funktionierens des Senders.				

Allgemein sei vermerkt, dass jegliches Abhören unter Wasser strenger militärischer Geheimhaltung unterliegt. Dazu kommt, dass mit einem Registriergerät und einem oder mehreren Hydrophonen ausgestattete Zivilpersonen ein Wasserfahrzeug benötigen, das sie für Hörweite- und Verbreitungsversuche ausfahren könnte. Diese Lösung erwies sich als unbrauchbar und musste aufgegeben werden.

Der Einbau fester Sender in den Schiffskörper kann zudem nur anlässlich eines Aufenthaltes im Trockendock vorgenommen werden. Diese Beschränkung erwies sich als zu zeitraubend und teuer: Andere Lösungen wurden untersucht.

IV. Geschleppte Schallsender — System TRAINE

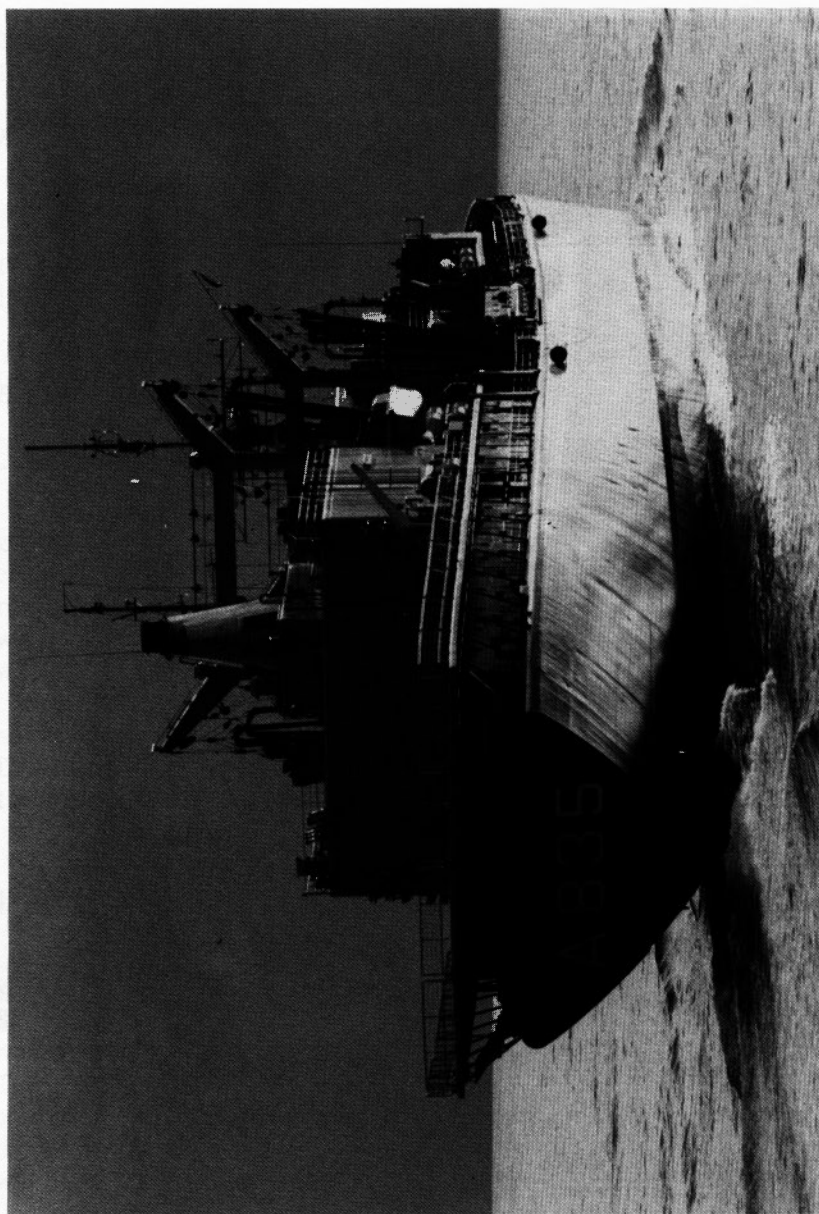
Die Suche nach einer praktischen Lösung führte zum Einbau eines von einer Spezialfirma angefertigten akustischen Senders in einen Schleppkörper, den sogenannten «Fisch», der durch das zu identifizierende Schiff im Schlepptau geführt wird und durch einen einzigen Transducer Vorzeichen und Rufkennung in Morsezeichen sendet. Die elektronische Kontrolleinheit beruht auf der Mikroprozessortechnik; dank ihrer geringen Ausmasse kann sie wie ein Reisekoffer transportiert werden. Das System TRAINE entspricht den folgenden Kriterien.

- die Gestehungskosten sind einem begrenzten Budget angepasst;
- Gewicht und Ausmasse ermöglichen eine Handhabung durch ein bis zwei Mann,



Das System TRaine zur akustischen Unterwassererkennung von Lazarettschiffen: der «Fisch», der das akustische Sendegerät enthält, mit seinem elektrischen Schleppkabel und der elektronischen Kontrolleinheit.

Foto: Thomson Sintra Activités sous-marines



Die «POOLSTER» (16 800 BRT) der Königlich-Niederländischen Marine, die dem IKRK von der niederländischen Regierung für Versuche mit dem System TRaine zur Verfügung gestellt wurde.

Foto: Königlich-Niederländische Marine.

- das Mitführen macht neben den üblicherweise zu Schlepp- Ladungs- und Festmachungszwecken vorhandenen Geräten keine zusätzlichen Einrichtungen erforderlich;
- programmierbare Senderfrequenz;
- Schleppen bei wirtschaftlicher Marschgeschwindigkeit (14 Knoten).

Dank der Anstrengungen des IKRK und des Transportamtes in Bern fanden in der Nordsee und im Atlantik auf den Schweizer Schiffen m/s «FRIBOURG» und «GÉNÉRAL GUISAN» Versuche mit dem System TRaine statt. Doch ging, wie im Fall der fest im Schiffsboden eingebauten Sender, kein Empfangsbericht von den verschiedenen Kriegsmarinen ein, die von diesen Versuchen des Systems TRaine unterrichtet worden waren.

Darüber hinaus wurde das System TRaine mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland an Bord eines Versuchsschiffes der Bundesmarine installiert und mit einem U-Boot zwischen dem 22. und 24. August 1987 vor der norwegischen Küste getestet. Das Schallgeschwindigkeitsprofil im Seegebiet von Norwegen ist jedoch selten günstig, was die Reichweite des Schiffsgeräusches und des vom System TRaine gesendeten Signals YYY TEST begrenzt. Bei diesen Tests konnte das U-Boot das Signal in 8,5 Meilen Entfernung empfangen. Sendepegel und Richtcharakteristik entsprachen den Spezifikationen des Systems TRaine; die bei den Tests eingesetzten Techniker gaben zusammen mit ihren Schlussfolgerungen einige nützliche Hinweise für die Verwendung des Systems TRaine.

Auf der XXV. Internationalen Rokreuzkonferenz, die vom 23. bis 31. Oktober 1986 in Genf tagte, wurde die Frage der akustischen Erkennung der Lazarettschiffe erörtert. Die Vertreter der niederländischen Regierung teilten dem IKRK mit, dass die Königlich-Niederländische Marine — Royal Netherlands Navy (RNLN) — bereit sei, als Beitrag der Niederlande zu den Anstrengungen des IKRK auf diesem Gebiet, das System TRaine unentgeltlich zu prüfen und die Verbreitung der Signale mit einem U-Boot zu kontrollieren.

Diese Versuche fanden zwischen dem 23. Oktober und dem 6. November 1987 zwischen Plymouth und Barcelona an Bord des Versorgungsschiffes HNLMS «POOLSTER» (Her Netherlands Majesty Ship «POOLSTER») statt. Das durch das System TRaine gesendete Morsesignal enthielt das Vorzeichen YYY, das gemäss Kapitel XIV des Internationalen Signalbuchs der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) für Lazarettschiffe vorgesehen ist, und das Wort TEST in endloser Wiederholung.

Südlich von Carthagena, vor der südspanischen Küste, wo die akustische Verbreitung aufgrund der bathythermischen Verhältnisse nicht besonders günstig ist, überschritt die Reichweite des akustischen Unterwasserzeichens 25 Seemeilen und erreichte nahezu 35 Seemeilen. Das Wesentliche des Berichts der Königlich-Niederländischen Marine über den Versuch mit dem System TRaine ist nachstehend aufgeführt. Dank der ausgezeichneten Zusammenarbeit der niederländischen Behörden und der wirksamen Unterstützung seitens Kommandant M. C. Bakker, der die HNLMS «POOLSTER» kommandiert, und seiner Offiziere, sind greifbare Ergebnisse erzielt worden, die die Möglichkeit einer aktiven akustischen Unterwassererkennung belegen.

VERSUCHE MIT DEM SYSTEM TRaine — GESCHLEPPTER
SCHALLSENDER ZUR AKUSTISCHEN ERKENNUNG

Zeitraum	Schiffe	In Morse gesendetes Signal	Frequenzen	Seegebiete
12.11.84 bis 09.07.86	m/s FRIBOURG 3500 DWT	NNN HBFF	5-5,1 kHz	Nordsee Norwegensee Ostsee Atlantik
<i>Ergebnis:</i> Keine Empfangsberichte, technische Zwischenfälle bei der Inbetriebnahme, normales Funktionieren des Senders. Bei schwerem Seegang 100 m Kabel zu kurz.				
28.08.86 bis 16.09.86	m/s GÉNÉRAL GUISAN 55 000 DWT	NNN HBFS	5-5,1 kHz	Nordsee Südatlantik
<i>Ergebnis:</i> Kein Empfangsbericht; Begegnung mit Kriegsschiffen. Bei einer Geschwindigkeit von 16 Knoten wurde der TRaine-«Fisch» am 06.09.86 beschädigt (Zusammenprall mit einem Gegenstand unter Wasser, Transducer unbeschädigt geborgen).				
22.08.87 bis 24.08.87	m/s WALTER v. LEBEDUR	YYY TEST	5-5,1 kHz	Norwegensee
<i>Ergebnis:</i> Empfangsberichte des U-Boots: Signal in 8,5 Meilen Entfernung aufgenommen. Schallausbreitungsprofil ungünstig.				

23.10.87 bis	HNLMS	YYY TEST	5-5,1 kHz	Atlantik
06.11.87	POOLSTER			Mittelmeer
	10 000 DWT			

Ergebnis: Empfangsbericht des U-Bootes: Signal in mehr als 25 Seemeilen Entfernung empfangen, wie dem nachstehenden Auszug aus dem Bericht der Königlich-Niederländischen Marine zu entnehmen ist. Benutzung eines Schleppkabels von 300 m Länge. Kabel bei einer Geschwindigkeit von 20 Knoten beschädigt, Sender unbeschädigt.

AUSZUG AUS: «BERICHT ÜBER VERSUCH MIT DEM TSM 7070
TRAINE-SYSTEM; HERAUSGEGEBEN VOM VERTEIDIGUNGS-
MINISTERIUM — KÖNIGLICH-NIEDERLÄNDISCHE MARINE —
MÄRZ 1988.
VERSUCHE AN BORD DER HNLMS POOLSTER DURCHGEFÜHRT

Ergebnisse

1. Akustische Wirksamkeit des *TRAINE*-Signals

- Konnte über eine Entfernung von mindestens 25 Seemeilen wahrgenommen werden.
- Die Richtung des Signals konnte über dieselbe Entfernung bestimmt werden.
- Konnte vor dem Auftreten der Schiffsgeräusche entdeckt werden.
- Die Lesbarkeit der Morsezeichen war während aller Versuche annehmbar.
BEMERKUNG: Wegen der grossen Sendegeschwindigkeit konnten Punkte und Striche nur durch einen geübten Telegrafisten unterschieden werden. Eine Verringerung der Sendegeschwindigkeit mit entsprechend verbesserter Lesbarkeit würde bewirken, dass diese Arbeit auch weniger erfahrenem Personal zugemutet werden kann.
- Bei einer Abhördistanz von mindestens 25 Seemeilen wird empfohlen, den Wiederholungsrhythmus der einzelnen Sendungen zu vergrössern (Intervalle), da davon auszugehen ist, dass die Radialgeschwindigkeit eines sich nähernden Schiffes 25 Seemeilen pro Stunde oder mehr betragen kann.

2. Handhabungseigenschaften

● *Handhabung im Schiff*

- TRAINE erwies sich als im Schiff gut zu handhaben, obwohl einige Änderungen vorgenommen werden mussten, um das Gesamtverfahren zu erleichtern.
- Mehrere elektronische Angaben müssen neu eingestellt werden, um die Funktionsüberwachung des «Fisches» zu verbessern.

● *Schleppeigenschaften*

- Bei Geschwindigkeiten über 12 Knoten und einer Länge des Schleppkabels von mehr als 100 m hat der «Fisch» die Tendenz, die Oberfläche zu durchbrechen. Bei einer Schleppkabellänge von 260 m beginnt sich diese Tendenz bei einer Geschwindigkeit von 15 Knoten abzuzeichnen.
- Ein grösserer Schleppkabeldurchmesser wird empfohlen, auch sollte das Schleppkabel länger sein.
- Die Verbindung zum Schlepppunkt sollte überprüft werden.

● *Ausfahren und Einholen*

Am Schleppkabel sollten in Abständen von 50 m Markierungen angebracht werden.

● *Mechanische Beanspruchbarkeit von Tauchkörper und Kabel*

Ganz allgemein ist die Konstruktion des geschleppten Tauchkörpers einer Dauerbeanspruchung nicht gewachsen und sollte verstärkt werden. Zudem sollte der «Fisch» eine bessere Stromlinienform aufweisen.»

IV. Schlussfolgerungen

Der Schutz von Lazarettschiffen und neutralen Schiffen in Zeiten bewaffneter Konflikte umfasst nicht nur technische, mit den modernen Erkennungsmöglichkeiten in Zusammenhang stehende Aspekte. Es ist Sache der Spezialisten der Seefahrt, anhand ihrer auf Überwasserschiffen und Unterseebooten gesammelten Erfahrungen, die ihnen eine genaue Einschätzung der Probleme ermöglicht, zur Lösung der offenen Fragen beizutragen. Der letzte Abschnitt des II. Genfer Abkommens

von 1949 besagt: «Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich jederzeit bemühen, Vereinbarungen hinsichtlich der Verwendung der modernsten ihnen zur Verfügung stehenden Methoden zu treffen, um die Kennzeichnung der in diesem Artikel erwähnten Schiffe und anderen Wasserfahrzeuge zu erleichtern.»

Mit dem System TRaine haben die Schweizerische Eidgenossenschaft als Verwahrerin der Genfer Abkommen und das IKRK bewiesen, dass die modernsten Einrichtungen zum Schutz von nichtkriegführenden Schiffen und Lazarettschiffen bereits in Friedenszeiten geprüft und vorangetrieben werden können.

Philippe Eberlin

Philippe Eberlin war im II. Weltkrieg zunächst Offizier der Handelsmarine an Bord neutraler Schiffe, dann IKRK-Delegierter auf einem Hilfsgüterschiff. 1945 begleitete er bis Kriegsende Hilfsgütertransporte in den Kampfgebieten Ostdeutschlands. Mehrere Missionen führten ihn im Auftrag des IKRK in den Fernen und Nahen Osten, nach Afrika sowie auf den Mekong für Hilfsgütertransporte in diese Gebiete und auf die Chinasee, um den *Boat People* beizustehen und sie gegen Angriffe von Seeräubern zu schützen. Im Südatlantik-Konflikt im Jahre 1982 war er IKRK-Delegierter an Bord britischer und argentinischer Lazarettschiffe.

Für die *Revue* schrieb Ph. Eberlin verschiedene Artikel über die Signalisierung und Kennzeichnung von Sanitätstransportmitteln. Er verfasste den Kommentar zu den Vorschriften über die Kennzeichnung des Anhangs I zum Zusatzprotokoll I; in weiteren Artikeln beschäftigte er sich mit der Rüstungsbeschränkung und den auf den Seekrieg anwendbaren Bestimmungen. Er ist der Erfinder des Systems zur akustischen Unterwassererkennung. Obwohl im Ruhestand, beschäftigt er sich weiterhin aktiv mit der Sicherheit zur See.

SEMINAR: INFORMATION UND VERBREITUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS ALS BEITRAG ZUM FRIEDEN

(Leningrad, 10. - 14. Oktober 1988)

Auf seiner Sitzung vom 27. November 1987 in Rio de Janeiro hatte der Delegiertenrat mit seiner Entschliessung Nr. 4 «Information und Verbreitung des humanitären Völkerrechts als Beitrag zum Frieden» die Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden dazu ermutigt, «alle Massnahmen zur Entwicklung von Methoden und Mitteln zu fördern, die eine bessere Kenntnis und ein grösseres Verständnis für die Rolle der Bewegung zugunsten des Friedens ermöglichen, indem sie insbesondere daran erinnert, dass die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze der Bewegung mit der Entwicklung eines Friedensgeistes im Zusammenhang steht».

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wurde auf Einladung der Allianz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der UdSSR gemeinsam von dieser letzteren, der Liga und dem IKRK in Leningrad vom 10. - 14. Oktober 1988 ein Seminar über Information und Verbreitung des humanitären Völkerrechts als Beitrag zum Frieden veranstaltet. Das Seminar war übrigens auch Teil des Festprogramms zum 125. Jahrestag der Bewegung.

Unter der Schirmherrschaft der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden, deren Vorsitz der frühere IKRK-Präsident Alexandre Hay führt, nahmen an diesem Seminar 14 Kommissionsmitglieder, die Informations- und Verbreitungsspezialisten 17 Nationaler Gesellschaften sowie sieben ausserhalb der Bewegung stehende Kommunikationsexperten teil.

Auf der Ersten Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes (Belgrad 1975) war der Friede folgendermassen definiert worden. «Unter Frieden ist dabei nicht nur die blosse Abwesenheit des Krieges zu verstehen, sondern vielmehr ein dynamischer Prozess der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten und Völkern. Diese Zusammenarbeit stützt sich

auf Freiheit, Unabhängigkeit und nationale Souveränität, Gleichheit, Achtung der Menschenrechte und eine gerechte, ausgewogene Verteilung der Ressourcen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Völker.»

Die Teilnehmer des Seminars, die nach ihren Herkunftskontinenten — Afrika, Amerika, Asien und Europa — in vier Arbeitsgruppen aufgeteilt wurden, bestätigten dieses Konzept, ebenso den Wert des Beitrags der Bewegung auf diesem Gebiet. Dabei wurde aber auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, denen die Bewegung begegnet, ihre Rolle als Friedensfaktor in der Öffentlichkeit und bei den Medien bekannt zu machen. Die Teilnehmer hoben namentlich folgende Aspekte hervor: Die Bewegung hat bisher wenig getan, diese Seite ihrer Tätigkeit vorzustellen; es fehlt an Werbematerial für die breite Öffentlichkeit, das den spezifischen Bedürfnissen der verschiedenen Kulturen und sozialen Schichten angepasst sein müsste; weiter ist es nicht leicht, dort ein Bild des Friedens zu schaffen, wo das Wirken des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds häufig nur im Zusammenhang mit (natürlichen oder vom Menschen herbeigeführten) Katastrophen oder der Bewegung abträglichen Polemiken erwähnt wird; die Nationalen Gesellschaften stehen auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen, von Kriegen heimgesuchte oder in Frieden lebende Gebiete haben unterschiedliche Bedürfnisse usw.

Nach dieser Feststellung untersuchten die Arbeitsgruppen verschiedene Möglichkeiten, diese Situation zu verbessern, d.h. die friedensfördernde Rolle der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung besser im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu verankern. Übereinstimmend wurde die Auffassung vertreten, dass die Bewegung ihre Tätigkeit zugunsten des Friedens besser bekannt machen müsse. Sie sollte aber auch ein kohärentes und einheitliches Bild von sich selber geben, um so besser in der Lage zu sein, eine möglichst einfache und verständliche Friedensbotschaft zu verbreiten. Dies setzt die Schaffung und/oder Verstärkung professioneller Informationendienste sowie eine ständige Zusammenarbeit mit den Medien voraus. In diesem Zusammenhang erachteten es die Teilnehmer für wichtig, die Kommunikationsfachleute vermehrt für die Tätigkeiten des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zu interessieren oder sie sogar, beispielsweise in Form humanitärer Missionen, daran teilnehmen zu lassen. Denn sie sind ganz besonders gut in der Lage, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu wecken und diese für die Friedensbotschaft der Bewegung zu sensibilisieren.

Schliesslich müssen die Träger der Bewegung Prioritäten bezüglich der Kommunikations-Zielgruppen setzen. Eine besondere Aufmerksamkeit sollte jedoch Kindern und Jugendlichen inner- und ausserhalb

der Schule sowie den Universitäten gelten, da sie, namentlich infolge der intensiven Auseinandersetzung mit dem humanitären Völkerrecht, ein idealer Nährboden für die Vermittlung der Friedensbotschaft sind.

Das Vorgehen, die Teilnehmer in regionale Gruppen zu unterteilen, erwies sich letztlich als vorteilhaft, da so für jedes Gebiet die dem jeweiligen Umfeld am besten entsprechenden Mittel und Methoden erarbeitet werden konnten. Es trug auch zur Schaffung einer Dynamik bei, die es in den kommenden Jahren aufrechtzuerhalten gilt.

Zusammenfassende Berichte der vier Regionalgruppen wurden am 13. Oktober dem Plenum des Seminars vorgelegt, in dessen allgemeiner Schlussfolgerung der Bewegung nahegelegt wird, eine kohärente und einheitliche Strategie im Bereich der Kommunikation auszuarbeiten.

Die Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden nahm den von Dr. Guillermo Rueda Montana, Präsident des Kolumbianischen Roten Kreuzes und Generalberichterstatter des Seminars, vorgelegten Bericht entgegen. Auf ihrer Sitzung vom 14. Oktober beschloss die Kommission, den Nationalen Gesellschaften dieses Dokument sowie die Berichte der vier Arbeitsgruppen zukommen zu lassen. Die Empfänger wurden um eine Stellungnahme zu diesen Texten und zu den verschiedenen Vorschlägen gebeten.

KOLLOQUIUM ÜBER DIE UNMITTELBAREN VORLÄUFER DES ROTEN KREUZES

(Genf, 26.-28. Oktober 1988)

Aus Anlass des 125. Jahrestags der Gründung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung führte die Henry Dunant-Gesellschaft vom 26. bis 28. Oktober 1988 ein Kolloquium durch, das den unmittelbaren «Vorläufern des Roten Kreuzes»¹ gewidmet war.

Drei Tage lang bemühten sich Historiker, Theoretiker und Praktiker des Roten Kreuzes, Vertreter akademischer und privater Institutionen, Männer und Frauen ausfindig zu machen oder wiederzuentdecken, die vor allem im 19. Jahrhundert dieselben Anliegen wie das «Komitee der Fünf» vertraten. Männer und Frauen also, denen es um die Kriegsverwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen ging und die sich daher für die Neutralisierung der Verwundeten und des zu ihrer Pflege erforderlichen Sanitätspersonals und -materials sowie für die Schaffung ständiger Hilfsgesellschaften einsetzten. Kurz, das

¹ Das Programm dieses Kolloquiums wurde in der französischen Ausgabe der *Revue* vom Juli-August 1988, S. 417-420, veröffentlicht.

Kolloquium wollte den Einfluss dieses humanitären Mitgefühls ermessen, das mit der Gründung des Roten Kreuzes im Jahre 1863 konkret Gestalt annehmen sollte.

Das Kolloquium wurde am 26. Oktober vom Präsidenten des Regierungsrats der Republik und des Kantons Genf, *Pierre Wellhauser*, offiziell eröffnet. Als Vorsitzender der ersten Sitzung würdigte der Vizepräsident des IKRK, *Maurice Aubert*, die Henry Dunant-Gesellschaft und gab der Hoffnung Ausdruck, dass diese Veranstaltung durch die Aufwertung der Vorläufer des Roten Kreuzes besser verständlich machen möge, dass das humanitäre Recht und die Grundsätze des Roten Kreuzes auf einem allen Völkern gemeinsamen Ideal gründen. «Mögen alle Regierungen», so schloss er, «sich dessen besser bewusst werden und unter allen Umständen akzeptieren, dass die Achtung der humanitären Ideale Vorrang vor politischen Überlegungen hat».

Im Verlauf dieser Sitzung, die allgemeinen humanitären Fragen gewidmet war, gab *Guy-Olivier Segond*, Bürgermeister von Genf, einen Überblick über das **Werden des humanitären Völkerrechts** im Laufe der Zeiten, angefangen bei den frühen afrikanischen und indischen Kulturen bis hin zum amerikanischen Sezessionskrieg. Er wusste aufzuzeigen, dass die humanitären Grundsätze, Bräuche und Regeln schon vor dem Genfer Abkommen vom 22. August 1864 bestanden, doch dass Henry Dunant den genialen Gedanken hatte, an die Stelle der in Kriegszeiten für die Kriegsjahre ausgearbeiteten nationalen Regeln einen internationalen, in Friedenszeiten ratifizierten Vertrag zu setzen, der sich auf Werte abstützte, die umfassender sind als allein die christlichen oder europäischen Massstäbe. So ist es heute möglich, dass die Völker der ganzen Welt die Wurzeln des zeitgenössischen humanitären Rechts mit ihrer eigenen Geschichte zu identifizieren vermögen.

In diesem Rahmen war auch der Ort daran zu erinnern — wie *Bruno Zanobio*, Professor für Geschichte der Medizin an der Universität Mailand, es tat —, dass die technischen und ballistischen Neuerungen, die die Kriegstaktik im 19. Jahrhundert veränderten, neue Probleme in der **Kriegschirurgie und -medizin** aufwarfen und neue Anforderungen an die Organisation der militärischen Sanitätsdienste stellten.

Dies bildete für *Giuseppe Armocida* von der Universität Mailand den Anlass, an die Gestalt **Louis Appias**, Mitbegründer des Roten Kreuzes, zu erinnern, der sich der Kriegschirurgie widmete. Seine Erfahrungen bei der Pflege von Opfern revolutionärer Bewegungen in Europa veranlassten ihn, ständig neu über die Behandlung von Kriegsverletzungen nachzudenken. Seine chirurgische Abhandlung «Der Chirurg in der Ambulanz oder praktische Studien über die Verletzungen durch Feuerwaffen» galt als Standardwerk.

Der humanitäre Gedanke, der Mitte des 19. Jahrhunderts noch in den Kinderschuhen steckte, sollte sich während des Sonderbundkrieges im Jahre

1847, der Einigung Italiens, des Krimkriegs und des Sezessionskriegs weiterentwickeln. Das Kolloquium setzte sich mit diesen aufeinanderfolgenden Ereignissen und ihren Auswirkungen auf humanitärer Ebene auseinander.

1847 bedroht der Sonderbundkrieg die Existenz des Schweiz. Sieben katholische Kantone brechen den Bundesvertrag von 1815 und bilden einen Sonderbund. Die Tagsatzung appelliert an **Guillaume-Henri Dufour**, ernennt ihn zum General und beauftragt ihn, den Sonderbund zu besiegen und den Frieden wiederherzustellen. Dies tat er, wie wir wissen, mit Erfolg. *Dominic Pedrazzini*, Leiter des allgemeinen Dienstes der Bundesmilitärbibliothek und des historischen Dienstes in Bern, referierte über die humanitären Auffassungen und Leistungen dieses Oberbefehlshabers, dem es gelang, niemals «die Grenzen der Mässigung und der Menschlichkeit zu übertreten» und für den es Ehrensache war, die verhängnisvollen Folgen des Krieges zu begrenzen.

Eine weit weniger bekannte Aktion ist die Initiative der Bürger von Zürich zu Beginn des Sonderbundkrieges. *Werner G. Zimmermann* vom Zürcher Staatsarchiv schilderte die Tätigkeit der **Gesellschaft der Stadt Zürich** für den Transport schwerverwundeter Soldaten. Es handelte sich um eine Vereinigung von begrenzter Dauer, die 1848 aufgelöst wurde, jedoch Vorläuferin der künftigen Hilfsgesellschaften war.

Die Betrachtung des Krimkriegs, in dem das Osmanische Reich und später Frankreich und Grossbritannien von 1853 bis 1856 Russland gegenüberstanden, brachte einige Überraschungen für das Kolloquium, denn es sollte sich herausstellen, dass nicht so sehr der Krieg als vielmehr Epidemien, Krankheiten, Mangel an Sanitätspersonal sich so verheerend in den Streitkräften ausgewirkt hatten. In der Folge werden sich Männer und Frauen gegen diese Mängel auflehnen, die noch mehr Opfer forderten als der Krieg selbst.

Dies tat zunächst **Nikolai Pirogow**, ein Wissenschaftler und Humanist, der die Kriegschirurgie von Grund auf veränderte, denn während des Krimkriegs und insbesondere während der Belagerung von Sewastopol verwendete er erstmals die Äther-Chloroform-Narkose sowie Antiseptika.

Weniger bekannt ist die Tatsache, dass die Schwestern vom Orden der Kreuzerhöhung unter der Leitung von Dr. Pigorow auf dem Schauplatz der militärischen Operationen tätig waren. In diesem Punkt war er ein eifriger Verfechter für den Einsatz von Krankenschwestern in Militärlazaretten und beim Verwundetentransport.

Ebenso eifrig verfocht er den Gedanken, dass der Organisation der Sanitätsdienste in Zeiten bewaffneter Konflikte höchste Bedeutung zukommt. Er bemühte sich, der häufig verzweifelten Lage der Kranken und Verwundeten während des Transports zu begegnen und entwickelte ein System, das ihre rasche Evakuierung von den Schlachtfeldern in die nächstgelegenen Krankenhäuser erlaubte. Denn, wie er schrieb, «spielt nicht die Medizin, sondern die

Verwaltung die wesentliche Rolle, um den Verwundeten und Kranken auf dem Kriegsschauplatz zu helfen».

Dr. Dimitry D. Venediktow, Präsident des Vorstandes der Allianz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der UdSSR, ehrte diesen Pionier humanitären Wirkens auf dem Kolloquium.

Einer weiteren grossen Gestalt aus dem Krimkrieg, **Florence Nightingale**, waren zwei Referate gewidmet, eines von *Dr. Barry Smith*, Geschichtsprofessor an der Nationalen Universität Australiens in Canberra, das andere von *Sue Goldie Moriarty*, die Florence Nightingales Korrespondenz herausgegeben hat.

Die Referenten versuchten, die Persönlichkeit der «Dame mit der Lampe» besser zu erfassen und dabei Legende und Wirklichkeit zu trennen. So etwa wusste man bisher kaum, dass Florence Nightingale schon lange vor dem Krimkrieg in Grossbritannien Bekanntheit erlangt hatte, als sie ein Krankenhaus für bedürftige Frauen in London leitete. Von engelhafter Sanftmut zu den Kranken, bewies Florence Nightingale hingegen Entschlossenheit und beachtliche Beharrlichkeit gegenüber dem Routinedenken, ja sogar der Feindseligkeit der Generalstäbe. Im Krimkrieg erreichte sie wie Pirogow, gegen den Widerstand der Sanitätsdienste, dass die Krankenschwestern zu den Lazaretten zugelassen wurden. Sie liess sich durch nichts abhalten und errichtete Krankenhäuser, Ambulatorien und Erholungsstätten.

Florence Nightingale nahm die spätere Tätigkeit des Roten Kreuzes unter mehreren Gesichtspunkten vorweg. Sie kontrollierte, unabhängig von den Militär- und Regierungsbehörden, die Verteilung der Hilfsgüter und Medikamente, stellte die autonome Leitung der Schwesterndienste sicher und plante einen Suchdienst, der nach vermissten Soldaten forschen und bei Todesfällen die Angehörigen benachrichtigen sollte.

Es wurde jedoch auch hervorgehoben, dass Florence Nightingale entschieden «national» gesinnt blieb. So zog sie paradoxerweise den Schutz der Regierung des jeweiligen Landes dem einer internationalen Einrichtung für die Organisation der Krankenpflege und von Hilfsaktionen vor. Zudem stand sie dem von Henry Dunant verfochtenen Gedanken der Neutralisierung der Verwundeten und Kranken sowie des medizinischen Personals skeptisch gegenüber.

Im Verlauf des zweiten Tages, an dem zunächst *Jean-Claude Favez*, Rektor der Universität Genf, und dann *Philippe Grand d'Hauteville*, Leiter des Genfer Roten Kreuzes, den Vorsitz führten, konnte der Unterzeichnete **Fürst Anatoli Demidoff** vorstellen. Dieser russische Philanthrop, erschüttert über die Isolation und die bedenkliche Lage der Kriegsgefangenen, schuf ein «humanitäres Netz» wahrhaft europäischen Ausmasses für die Gefangenen im Krimkrieg. Dank der Mitwirkung offizieller und halboffizieller Verbindungsleute in Paris, London, Istanbul und St. Petersburg konnte er Auskünfte über Identität und

körperliche Verfassung der Gefangenen sowie ihre materiellen und psychologischen Haftbedingungen beschaffen und weiterleiten. Es gelang ihm auch, die Gefangenen mit Hilfsgütern zu versorgen und ihnen vor allem Botschaften ihrer Angehörigen zukommen zu lassen. Die Besuche von Gefangenenlagern durch diese Verbindungsleute trugen ebenfalls dazu bei, die Gefangenschaftsbedingungen zu verbessern.

Die Leistungen dieses «Netzes» an den verschiedenen Gefangenhaltungsorten zeigen, dass zahlreiche Bestimmungen des III. Genfer Abkommens im Keim bereits in den pragmatischen Massnahmen enthalten waren, zu denen Demidoff und seine Freunde die Behörden veranlassten.

Es steht ausser Zweifel, dass Demidoff, der sich mit demselben Eifer für die Kriegsgefangenen der mit seinem Land verfeindeten Nationen wie für seine eigenen Landsleute einsetzte, durch sein Handeln nicht nur Henry Dunant in seiner Überzeugung bestärkte, man müsse den Schutz der Kriegsgefangenen gewährleisten, sondern auch den äusserst skeptischen Gustave Moynier zu einer differenzierteren Haltung in dieser Frage bewog.

Unter den Frauen, die im Krimkrieg in ungewohnt hohem Masse an der Pflege der Verwundeten und Kranken beteiligt waren, sticht **Grossherzogin Helena Pawlowna** mit ihren Hilfskräften hervor, der *Walter Gruber* vom Deutschen Roten Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland seinen Beitrag widmete. Des weiteren sind die **Barmherzigen Schwestern** zu nennen, die zwischen 1847 und 1863 ebenfalls auf den Schlachtfeldern in Algerien, Italien, Mexiko und den USA wirkten. Aufschluss darüber gab *Renée Lelandais* von der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paul in Paris.

Eine äusserst bedeutungsvolle, aber verkannte Initiative ging von Generalstabsarzt **Lucien Baudens** aus, der im Auftrag des französischen Sanitätsdienstes auf die Krim entsandt wurde. Dort beobachtete er, wie die Sanitätsdienste der Streitkräfte funktionierten, die sich mit Epidemien und Verwundungen neuartiger Waffen konfrontiert sahen, sowie die Arbeitsbedingungen der auf den Schlachtfeldern tätigen Militärärzte.

Angesichts des fehlenden Schutzes für die Ärzte, die sich in nichts von den Angehörigen der Streitkräfte auf dem Schlachtfeld unterschieden und häufig Opfer schwerwiegender Irrtümer wurden, erklärte Lucien Baudens: «Diese Irrtümer würden ausgeschaltet, wenn Ärzte und Krankenhauspersonal aufgrund einer Einigung zwischen den Nationen ein Kennzeichen trügen, das bei allen Streitkräften und in allen Ländern gleich wäre, so dass sie von beiden Parteien leicht daran zu erkennen wären.»

Baudens' Bericht, der so reich an Lehren und Anregungen war, sollte toter Buchstabe bleiben. Doch ist er, wie *Jean Guillermand*, ehemaliger Arzt der französischen Armeekrankenhäuser, ausführte, als «eine der ersten Formulie-

rungen einer Forderung zu betrachten, die sich einige Jahre später durchsetzen sollte, nachdem andere Konflikte, namentlich der Krieg um die Einigung Italiens und der amerikanische Sezessionskrieg, deren dringende Notwendigkeit deutlich gemacht hatten».

Das Kampfgeschehen in Italien und im Sezessionskrieg liess aufmerksame Beobachter nicht unberührt von den Marterqualen, die verwundete Soldaten und Kranke durchstehen mussten. Wie konnte da das Los der Verwundeten gemildert, wie konnten Menschenleben gerettet werden? **Dr. Ferdinando Palasciano**, Chirurg in der Armee der Bourbonen, lehnte sich gegen das für Militärärzte bestehende Verbot auf, Verwundete der besiegten Streitkräfte zu bergen oder zu pflegen. Verwundete waren für ihn unantastbar. In einer Mitteilung aus dem Jahre 1861 an die Akademie Pontaniane in Neapel zum Thema «Neutralität der Verwundeten in Kriegszeiten» erklärt Palasciano, es sei unerlässlich, dass die Regierungen in jeder Kriegserklärung gegenseitig den Grundsatz der Neutralität der verwundeten oder schwerkranken Kampfteilnehmer während der gesamten Behandlungszeit anerkennen. Doch ist, wie Professor *Andrea Russo* von der Universität Neapel nachweist, Palasciano der Ansicht, es sei Sache der Regierungen, mehr militärisches Personal einzusetzen, um die Pflege der Kranken und Verwundeten zu gewährleisten. Der Einsatz freiwilliger Helfer, wie ihn die Konferenz von 1863 beschloss, war in seinen Augen unzureichend, um das Problem zu lösen.

Ebenfalls 1861 gibt der französische Apotheker **Henri Arrault** eine Broschüre mit «Hinweise(n) für die Vervollkommnung des Materials beweglicher Ambulanzen» heraus und schlägt namentlich einen Entwurf für einen «gegenseitigen Vertrag zwischen den Staaten» vor, der «die Ursachen beseitigen soll, die die Chirurgen an der Erfüllung ihres heiligen Auftrags hindern können und die sie mitunter dazu zwingen, die Verwundeten sich selbst zu überlassen». Nach Arrault sollten die Person des Militärchirurgen, der Ort eines Schlachtfeldes, der von den Chirurgen für die Wundversorgung gewählt würde, usw. als «unantastbar» betrachtet werden. Merkwürdig ist, dass diese bedeutsamen Vorschläge Henri Arraults wie auch die Arbeiten Palascianos Henry Dunant nicht bekannt gewesen zu sein scheinen. Allerdings protestierte Henri Arrault, der sich benachteiligt fühlte, nach der Diplomatischen Konferenz von 1864 beim Internationalen Komitee, denn die Artikel des Abkommens waren eine nahezu buchstäbliche Wiederholung der von ihm selbst abgefassten Artikel. *Georges Lubin*, Herausgeber der Korrespondenz *George Sands*, veranschaulichte mit dem «Krieg der beiden Henry» die vermittelnde Rolle, die die französische Schriftstellerin in diesem Konflikt spielte.

Zu den verkannten Vorläufern zählt auch **Graf Félix de Breda**, den *Eric Schmieder*, Direktor des Französischen Roten Kreuzes, vorstellte. Ohne jemals an grossen Militärfeldzügen teilgenommen zu haben, sinniert der Graf über

die Rolle, die freiwillige Krankenpfleger spielen könnten, um den zahlreichen Verwundeten beizustehen, die auf den Schlachtfeldern zurückbleiben. Der Plan für die Organisation militärischer Hospitaliter, den er in diesem Sinne 1851 dem Präsidenten der Republik, Louis Napoléon, übergab, erzeugte kein unmittelbares Echo, aber seine Idee bahnte sich ihren Weg und erreichte Dunant und Moynier

Eigentümlich ist, dass Dunant allem Anschein nach keine nähere Kenntnis von den Arbeiten **Francis Liebers** über die Kodifizierung des Kriegsrechts im Rahmen des Sezessionskriegs hatte. Über Leben und Werk Francis Liebers referierte der amerikanische Historiker *Frank B. Freidel* von der Universität Harvard. Als Experte für Gewohnheitskriegsrecht und Verfasser eines Handbuchs politischer Ethik erhielt Lieber vom kommandierenden General der Unionstruppen, Henry W. Halleck, den Auftrag, ein Reglement für das Verhalten der Streitkräfte zu schreiben. Dieses Reglement sollte zu einer Sammlung von «Instruktionen über das Verhalten der Streitkräfte der Vereinigten Staaten im Felde» werden, die Präsident Lincoln in seinem Tagesbefehl Nr. 100 an die Streitkräfte richtete. An diesen Instruktionen, die im Sezessionskrieg bis zu einem gewissen Grad von den Unionsstruppen und den Konföderierten angewandt wurden, sollte sich später die Rechtssetzung der Haager Abkommen von 1899 und 1907 inspirieren.

Patrick F. Gilbo, der als offizieller Geschichtsschreiber des Amerikanischen Roten Kreuzes angesehen wird, zeichnete Persönlichkeit und Werk der Frau nach, die man im Sezessionskrieg den «Engel der Schlachtfelder» nannte — **Clara Barton**. Nachdem sie beschlossen hatte, den Soldaten zu helfen, da «sie selbst keiner sein konnte», machte sie es sich zur Aufgabe, den Verwundeten und Kranken der Unionstruppen Hilfe und Trost zu spenden, insbesondere auf den Schlachtfeldern von Maryland und Virginia.

Mehrere private Vereinigungen zeichneten sich im Sezessionskrieg durch ihren Beistand für Verwundete und Kranke aus. *Jane Turner Censer* von der Amerikanischen Universität Washington sprach über die Aktion zweier konkurrierender Kommissionen: Die «**U.S. Sanitary Commission**» war eine weltliche Vereinigung bezahlter Berufsleute und Freiwilliger, die zu gewährleisten suchte, dass die Soldaten angemessen untergebracht, gepflegt, gekleidet und versorgt wurden. Hingegen handelte es sich bei der «**U.S. Christian Commission**» um eine konfessionelle Organisation. Sie setzte sich aus Ehrenamtlichen zusammen und liess den Soldaten auf den Schlachtfeldern Hilfsgüter zukommen.

Unter den humanitären Vereinigungen sei noch der **Orden des Heiligen Johannes vom Spital zu Jerusalem** erwähnt, der sich seit dem 11. Jahrhundert um Kranke und Arme kümmert und im 19. Jahrhundert seine Hilfe auf die Kriegsverwundeten ausdehnte, wie Professor *Walter Gert Rödel* von der Universität Mainz schilderte.

Das Bild wäre jedoch unvollständig geblieben, hätte das Kolloquium nicht auch in der Öffentlichkeit wenig bekannte Aspekte der Schlacht von Solferino behandelt. Wem war schon bekannt, dass ein lombardischer Priester, **Don Lorenzo Barzizza**, am Abend des 24. Juni 1859 vom französischen General Lavalette beauftragt worden war, die Hilfe für Tausende von Verwundeten, die auf Castiglione zuströmten, zu organisieren? Dieser Priester bewirkte wahre Wunder. Tag und Nacht unermüdlich arbeitend, errichtete er zwölf Notlazarette, die er praktisch aus dem Boden stampfte, organisierte die ärztliche Hilfe, stand den Sterbenden bei, war überall da anwesend, wo seine Hilfe benötigt wurde.

Und wie könnte man die Gestalt **Valérie de Gasparins**, ihr Mitgefühl, ihre edle Gesinnung ignorieren? *Gabriel Mützenber*g, Präsident der Genfer Evangelischen Gesellschaft, schilderte die Frau, die die Initiative zu einem Aufruf zugunsten der Kriegsverwundeten im Krimkrieg ergriff und kurze Zeit nach der Schlacht von Solferino an Dunant schrieb: «Vor allem möchte ich Ihnen die Hand drücken, Sie sind ein mutiger, tapferer junger Mann.» Dunant hatte in Valérie de Gasparin einen verständnisvollen Menschen gefunden. Ihr teilte er seine Eindrücke über das Gemetzel in Solferino mit und erbat Unterstützung, Spenden und Freiwillige, um den Sterbenden und Kranken beizustehen. Die Gräfin schickte daraufhin unverzüglich Auszüge aus den Botschaften Henry Dunants an die französische und Schweizer Presse, in denen er den ganzen Umfang des menschlichen Elends schilderte und die das Buch *Eine Erinnerung an Solferino* ankündigten. «Seit drei Tagen pflege ich die Verwundeten von Solferino in Castiglione, und ich habe mehr als tausend Notleidende versorgt. Wir hatten 40 000 Verwundete (...). Die Ärzte reichen nicht aus, und ich musste sie zusammen mit einigen Frauen aus der Gegend und den unversehrten Gefangenen schlecht und recht vertreten», war im *Journal de Genève* vom 9. Juli 1859 zu lesen.

Der ehemalige Generaldelegierte des IKRK, *André Durand*, hatte die **Informationen und Kommentare der Genfer Presse** aus jener Zeit im Zusammenhang mit dem Thema des Kolloquiums zum Gegenstand seines Referats genommen. Er zeigte, wie die wichtigsten meinungsbildenden Zeitungen in Genf den Sonderbundkrieg sahen und welche Informationen sie über die sanitären Zustände, die Organisation der Sanitätsdienste usw. im Krimkrieg sowie über den Italienfeldzug und die Appelle Appias und Dunants brachten. Insgesamt spiegelte diese Berichterstattung seitens der Presse das Ausmass der Kämpfe, die von den Kriegführenden erlittenen Verluste und die äusserst prekäre Lage der Verwundeten und Kranken recht gut wider.

Am Schluss des letzten Tages unter Vorsitz von *Félix Christ*, Pressechef des Schweizerischen Roten Kreuzes, und *Youssef Cassis* von der Universität Genf, zog *Roger Durand*, Präsident der Genfer Henry Dunant-Gesellschaft, die

Bilanz des Kolloquiums, das durch zahlreiche Diskussionen bereichert wurde, und versuchte, etwas Klarheit in die verworrenen Fäden der Entstehung des Roten Kreuzes zu bringen.

Das Kolloquium liess deutlich erkennen, dass Henry Dunant die humanitäre Hilfe für die Kriegsgesopfer nicht erfunden hat und dass bei denen, die als seine Vorläufer gelten können, bereits äusserst klare, wenn nicht sogar die entscheidenden Ideen über die Pflege der Verwundeten der Streitkräfte, die Neutralisierung der Verwundeten und des Sanitätspersonals wie auch die Hilfe für Kriegsgefangene aufgekeimt waren. Diese Vorläufer hatten im Grunde alles verstanden und alles in die Tat umgesetzt, doch waren sie Einzelgänger und vermochten sich nicht Gehör zu verschaffen. Viele persönliche Initiativen verliefen im Sand, einige wurden durch die Regierungsdienste geheimgehalten, andere gerieten rasch in Vergessenheit.

Und doch wurde 1863 in Genf der entscheidende Schritt von einer Handvoll Männer getan. Weshalb? Zunächst, weil Henry Dunant und seine Gesinnungsgenossen als erste **die humanitäre Aktion in Friedenszeiten vorbereiteten**.

Sodann war Henry Dunant auch der erste, der die Ansicht vertrat, der Schutz der Kriegsgesopfer müsse Gegenstand eines **multinationalen Abkommens** sein, eine für seine Zeit kühne Idee, die sich schliesslich auch durchsetzte, denn sie liess den Gedanken glaubwürdig erscheinen, dass das Rote Kreuz keine Partei, keine Ideologie, keine Religion vertrat und in der Lage war, mit allen Staaten zu verhandeln.

Das «Komitee der Fünf» war darüber hinaus der Ansicht, die Humanisierung der Konflikte müsse eine **ständige**, sich weiterentwickelnde Aktion sein, wie dies seine Bemühungen nach 1864 bezeugen.

Ein weiterer Punkt von Bedeutung: Dunant und Moynier handelten stets **ausserhalb der offiziellen Kreise**. Ihre privaten Initiativen brüskierten zuweilen die Genfer Regierung.

Henry Dunant und die Gründungsväter bleiben zweifellos schliesslich deshalb von entscheidender Bedeutung, weil sie alle, wie Roger Durand hervorhob, in gewissem Masse von einer nahezu pathologischen **Leidenschaft** verzehrt wurden, weil sie von einer **Überzeugungskraft** besessen waren, die von ihren Vorläufern vielleicht nicht geteilt wurde, und weil sie einen **Geist der Unabhängigkeit** wahrten, der letztlich stets zugunsten ihrer Institution wirkte.²

J. M.

² Die Henry Dunant-Gesellschaft wird in Kürze das Protokoll des Kolloquiums veröffentlichen.

«Chacun est responsable de tout devant tous»

(Jeder ist vor allen für alles verantwortlich)

**ERÖFFNUNG DES INTERNATIONALEN MUSEUMS
DES ROTEN KREUZES
(Genf, 29. Oktober 1988)**

Das Internationale Museum des Roten Kreuzes wurde in Anwesenheit von Vertretern schweizerischer und Genfer Regierungsbehörden, Mitgliedern der Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen in Genf sowie von Vertretern des IKRK, der Liga und zahlreicher nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften am 29. Oktober 1988 eröffnet.

Das Museum, Ergebnis zwölfjähriger, ununterbrochener Bemühungen, will — über sein ursprüngliches Ziel hinaus, das Rote Kreuz und den Roten Halbmond dabei zu unterstützen, besser bekannt zu werden, Mittel zu beschaffen und die Jugend zu motivieren — nicht nur das Werden und Wachsen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung aufzeigen, sondern ehrendes Zeugnis für Menschlichkeit im Laufe der Jahrhunderte ablegen. Otto Stich, Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft, durchschnitt das Einweihungsband und betonte in seiner anschliessenden Ansprache, dass das Internationale Museum des Roten Kreuzes «ein Zeuge der Gesten, Worte und Blicke ist, die in Kriegen, bei Katastrophen und Grausamkeit helfen und retten».

Dies ist in der Tat das Wesen des Museums: Es möchte nicht Krieg und Gewalt zur Schau stellen, sondern vor allem ein Museum der humanitären Geste sein.

*
* * *

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass 1979 ein Architekturwettbewerb ausgeschrieben wurde. Gewählt wurde das Projekt der Schweizer Architekten

* Siehe hierzu auch das Gespräch der Revue mit Laurent Marti in den *Auszügen der RICR*, Bd. XXXIV., Nr. 5, September-Oktober 1988, SS. 222-227.

Pierre Zoelly, Georges Haefeli und Michel Girardet, da es den Vorstellungen der zur Verwirklichung des Projekts geschaffenen Museumsstiftung in Form und Geist am ehesten entsprach.

Die offizielle Grundsteinlegung erfolgte im November 1985 im Beisein von Nancy Reagan und Raissa Gorbatschowa. Sein Ausstellungsmaterial trug das Museum aus Europa und den Vereinigten Staaten zusammen, auch das IKRK öffnete seine Archive, aus denen eine Anzahl historischer Dokumente, Fotos und Filme ausgewählt wurden.

Das Museum wurde ohne jegliche Unterstützung der Bewegung errichtet. Die Museumsstiftung, unter dem Vorsitz von Philippe de Weck, verzichtete darauf, die verschiedenen Träger der Bewegung oder die breite Öffentlichkeit um Beiträge anzufragen. Die zur Verwirklichung des Projektes benötigten 24 Millionen Schweizer Franken konnten mit öffentlichen und privaten Mitteln sowie mit Beiträgen von Regierungen zusammengetragen werden. Die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Kanton und die Stadt Genf trugen ihrerseits etwa 7,5 Millionen Franken bei.

*

* *

Eingebettet in den Hügel, auf dem das IKRK seinen Sitz hat, eröffnet sich das Museum dem Besucher über einen Innenhof, in dem Beton, Glas und Licht harmonisch zusammenspielen. Das Museum ist in elf grosse Ausstellungsräume unterteilt. Mit modernsten Techniken der Museumskunde werden dort Gesten der Menschlichkeit und die Art und Weise gezeigt, wie die Bewegung diese Eigenschaft weltweit zu kanalisieren wusste.

Gleich zu Beginn empfangen den Besucher Darstellungen spontaner Gesten und des Brauchtums der Mildtätigkeit, die in allen Zivilisationen den Willen, unterschiedslos Leben zu erhalten und Hilfe zu leisten, bezeugen. Eine Tonbildschau zeichnet sodann die Schrecken von Solferino und die Reaktion Henry Dunants nach, die die Gründung des Roten Kreuzes ankündigt. Im weiteren werden die Entwicklung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, ihre Arbeit während des Ersten und Zweiten Weltkriegs, ihre Aktivitäten in Konfliktsituationen und Naturkatastrophen bis auf den heutigen Tag anhand von Archivfilmen, Nachbildungen, Foto- und Bildmontagen dargestellt.

Bemerkenswert ist beispielsweise die vollständige Sammlung der 7 Millionen Karteikarten der Internationalen Zentralstelle für Kriegsgefangene aus dem Ersten Weltkrieg; weiter ein 72 Meter langer Funkspruch, den die Amerikaner 1943 dem IKRK zukommen liessen, um ihm die Namen von 2341 deutschen, in die Vereinigten Staaten verlegten Kriegsgefangenen mitzuteilen; eindrucksvoll ist auch die exakte Nachbildung einer 4m² grossen Zelle, in der ein IKRK-Delegierter 17 politische Gefangene vorfand, die dort während mehrerer

Monate eingeschlossen waren. All dies erinnert an lebenserhaltende Gesten, die das Rote Kreuz seit 1863 im Verlaufe von Ereignissen erbracht hat, die die Geschichte der Menschheit prägten. Letztere sind in eine Mauer eingemeisselt, die «Mauer der Zeit».

Wie es Museumsdirektor Laurent Marti schreibt: «Krieg, Katastrophen, Seuchen, Völkermorde, soziale oder persönliche Dramen sprechen aus der «Mauer der Zeit» vom menschlichen Sein. In diesem Gefüge von Absurdität, Grausamkeit oder Verhängnis gibt es noch Gesten, die Leben verheissen: die dargebotene Hand, der stützende Arm, das rettende Skalpell, der warme Blick, das ehrerbietige Wort, das offene Ohr, das lebenspendende Lächeln...».

*
* *

Das Museum möchte eher anregen als erklären. Es ist keine Anhäufung von Reliquien oder Dokumenten, sondern durch den Einsatz modernster audiovisueller Techniken (schwebende Leuchttische; Fototafeln, die Scanner und Tintenstrahldruck auf mehrere Schichten Tüll übertrugen) und durch ein subtiles Zusammenspiel von Licht und Schatten möchte es zeigen — und es gelingt ihm auch ausserordentlich gut —, was den Menschen veranlasst, seinem Mitmenschen zu helfen. In jedem Bereich wird die Aufmerksamkeit des Besuchers erregt, überall wird an seine Sinne, an seine Gefühle appelliert und zum Nachdenken angeregt. Auf diese Weise sucht das Museum jeden Besucher und jede Besucherin an der humanitären Geste teilnehmen zu lassen. Laurent Marti drückt das so aus: «Das Museum soll einer Reise entsprechen, die den Besucher mit dem Eindruck von etwas Schwerwiegendem und Wichtigem, aber nicht Verzweifelterem zurücklässt. Wenn es eine Botschaft vermittelt, so ist es eine Bejahung der Hoffnung trotz aller Schwierigkeiten, eine Botschaft, die den Weg zum Frieden weist, wenn jederman sich seiner Verantwortung bewusst wird. Denn — wie es Dostojewski sagt, dessen Worte die Eingangshalle schmücken — «Jeder ist vor allen für alles verantwortlich.» *

* Das von Laurent Marti mit Unterstützung von Jean-Pierre Gaume, Kustos, und etwa sechzig Freiwilligen betreute Museum liegt an der Avenue de la Paix 17 in Genf und steht den Besuchern täglich (ausser dienstags) von 10 bis 17 Uhr offen. Der Eintrittspreis für Erwachsene beträgt 10 Franken, Ermässigungen wie üblich oder nach Vereinbarung. Den Besuchern stehen zusammenfassende Übersetzungen in zehn Sprachen zur Verfügung, Texte und Legenden im Museum selbst auf Französisch, Deutsch und Englisch. Das Museum umfasst ferner einen Raum für Sonderausstellungen.

Offizielle Besuche beim IKRK

- **Bundesrat René Felber**, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, und seine Gattin haben dem Internationalen Komitee am 7. November 1988 einen Besuch abgestattet.

Sie wurden durch Präsident Cornelio Sommaruga empfangen, der dem Bundesrat für die traditionelle Unterstützung, die dem IKRK von seiten der Eidgenossenschaft zuteil wird, dankte. Der Präsident gab weiter einen Überblick über die weltweite Einsatzfähigkeit des IKRK.

Bei diesem allgemeinen Informationsbesuch, dem ein Rundgang im Internationalen Museum des Roten Kreuzes vorausgegangen war, wurde Bundesrat Felber von Botschafter Franz Muheim, Direktor der Direktion für Internationale Organisationen des EDA, sowie von Rudolf Schaller, Generalsekretär des Departements, begleitet.

- Am 11. November empfing der Präsident des IKRK, in Anwesenheit von Mitgliedern des Komitees und führenden Mitarbeitern der Institution, **Frau Vigdís Finnbogadóttir**, Präsidentin der Republik Island.

Im Verlaufe eines Privatgesprächs mit Präsident Sommaruga schnitt Frau Finnbogadóttir verschiedene humanitäre Fragen über die operationelle Tätigkeit des IKRK an.

Bei ihrem Besuch wurde Frau Finnbogadóttir vom Botschafter und Ständigen Vertreter Islands in Genf sowie dem Präsidenten des Isländischen Roten Kreuzes begleitet.

Jüngste Missionen des IKRK-Präsidenten

● Ungarn

Auf Einladung von Dr. Janos Hantos, Präsident des Exekutivrats des Ungarischen Roten Kreuzes, stattete der Präsident des IKRK, C. Sommaruga, vom 15. bis 20. September 1988 einen offiziellen Besuch in Ungarn ab, bei dem er von M. Veuthey, Generaldelegierter für Europa und Nordamerika, sowie von Frau C. Kruck, Verbreitungsbeauftragte für Europa und Nordamerika, begleitet wurde.

Der Präsident des IKRK unterhielt sich mit führenden Persönlichkeiten der ungarischen Regierung — Ministerpräsident Károly Grosz und Aussenminister Péter Varkonyi — über die Frage der Ratifikation der Zusatzprotokolle durch Ungarn, die Finanzierung des IKRK sowie verschiedene laufende humanitäre Einsätze des IKRK.

Seine Gesprächspartner versicherten ihn der Absicht Ungarns, die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen demnächst zu ratifizieren und seine Beiträge für das IKRK zu erhöhen. Weiter nahmen sie auch die Anstrengungen des IKRK im Bereich der Zusammenführung rumänischer Flüchtlingsfamilien in Ungarn zur Kenntnis.

Des weiteren kam IKRK-Präsident Sommaruga mehrere Male mit dem Präsidenten des Exekutivrats des Ungarischen Roten Kreuzes und seinen engsten Mitarbeitern zusammen, wobei sowohl die bilateralen Beziehungen zwischen dem IKRK und dieser Nationalen Gesellschaft als auch Rolle und Bedeutung der Grundsätze der Bewegung besprochen wurden. Schliesslich hielt er vor Führungskräften und Freiwilligen des Ungarischen Roten Kreuzes einen Vortrag.

Im Rahmen dieses Besuchs wohnte Präsident Sommaruga auch der Eröffnung des Präsidententreffens 18 nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften bei, das vom 20. bis 22. September in Budapest stattfand. Seine diesbezügliche Ansprache war dem Thema der «Zusammenarbeit zwischen dem IKRK und den Nationalen Gesellschaften» gewidmet.

● **Finnland**

Während seines Aufenthalts in Finnland vom 5. bis 7. Oktober führte der Präsident mehrere Gespräche mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere mit Ministerpräsident Harri Holkeri. Dieser versicherte ihm, dass die finnische Regierung gewillt sei, eine «Humanitäre Geste» zu machen, wie sie die Nationalen Gesellschaften im Hinblick auf den 125. Jahrestag der Bewegung am 8. Mai 1989 von ihren Regierungen erbitten wollen.

In der Unterredung mit Aussenminister Kalevi Sorsa ging es um die Verbreitung des humanitären Völkerrechts in Finnland und die diplomatischen Anstrengungen der Regierung, die Ratifizierung der Zusatzprotokolle voranzutreiben. Der Präsident des IKRK dankte ihm für die bedeutende finanzielle Unterstützung, die der Institution von seiten der finnischen Regierung zuteil wird.

In Begleitung von C. Kornewall, Leiter der Abteilung externer Ressourcen, führte Präsident Sommaruga ausserdem zahlreiche Gespräche mit den Leitern des Finnischen Roten Kreuzes und besuchte Ortsgruppen dieser Nationalen Gesellschaft.

● **Frankreich**

Auf Einladung des Französischen Roten Kreuzes, das seinen 125. Jahrestag feierte, begab sich Präsident Sommaruga vom 21. bis 23. Oktober in Begleitung von M. Convers, Direktor des Departements für operationelle Unterstützung, nach Paris.

Er wurde zunächst vom Präsidenten der Französischen Republik, F. Mitterrand, empfangen und sprach anschliessend mit Regierungsvertretern, namentlich mit Frau Edwige Avice, Delegierter Minister im Auswärtigen, sowie mit Bernard Kouchner, Staatssekretär für humanitäre Aufgaben. Die Unterredungen betrafen die Finanzierung des IKRK sowie die Frage der chemischen Waffen. In diesem Zusammenhang schlug Präsident Mitterrand vor, vom 5. bis 10. Januar 1989 in Paris eine Konferenz zu diesem Thema abzuhalten. Ziel dieser Konferenz, ist eine gemeinsame politische Grundsatzerklärung in der wichtigen Frage der chemischen Waffen. Dabei soll auf das Genfer Protokoll von 1925, dessen Depositarstaat Frankreich ist, Bezug genommen werden.

Im Aussenministerium vermittelte Präsident Sommaruga ferner einen allgemeinen Überblick über die Einsatzfähigkeit des IKRK.

Der Präsident wohnte schliesslich den Feierlichkeiten zum 125. Jahrestag des Französischen Roten Kreuzes bei, bei der er den Gewinnern des «Challenge des secouristes» Preise überreichte.

Die Salomon-Inseln treten den Protokollen bei

Die Salomon-Inseln sind am 19. September 1988 den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I bzw. Protokoll II) beigetreten.

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Salomon-Inseln am 19. März 1989 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 77, von Protokoll II auf 68.

Bundesrepublik Nigeria tritt den Protokollen bei

Die Bundesrepublik Nigeria ist am 10. Oktober 1988 den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I bzw. Protokoll II) beigetreten.

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Bundesrepublik Nigeria am 10. April 1989 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 78, von Protokoll II auf 69.

RÉPERTOIRE SUR L'ENSEIGNEMENT DU DROIT INTERNATIONAL HUMANITAIRE DANS LES MILIEUX ACADÉMIQUES*

Ein vermehrter Unterricht des humanitären Völkerrechts an Universitäten und akademischen Einrichtungen gehört seit Ende der siebziger Jahre zu den Zielsetzungen der Träger der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbe-
wegung. Diese Bemühungen sind Teil des «Aktionsprogramms des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale der Bewegung».

Die Verbindung, die zwischen den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts einerseits sowie den Grundsätzen und der Aktion des Roten Kreuzes andererseits besteht, lässt eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Trägern der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und Universitätskreisen erforderlich werden. In der Tat gilt es, den Unterricht dieser Bestimmungen zu intensivieren und die Kenntnis dieser Grundsätze zu vertiefen. Ein solcher Unterricht ist um so wichtiger, als er für Personen bestimmt ist, die im Falle eines bewaffneten Konflikts für die Anwendung des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind.

Es besteht Anlass zur Genugtuung über das wachsende Interesse, das zahlreiche Universitäten in den letzten zehn Jahren für den Unterricht des humanitären Völkerrechts und die Forschung in diesem Bereich bekundet haben. Dieses Interesse war es auch, welches das IKRK, das Henry-Dunant-Institut, Nationale Gesellschaften und Universitäten bewog, Verbreitungsseminare für Lehrkräfte und Studenten auf regionaler und nationaler Ebene durchzuführen sowie Lehrmaterial (Handbücher, Nachschlagewerke, Bibliographien, Fallstudien) auszuarbeiten.

1983 war dieser Prozess bereits so weit fortgeschritten, dass es sich als zweckmässig erwies zu ermitteln, wer was im Bereich der Verbreitung in akademischen Kreisen tut. Ferner stellte sich die Frage, was die Träger der Bewegung zusätzlich im Hinblick auf eine verstärkte Förderung des humanitären Völkerrechts in Universitätskreisen unternehmen können.

* *Répertoire sur l'enseignement du droit international humanitaire dans les milieux académiques* (Herausg. Danuta Zys, Christine Seydoux, Inge Bracke), Henry-Dunant-Institut, Genf 1987, Preis: 40,— SFr.

Das «Répertoire sur l'enseignement du droit international humanitaire dans les milieux académiques» beantwortet diese Fragen. Es kam kürzlich beim Henry-Dunant-Institut heraus und enthält eine erste Liste der Universitäten und akademischen Lehranstalten, an denen das humanitäre Völkerrecht bereits gelehrt wird oder gelehrt werden könnte.

Dieses Verzeichnis wurde von Danuta Zys, Christine Seydoux und Inge Bracke unter Mitwirkung des IKRK und der Liga ausgearbeitet. Sie stützten sich dabei auf Angaben von Professoren und Lehrbeauftragten der verschiedenen Universitäten und Hochschulen, die freundlicherweise einen zwischen 1983 und 1985 vom Henry-Dunant-Institut an die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften übersandten Fragebogen beantwortet hatten. Die so gesammelten Daten wurden den akademischen Lehranstalten 1987 nochmals zur Überprüfung unterbreitet.

Die Informationen stammen aus 55 Ländern und betreffen über 250 Universitäten und akademische Lehranstalten. Jeder Universität ist eine eigene Karte gewidmet, auf der Name und Anschrift der Institution, die Art des erteilten Lehrgangs, seine Häufigkeit und eine Beschreibung des Lehrprogramms vermerkt sind. Ebenso gibt sie Auskunft über Studenten, die diese Lehrgänge besuchen, Namen und Titel der Lehrkräfte sowie die Frage, ob der Unterricht des humanitären Völkerrechts mit einer Prüfung abgeschlossen werden kann oder nicht. Des weiteren informiert sie darüber, ob der Unterricht des humanitären Völkerrechts an dieser oder anderen Universitäten ausgebaut werden kann, welche Forschungsarbeiten im Gange sind oder bereits veröffentlicht wurden usw.

Auf jeder Karte findet sich eine Rubrik, die den Leser über die Hilfe und/oder Zusammenarbeit informiert, die die entsprechenden akademischen Lehranstalten seitens der Nationalen Gesellschaften, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und des Henry-Dunant-Instituts oder gegebenenfalls anderer akademischer Lehranstalten in Anspruch nehmen möchten. In dieser Hinsicht wird dem Leser sicherlich die starke Nachfrage nach Dokumentation und Stipendien seitens der Nationalen Gesellschaften auffallen.

Um ihm die Handhabung des Verzeichnisses zu erleichtern und die Karte der gewünschten Lehranstalt rasch aufzufinden, findet der Leser am Schluss des Werkes drei Sachregister, die jeweils nach Ländern, nach akademischen Lehranstalten und nach Lehrkräften geordnet sind.

Eine Auswahl detaillierter Unterrichtsprogramme und eine Liste der Veröffentlichungen einzelner Universitäten im Bereich des humanitären Völkerrechts sind Gegenstand zweier Anhänge.

Das Verzeichnis ist so angelegt, dass es regelmässig nachgetragen und durch neue Informationen seitens akademischer Kreise und der Träger der Bewegung ergänzt werden kann.

Das Verzeichnis bildet in der vorliegenden Form eine wertvolle Quelle von Informationen, die grösstenteils noch unveröffentlicht sind. Es erleichtert die Aufgabe der Verbreitungsfachleute der Nationalen Gesellschaften, von Lehrkräften und Studenten sowie all derer, die vielleicht Namen und Adresse eines Referenten, Ideen für Lehrgangprogramme oder für Forschungsthemen suchen.

Über seinen unmittelbaren Nutzen hinaus wird dieses Verzeichnis jedoch zweifellos auch dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen dem Roten Kreuz oder dem Roten Halbmond und den Universitäten zu verstärken, das humanitäre Recht vermehrt zu fördern und dadurch auf eine bessere Achtung desselben hinzuwirken. Dies ist sicherlich nicht der geringste Vorteil eines derartigen Werks.

Jacques Meurant

NEUE VERÖFFENTLICHUNGEN

● «*Surgery of Victims of War*»

Die chirurgischen Einsätze des IKRK zugunsten von Kriegsoptionen finden häufig in Ländern mit unzulänglichen medizinischen Infrastrukturen statt. Es steht deshalb vor Problemen, die sich grundsätzlich von denen der herkömmlichen militärischen Einheiten unterscheiden. Die Krankenhäuser des IKRK dienen einerseits als Erste-Hilfe-Einheiten und sind andererseits dazu in der Lage, Primär- und Wiederherstellungschirurgie zu kombinieren.

Das Werk fasst die praktische Erfahrung hervorragender Spezialisten mehrerer Länder zusammen und möchte hauptsächlich die Mitglieder ziviler oder militärischer Chirurgeteams in dieses Thema einführen, die in die Lage kommen könnten, in Situationen bewaffneter Konflikte Verwundete zu behandeln.

Das vom IKRK (Ed. D. Dufour, J. Kroman Jensen, M. Owen-Smith, J. Salmela, G. F. Stening, B. Zetterström) herausgegebene Werk umfasst 226 Seiten und richtet sich vor allem an den Praktiker; es ist zum Preis von SFr. 28.— beim IKRK (COM/EDOC) erhältlich.

● **Richard Perruchoud**, «*Les droits et devoirs internationaux des Sociétés nationales de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge*».

Soeben erschien die arabische Ausgabe dieses vom Autor selbst auf den heutigen Stand gebrachten Buches.

Mit diesem Werk soll den Nationalen Gesellschaften ein praktischer Führer an die Hand gegeben werden, der ihnen über ihre internationalen Rechte und Pflichten Auskunft gibt. Es möchte sie auch zum Nachdenken über die ihnen zukommende Verantwortung anregen.

Das Werk ist beim IKRK (COM/EDOC) und beim Henry-Dunant-Institut (Herausgeber) zum Preis von SFr. 10.— verfügbar. Zum selben Preis kann auch die englische (1982) und die französische Ausgabe (1986) bestellt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1988

Band XXXIX

ARTIKEL

	Seite
Hans-Peter Gasser: Ein Mindestmass an Menschlichkeit bei Unruhen und Spannungen — Vorschlag für einen Verhaltenskodex	3
Maurice Aubert: Die Frage des höheren Befehls und die Verantwortung der militärischen Führer im Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977	51
Cornelio Sommaruga: Die <i>Revue internationale de la Croix-Rouge</i> im Dienste der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	93
 Zusammenarbeit und Entwicklung innerhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	
Entwicklung der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und Zusammenarbeit	98
Dario L. R. Dantas dos Reis: Entwicklung der Nationalen Gesellschaften und Zusammenarbeit aus der Sicht des Kapverdischen Roten Kreuzes	102
Troels Mikkelsen: Entwicklung: multilaterale und bilaterale Beziehungen innerhalb des Roten Kreuzes	109

Jeanne Egger: Entwicklung der Nationalen Gesellschaften und Zusammenarbeit — Beitrag des IKRK von 1981 bis 1987	115
Yves Sandoz: Die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften: eine stetige Herausforderung	122

Flüchtlinge und Konfliktsituationen

Jean-Pierre Hocké: Durch Handeln schützen	145
Françoise Krill: Das Wirken des IKRK für die Flüchtlinge . .	149

Rotes Kreuz und Menschenrechte

André Durand: Das Menschenrechtsdenken der Gründer des Roten Kreuzes	200
---	-----

Das Internationale Museum des Roten Kreuzes

Ein Gespräch mit Laurent Marti	222
--	-----

Daniel Frei †: Humanitäres Völkerrecht und Rüstungskontrolle	251
Philippe Eberlin: Akustische Unterwassererkennung von Lazarettschiffen	266

125. JAHRESTAG DER ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG 1988

Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

Gemeinsame Botschaft der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und des Internatiolen Komitees vom Roten Kreuz	132
Dr. Dmitry D. Venedictov: Das Rote Kreuz weltweit und in der UdSSR: Geschichte und Perspektiven	173
Alexandra Issa-el-Khoury: Libanesisches Rotes Kreuz: von den Ereignissen gebeutelt	195
Seminar: Information und Verbreitung des humanitären Völkerrechts als Beitrag zum Frieden (Leningrad, 10.-14. Oktober 1988)	282
Kolloquium über die unmittelbaren Vorläufer des Roten Kreuzes (Genf, 26.-28. Oktober 1988)	284

Eröffnung des Internationalen Museums des Roten Kreuzes (Genf, 29. Oktober 1988)	293
---	-----

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Wahl eines neuen Mitglieds des IKRK	28
Offizieller Besuch des Präsidenten des IKRK in Japan	28
Der österreichische Bundeskanzler beim IKRK zu Besuch	30
Missionen des IKRK-Präsidenten (März-April)	71
Der Präsident der Republik Östlich des Uruguay beim IKRK	75
Drei neue Mitglieder im IKRK	128
IKRK: Jacques Moreillon verlässt die Institution	129
Präsident des IKRK in Kuba (Mai-Juni)	130
Bundesrätin Elisabeth Kopp beim IKRK zu Besuch	131
Das IKRK bestimmt eine neue Direktion	179
Offizielle Besuch beim IKRK (Juli-August)	180
Zum Tod von V. H. Umbricht, Ehrenmitglied des IKRK	182
Zum Tod von Professor D. Frei, Mitglied des IKRK	183
Zum Tod von Paul Ruegger	228
Der Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft beim IKRK (September-Oktober)	232
Wahl eines neuen Mitglieds in das IKRK	233
Offizielle Besuche beim IKRK (November-Dezember)	296
Jüngste Missionen des IKRK-Präsidenten (November-Dezember)	297

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

125. Jahrestag der Gründung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	31
Cornelio Sommaruga: Ehrung der Pioniere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	32
Verbreitung: Ein Experiment des Marokkanischen Roten Halbmonds	76

Das Tschadische Rote Kreuz 146. Mitglied der Bewegung . .	134
Profil des Roten Kreuzes von Benin — Strategie der Entwicklung	234

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977 (Stand vom 31. Dezember 1987)	37
Guyana tritt den Protokollen bei	40
Neuseeland ratifiziert die Protokolle	79
Die Demokratische Volksrepublik Korea tritt Protokoll I bei . .	81
Paul-Reuter-Preis zuerkannt	81
Katar tritt Protokoll I bei	135
Zum 125. Jahrestag der Bewegung — Kolloquium über die Vorläufer des Roten Kreuzes	185
Republik Liberia tritt den Protokollen bei	241
Die Salomon-Inseln treten den Protokollen bei	299
Bundesrepublik Nigeria tritt den Protokollen bei	299

BIBLIOGRAPHIE

Human Rights in Internal Strife: Their International Protection (Theodor Meron)	41
Bibliography of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts	43
Derecho humanitario internacional	44
Geist und Gestalt des Roten Kreuzes (Anton Schlögel)	83
Die humanitäre Intervention und ihre juristischen Aspekte — Schutz des Arztes im freiwilligen Einsatz	85
Essais sur le concept de «droit de vivre» — Zum Gedenken an Yougindra Khushalani	186

International Law and the Use of Force by National Liberation Movements (Heather Ann Wilson)	242
Handbook on the Law of War for Armed Forces (Frederic de Mulinen)	244
Répertoire sur l'enseignement du droit international humanitaire dans les milieux académiques	300
Neue Veröffentlichungen	302
Inhaltsverzeichnis 1988	304

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul*.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo*.
- ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa*.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) — Croix-Rouge albanaise, boulevard Marsel Kashen, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger*.
- ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda*.
- ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, 1089 *Buenos Aires*.
- AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002*.
- BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau*.
- BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*.
- BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka*.
- BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown*.
- BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050 *Brussels*.
- BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City*.
- BENIN (Volksrepublik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo*.
- BIRMA (Sozialistische Republik der Union) — Burma Red Cross, Red Cross Building, 42, Strand Road, *Rangoon*.
- BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.º 1515, *La Paz*.
- BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.
- BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro*.
- BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia*.
- BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou*.
- BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.
- CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*.
- CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Gannien Hutong, *Beijing*.
- COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José*.
- CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan*.
- DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, 2100 *København Ø*.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzer Strasse 2, 8010-*Dresden* (DDR).
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, 5300-*Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo*.
- DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibouti*.
- ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito*.
- FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva*.
- FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, 00141 *Helsinki 14/15*.
- FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.
- GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul*.
- GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra*.
- GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's*.
- GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672*.
- GUATEMALA — Cruz Roja Guatemala, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*
- GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry*.
- GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B, *Bissau*.
- GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown*.
- HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, B.P. 1337, *Port-au-Prince*.
- HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*
- INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Dehli 110001*.
- INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, II Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Baghdad*.
- IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran*.
- IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2*.
- ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik*.
- ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome*.

- JAMAICA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston* 5.
- JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo* 105.
- JEMEN (Arabische Republik) — Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, *Sana'a*.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) — The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, Crater, *Aden*.
- JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Ammann*.
- JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, 11000 *Belgrade*.
- KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé*.
- KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario K1G 4J5.
- KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia*.
- KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha*.
- KENYA — Kenya Red Cross Society, St. John's Gate, P.O. Box 40712, *Nairobi*.
- KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*
- KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville*.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyeongyang*.
- KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul* 100.
- KUBA — Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51 Vedado, Ciudad Habana, *Habana* 4.
- KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait*.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane*.
- LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru* 100.
- LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth*.
- LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, P.O. Box 5081, *Monrovia*.
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi*.
- LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz*.
- LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg* 2.
- MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo*.
- MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe*.
- MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur* 55000.
- MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*.
- MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat*.
- MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott*.
- MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe*.
- MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, C.P. 11510, *México* 10, D.F.
- MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo*.
- MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo*.
- MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.
- NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu*.
- NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington* 1. (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon*.)
- NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N.*
- NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, 2502 KC *The Hague*.
- NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey*.
- NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos*.
- NORWEGEN — Norwegian Red Cross, Postaddress: P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo* 1.
- ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Guss-hausstrasse, Postfach 39, *Wien* 4.
- PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad*.
- PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, Zona 1, *Panamá*.
- PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.
- PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción*.
- PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, *Lima*.
- PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila* 2803.
- POLEN — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Warszawa*.
- PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne*.
- RUMÄNIEN — Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest*.
- RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali*.
- SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*
- SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka*.
- SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin*.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé*.
- SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129*.
- SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 27 316, *10 254, Stockholm*.
- SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern*.
- SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar*.
- SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.
- SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.
- SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923*.
- SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.
- SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid 28010*.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7*.
- SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000*.
- SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.
- SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo*.
- SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*.
- SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.
- THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Chulalongkorn Hospital, *Bangkok 10500*.
- TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*.
- TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific*.
- TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain, Trinidad, West Indies*.
- TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena*.
- TSCHESCHOSLOWAKEI — Czechoslovak Red Cross, Thunovská 18, *118 04 Prague 1*.
- TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000*.
- TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay-Ankara*.
- UdSSR — The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., 1, Tcheremushkinski proezd 5, *Moscow, 117036*.
- UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala*.
- UNGARN — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367*. Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf. 121*.
- URUGUAY — Cruz Roja Uruguay, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo*.
- U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006*.
- VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010*.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi*.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SW1X 7EJ*.
- VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Triêu, *Hanoi*.
- WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia*.
- ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice. Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa*.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Programm der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden, müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 25 Seiten Umfang nicht überschreiten.

Alle Anmerkungen sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend nummeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen: a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* ist das offizielle Organ des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Sie wird seit 1869 veröffentlicht und erschien ursprünglich als «Bulletin international des Sociétés de secours aux militaires blessés» und später als «Bulletin international des Sociétés de la Croix-Rouge».

Als Organ, das Gedanken, Meinungen und Fakten zum Auftrag und Ideengut der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung liefert, ist die *Revue* auch eine auf humanitäres Völkerrecht und andere Bereiche des humanitären Handelns spezialisierte Zeitschrift.

Sie zeichnet fortlaufend die internationale Tätigkeit der Bewegung auf und schreibt somit deren Chronik, vermittelt Informationen und stellt die Verbindung zwischen den Trägern der Bewegung her.

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* erscheint alle zwei Monate in vier Hauptausgaben:

Französisch: REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE (seit Oktober 1869)

Englisch: INTERNATIONAL REVIEW OF THE RED CROSS (seit April 1961)

Spanisch: REVISTA INTERNACIONAL DE LA CRUZ ROJA (seit Januar 1976)

Arabisch: المجلة الدولية للصليب الأحمر

(seit Mai-Juni 1988)

Seit Januar 1950 veröffentlicht sie ausserdem *Auszüge* aus den Hauptausgaben in deutscher Fassung.

REDAKTION: Jacques Meurant, Dr. sc. pol., Chefredakteur

ADRESSE: Revue internationale de la Croix-Rouge

17, avenue de la Paix

CH - 1202 Genf, Schweiz

ABONNEMENTS (Deutsche Ausgabe):

10.— SFr. jährlich; Preis pro Nummer 2.— SFr.

Postscheckkonto: 12 - 1767-1 Genf

Bankkonto: 129.986 Schweizerischer Bankverein, Genf

Das **Internationale Komitee vom Roten Kreuz** (IKRK) bildet zusammen mit der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und den 147 anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, ist das Gründungsorgan des Roten Kreuzes. Als neutraler Mittler in bewaffneten Konflikten und bei Unruhen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen Kriegen und Bürgerkriegen und von inneren Unruhen und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen. Damit leistet es einen Beitrag zum Weltfrieden.

AUSZÜGE DER
REVUE
INTERNATIONALE

**Humanitäres Völkerrecht und
Rüstungskontrolle**
**Akustische Unterwassererkennung
von Lazarettsschiffen**
**Veranstaltungen zum 125. Jahrestag
der Internationalen Rotkreuz- und
Rothalbmondbewegung**

